Der Finanzhaushalt des Kantons Basel-Stadt

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der
Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Wilhelm Haitz
von Basel und Niederdorf (Baselland)

Kommissionsverlag Marcel Altorfer, Basel 1950

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. V. F. Wagner und Prof. Dr. E. Salin.

Basel, den 3. November 1949.

Prof. Dr. F. Ranke
Dekan

Eine Buchhandelsausgabe erscheint unter dem gleichen Titel im Kommissionsverlag von Marcel Altorfer, Basel

E. Keller, Albi-Druck, Basel

Der Finanzhaushalt des Kantons Basel-Stadt

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der
Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Wilhelm Haitz
von Basel und Niederdorf (Baselland)

Kommissionsverlag Marcel Altorfer, Basel 1950

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. V. F. Wagner und Prof. Dr. E. Salin.

Basel, den 3. November 1949.

Prof. Dr. F. Ranke
Dekan

Eine Buchhandelsausgabe erscheint unter dem gleichen Titel im Kommissionsverlag von Marcel Altorfer, Basel

E. Keller, Albi Druck, Basel

Vorwort

Der Finanzhaushalt, den wir auch als Haushalt des öffentlichen Gemeinwesens bezeichnen können, existiert nicht im freien Raum, sondern ist mit den Haushalts- und Produktionswirtschaften in verschiedenen Richtungen eng verflochten. Einmal muss sich die Finanzwirtschaft ihre Mittel in irgend einer Form von diesen konsumierenden oder produzierenden Einzelwirtschaften beschaffen, auf der andern Seite stellt sie diesen aber Leistungen zur Verfügung, die geeignet sind, ganz bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Verbundenheit mit der Volkswirtschaft zwingt aber die Finanzwirtschaft dazu, ebenfalls zu wirtschaften, d. h. abzuwägen, auf welche Art und Weise die nötigen Mittel beschafft und wie sie auf die verschiedenen Tätigkeitsgebiete des Gemeinwesens verteilt werden sollen.

Neben diesen primären Aufgaben des Finanzhaushaltes sind aber noch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Da heute in der Regel ein sehr grosser Teil der Einnahmen auf dem Wege der einseitigen Auflagen erhoben wird, sollte auch die Einwirkung der Steuern auf die Volkswirtschaft genau geprüft werden. Eine weitere Verbindung besteht darin, dass der Staat als Konsument in verschiedenen Wirtschaftszweigen als Käufer und Auftraggeber, als Produzent - wenn er erwerbswirtschaftliche Betriebe unterhält - als Anbieter auftritt und so das wirtschaftliche Geschehen mehr oder weniger stark beeinflussen kann. Diese Beeinflussungsmöglichkeit der Wirtschaft durch den Staatshaushalt hat dazu geführt, dass man heute in der Tätigkeit des Finanzhaushaltes auch ein Mittel erblickt, um die Konjunkturschwankungen mindestens dämpfen zu können.

Wir wollen uns in der vorliegenden Arbeit jedoch weniger mit solchen allgemeinen Theorien und Erkenntnissen befassen, sondern, wie dies schon aus dem Titel hervorgeht, einen ganz speziellen Finanzhaushalt näher betrachten.

Der Finanzhaushalt des Kantons Basel-Stadt unterscheidet sich von demjenigen aller andern Kantone grundsätzlich darin, dass für den Kanton und die städtische Einwohnergemeinde nur eine Rechnung besteht, wir also die übliche Trennung in Kantons- und Gemeindeverwaltung nicht haben. Zwangsabgaben in irgend einer Form erhebt in Basel, neben dem Bund, nur der Kanton. Daneben besteht wohl noch ein Steuerrecht der Kirche, dem sich der Bürger jedoch entziehen kann. Auch die beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen haben noch teilweise selbständige Einnahmen, doch wollen wir uns in unserer Arbeit nur mit dem eigentlichen Kantonshaushalt befassen.

Wie überall, so ist auch in Basel die Finanzpolitik und damit der Finanzhaushalt, sehr weitgehend der Spiegel der politischen und wirtschaftlichen Strömungen und Machtverhältnisse. Es ist auch in Basel häufig so, dass von den Parteien aller Richtungen mit den Finanzen Politik, statt Finanzpolitik, getrieben wird.

Es ist sehr gut zu verstehen, dass auf diesem Gebiet staatlicher Tätigkeit die Meinungen besonders hart aufeinanderprallen, spürt doch jeder Bürger die Folgen der Finanzpolitik am eigenen Portemonnaie. Dies führt dazu, dass viele Bürger, die sonst kein grosses Interesse für politische Fragen an den Tag legen, sich mit Eifer, ja manchmal geradezu blinder Verbissenheit, an den finanzpolitischen Diskussionen beteiligen. So erfreulich die Anteilnahme der Bürger an den Staatsgeschäften dann ist, wenn sie von einem staatserhaltenden Willen getragen, so schlimm ist es, wenn nur Privat- oder Klassenegoismus die Beweggründe des Handelns sind. Dies schadet nicht nur der Finanzpolitik, sondern der Politik überhaupt.

Es ist klar, dass wir in dieser Arbeit, so weit als möglich, die rein politischen Erwägungen aus dem Spiel lassen wollen. Mit dieser Dissertation soll weder ein unfehlbares Mittel gegen Defizite, noch irgend ein finanzpolitisches Traktat aufgestellt werden. Unser Ziel ist vielmehr, die Entwicklung und die gegenwärtige Lage des basel-städtischen Finanzhaushaltes aufzuzeigen sowie die Vorarbeiten zur Totalrevision der Steuergesetzgebung zur Darstellung zu bringen. Wir hatten anfänglich auch beabsichtigt, die Auswirkungen der Bundesfinanzreform auf den kantonalen Staatshaushalt zu untersuchen. Leider ist dies nicht möglich, weil eine Einigung in dieser Frage bis zum Abschluss der vorliegenden Arbeit nicht erzielt werden konnte.

Wir werden deshalb in den Kapiteln 1 bis 4 die bisherige Entwicklung, im Kapitel 5 die gegenwärtige Lage und im letzten Kapitel die Vorarbeiten zur Neugestaltung der Steuergesetzgebung aufzuzeigen versuchen.

Wir betonen nochmals, dass wir uns einer möglichst objektiven Betrachtungsweise befleissen werden und alle politischen Aspekte weitgehend ausser acht lassen.

Zum Schluss möchte ich nicht verfehlen, allen denjenigen eidgenössischen und kantonalen Beamten, die mir mit Auskünften und Ratschlägen zur Seite gestanden haben, meinen besten Dank auszusprechen. Ganz besonders zu Dank verpflichtet bin ich jedoch Herrn Professor Wagner, der mir, trotzdem er krankheitshalber beurlaubt war, jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung stand und so wesentliches zum Gelingen dieser Arbeit beitrug.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

EINLEITUNG 1

1. Kapitel

BUDGET UND STAATSRECHNUNG

I. Das Budget: 11
II. Die Staatsrechnung: 14

2. Kapitel

DIE AUSGABEN

§ 1) Die Entwicklung der Ausgaben: 16
Die allgemeine Entwicklung 16
Vergleich zwischen den realen Staatsausgaben der ordentlichen Rechnung und dem realen Einkommen der Steuerpflichtigen seit 1898 18
Die Entwicklung der Ausgaben seit dem ersten Weltkrieg 25

§ 2) Die Entwicklung der Personal- und Sozialausgaben: 35
Personalbestand und Personalausgaben 35
Die Sozialausgaben 41

§ 3) Die Entwicklung der ordentlichen Ausgaben seit 1938: 45

§ 4) Zusammenfassung 55

3. Kapitel

DIE EINNAHMEN

§ 1) Die Entwicklung der Einnahmen: 55
Die allgemeine Entwicklung 55
Die Entwicklung der Einnahmen seit 1913 57

§ 2) Die Einnahmen während und nach dem zweiten Weltkrieg: 61
Die Entwicklung der Einnahmen seit 1938 61

§ 3) Die Entwicklung der Steuereinnahmen: 68
Die Entwicklung der Steuern seit 1913 69
Die Entwicklung der Steuereinnahmen im und nach dem zweiten Weltkrieg 74

§ 4) Die Veränderung der Einkommens- und Vermögensstruktur 81
Die Einkommensstruktur 83
Die Konzentration der Einkommen 89
Steuerbelastungsvergleiche zwischen Basel, den übrigen Kantonshauptorten der Schweiz und Liestal allein 93
Vermögensverteilung und Vermögenskonzentration 99

§ 5) Die Einnahmen aus den erwerbswirtschaftlichen Betrieben: 100

§ 6) Zusammenfassung 106

4. Kapitel

DIE AUSSERORDENTLICHE RECHNUNG

Die allgemeine Entwicklung des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen 107
Die Art der Einnahmen 109
Die Ausgaben nach Departementen und Verwendungszwecken 111

Seite

5. Kapitel

DER VERMÖGENSSTATUS

§ 1) Allgemeines: 118

§ 2) Das buchmässige Vermögen: 120

Der Vermögensstatus 120
Die Gliederung der Aktiven 123
Die Gliederung der Passiven 129

§ 3) Die Zinsbelastung: 132

Die Passivzinsen 133
Die Aktivzinsen (Vermögensertrag) 134

§ 4) Die tatsächliche Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt am 31. Dezember 1947: 137

Nach welchen Grundsätzen soll das Staatsvermögen bewertet werden? 137
Die Bewertungsgrundsätze im Kanton Basel-Stadt 140
Die tatsächliche Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt 141

§ 5) Zusammenfassung: 149

6. Kapitel

DIE REVISION DES STEUERGESETZES

§ 1) Der Bericht der Expertenkommission: 151

Gründung und Zusammensetzung der Expertenkommission 151
Die Aufgaben der Expertenkommission 152
Vorschläge und Empfehlungen der Expertenkommission 152

§ 2) Der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Steuern vom 14. Oktober 1948: 160

Allgemeines 160
Der Finanzbedarf 162
Die Deckung des Finanzbedarfes 162
Vorschläge der Regierung zur Steigerung der Steuererträge 163
Zusammenfassung 168

SCHLUSSWORT: 169

LITERATURVERZEICHNIS: 172

Einleitung

Blättern wir in der Geschichte des Finanzhaushaltes des Kantons Basel-Stadt zurück, so können wir feststellen, dass immer und immer wieder die Einnahmen den steigenden Ausgaben angepasst werden mussten.

Schon vor 1833, also noch im ungeteilten Kanton Basel, ist von Zeit zu Zeit davon die Rede gewesen, dass die Steuern zu wenig einbringen, wobei dieser Vorwurf hauptsächlich gegen die "Kapitalisten" und die Landbevölkerung gerichtet war, da die Hauptsteuerlast von den handeltreibenden Kaufleuten getragen werden musste. Schon 1818 liess die Kommission zur Untersuchung der Staatsrechnung durch Dietrich Preiswerckh und Johann Georg von der Mühll zwei Gutachten erstellen, ... "die über die schwierigen Materien Licht verbreiten helfen". [1]) Von der Mühll war, so stellt Schanz in seinem Werke: "Die Steuern der Schweiz" [2]) fest, der Erste, der eine allgemeine Einkommenssteuer empfahl. Dieser erst 29jährige Kaufmann schlug vor allen Dingen darum eine Aenderung der "Handels-, Gewerbs- und Kapitalistenabgabe" vor, weil - wie er sagte - "...diese Abgabe bei weitem nicht das ist, was sie sein sollte, wenn jedermann gesetzmässig bezahlte". [3]) Er anerbot sich, den Beweis dafür zu erbringen, "dass im Durchschnitt die Kaufleute wenigstens siebenmal mehr zahlen, als zahlreiche Kapitalisten". [4]) Dies war wohl möglich, weil die Handelsabgabe auf den Umsatz berechnet und keine Rücksicht auf die Gewinnmarge genommen wurde. So hatten der Handelsstand vom Umsatz, gleichviel, ob im In- oder Ausland getätigt, 1/4 %, die Handwerker 1/8 % zu bezahlen. Die Kommissionäre und Bankiers waren verpflichtet, 2 % ihres Gewinnes an das Gemeinwesen abzuliefern, während die "Kapitalisten" ihr Einkommen, das Fr. 500.-- überstieg, mit einer Abgabe in Höhe von 1 % belastet sahen. Die Steuereinschätzung erfolgte seit 1812 durch eine spezielle Kommission, vor der, durch einen Eid bekräftigt, das Einkommen, resp. der Umsatz, angegeben werden musste. Vor diesem Zeitpunkt ging der Steuereinzug in Basel so vor sich, dass man drei Kisten aufstellte, je eine für die Handels-, die Gewerbs- und die Kapitalistenabgabe, und die Zensiten ihre Steuerschuld unkontrolliert im entsprechenden Behälter deponierten. Dieser Bezugsmodus wurde jedoch abgeschafft, weil, nach einem Gutachten der "Haushaltung" vom 16. November 1812, die Steuereingänge nicht mehr den Erwartungen entsprachen. Es heisst in diesem Gutachten u. A.: "Leider wird von Jahr zu Jahr der Ertrag dieser Abgaben für das Aerarium unbedeutender und entspricht den Erwartungen immer weniger. ... Der gewissenhafte Bürger, der seine Gebühr getreu entrichtet, wird zum Gespött, da ein grosser Teil hiesiger Bürger kleinlich genug denkt, das Zutrauen zu missbrauchen und ohne das mindeste Verhältnis eine Kleinigkeit zu spen-

1) Schanz: Die Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890, Kanton Basel-Stadt, Band II, Seite 13.
2) Schanz: a. a. O. Seite 1 ff.
3) Schanz: a. a. O. Seite 13.
4) Schanz: a. a. O. Seite 13.

den, die ihrer Schuldigkeit keineswegs entspricht. Allein, nicht genug, " so fuhr das Gutachten weiter, "dass bisher bei weitem dasjenige nicht fiel, was man erwarten konnte, fand sich noch jedesmal ein bedeutender Teil verrufener, verschliffener und ganz falscher Münzen darunter, welche an dem wenig gefallenen noch einen nicht unbedeutenden Verlust verursachten. " [1])

Nach der Trennung von 1833 wurde die Revision der Steuergesetzgebung immer dringender, da der junge Kanton Basel-Stadt, um seinen ihm durch die Tagsatzung auferlegten Verpflichtungen nachkommen zu können, in Schulden geriet und ein Anleihen von mehr als 1 Million Franken (neue Währung) aufnehmen musste. Die Vorbereitungen zum neuen Steuergesetz zogen sich jedoch in die Länge und erst 1840 wurde vom Grossen Rat die, von Socin vertretene, allgemeine und progressive Einkommenssteuer angenommen.

Trotzdem die Progression, an heutigen Verhältnissen gemessen, klein war (Fr. 100. -- bis Fr. 400. -- Einkommen = Fr. 2. -- Steuer, Fr. 400. - bis 600. - = Fr. 3. -, Fr. 600. - bis 800. - = Fr. 4. -, Fr. 800. - bis 3'000. - = 1%, vom Mehrbetrag bis Fr. 6'000. - = 2%, vom Mehrbetrag über Fr. 6'000. - = 3%) [2]) wurde Socin im Grossen Rat als "Räuberhauptmann" betitelt. [3])

Wenn immer wieder darauf hingewiesen wird, wie selbstlos die konservativen Kreise bei der Einführung der neuen Steuer, die auch im Ausland grosse Beachtung fand, sich verhalten hätten, so muss zugegeben werden, dass die Anwendung der Staffelprogression bis 3 % dem Gerechtigkeitssinn der regierenden konservativen Bürger ein schönes Zeugnis ausstellt. Andererseits war aber diese Bevölkerungsschicht doch nicht so altruistisch, wie es den Anschein hat, da sie offensichtlich von zwei Uebeln das kleinere wählte und die Einkommenssteuer der Handelsabgabe, die weit grössere Opfer vom Handelsstand verlangte, vorzog.

Bis zum Jahre 1860 genügte nun der Ertrag der Einkommenssteuer zur Deckung der laufenden Staatsausgaben, da der konservative Kleine Rat im Ausgeben sehr zurückhaltend war. Doch mit dem Wachsen der Stadt wurden Verbesserungen der sanitären Einrichtungen sowie bauliche Veränderungen notwendig. Der Finanzbedarf wuchs und es mussten die Einnahmen dringend den gestiegenen Ausgaben angepasst werden. So griff man auf die Vermögenssteuer zurück, deren Einführung schon 1839/40 in Erwägung gezogen, aber wieder fallen gelassen worden war. Hier sollte kein fester Steuersatz Geltung haben, sondern es war, je nach Bedürfnis, die Möglichkeit eines schwankenden Steuerfusses vorgesehen. Der neuen Vermögenssteuer [4]) unterlag alles Vermögen ohne Rücksicht, wo es investiert war. Einzig der Hausrat und die Feldgerätschaften waren nicht zum Gesamtvermögen zu zählen. Die Steuer wurde jedoch nur von physischen Personen erhoben, wobei für Witwen und Waisen grössere Freigrenzen galten. Das Vermögen von Kirchen, Schulen, Stiftungen usw. wurde von dieser Ver-

1) Schanz: a. a. O. Seite 8/9.
2) Gesetz über eine allgemeine Einkommens- und Erwerbssteuer vom 6. April 1840, sowie Schanz: a. a. O. Seite 31.
3) Schanz: a. a. O. Seite 32.
4) Vermögenssteuergesetz vom 4. Juni 1866, sowie Schanz; a. a. O. Seite 39 ff.

mögensabgabe nicht erfasst. Damit der Vermögenssteuerfuss zu Beginn des Jahres festgestellt werden konnte, musste auch eine strengere Budgetordnung eingeführt werden, da das bisherige System, das nur eine unverbindliche Orientierung des Grossen Rates über die zukünftigen Ausgaben vorsah, nun nicht mehr genügte. Ein genauer und Gesetzeskraft erlangender Voranschlag war nun unbedingt nötig.

Im Jahre 1862 wurde die Einkommenssteuer insofern geändert, als nun auch Kapitalgewinne zum Einkommen geschlagen werden mussten, was ja heute noch der Fall ist, bei dem in Beratung stehenden neuen Steuergesetz indessen zu Gunsten einer Kapitalgewinnsteuer geändert werden soll. Gleichzeitig wurde allen in Miete wohnenden Zensiten gestattet, den Mietzins für ihre Wohnung vom Einkommen abzuziehen, weil man den andern Weg, die Berechnung einer fiktiven Miete für die Hausbesitzer, zu kompliziert fand, die hausbesitzenden Steuerzahler aber nicht mehr, wie bis anhin, in dieser Richtung bevorzugen wollte. [1])

Die kleinen Mehreinnahmen auf Grund der Steuerreform von 1862 genügten jedoch nicht lange, um die Staatsrechnung im Gleichgewicht zu halten, da die neue Kantonsverfassung vom 10. Mai 1875 neue Verhältnisse schuf. Die Kantons- und Stadtverwaltung wurden zusammengelegt, an Stelle des Kleinen Rates trat ein siebenköpfiger, hauptamtlicher Regierungsrat. Da auch die Post- und Zollentschädigungen des Bundes wegfielen, die Schulgelder gemäss der revidierten Bundesverfassung von 1874 beseitigt und verschiedene Gebühren (z. B. für Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen etc.) stark reduziert werden mussten, waren die Zukunftsaussichten für den Staatshaushalt eher düster. Dazu kommt noch, dass, da die konservative Mehrheit 1875 durch eine radikale verdrängt wurde, die Ausgabefreudigkeit, sowohl des Regierungs-, als auch des Grossen Rates, stark zunahm. Während seit 1868 die Staatsrechnung immer mit einem Ueberschuss abgeschlossen hatte, begann nun im Jahre 1874, aus den erwähnten Gründen, die Zeit der Defizite. Eine ernstliche Prüfung des Staatshaushaltes wurde vorgenommen, die möglichen Einsparungen waren jedoch sehr geringfügig (ca. 20'000 Franken). So war eine neue Steuerreform unvermeidlich, wollte man die Schulden, die - nach damaligen Begriffen - schon sehr hoch waren, nicht noch mehr anwachsen lassen. Eine Reduktion der Schulden wurde auch darum angestrebt, weil die Belastung der Staatskasse durch die Zinszahlungen, auch an heutigen Verhältnissen gemessen, beträchtlich war, betrug sie doch nahezu 20 % der Gesamteinnahmen (1947 = 11,3 %). Deshalb wurde die Vermögenssteuer auf 2 ‰ erhöht, die nun, anfänglich als Ergänzungssteuer gedacht, mehr einbrachte, als die Einkommenssteuer.

Nach grossen politischen Kämpfen wurde 1880, gültig ab 1881, die Progression der Einkommenssteuer von 3 % auf 4 % erhöht, gleichzeitig nach unten aber einige Erleichterungen geschaffen. Der Staffeltarif wurde beibehalten. Auch die Sätze der Erbsgebühr (Erbschaftssteuer) wurden erhöht, dagegen die Vermögenssteuer wieder auf 1 ‰ reduziert und das

1) Schanz: a. a. O. Seite 45.

steuerfreie Vermögen um Fr. 2'000.-- auf Fr. 5'000.-- heraufgesetzt. [1]) Wie sich die neuen Steuersätze auf die Einnahmen auswirkten, zeigt nachstehende Aufstellung:

	1880 nominal:	%	1881 nominal:	%
Vermögenssteuer :	Fr. 840.053	46	Fr. 425.651	22
Einkommenssteuer: (inkl. Gemeindesteuer)	Fr. 981.278	54	Fr. 1'461.499	78
Total:	Fr. 1'821.331	100	Fr. 1'887.150	100

Erbschaftssteuer: 1875-80 : durchschnittlich Fr. 109.012
1881-85 : durchschnittlich Fr. 181.208. [2])

Die Steuerreform von 1880, die im wesentlichen - wie ersichtlich - nur eine andere Gewichtung der einzelnen Steuern, nicht aber grössere Mehreinnahmen brachte, genügte nicht lange. Schon 1885 nötigte der Stand des Staatshaushaltes dazu, die gesetzlich vorgesehenen Zuschläge fast voll zur Anwendung zu bringen. Das Jahr 1886 war zwar allerdings darum wieder viel günstiger, weil, durch den Tod von Frau Merian, die Erbschaft des 1858 verstorbenen Christoph Merian, an der seine Gattin bis zu ihrem Hinschiede die Nutzniessung hatte, in den Besitz der Stadtgemeinde kam und somit für die öffentliche Finanzwirtschaft eine grosse Erleichtung brachte. Während die ordentliche Rechnung im Jahre 1885, bei Fr. 4'654'789.25 Einnahmen und Fr. 4'704'548.46 Ausgaben, mit einem Defizit von Fr. 49'759.21 abschloss, wozu noch Fr. 326'264.50 ausserordentliche Ausgaben zu zählen sind, die - wie früher - zu Lasten der Vermögensrechnung verbucht wurden, konnten im Jahre 1886, dank der zufälligen Einnahme, nicht nur die restlichen 1,6 Millionen Franken der Gotthardsubvention abgeschrieben, sondern auch alle ausserordentlichen Ausgaben durch die ordentliche Rechnung genommen werden.

Wohl war die Staatsrechnung wieder einmal ausgeglichen, doch handelte es sich 1887 darum, "durch eine kräftige Vermehrung der ordentlichen Einnahmen die Sanierung zu stabilisieren." [3]) Durch die Steuergesetzrevision von 1887 wurde die Vermögenssteuer nun progressiv gestaltet (1 ‰ bis 2 ‰) und auch die Gemeindesteuer etwas erhöht. [4])

Die Steuergesetznovelle erfüllte in den ersten Jahren ihren Zweck, da die Defizite nun wieder für eine Reihe von Jahren von Rechnungsüberschüssen abgelöst wurden. Es konnten im Jahre 1888 sogar Schuldentilgungen in Höhe von 400'000 Franken vorgenommen werden, wodurch

1) Gesetz betr. die direkten Steuern vom 31. Mai 1880, sowie Novelle vom 30. Oktober 1882, auch Schanz. a. a. O. Seite 48.
2) Schanz: a. a. O. Seite 66, siehe auch Bücher, K.: Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878-1887, Basel 1889.
3) Paul Speiser-Sarasin: Erinnerungen aus meiner öffentlichen Tätigkeit von 1875-1919 Basel 1935, Seite 70.
4) Gesetz betr. die direkten Steuern vom 21. März 1887, sowie Schanz, a. a. O. Seite 71.

sich die feste Anleihensschuld auf 22,5 Millionen Franken reduzierte. Zu erwähnen ist noch, dass das Jahr 1888 die Einführung des Pensionsgesetzes brachte, das die bisherige Pensionspraxis kodifizierte und dem Staat eine immer stärkere Last aufbürdete.

Ende 1888 konnten, dank dem allgemeinen Sinken des Zinsfusses, die festen Schulden, die bis anhin zu 4 1/2 %, resp. 4 % verzinslich waren, durch ein 3 1/2 %iges Anleihen in Höhe von 21 Millionen Franken konvertiert werden. Ein Teilbetrag von 1,5 Millionen Franken wurde zurückbezahlt. Trotzdem ab 1900 die Möglichkeit bestand, diese Anleihen durch Konversion zum gleichen Zinssatz zu verlängern, wurde von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, da man in Basel davon träumte, diese Anleihen allmählich abtragen zu können.

Man verpasste dadurch die Gelegenheit, durch eine Konversion zu günstigen Bedingungen, sich die niedrigen Zinssätze für eine längere Zeitperiode zu sichern. Der damalige Finanzminister, Paul Speiser, klagt nicht zu unrecht in seinem schon genannten Buch, wie folgt: " Von unserem Kündigungsrecht haben wir nie Gebrauch gemacht und müssen nun mit Schmerzen unsere schönen 3 1/2 % Obligationen, wie sie in steigendem Masse zur Auslosung gelangen, zurückzahlen und, da die industriellen Betriebe sich immer erweitern, neue dazu kommen und immer mehr Grund und Boden von der öffentlichen Verwaltung erworben werden muss, das erforderliche Geld zu 4, 4 1/2 und wohl bald zu 5 % aufnehmen. " [1])

Brachte die Steuerrevision von 1887 die Staatsrechnung auch für eine längere Periode ins Gleichgewicht, woran die gute Wirtschaftslage der letzten 80er und der ersten 90er Jahre noch das Ihrige dazu beitrug, so musste doch schon 10 Jahre später, d. h. 1897, wieder zu einer Steuererhöhung gegriffen werden, weil die Einnahmen allmählich etwas knapp geworden waren. Es fand eine Totalrevision der Steuergesetzgebung statt, die, neben verwaltungsrechtlichen Neuerungen, auch eine Erhöhung der Progression der Einkommenssteuer von 4 auf 5 % [2]) und von 2 auf 3 ‰ bei der Vermögenssteuer [3]) brachte. Auch die Gemeindesteuer wurde, neben der Beifügung weiterer Klassen, um 50 % erhöht. [4])

Diese Ansätze genügten nun bis zum Jahre 1909, wenn auch Defizite, wegen ausserordentlichen Ausgaben (Rheinbrücke, Landkäufe, etc.) nicht zu umgehen waren. Auch die industriellen Betriebe, die bedeutend ausgebaut wurden (Bau des Kraftwerkes Augst, Verselbständigung des Elektrizitätswerkes usw.), erforderten grosse Mittel. Deshalb entschloss man sich im Jahre 1909 zum Zuschlagssystem überzugehen, wobei mit Zuschlägen von 10 % auf die Einkommens-, die Vermögens- und die Erbschaftssteuer begonnen wurde. Diese Art der Steuerpolitik, durch Steuerzuschläge ein höheres Rendement zu erzielen, blieb jedoch nicht bei 10 %igen Zuschlägen stehen. So wurden in den Jahren des ersten Weltkrieges und auch später, vornehmlich durch die Sozialisten, Zuschläge auf die ordentlichen Steuern

1) Paul Speiser-Sarasin: a. a. O. Seite 77.
2) Mangold, F.: Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1888-1903, Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 3, 1905, Seite 29.
3) Mangold, F.: a. a. O. Seite 48.
4) Mangold, F.: a. a. O. Seite 59.

bis zu 80 % erhoben. Im Jahre 1918 musste sogar zur Erhebung einer einmaligen kantonalen Kriegssteuer geschritten werden, die über 9 Millionen Franken einbrachte.

Durch die prekäre Finanzlage, wie sie während und nach dem ersten Weltkrieg, hauptsächlich durch die Teuerung und die ausserordentlichen Kriegsausgaben, entstand, wurde einmal mehr eine Steuerrevision dringend. Man entschloss sich, eine Totalrevision vorzunehmen und es entstand das Steuergesetz von 1922. Da dieses Gesetz, allerdings mit einigen Aenderungen, noch heute in Kraft ist, soll darüber kurz noch etwas gesagt werden.

Das Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922, das durch Regierungsratsbeschluss vom 4. Januar 1924 auf den 1. Januar 1924 in Kraft und Wirksamkeit erklärt worden ist, regelt in den §§ 1 bis 13 die allgemeinen Bestimmungen. In einem zweiten Abschnitt mit den §§ 14 bis 19 wird die Erhebung der Einkommenssteuer kodifiziert, während in einem dritten Abschnitt mit den §§ 20 bis 25 die Modalitäten der Vermögenssteuer festgehalten werden. In weiteren Abschnitten sind Vorschriften über die Erbschaftssteuer, sowie die Schluss- und Uebergangsbestimmungen enthalten.

1. Die Einkommenssteuer.

Wir wollen uns hier nicht mit den einzelnen Bestimmungen befassen, die umschreiben, welches Einkommen der basel-städtischen Steuerpflicht unterliegt, sondern nur festhalten, welche Steuersätze darin festgelegt wurden und wieviel die steuerfreien Einkommensminima bei den einzelnen Einkommensbezügern betrugen.

Von der Einkommenssteuer waren befreit:

a) alleinstehende Personen mit einem Gesamteinkommen von nicht mehr als Fr. 2'000. -- im Jahr,

b) Personen, die im eigenen oder fremden Haushalt für den Lebensunterhalt von Angehörigen in vollem Umfange aufkommen, mit einem Gesamteinkommen von nicht mehr als Fr. 3'500. -- im Jahr.

Die Steuersätze betrugen:

Bei einem Einkommen :

von Fr.	2'000. --	bis	Fr.	3'000. --	=	0,5	bis	1,4 %
von Fr.	3'100. --	bis	Fr.	6'000. --	=	1,5	bis	2,9 %
von Fr.	6'100. --	bis	Fr.	24'000. --	=	3,0	bis	8,9 %
von Fr.	24'100. --	bis	Fr.	30'000. --	=	9,0	bis	10,1 %
von Fr.	30'100. --	bis	Fr.	42'000. --	=	10,2	bis	11,6 %
von Fr.	42'100. --	bis	Fr.	50'000. --	=	11,7	bis	12,4 %
über Fr. 50'000. --						12,5 %.		

Diese Sätze ermässigten sich für Zensiten mit Angehörigen,

deren Einkommen Fr. 4'200. -- nicht erreichte, um 4/10 bis 8/10, je nach der Höhe des Einkommens.

Steuerbar ist auch der Kapitalzuwachs, der zum Einkommen hinzugezählt wird. Ebenfalls muss die freie Wohnung im eigenen Haus als Einkommen versteuert werden.

Sehr wichtige und unliebsame Folgen für den Fiskus hatte die Bestimmung, dass Kapitalverluste vom gesamten Einkommen abgezogen werden konnten. Diese Vergünstigung wurde durch Gesetz vom 25. Oktober 1934 in dem Sinne abgeändert, dass nun Kapitalverluste nur noch vom Kapitalertrag und Kapitalzuwachs abgezogen werden dürfen.

2. Die Vermögenssteuer:

Vermögenssteuerpflichtig waren und sind noch Einwohner mit einem Vermögen von über Fr. 5'000. --. Bei Personen ohne ausreichenden Erwerb erhöht sich das steuerfreie Minima auf Fr. 10'000. --, bei Witwen mit minderjährigen Kindern (ohne genügenden Erwerb) auf Fr. 30'000. --, zuzüglich Fr. 10'000. -- für jedes minderjährige Kind.

Die Progression stieg von 1‰ auf 6‰ und betrug für Vermögen:

von Fr.	5'000. --	bis Fr.	100'000. --	=	1,0	bis	1,8	‰
von Fr.	100'100. --	bis Fr.	250'000. --	=	2,0	bis	3,0	‰
von Fr.	250'100. --	bis Fr.	500'000. --	=	3,2	bis	4,0	‰
von Fr.	500'100. --	bis Fr.	750'000. --	=	4,2	bis	5,0	‰
von Fr.	750'100. --	bis Fr.	1'000'000. --	=	5,2	bis	5,8	‰
	über Fr.	1'000'000. --		=	6,0	‰		

Mit dem "Gesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes vom 12. März 1936" [1]) wurde einmal mehr versucht, die Einnahmen den gestiegenen Ausgaben anzupassen. Diese Massnahmen wurden ergriffen, weil einerseits, durch die Krise bedingt, die Einnahmen zurückgingen, andererseits die Ausgaben, hauptsächlich für Arbeitslosenunterstützungen und andere Hilfsaktionen, stark anwuchsen. Es kann zu diesen Massnahmen nachträglich gesagt werden, dass sie wohl geeignet waren, das Defizit zu verringern, dass aber - konjunkturpolitisch gesehen - die Steuererhöhung mit gleichzeitigem Abbau der Beamtengehälter falsch war.

In dem erwähnten Gesetz wurden Zuschläge zur Einkommenssteuer festgesetzt, die zwischen 10% und 25% betrugen. Bei der Vermögenssteuer erreichten die Zuschläge zwischen 20% und 30%. Mit diesen Steuererhöhungen wurden wesentliche Mehreinnahmen nicht erzielt, sicher jedoch ein weiteres Absinken der Erträge verhütet.

1) Gesetzessammlung Basel-Stadt, Band XXXVII, Seite 18: Befristete Erhebung von Zuschlägen zur Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuer.

Gleichzeitig mit den Zuschlägen zur Einkommens- und Vermögenssteuer wurde auch die Handänderungssteuer [1]) erhöht sowie Massnahmen zur Verminderung der Ausgaben statuiert. Es genügten indessen alle diese neuen Bestimmungen (man ist versucht zu sagen : glücklicherweise) nicht, die Staatsrechnung ins Gleichgewicht zu bringen, da weder die Einnahmen sich wesentlich erhöhten, noch die Ausgaben sich reduzierten, sondern die letzteren im Gegenteil weiter anstiegen.

Neben den Zuschlägen, wie wir sie oben erwähnt haben, wurde mit Gesetz vom 11. September 1936 [2]) noch eine neue Steuer, der sogenannte "Arbeitsrappen" eingeführt, dessen Ertrag zur Verzinsung und Amortisation von Arbeitsbeschaffungsanleihen verwendet werden sollte. Die Abgabe betrug 1% vom Arbeitseinkommen. Diese Einnahmen wurden jedoch nicht in der Staatsrechnung verbucht, sondern einem Spezialfonds gutgeschrieben, über dessen Verwendung ein besonderer Arbeitsbeschaffungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat, bestimmt. Diese Abgabe war auf 10 Jahre befristet und wurde letztmals im Jahre 1946 erhoben.

Durch den zweiten Weltkrieg wurde eine neue Situation in dem Sinne geschaffen, als zu Beginn des Krieges die Ausgaben wieder in vermehrtem Masse anstiegen, die Einnahmen, besonders die Erträge der direkten Steuern, aber eine rückläufige Tendenz zeigten. Aus diesem Grunde beschloss der Grosse Rat, in der Absicht, die Finanzlage des Kantons zu verbessern, mit Gesetz vom 14. September 1944 [3]) verschiedene steuergesetzliche Massnahmen. Darnach wurden den Zensiten mit Unterstützungspflichten und einem Einkommen bis Fr. 7'000.-- Steuerabzüge gestattet, gleichzeitig aber für die Zensiten mit höheren Einkommen "Kriegsteuerungszuschläge" dekretiert, die zwischen 5% und 30% der ordentlichen Steuern ausmachten. Auch die Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften, sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurden um 25% resp. 20% erhöht.

Die immer stärker sich geltendmachende Geldentwertung bedingte schon im Jahre 1947 eine neue Gesetzesänderung. Mit der Steuergesetznovelle vom 24. April 1947, dem sogenannten Teuerungsausgleichsgesetz (TAG), wurde durch eine Erhöhung der Freibeträge eine Anpassung der Steuersätze an die höheren Nominaleinkommen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgte eine Vereinheitlichung der Steuertarife, indem Normalsätze gemäss Gesetz vom Jahre 1922, und Zuschläge nun zu einem einzigen Tarif zusammengezogen wurden.

Gemäss Teuerungsausgleichsgesetz können nun folgende Abzüge vom Reineinkommen vorgenommen werden :

1) Gesetzessammlung Basel-Stadt, Band XXXVII, Seite 19: Befristete Erhöhung der Handänderungssteuer.
2) Gesetz über die dringlichen Massnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt, Gesetzessammlung Basel-Stadt, Band XXXVII, Seite 144 ff.
3) Gesetz über die Anpassung der Steuerlasten an die Familienverhältnisse und die Erhebung der kantonalen Kriegssteuer vom 14. September 1944, Gesetzessammlung Basel-Stadt, Band XL, Seite 302.

	(Inkl. Versicherungsbeträge)
Alleinstehender, ohne Unterhaltspflicht	Fr. 500.--
Alleinstehender, mit Unterhaltspflicht	Fr. 800.--
Verheirateter, ohne Kinder	Fr. 800.--
Verheirateter, mit 1 Kind	Fr. 1'300.--
Verheirateter, mit 2 Kindern	Fr. 1'800.--
für jedes weitere Kind, für das der Steuerpflichtige aufzukommen hat (Höchstalter : 24 Jahre)	Fr. 500.-- mehr.

Die Steuersätze betragen:

Bei einem Einkommen :

von Fr.	2'100.--	bis Fr.	3'000.--	=	0,55	bis	1,54	%
von Fr.	3'100.--	bis Fr.	6'000.--	=	1,65	bis	3,19	%
von Fr.	6'100.--	bis Fr.	12'000.--	=	3,30	bis	5,929	%
von Fr.	12'100.--	bis Fr.	24'000.--	=	6,188	bis	11,748	%
von Fr.	24'100.--	bis Fr.	50'000.--	=	11,88	bis	17,437	%
von Fr.	50'100.--	bis Fr.	100'000.--	=	17,968	bis	19,531	%
	über Fr.	100'000.--		=	19,531	%		

Da dieses Gesetz als Uebergangslösung gedacht ist und zuerst bis Ende 1948 befristet war und nun bis auf weiteres verlängert wurde, ist eine Revision des bisherigen Steuergesetzes nötig. Die Vorarbeiten zu einer Totalrevision wurden schon im Jahre 1947 durch eine Expertenkommission aufgenommen. Gegenwärtig wird die, vom Regierungsrat vorgeschlagene, Neufassung des Steuergesetzes durch eine Grossratskommission beraten.

Durch das Finanzdepartement ist auch ein Sanierungsbericht in Aussicht gestellt worden, in welchem die Staatsausgaben untersucht und die möglichen Einsparungen aufgezeigt werden sollen, dessen Ausarbeitung jedoch noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

* * *

Um uns, bevor wir auf Einzelheiten eingehen werden, ein Bild vom Umfang der nominellen Entwicklung des Finanzhaushaltes von Basel-Stadt, seit der Trennung in Stadt und Land, machen zu können, bringen wir in Tabelle 1 (siehe nächste Seite) die Abschlüsse der ordentlichen Rechnung verschiedener Jahre seit 1833.

Wenn dieser Aufstellung auch nicht zu viel entnommen werden kann, so zeigt sie doch deutlich, wie die Entwicklung vor sich gegangen ist. Wir können aus dieser Tabelle auch ersehen, dass Defizite im Kanton Basel-Stadt keine neue Erscheinung sind, sondern zu allen Zeiten in Kauf genommen werden mussten.

In der gleichen Zeitperiode, d. h. von 1833 bis 1947, in der die

Ausgaben und Einnahmen auf rund das Sechzehnfache gestiegen sind, hat die Bevölkerung um rund das Achtfache zugenommen. Sie wuchs von rund 23'000 Seelen im Jahr 1833 auf 184'200 Personen im Jahre 1947 an.

Das Anwachsen der Ausgaben und - dadurch bedingt - des Geldbedarfes ist natürlich auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Es spiegelt sich in diesen Zahlen nicht nur die räumliche Ausdehnung der Stadt und die Bevölkerungszunahme des Kantons, sondern auch die Kaufkraftverminderung des Geldes und der Uebergang vom Sicherheits- zum Sozial-, ja Fürsorgestaat.

Tabelle 1 :

ABSCHLÜSSE DER STAATSRECHNUNG

Verschiedene Jahre seit 1833.

Jahr :	Einnahmen :	Ausgaben :	Ueberschuss (+) Defizit (-)
	(In 1'000 Franken)		
1833	579,0	612,1	- 33,1
1850	711,3	634,8	+ 76,5
1875	2'334,9	2'961,6	- 626,7
1900	11'739,7	12'930,4	- 1'190,7
1913	20'478,9	21'388,0	- 909,1
1919	30'976,5	44'226,0	- 13'249,5
1925	49'539,9	46'510,4	+ 3'029,5
1929	64'159,6	59'876,7	+ 4'282,9
1935	55'572,5	62'638,5	- 7'066,0
1939	65'622,7	73'748,8	- 8'126,1
1946	89'251,4	94'287,8	- 5'036,4
1947	92'564,9	97'108,3	- 4'543,4

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

1. Kapitel

Budget und Staatsrechnung

(Gesetzliche Grundlagen und formelle Gestaltung)

Bevor wir uns mit der Entwicklung der Ausgaben, der Einnahmen und des Vermögens des Kantons Basel-Stadt befassen werden, wollen wir kurz die gesetzlichen Grundlagen und die formelle Gestalt von Budget und Staatsrechnung besprechen. Es ist klar, dass wir hier auf diese Dinge nur knapp eingehen können und alle theoretischen Erwägungen, die Stoff genug für eine selbständige Dissertation geben würden, ausser acht lassen müssen.

I. DAS BUDGET. 1)

In jeder geordneten Wirtschaft wird am Anfang einer Wirtschaftsperiode ein Plan aufgestellt, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Ein solcher Voranschlag wird auch für die öffentliche Finanzwirtschaft des Kantons Basel-Stadt ausgearbeitet. Es sind darin die mutmasslichen Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgabeposten des kommenden Finanzjahres (1. Januar bis 31. Dezember) aufgeführt.

Da ein Budget einer öffentlichen Finanzwirtschaft nicht nur der Orientierung dienen muss, sondern vielmehr einen Verwaltungsakt darstellt, an den die Exekutive gebunden ist, sind zwingende gesetzliche Vorschriften in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen enthalten, die wir anschliessend einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim Voranschlag um einen Verwaltungsakt handelt, an den wohl die Verwaltungsbehörden gebunden sind, der aber für Privatpersonen weder Rechte noch Pflichten schafft. Alle Rechte und Pflichten der Bürger müssen durch Gesetz oder Verordnung begründet werden. Im Budget sind nur die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass der Voranschlag die Ausgaben nur nach oben begrenzt, währenddem Einsparungen gegenüber den vorgesehenen Ausgaben durchaus möglich und zulässig sind. Mit Nachtragskrediten kann aber auch das Budget während des Jahresablaufes den neuen Verhältnissen angepasst und den Verwaltungsbehörden noch nachträglich die Bewilligung zu neuen Ausgaben erteilt werden.

1) Ueber Fragen des Budgets siehe auch:
Ruck Erwin: Schweizerisches Staatsrecht, 2. Auflage, Zürich 1939, Seite 152 ff., sowie
Veröffentlichungen der Schweiz. Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen: Voranschlag und Rechnung der öffentlichen Gemeinwesen, Einsiedeln 1945.

1. Die gesetzlichen Budgetbestimmungen:

Die grundlegende gesetzliche Bestimmung über den Voranschlag findet sich in § 40 der Kantonsverfassung [1]) selbst, in welchem gesagt ist, dass der Grosse Rat den vom Regierungsrat vorzulegenden Voranschlag, sowie allfällige Nachtragskredite, zu genehmigen hat. Für alle nicht jährlich wiederkehrenden oder gesetzlich bestimmten Ausgaben, welche die Summe von Fr. 50'000.-- überschreiten, ist zudem ein besonderer Grossratsbeschluss nötig.

Ueber die Fragen, von wem und bis zu welchem Zeitpunkt der Voranschlag zu erstellen ist und was in ihm enthalten sein soll, sprechen sich die Geschäftsordnungen des Regierungs- und des Grossen Rates aus. Daraus geht hervor, dass es Sache des Finanzdepartementes ist, den Voranschlag aufzustellen, nachdem dieses von den einzelnen Departementen bis 30. September deren Einzelbudgets erhalten hat. [2]) Am 15. November soll das Budget im Besitze des Grossrats-Präsidenten sein, der dasselbe sofort der Rechnungskommission zur Vorberatung übermitteln soll. [3])

In den Voranschlag sind alle voraussehbaren Ausgaben mit spezieller Zweckbezeichnung oder als Sammelposten einzustellen. [4]) Ferner sind auch angemessene Ausgabeposten für "Unvorhergesehenes", über die der Regierungsrat und die einzelnen Departemente ohne besondere Genehmigung des Grossen Rates verfügen können, aufzunehmen. [5]) Für nachträgliche Ausgaben oder Kreditüberschreitungen hat der Regierungsrat spätestens bei Vorlage der Staatsrechnung um die Genehmigung des Grossen Rates nachzusuchen. [6]) Bei Kreditüberschreitungen, die Fr. 500.-- oder 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigen, ist zudem eine besondere Begründung notwendig. [7])

Die Prüfung des Voranschlages erfolgt durch eine siebenköpfige Grossrats-Kommission, die dem Grossen Rat bis zum 31. Dezember den gedruckten Bericht vorzulegen hat. Spätestens im Januar soll - immer nach gesetzlichen Vorschriften - das Budget durch die Volksvertreter behandelt werden. [8])

Einiges Kopfzerbrechen verursachte im Jahre 1947 die Frage, ob das Budget dem fakultativen Referendum unterliegen soll. Da es sich aber beim Voranschlag nur um eine Zusammenfassung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben handelt, die grösstenteils auf besonderen Gesetzen oder Grossratsbeschlüssen fussen, kann hier eine Referendumsbefugnis nicht in Frage kommen. Dies schon darum, weil bei einer Globalabstimmung über den Voranschlag nichts darüber ausgesagt würde, welche Einzelposten geändert werden sollen. Auch wäre es möglich, dass ein Gesetz, auf Grund dessen eine Ausgabe beschlossen wurde, angenommen, durch Budgetreferendum aber wieder aufgehoben werden könnte. Aus allen diesen und

1) Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, § 40, Absatz 1, sowie Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1908 und Abänderung durch Gesetz vom 9. Juni 1932, § 4, Absatz 2.
2) Desgl : §§ 27 und 40, Ziff. 2.
3) Gesetz betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938: § 49, Absatz 1 und 2.
4) Gesetz betr. Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908 und nachträgliche Abänderungen: § 4, Absatz 1.
5) Desgl.: § 4 a, Absatz 1.
6) Desgl.: § 4 a, Absatz 2 und 3, sowie § 4 b, Absatz 1.
7) Desgl.: § 4 b, Absatz 2.
8) Gesetz betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938: § 49, Absatz 1 und 4.

noch weiteren Erwägungen ist ein fakultatives Budgetreferendum abzulehnen, wie dies auch der Regierungsrat getan hat. [1])

2. Die formelle Gestaltung des Voranschlages:

Im Kanton Basel-Stadt wird die vertikale Anordnung angewendet, d. h. Einnahmen und Ausgaben erscheinen nicht nebeneinander, sondern sind hintereinander angeordnet. Sämtliche Einnahmen werden in einem ersten und alle Ausgaben in einem zweiten Teil zusammengefasst und nach Einnahmequellen resp. Departementen geordnet. Die Ausgaben werden seit der Neugestaltung der Staatsrechnung (d. h. seit 1947) ausserdem noch in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert, wobei der allgemeine Teil eine Zusammenfassung des speziellen Teiles darstellt und nur die Totalausgaben der einzelnen Departemente, deren Verwaltungsabteilungen, sowie der selbständigen Verwaltungen zeigt. Im speziellen Teil dagegen sind alle Ausgaben, Posten für Posten, gesondert aufgeführt. Die Uebersicht über die Netto-Kosten der einzelnen Verwaltungen leidet unter dieser Darstellungsweise allerdings darum etwas, weil z. B. die Gerichts- und Verwaltungseinnahmen sämtlicher Amtsstellen zusammengefasst sind und die Netto-Ausgaben zuerst durch Subtraktion der Einnahmen von den Ausgaben berechnet werden müssen.

Da zur Beurteilung des Voranschlages nicht nur auf die Einnahmen- und Ausgabenschätzungen für das bevorstehende Finanzjahr abgestellt werden kann, enthält der Voranschlag des Kantons Basel-Stadt auch Vergleichszahlen. Es sind dies die Zahlen des letzten Budgets und der letztbekannten Staatsrechnung (Budget 1948 z. B. Rechnung 1946 und das Budget 1947). Diese Vergleichszahlen erscheinen links vom Text, während die Zahlen des neuen Budgets rechts davon aufgeführt sind. Als weitere Vergleichszahlen werden im basel-städtischen Voranschlag auch die Mehr- oder Minderausgaben resp. -einnahmen gegenüber dem letztjährigen Budget angegeben. Die allenfalls nötigen Begründungen sind bei jedem Posten direkt angeführt, was das Studium des Voranschlages wesentlich erleichtert.

Ferner enthält das Budget auch die Voranschläge der selbständigen Verwaltungen und Betriebe (z. B. Frauenspital, Gaswerk etc.), da diese ebenfalls durch den Grossen Rat genehmigt werden müssen.

Der Ratschlag des Regierungsrates zum Budget, eine Zusammenstellung der Ausgaben, aufgeteilt nach Besoldungen, Sachausgaben und Beiträgen, eine Aufstellung, in der die Ausgaben danach unterschieden werden, ob es sich um feste oder variable Posten handelt, sowie eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, rundet das Bild.

Zu bemerken ist noch, dass mit der Neugestaltung das Bruttoprinzip eingeführt wurde und im Voranschlag alle Posten aufgeführt sind, also auch solche, die nachträglich auf Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen übertragen werden sollen.

1) Bericht des Regierungsrates über den Anzug des Herrn Dr. Meyer und Konsorten betreffend Budget-Referendum vom 5. Februar 1948, No. 4400.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Gestaltung des Voranschlages im Kanton Basel-Stadt der Forderung nach Budgetklarheit mit wenigen Ausnahmen entspricht, wenn es auch für Uneingeweihte nicht leicht sein dürfte, sich darin sofort zurechtzufinden.

II. DIE STAATSRECHNUNG: [1]

Während der Voranschlag die "Sollzahlen" enthält, sind in der Staatsrechnung die "Ist-Zahlen" aufgeführt, d. h. die Rechnung enthält die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Finanzjahres. Da die Staatsrechnung in ihrer Anordnung mehr oder weniger dem Voranschlag entspricht, können wir uns hier kurz fassen und nur die Abweichungen von letzterem herausarbeiten.

1. Die gesetzlichen Grundlagen der Staatsrechnung:

Auch für die Staatsrechnung findet sich in § 40 der Kantonsverfassung eine Vorschrift. Dort heisst es, dass "der Grosse Rat alljährlich die ihm vom Regierungsrate über alle Zweige der Staatsverwaltung abzulegende Rechnung zu prüfen und, wenn sie von ihm richtig befunden worden, zu genehmigen und für deren angemessene Bekanntmachung zu sorgen hat. " [2]

Die Staatsrechnung ist - wie der Voranschlag - vom Finanzdepartement aufzustellen und bis Ende April dem Regierungsrat vorzulegen, [3] nachdem dieses bis zum 15. März die Jahresrechnungen der einzelnen Departemente und Verwaltungen erhalten hat. [4]

Die Staatsrechnung soll bis zum 15. Mai des folgenden Jahres in Händen des Grossrats-Präsidenten sein, der sie sofort der Rechnungskommission zu übermitteln hat. [5] Diese ist gehalten, bis spätestens Ende September ihren Bericht einzureichen, der zur Kanzlei gelegt und vom Grossen Rat in einer folgenden Sitzung behandelt werden soll. [6]

Durch die grossrätliche Genehmigung der Staatsrechnung wird der Regierungsrat für das abgelaufene Finanzjahr entlastet.

2. Die formelle Gestaltung der Staatsrechnung:

Die Staatsrechnung ist analog dem Voranschlage eingeteilt, mit dem einzigen Unterschied, dass als Vergleichszahlen nicht Vorjahresbudget und letztbekannte Staatsrechnung als Grundlage dienen, sondern nur die Budgetzahlen des entsprechenden Finanzjahres, sowie eventuelle Nachtragskredite, aufgeführt sind. Die Zahlen der Rechnung werden in zwei separaten Spalten (Mehr resp. Weniger) mit den Posten des Voranschlages ver-

1) Siehe über Fragen der Verwaltungsrechnung auch: Veröffentlichungen der Schweiz. Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen: Voranschlag und Rechnung der öffentl. Gemeinwesen, Einsiedeln 1945.
2) Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, § 40, Absatz 3.
3) Gesetz betr. Organisation und Geschäftsordnung des Reg. Rates vom 9. April 1908, § 40, Ziffer 4.
4) Desgl.: § 27.
5) Gesetz betr. die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938: § 52, Absatz 1 und 2.
6) Desgl.: § 52, Absatz 3.

glichen. Mehr- oder Minderausgaben werden in der Kolonne "Bericht" an Ort und Stelle begründet.

Zusätzlich enthält die Staatsrechnung die Jahres-Schlussbilanz und den Vermögensstatus sowie ein Verzeichnis sämtlicher dem Kanton, resp. der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, gehörenden Liegenschaften, aus welchem nicht nur die Lage (Sektion und Parzelle), sondern auch Grösse und Bilanzwert ersichtlich sind.

An Stelle des Ratschlages zum Budget enthält die Staatsrechnung den Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung, in welchem in wenigen Worten die wichtigsten Punkte hervorgehoben werden.

Wie beim Budget, so können wir auch hier sagen, dass es nicht leicht ist, sich ein gutes Bild von der tatsächlichen Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben zu machen. Dies liegt vielleicht weniger an der formellen Gestalt der Rechnung, als vielmehr an den Besonderheiten der Verwaltungsaufgaben, die vielgestaltig und daher schwer zu überblicken sind.

Diesem Umstand wird bei der Kontrolle insofern Rechnung getragen, als - wie wir bereits wissen - die Staatsrechnung nicht vom Grossen Rat gesamthaft, sondern durch eine spezielle Kommission (Rechnungskommission) geprüft wird. Diese erstattet dem Grossen Rat ihren schriftlichen Bericht und schlägt ihm in der Regel vor, die Rechnung zu genehmigen und damit den Regierungsrat zu entlasten. Daneben besteht noch eine interne Ueberwachungsstelle, die "Finanzkontrolle", ein Verwaltungsorgan, das dem Vorsteher des Finanzdepartementes direkt unterstellt ist.

* * *

Wenn die Anordnung von Voranschlag und Rechnung den gegebenen Umständen grösstenteils entsprechen, so kann dies für das Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen weniger gesagt werden, da die betreffenden Ausgabeposten leider nicht einzeln, sondern für jedes Departement gesamthaft auf dieses Konto übertragen werden. Will man sich über die einzelnen Posten näher orientieren, so ist man gezwungen, diese im speziellen Teil der Staatsrechnung herauszusuchen, was nicht leicht fällt, weil sie dort nicht besonders vermerkt sind. Es wäre im Interesse der Klarheit zu wünschen, dass die auf Sonderkonto zu übertragenden Posten mindestens mit einem Zeichen versehen würden, um damit die Auffindung derselben wesentlich zu erleichtern.

2. Kapitel

Die Ausgaben

Die Finanzwissenschaft hat im Laufe ihrer Entwicklung als einen bestimmenden Unterschied zwischen der Finanzwirtschaft und der privaten Haushaltwirtschaft den Umstand herausgearbeitet, dass bei jener sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben, währenddem es sich bei der Letzteren umgekehrt verhalte.

Wenn diese Feststellung auch in dieser kategorischen Form heute nicht mehr ganz richtig ist, so wollen wir uns vorläufig doch an diesen Gedanken halten und bei unseren Betrachtungen mit der Untersuchung der Ausgaben beginnen.

§ 1) Die Entwicklung der Ausgaben:

I. DIE ALLGEMEINE ENTWICKLUNG:

Nachdem wir schon in der Einleitung summarisch die Entwicklung der Staatsfinanzen seit der Trennung gezeigt haben, wollen wir uns nun näher mit den Ausgaben befassen. Zu diesem Zwecke lassen wir in Tabelle 2 eine Zusammenstellung der Ausgaben seit 1878 bis und mit 1947 folgen, aus der ersichtlich sind, einmal der höchste und niedrigste Wert innerhalb von je fünf aufeinanderfolgenden Jahren, der Ausgabendurchschnitt sowie die mittlere Wohnbevölkerung in den gleichen Perioden. Es ist zum vornherein zu sagen, dass auch hier einzig und allein nur die Entwicklung der Ausgaben gezeigt werden soll.

Um ein richtiges Bild der Ausgabensteigerung zu erhalten, müssten diese Zahlen noch auf die Bevölkerungszunahme und auf die Veränderung des Geldwertes bezogen werden. Wohl könnten die Ausgaben pro Kopf der Wohnbevölkerung mit Leichtigkeit berechnet werden, doch würden auch diese Zahlen für einen zeitlichen Vergleich nicht viel besagen, da dann immer noch das Problem des Lebenshaltungskostenindex zu lösen wäre.

Leider besitzen wir fortlaufende Berechnungen des Lebenshaltungskostenindex in Basel erst seit 1892, wobei die Zahlen bis 1911 sich auf private Untersuchungen gründen [1]), während seit dem letztgenannten Jahre amtliche Angaben [2]) vorhanden sind. Wir müssen deshalb hier auf eine Berechnung von Realindices verzichten, werden solche jedoch dann anführen können, wenn Zeitperioden seit 1892 in Frage stehen.

1) Notz Emil: Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, für Basel in den Perioden 1800-1833 und 1892-1923 nebst internationalen Vergleichen dargestellt, Jena 1925, Seite 94 ff.
2) "Basler Indexziffer", veröffentlicht in den Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Tabelle 2 :

DIE STAATSAUSGABEN DES KANTONS BASEL-STADT DER ORDENTLICHEN RECHNUNG SEIT 1878.

(Beträge in 1'000 Franken)

Periode von/bis	Tiefst		Höchst		Durchschnitt der 5 Jahre	Mittlere Wohn-Bevölkerung
	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag		
1878/1882	1879	3'845,6	1882	5'392,8	4'677,9	65'350
1883/1887	1884	4'977,0	1886	5'745,1	5'277,9	69'610
1888/1892	1888	5'464,9	1892	6'966,0	6'262,3	76'914
1893/1897	1893	6'924,7	1897	9'352,4	7'967,9	89'734
1898/1902	1898	10'637,5	1901	13'252,4	12'397,2	109'716
1903/1907	1904	13'080,9	1907	15'853,7	14'355,7	122'878
1908/1912	1908	16'188,5	1912	19'807,0	18'034,5	134'724
1913/1917	1914	20'824,2	1917	23'092,0	21'442,1	140'392
1918/1922	1918	34'967,5	1922	45'852,2	42'271,2	139'312
1923/1927	1923	42'738,9	1927	51'144,9	46'778,9	143'984
1928/1932	1928	53'920,8	1931	63'466,2	59'625,9	155'368
1933/1937	1935	62'638,5	1937	66'849,9	64'235,1	166'918
1938/1942	1938	69'214,2	1942	70'200,7	68'777,7	169'470
1943/1947	1943	75'140,7	1947	97'108,3	85'233,8	176'540

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.
1899 bis 1913 einschliesslich Eisenbahn-Umbauten.

Diese Aufstellung zeigt uns, wie enorm die Staatsausgaben in einem Zeitraum von 70 Jahren gestiegen sind. Die Gesamtausgaben der ordentlichen Rechnung, die im Jahre 1879 3,8 Millionen Franken betrugen (niedrigster Wert der Periode 1878/1882), sind in der dargestellten Zeitspanne auf rund das 25-fache gestiegen und betragen im Jahre 1947 97,1 Millionen Franken. Die weitaus grösste prozentuale Steigerung ist nach dem ersten Weltkrieg zu verzeichnen, haben sich doch die Ausgaben, die im Durchschnitt der Jahre 1913/17 jährlich 21,4 Millionen Franken betrugen, in der Periode 1918/23 nahezu verdoppelt (Jahresdurchschnitt 42,3 Millionen Franken).

Diese Zunahme der Nominalausgaben ist zum grössten Teil auf das Bevölkerungswachstum und die Geldentwertung zurückzuführen, aber auch durch die Ausweitung der staatlichen Aufgaben und damit der Tätigkeitsgebiete der kantonalen Verwaltung bedingt. Seit 1878 sind dem Kanton Basel-Stadt immer neue Aufgaben zur Lösung übertragen worden, die nicht nur direkt, sondern auch indirekt - durch Vermehrung des Personals und der Amtsstuben - zur Steigerung der Ausgaben beigetragen haben.

Hauptsächlich auf sozialem Gebiet wurden zusätzliche grosse Aufwendungen notwendig. Wir erinnern in diesem Zusammenhang, ohne eine vollständige Aufzählung geben zu wollen, nur an den Ausbau der Pensionskasse, sowie der Witwen- und Waisenkasse für das Staatspersonal, an die Einführung der obligatorischen Kranken- und Arbeitslosenversicherung, sowie andere Fürsorgeinstitutionen, für welche Einrichtungen der Kanton Basel-Stadt jährlich bedeutende Summen aufzubringen hat.

Wie weit die Einnahmen mit dem Wachstum der Ausgaben schrittgehalten haben, werden wir im 3. Kapitel (Seite 56) näher betrachten.

II. ORDENTLICHE STAATSAUSGABEN UND EINKOMMEN DER STEUERPFLICHTIGEN SEIT 1898.

Wir haben aus der Tabelle 2 gesehen, wie stark die Staatsausgaben seit 1878 gestiegen sind. Die Angabe der nominellen Entwicklung der Staatsausgaben allein genügt jedoch nicht. Um einen Vergleich über eine längere Zeitperiode anstellen zu können, müssen wir die realen Staatsausgaben pro Kopf der Bevölkerung betrachten, da im Laufe der Vergleichsperiode sich der Geldwert (Kaufkraft des Geldes) verändert und die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zugenommen hat. Da die Steigerung der nominellen Staatsausgaben, wie schon erwähnt, nicht nur auf der Ausweitung der Staatsaufgaben und dem Wachstum der Bevölkerung beruht, sondern ebensosehr durch die Verminderung des Geldwertes verursacht ist, versuchen wir nun in Tabelle 3, eine annähernde Vorstellung über die realen Staatsausgaben zu gewinnen.

Seit Ende des letzten Jahrhunderts ist aber auch das reale Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung stark gestiegen, was auf die höhere Produktivität der Arbeit zurückzuführen ist, da heute - im Vergleich zu früher -

dank der bessern Kapitalausrüstung und den technischen Erfindungen, pro Arbeitseinheit bedeutend mehr Güter produziert werden können. Wir dürfen deshalb annehmen, dass nicht nur die Staatsausgaben gewachsen sind, sondern auch die Steuerkraft im Kanton Basel-Stadt grösser geworden ist, weshalb wir die realen Staatsausgaben auch in Beziehung bringen müssen zum realen Einkommen pro Kopf der Bevölkerung, als Repräsentant der steuerlichen Leistungsfähigkeit.

Da im beobachteten Zeitraum aber die Konzentration der Einkommen (d. h. der Prozentanteil der hohen und höchsten Einkommen am Gesamteinkommen) sehr stark abgenommen hat (Siehe 3. Kapitel, Seite 92), dürfen wir den Schluss ziehen, dass der Anteil der untern Einkommensklassen am Güterstrom noch mehr gestiegen ist als die Produktivität der Arbeit. Bei Anwendung von progressiven Steuersätzen bewirkt dies jedoch, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit der Zensiten weniger stark steigen kann als die Produktivität und das Gesamteinkommen.

Wir können deshalb sagen, dass die Steuerkraft im Kanton Basel-Stadt grösser geworden ist, dass sie aber darum der Leistungssteigerung der Arbeit nicht ganz entspricht, weil sowohl die Arbeitszeit, als auch die Konzentration und somit der Anteil der hochbelasteten Einkommen am Gesamteinkommen kleiner geworden ist.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf die Steuern des Bundes hinzuweisen, da - neben der realen Steuerlast des Kantons - vor allem die Besteuerung durch die Eidgenossenschaft sehr stark gestiegen ist.

Wenn auch - aus den erwähnten Gründen - die Höhe des Gesamt- oder Pro-Kopf-Einkommens kein schlüssiges Mass für die Steuerkraft der Zensiten darstellt, sollten wir doch, um einen annähernd richtigen Vergleich anstellen zu können, die Staatsausgaben in Beziehung setzen zum Gesamteinkommen der Wohnbevölkerung, zum jeweiligen Geldwert sowie zur Grösse der Kantonsbevölkerung. Wohl können wir den Bevölkerungsstand anhand der entsprechenden Statistik [1]) genau ermitteln, doch müssen wir uns, um die Entwicklung des Gesamteinkommens annähernd schätzen zu können, auf das deklarierte Einkommen der steuerpflichtigen Personen stützen, welches selbstverständlich mit jenem nicht genau übereinstimmt. Auch die berechneten Werte für die Kaufkraft des Geldes sind nicht absolut richtig, da seit 1911/13 dem Basler Lebenshaltungskostenindex bei den meisten Positionen gleichbleibende Verbrauchsmengen zugrunde liegen.

Ganz besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen, die das deklarierte Einkommen der Steuerpflichtigen wiedergeben, mit Vorsicht aufgenommen werden müssen. Einmal darum, weil die Veranlagungsmethoden sich verändert haben, strenger geworden sind, aber auch, weil mit dem Ansteigen des Steuerdrucks die Steuerehrlichkeit sicher etwas nachgelassen hat. Dazu kommt noch, dass auch die Umlegung der gesamten Staatsausgaben auf die Wohnbevölkerung nicht ganz richtig ist, weil sich jene nicht pro-

1) Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 1947: Stand und Entwicklung der Wohnbevölkerung, S. 15 ff.

portional zum Bevölkerungswachstum verhalten, d. h. nicht jede Zunahme der Kantonsbevölkerung gleichzeitig eine Steigerung der Staatsausgaben zur Folge hat.

Aber auch dann, wenn wir alle diese Fehlerquellen berücksichtigen, so können wir trotzdem sagen, dass die Richtigkeit der in Tabelle 3 aufgeführten Zahlen doch annähernd gegeben ist, dies umsomehr, als sich gewisse Fehler teilweise ausgleichen werden. So dürfte die geringere Steuerehrlichkeit durch die bessern Veranlagungsmethoden (Lohnausweis, Verrechnungssteuer etc.) zum Teil sicher wieder ausgeglichen werden, wenn auch zu sagen ist, dass bei der Verrechnungssteuer insofern eine Lücke besteht, als diese nur auf die Erträgnisse von in der Schweiz investierten Kapitalien berechnet wird und der Kapitalertrag der schweizerischen Investitionen im Ausland dieser Steuer nicht unterliegt.

Trotzdem aus den verschiedensten Gründen die Gegenüberstellung von Staatsausgaben und Einkommen der steuerpflichtigen Personen sicher etwas problematisch ist, wollen wir in der Tabelle 3 doch versuchen, das Verhältnis zwischen den Staatsausgaben und dem Einkommen der Steuerpflichtigen aufzuzeigen, weshalb in der genannten Tabelle folgende Daten aufgeführt sind:

1. Durchschnittlicher Stand der Wohnbevölkerung und
2. Index der Lebenshaltungskosten (1898/1907 = 100).

Hier ist zu beachten, dass es sich, mit Ausnahme der beiden letzten Kolonnen, um Durchschnittswerte von je 10 aufeinanderfolgenden Jahren handelt, wobei für die Bevölkerung nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechenden Indices (1898/1907 = 100) angegeben sind. Der Lebenshaltungskostenindex wurde bis 1911 auf Grund der Untersuchungen von Emil Notz [1]) und ab 1911 nach den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt [2]) berechnet.

3. Totalausgaben der ordentlichen Rechnung:

Berechnet wurde hier, neben den absoluten Zahlen, auch der Nominalindex und der "Realindex", wie wir ihn nennen wollen. Dieser ergibt sich, wenn wir die Werte des Nominalindex durch die Zahlen des, unter Ziffer 2 angegebenen, Lebenshaltungskostenindex dividieren.

4. Totaleinkommen der steuerpflichtigen Personen:

Bei den absoluten Werten handelt es sich um das deklarierte Reineinkommen aller derjenigen Personen, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren. Auch hier wurden die Nominal- und die Realindices berechnet.

1) Notz, Emil: a. a. O. Seite 94 ff.
2) "Basler Indexziffer", Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 1947, Seite 175.

5. Ordentliche Staatsausgaben pro Kopf der Bevölkerung:

Diese erhalten wir, indem wir die Totalausgaben (zehnjähriger Durchschnitt) durch die Wohnbevölkerung, wie unter Ziffer 1 angegeben, dividieren. Nominal- und Realindex wurden auf bekannte Art berechnet.

6. Einkommen der Steuerpflichtigen pro Kopf der Bevölkerung:

Auch hier wurde eine Division der jeweiligen durchschnittlichen Totaleinkommen (Ziffer 4) durch die durchschnittliche Wohnbevölkerung (Ziffer 1) vorgenommen.

Die beiden letzten Kolonnen (Jahresdurchschnitt) zeigen die gleichen Werte, doch liegen den angegebenen Zahlen nur die Jahre 1898 und 1947 zugrunde.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei den angegebenen Werten immer nur um die ordentlichen Ausgaben handelt und die, auf Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen verbuchten, ausserordentlichen Ausgaben nicht berücksichtigt worden sind. Da es sich dabei um kriegsbedingte Aufwendungen handelt und wir nur einen Vergleich der Ausgaben, die durch die Erfüllung der "normalen" Staatsaufgaben nötig werden, anstellen wollen, dürfen wir diese ausserordentlichen Staatsausgaben nicht berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist auch darum berechtigt, weil die kriegsbedingten Ausgaben ja aktiviert worden sind und wir auch in den früheren Dekaden die auf Konto "Zu amortisierende Aktiven" verbuchten Ausgaben (z. B. Ausgaben für Kanalisation) ebenfalls nicht berücksichtigt haben.

Und nun die Tabelle 3:

VERGLEICH ZWISCHEN DEN AUSGABEN DER ORDENTLICHEN RECHNUNG UND EINKOMMEN DER STEUERPFLICHTIGEN PERSONEN

(Zehnjährige Perioden seit 1898)

Tabelle 3:

Bezeichnung:	Im Durchschnitt der zehn Jahre von/bis					Jahresdurchschnitt	
	1898/1907	1908/1917	1918/1927	1928/1937	1938/1947	1898	1947
1) Durchschnittlicher Stand der Wohnbevölkerung:							
a) absolut	116'297	137'558	141'648	161'143	173'005	102'330	184'200
b) Index	100	118	122	139	149	100	180
2) Index der Lebenshaltungskosten (1898/1907 = 100):	100	134	222	156	217	100	256
3) Totalausgaben der ordentlichen Rechnung:			(Beträge in 1'000 Franken)				
a) absolut	13'376	19'738	44'525	61'931	83'940	10'638	97'108
b) Nominalindex	100	148	333	463	628	100	913
c) Realindex	100	110	150	297	289	100	356
4) Totaleinkommen der steuerpflichtigen Personen:							
a) absolut	87'454	121'720	274'261	345'958	423'968	77'851	613'098
b) Nominalindex	100	139	314	395	485	100	788
c) Realindex	100	104	141	254	223	100	307
5) Ordentliche Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung:			(Beträge in Franken)				
a) absolut	115. 10	143. 50	314. 30	384. --	485. 20	104. 10	527. --
b) Nominalindex	100	125	273	334	422	100	507
c) Realindex	100	93	123	214	195	100	198
6) Einkommen der Steuerpflichtigen pro Kopf der Bevölkerung:							
a) absolut	751. 40	884. 80	1'940. 70	2'146. 90	2'450. --	760. 68	3'330. 30
b) Nominalindex	100	118	258	286	326	100	438
c) Realindex	100	88	116	183	150	100	171

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt, sowie
Notz Emil: Die säkuläre Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, Jena 1925, Seite 94 ff.

Bei der Betrachtung der Tabelle 3 sehen wir sofort, dass die

1. durchschnittliche Wohnbevölkerung

in den angeführten fünf Dekaden von durchschnittlich 116'297 auf 173'000 Seelen angewachsen ist. Dies entspricht einer indexmässigen Steigerung von 100 auf 149. Stellen wir nur die Jahre 1898 und 1947 einander gegenüber, so beträgt das Wachstum nicht nur 49, sondern 80 %, d. h. der Index stieg von 100 auf 180.

2. Der Lebenshaltungskostenindex:

Er hat sich, wenn wir den Durchschnitt der Periode 1898/1907 als 100 annehmen, innerhalb von 50 Jahren auf 217 erhöht. Nehmen wir als Basis das Jahr 1898, so ergibt sich eine Steigerung der Lebenshaltungskosten in Basel pro 1947 von 100 auf 256.

3. Totalausgaben der ordentlichen Rechnung:

Diese weisen - im Durchschnitt von je 10 Jahren - eine indexmässige Steigerung von 100, in den Jahren 1898/1907, auf 333, in den 10 Jahren nach dem ersten Weltkrieg, und auf gar 628, in der letzten Dekade, auf, wuchsen sie doch nominell von durchschnittlich 13, 4 Millionen Franken jährlich auf 44, 5, resp. 83, 9 Millionen Franken an.

Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn wir die Werte der Jahre 1898 und 1947 vergleichen, da sich dann eine mehr als neunfache nominelle Erhöhung der Staatsausgaben von 10, 6 auf 97, 1 Millionen Franken ergibt, was einer indexmässigen Steigerung von 100 auf 913 entspricht.

Berücksichtigen wir jedoch die Geldentwertung, so können wir eine reale Steigerung feststellen, die wesentlich unter der nominellen liegt, stieg der Realindex im zehnjährigen Durchschnitt innerhalb von 50 Jahren doch von 100 auf "nur" 289, oder von 100 auf 356 bei einem Vergleich der Jahre 1898 und 1947, an. Auch das

4. Totaleinkommen der Steuerpflichtigen

ist stark angestiegen, vermochte jedoch mit der Erhöhung der Ausgaben nicht ganz Schritt zu halten. Es wuchs von durchschnittlich 87, 5 Millionen Franken jährlich (1898/1907) auf 424 Millionen Franken im Jahrzehnt 1938/1947 an, was in einer Steigerung des Nominalindex von 100 auf 485 zum Ausdruck kommt. Real beträgt die Zunahme 129 %, d. h. der Realindex erhöhte sich von 100 auf 229.

Vergleichen wir nur die Jahre 1898 und 1947 miteinander, so ergibt sich eine Veränderung der absoluten Zahlen von 77, 9 auf 613, 1 Millionen Franken, d. h. von 100 auf 788 für den Nominal- und von 100 auf 307 für den Realindex.

Noch interessanter und aufschlussreicher ist ein Vergleich der

Pro-Kopf-Werte, die unter Ziffer 5 und 6 aufgeführt sind.

5. Ordentliche Staatsausgaben pro Kopf der Bevölkerung:

Diese stiegen nominell wohl von Fr. 115.10 (1898/1907) auf Fr. 485.20 (1938/1947), d.h. von 100 auf 422, da indessen auch die Kaufkraft des Geldes gesunken und demzufolge der Lebenshaltungskostenindex gestiegen ist, beträgt die reale Erhöhung im Durchschnitt der angeführten Perioden 95 % (Realindex = 100 : 195). Auch bei einem Vergleich der Jahre 1898 und 1947 ergibt sich nur eine unwesentliche Verschiebung der obigen Zahlen um 3 Punkte, d.h. von 100 auf 198.

6. Einkommen der Steuerpflichtigen pro Kopf der Bevölkerung:

Bei diesen Werten kommt nicht nur die Geldentwertung, sondern auch die reale Besserstellung der Bevölkerung zum Ausdruck, die durch eine Steigerung der Produktivität der Arbeit möglich wurde.

Das Jahreseinkommen der Steuerpflichtigen, umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung, stieg von Fr. 751.40, im Durchschnitt der Dekade 1898/1907, auf Fr. 2'450.--, in den Jahren 1938/1947 an, was einer Erhöhung des Nominalindex von 100 auf 326 gleichkommt. Berücksichtigen wir auch hier die Teuerung, so ergibt sich immer noch eine durchschnittliche Zunahme des realen Einkommens von 100 auf 150, d.h. dass in den Jahren 1938/1947 der Einzelne im Durchschnitt über ein reales Einkommen verfügen konnte, das 50 % über demjenigen der Jahre 1898/1907 lag.

Stellen wir die Zahlen der Jahre 1898 und 1947 einander gegenüber, so ergibt sich die Tatsache, dass - auf Grund des Einkommens der Steuerpflichtigen berechnet - das nominelle Einkommen von Fr. 760.80 auf Fr. 3'330.30 pro Kopf der Bevölkerung gewachsen ist. Dies entspricht einer Steigerung des Nominalindex von 100 auf 438 und des Realindex von 100 auf 171.

* * *

Zusammenfassend können wir deshalb feststellen, dass eine mehr als neunfache Erhöhung der Staatsausgaben seit 1898 wohl sehr beachtlich ist, dass aber - wenn wir die Zunahme der Wohnbevölkerung und Veränderung des Geldwertes berücksichtigen - die Erhöhung im zehnjährigen Durchschnitt "nur" 95 % beträgt, oder 98 %, bei einem Vergleich der Jahre 1898 und 1947.

Im gleichen Zeitraum ist das Einkommen der Steuerpflichtigen im Durchschnitt von 10 aufeinanderfolgenden Jahren ebenfalls, wenn auch nicht im gleichen Ausmass wie die Staatsausgaben, gestiegen. Vergleichen wir nun die prozentuale Steigerung der realen Staatsausgaben mit der prozentualen Zunahme des Einkommens der Steuerpflichtigen, so stellt es sich heraus, dass im zehnjährigen Durchschnitt die realen Staatsausgaben nur um rund 1/3 mehr gestiegen sind als das Einkommen der Zensiten und um rund 1/6 mehr beim Vergleich der Jahre 1898 und 1947. Mit andern Worten

gesagt, bedeutet dies, dass die realen Staatsausgaben pro Kopf der Bevölkerung im zehnjährigen Durchschnitt indexmässig von 100 in den Jahren 1898/1907 auf 195 in den Jahren 1938/1947 gestiegen sind, während das Pro-Kopf-Einkommen eine Erhöhung von 100 auf 150 erfuhr. Für die Jahre 1898 und 1947 sind die gleichen Werte mit 100 und 198 für die Ausgaben, resp. 100 und 171 für das Pro-Kopf-Einkommen zu nennen.

Auch wenn wir uns aller Einschränkungen und möglichen Fehlerquellen bewusst bleiben, so ist doch die Tatsache festzuhalten, dass die ordentlichen Ausgaben innerhalb einer Periode von 50 Jahren real nur um wenig mehr gestiegen sind als das deklarierte Einkommen der baselstädtischen Zensiten, umgelegt auf den Kopf der Bevölkerung.

Dass die Steuersätze seit 1898 um ein Mehrfaches gestiegen sind, spricht auf den ersten Blick wohl gegen unsere Feststellung, ist aber im wesentlichen auf die Abnahme der Einkommenskonzentration, denn auf die Erhöhung der Staatsausgaben zurückzuführen. Die durchschnittliche Steuerbelastung ist nämlich seit 1898 nur um weniges mehr gestiegen und entspricht ungefähr der relativen Steigerung der ordentlichen Staatsausgaben von 30%. Die durchschnittliche Belastung betrug 1898 (inkl. Gemeindesteuer) ungefähr 4,8 % und im Jahre 1947 dagegen rund 6,3 %, was ebenfalls einer Erhöhung von rund 30 % entspricht. Wir müssen hier jedoch nochmals betonen, dass das Gesamteinkommen zur Bemessung der Steuerkraft nicht genügt, da auch die Belastung des Einkommens durch die eidgenössischen Steuern nicht ausser acht gelassen werden darf.

Wir dürfen aber trotzdem den Schluss ziehen, dass - auch bei aller Vorsicht unserer Betrachtungen - die Staatsausgaben im Verhältnis zum Einkommen der steuerpflichtigen Personen (als Repräsentant des Gesamteinkommens der baselstädtischen Wohnbevölkerung) nicht so stark angestiegen sind, wie dies bei einer Betrachtung der nominellen Ausgaben allein anzunehmen wäre.

III. DIE ENTWICKLUNG DER AUSGABEN SEIT DEM ERSTEN WELTKRIEG:

Wir wollen nun dazu übergehen, kürzere Zeitperioden ins Auge zu fassen und gleichzeitig untersuchen, wie sich die Zusammensetzung der Ausgaben im dargestellten Zeitraum verändert hat.

Wir lassen deshalb in Tabelle 4 eine Aufstellung folgen, die neben den nominellen Zahlen der einzelnen Ausgabegruppen, noch die prozentualen Anteile, bezogen auf die Gesamtausgaben sowie die Indices der absoluten Zahlen, verglichen mit dem Basisjahr 1913, zeigt.

Hier fallen vor allem zwei Gruppen durch aussergewöhnliche Steigerung auf. Es sind dies die "Besonderen Leistungen für das Staatspersonal" und die Ausgaben für "Soziale Einrichtungen", währenddem die übrigen Posten im grossen und ganzen anteilmässig kleiner geworden, oder doch nur unbedeutend gestiegen sind. Absolut sind natürlich alle Posten grösser geworden. Dies hängt jedoch, neben der Bevölkerungszunahme und der Ausdehnung der Stadt, zum Teil mit der sinkenden Kaufkraft des Geldes zusammen.

STAATSAUSGABEN DER ORDENTLICHEN RECHNUNG
DES KANTONS BASEL-STADT NACH VERWENDUNGSZWECKEN
Verschiedene Jahre seit 1913

Tabelle 4: (Absolute Zahlen in 1'000 Franken)

Verwendungszweck:	1913		1920		1925		1930		1935		1940		1947	
	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%
I. Allgemeine Verwaltung:														
a) absolut	6'238,1	30,8	10'940,9	25,6	13'501,2	29,0	14'335,6	24,4	14'783,3	23,6	18'290,6	27,7	15'900,5	16,4
b) nominneller Index	100		175		217		230		237		293		255	
II. Besondere Leistungen an das Personal:														
a) absolut	332,2	1,6	1'252,5	2,9	2'235,0	4,8	2'855,2	4,9	3'816,4	6,1	3'562,8	5,4	23'938,0	24,7
b) nominneller Index	100		377		673		859		1'149		1'073		7'205	
III. Justiz-, Polizei-, Militär- und Löschwesen:														
a) absolut	2'539,6	12,5	6'117,7	14,3	5'357,6	11,5	7'649,0	13,0	7'579,5	12,1	8'382,7	12,7	9'346,6	9,6
b) nominneller Index	100		241		211		301		298		330		368	
IV. Erziehung und Wissenschaft:														
a) absolut	5'296,9	26,1	11'156,0	26,1	12'201,8	26,2	12'655,1	21,6	14'096,3	22,5	12'990,0	19,7	16'063,6	16,5
b) nominneller Index	100		211		230		239		266		245		303	
V. Oeffentliche Werke:														
a) absolut	3'139,8	15,5	3'478,0	8,1	4'227,8	9,1	5'839,9	10,0	4'771,5	7,6	4'038,1	6,1	5'128,2	5,3
b) nominneller Index	100		111		135		186		152		129		163	
VI. Volkswirtschaft:														
a) absolut	97,7	0,5	699,3	1,6	716,3	1,5	1'275,6	2,2	858,9	1,4	958,0	1,5	756,2	0,8
b) nominneller Index	100		716		733		1'306		879		981		774	
VII. Soziale Einrichtungen:														
a) absolut	526,6	2,6	4'398,0	10,3	3'792,5	8,2	6'291,9	10,7	12'255,4	19,6	11'839,6	17,8	14'289,5	14,7
b) nominneller Index	100		835		720		1'195		2'328		2'248		2'715	
VIII. Gesundheitspflege:														
a) absolut	1'735,0	8,6	4'142,0	9,7	3'885,4	8,4	6'954,6	11,8	3'522,2	5,6	5'100,3	7,7	9'899,1	10,2
b) nominelier Index	100		239		224		401		203		294		571	
IX. Kunst und Kultur:														
a) absolut	137,3	0,7	577,4	1,4	591,1	1,3	814,3	1,4	953,3	1,5	937,7	1,4	1'784,9	1,8
b) nominneller Index	100		421		431		593		694		683		1'300	
X. Kirchendienst:														
a) absolut	232,7	1,1	---	---	1,7	0,0	1,7	0,0	1,7	0,0	1,7	0,0	1,7	0,0
b) nominneller Index	100		---		7		7		7		7		7	
XI. TOTAL:														
a) absolut	20'275,9	100,0	42'761,8	100,0	46'510,4	100,0	58'672,9	100,0	62'638,5	100,0	66'101,5	100,0	97'108,3	100,0
b) nominneller Index	100		211		229		289		309		326		479	

1. Allgemeine Verwaltung:

Dieser Ausgabeposten, worunter im wesentlichen die Ausgaben für den Grossen Rat, den Regierungsrat, die verschiedenen Departementskanzleien sowie die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld fallen, stieg von 6,2 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 15,9 Millionen Franken im Jahre 1947, ist aber prozentual zu den Gesamtausgaben von 30,8 % auf 16,4% gesunken. Die Ausgaben verteilten sich auf die einzelnen Untergruppen in den Jahren 1913 und 1947 wie folgt:

Tabelle 5:

AUSGABEN FÜR DIE ALLGEMEINE VERWALTUNG

IN DEN JAHREN 1913 UND 1947.

Zweck:	1913:	1947:
	(In 1'000 Fr.)	
Allgemeines	124,8	349,0
Grosser Rat, Regierungsrat	88,7	200,0
Staatskanzlei, Staatsarchiv	97,3	244,4
Wahlen und Abstimmungen	10,2	93,5
Erziehungsdepartement, Verwaltungs-Kosten	19,7	180,7
Justizdepartement, " "	14,2	44,3
Finanzdepartement, " "	114,3	1'204,2
Polizeidepartement, " "	60,7	342,6
Baudepartement, " "	94,6	394,7
Sanitätsdepartement, " "	21,5	83,5
Departement des Innern, " "	10,4	58,7
Statistisches Amt	41,3	116,0
Bau und Unterhalt der Verwaltungs-Gebäude	215,1	1'690,9
Verzinsung der Staatsschulden	3'657,9	10'260,0
Abschreibungen und Amortisationen	1'667,4	638,0
Total:	6'238,1	15'900,5

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Wir sehen aus dieser Tabelle, dass, mit Ausnahme der Abschreibungen und Amortisationen, alle Posten gestiegen sind, wobei die grössten prozentualen Steigerungen bei den Ausgaben für die Verwaltung des Finanz- und Erziehungsdepartementes, die um 953 %, resp. 817 %, anwuchsen, für Wahlen und Abstimmungen (812 %), sowie für den Bau und Unterhalt der Staatsgebäude (686 %) zu verzeichnen sind.

Die wertmässig stärkste Zunahme entfällt auf die Verzinsung der Staatsschulden, die 1947 6,6 Millionen Franken grösser war als im Jahre 1913.

In der Vergrösserung der Verwaltungskosten spiegelt sich die Ausdehnung der Staatsverwaltung, während die Steigerung der Ausgaben für

den Grossen Rat und die Wahlen und Abstimmungen im wesentlichen auf die Bevölkerungszunahme zurückzuführen ist. Die Erhöhung der Zinskosten beruht auf der Vergrösserung der Staatsverschuldung, die von rund 91 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 324 Millionen Franken im Jahre 1947 gestiegen ist.

Die Abnahme des Postens Abschreibungen und Amortisationen ist eher willkürlich, da diese jährlich festgesetzt werden und noch im Jahre 1946 über 3, 1945 5,7 und 1944 fast 7 Millionen dafür eingestellt wurden.

2. Besondere Leistungen an das Staatspersonal:

Bei dieser Gruppe, welche die Aufwendungen für das pensionierte Personal, die Witwen- und Waisenkasse, die Kranken- und Unfallversicherung und - als gegenwärtig wichtigsten Posten - die Teuerungszulagen an das Personal umfasst, ist eine riesige Steigerung festzustellen.

Die Leistungen des Kantons an seine Beamten, Angestellten und Arbeiter stiegen von 332'000 Franken im Jahre 1913 auf 23,9 Millionen Franken im Jahre 1947. In Prozenten der Gesamtausgaben erreichten diese Zahlungen im Jahre 1947 24,7 %, gegen 1,6 % im Jahre 1913.

Dazu ist jedoch zu sagen, dass die Teuerungszulagen in Höhe von 14,9 Millionen Franken im Jahre 1947, die einen Teil des Gehaltes darstellen, richtigerweise den Gehaltskonti belastet werden sollten, da auch die Gehälter des Staatspersonals der Teuerung angepasst werden mussten. Auch wenn wir aber die Teuerungszulagen an das aktive Personal von den erwähnten 23,9 Millionen Franken in Abzug bringen, so bleiben immer noch 9 Millionen Franken, die rund das Dreissigfache dessen ausmachen, was im Jahre 1913 an Pensionen usw. ausbezahlt werden musste. Da wir die Personalausgaben später noch einer genaueren Prüfung unterziehen wollen (Siehe Seite35), sollen diese kurzen Bemerkungen vorerst genügen.

3. Justiz-, Polizei-, Militär- und Löschwesen:

Auch hier ist bei fast allen Posten eine Zunahme zu verzeichnen, die aber eher im Rahmen der allgemein festzustellenden Ausgabensteigerung blieb.

Die grösste Erhöhung erfuhren hier die Ausgaben für das Polizeikorps, die von 877'000 Franken im Jahre 1913 auf 4 Millionen Franken im Jahre 1947 anwuchsen. Ebenfalls stark stiegen die Aufwendungen für Gerichte und Staatsanwaltschaft, die 1913 539'100 Franken, 1947 aber rund 2 Millionen Franken ausmachten.

Tabelle 6 zeigt uns die Anteile der einzelnen Untergruppen in den Jahren 1913 und 1947:

Tabelle 6:

AUSGABEN FÜR JUSTIZ-, POLIZEI-, MILITÄR- UND LÖSCHWESEN IN DEN JAHREN 1913 UND 1947:

Zweck:	1913:	1947:
	(In 1'000 Fr.)	
Grundbuch und Handelsregister	34,5	95,4
Vermessungsamt	126,1	419,7
Zivilstandsamt	37,1	80,2
Kontrollbureau	112,3	435,8
Gerichte, Staatsanwaltschaft	539,0	2'014,7
Polizei	877,0	4'038,4
Strafanstalt, Untersuchungsgefängnis	182,2	584,7
Veterinärwesen, Hundepolizei usw.	36,6	13,4
Bestattungswesen, Friedhöfe	129,8	634,9
Militär- und Schiesswesen	331,0	439,7
Löschwesen	134,0	589,7
Total:	2'539,6	9'346,6

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

4. Erziehung und Wissenschaft:

Diese Ausgaben sind gesamthaft ebenfalls nur im allgemeinen Ausmass gestiegen.

Trotz der Erhöhung aller Ausgabegruppen senkte sich der Prozentanteil der Ausgaben für Erziehung und Wissenschaft an den Gesamtausgaben der ordentlichen Rechnung in den Vergleichsjahren 1913 und 1947 von 26,1 % auf 16,5 %. Es sei noch vermerkt, dass die grössten Steigerungen die Aufwendungen für die Universität und Universitätsanstalten mit 2,85 Millionen Franken, sowie für Abwarte, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulhäuser mit 1,37 Millionen Franken aufweisen. Auch die Kosten für die Primar- und Sekundarschulen beider Geschlechter stiegen gewaltig an. Bemerkenswert ist auch die Erhöhung der Beiträge an die Schulen privater Vereine von 16'700 Franken im Jahre 1913 auf 268'000 Franken 1947, wovon allein 259'400 Franken an die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins flossen.

Die Erhöhung der Ausgaben für Erziehung und Wissenschaft, an die der Bund 831'000 Franken in Form von Subventionen beiträgt, dürfte nicht nur auf die Zunahme der Schülerzahl und damit der Schulhäuser, sondern auch auf die Verbesserungen im Unterrichtswesen ganz allgemein zurückzuführen sein.

Da es sich hier doch um einen recht bedeutsamen Posten handelt, wollen wir die verschiedenen Positionen wiederum einzeln anführen:

Tabelle 7:

AUSGABEN FÜR ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT
IN DEN JAHREN 1913 UND 1947:

Zweck:	1913:	1947:
	(In 1'000 Fr.)	
Allgemeines	24,2	794,1
Bau und Unterhalt der Schulhäuser	940,1	1'731,3
Abwarte, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	344,4	1'712,1
Universität und Universitätsanstalten	558,3	3'409,3
Schweizerisches Wirtschaftsarchiv	5,6	67,8
Allgemeine Gewerbeschule	178,3	851,8
Frauenarbeitsschule	120,3	359,5
Humanistisches Gymnasium	156,8	234,2
Uebrige Gymnasien	370,7	696,5
Mädchengymnasium	290,0	546,0
Handelsschule	-.-	406,9
Knabenrealschule	528,5	671,1
Mädchenrealschule	542,6	634,3
Knabenprimar- und Sekundarschule	404,4	1'314,7
Mädchenprimar- und Sekundarschule	470,2	1'269,8
Schulen in Riehen und Bettingen	66,2	217,1
Kleinkinderanstalten	215,7	588,4
Kurse und Volksbildung	11,7	18,7
Schulen privater Vereine	16,7	268,8
Lehrerbildung und Stellvertretung	52,2	271,2
Total:	5'296,9	16'063,6

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

5. Oeffentliche Werke:

Der Posten "Oeffentliche Werke", worunter Ausgaben für den Strassen- und Brückenbau, deren Unterhalt, die öffentliche Beleuchtung sowie die städtischen Grünflächen (Anlagen) zu verstehen sind, stiegen von 3,1 Millionen Franken auf 5,1 Millionen Franken im Jahre 1947. Berücksichtigen wir hier die Vergrösserung des Strassennetzes und die Zunahme des Verkehrs, so ist zu sagen, dass dieser Posten relativ niedrig gehalten werden konnte. Dies selbst dann, wenn wir, an Stelle der Zahlen von 1947, diejenigen von 1937 zum Vergleich heranziehen, in welchem Jahr für die genannten Zwecke 6,2 Millionen Franken aufgewendet wurden.

Abgenommen hat hier der Posten "Strassenbau", der von 1'775'000 Franken auf 727'000 Franken gesunken ist, während seit 1913 die grösste Steigerung bei den Ausgaben für Strassenunterhalt und -reinigung mit 1,4 Millionen Franken, d.h. von 766'000 Franken im Jahre 1913 auf 2,2 Millionen Franken im Jahre 1947, bemerkt werden kann.

6. Förderung der Volkswirtschaft:

Eine indexmässig starke Steigerung weisen die Ausgaben zur "Förderung der Volkswirtschaft" auf, die jedoch nicht sehr schwer ins Gewicht fallen, da im Basisjahr 1913 dieser Posten nur 98'000 Franken ausmachte und der Prozentanteil an den Gesamtausgaben - mit wenigen Ausnahmen während Krisenzeiten - nicht über 1,5 % beträgt. Immerhin lässt sich hier doch das Mitschwingen dieser staatlichen Aufwendungen mit dem allgemeinen Wirtschaftsablauf zeigen.

An der Steigerung der Totalausgaben für die genannten Zwecke von Fr. 97'700 auf 756'200 Franken sind die Posten "Handel und Verkehr", sowie "Rheinschiffahrt" mit 299'800 Franken (1913 = 9'600; 1947 = 309'400) resp. 242'400 Franken (1913 = 8'600; 1947 = 251'000) am stärksten beteiligt.

7. Die Sozialleistungen:

Gewaltig ist die Zunahme der Ausgaben für soziale Zwecke, die schon 1920 auf das Achtfache des Basisjahres 1913 angestiegen waren und heute, d.h. 1947, rund 27 mal so gross sind, wie 1913. Auch in Prozenten der Gesamtausgaben fällt die Steigerung stark ins Gewicht, betrug ihr Anteil 1913 doch nur 2,6 %, im Jahre 1947 dagegen 14,7 %.

In Anbetracht der massiven Erhöhung und ihrem anteilmässigen Gewicht an den Totalausgaben werden wir diese Ausgabengruppe später noch näher untersuchen (Siehe Seite 41).

8. Gesundheitspflege:

Auch die Ausgaben für die Gesundheitspflege sind wohl gestiegen, stehen jedoch weit hinter den Sozialleistungen zurück. Der Hauptanteil von den insgesamt 9,9 Millionen Franken im Jahre 1947 entfällt auf die Defizitdeckung der verschiedenen Spitäler, wobei ganz besonders das Bürgerspital vom Kanton Basel-Stadt grosse Opfer verlangt, müssen doch, neben dem seinerzeitigen Anteil an den Neubaukosten, die Betriebsdefizite grösstenteils von der Staatskasse getragen werden. Der Defizitanteil des Bürgerspitals betrug im Jahre 1947 allein 3,7 Millionen Franken, gegen 3,2 Millionen im Jahre 1946. Diese Beträge kommen - wie die Sozialleistungen - weitgehend den untern Einkommensklassen zugute, sind es doch vor allem die Drittklasspatienten, welche die grossen Defizite verursachen, da deren Leistungen zur Deckung der Selbstkosten bei weitem nicht ausreichen.

Um die Veränderungen der Ausgabengruppe "Gesundheitspflege" seit 1913 besser klar machen zu können, lassen wir in Tabelle 8 eine Gegenüberstellung der Ausgaben der Jahre 1913 und 1947 folgen.

Tabelle 8:

AUSGABEN FÜR ZWECKE DER GESUNDHEITSPFLEGE
IM KANTON BASEL-STADT IN DEN JAHREN 1913 UND 1947.

Zweck:	1913:	1947:
	(In 1'000 Fr.)	
Allgemeines	2,8	6,3
Gesundheitspolizei	185,3	655,8
Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholism.	59,3	261,2
Spitäler, Krankenfürsorge	615,9	7'238,5
Schulgesundheitspflege	26,4	199,3
Geburtshilfe, Säuglingspflege	15,2	30,5
Körperpflege, Sport	20,7	88,7
Flussbadanstalten	28,3	2,7
Bad- und Waschanstalten	99,0	154,6
Kanalisation	543,7	556,6
Hauskehrichtabfuhr- und Verwertung	106,2	592,8
Bedürfnisanstalten	32,2	112,1
Total:	1'735,0	9'899,1

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Wir sehen hier deutlich, dass die Ausgabensteigerung, wie schon erwähnt, im wesentlichen durch die vermehrten Beiträge an die Betriebsdefizite der Spitäler verursacht wurde, mussten doch für diese Zwekke allein 7,2 Millionen Franken aufgewendet werden. Davon entfielen 3,7 Millionen Franken auf das Bürgerspital, 809'000 Franken auf die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, 567'000 Franken auf das Frauen- und 332'000 Franken auf das Kinderspital. Ferner wurden 135'000 Franken an das Hilfsspital und 134'000 Franken an die Augenheilanstalt vergütet. Die Kosten der verschiedenen Kliniken (Bürger-, Frauen- und Kinderspital, Friedmatt, Augenheilanstalt etc.), die in den Betriebsdefiziten nicht enthalten sind, beliefen sich im Jahre 1947 ebenfalls auf 1,1 Millionen Franken.

Grössere Zunahmen weisen auch die Aufwendungen für die Gesundheitspolizei, die Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholismus, die Schulgesundheitspflege, sowie die Hauskehrichtabfuhr auf. Immerhin sind alle die genannten Ausgabenerhöhungen nicht so, dass - mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Aufgaben - von einer starken Ueberbelastung des Staatshaushaltes gesprochen werden kann. Die Krankenpflege und die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung sind, sowohl vom menschlichen, als auch hygienischen Standpunkt aus gesehen, so wichtig, dass hier wiederkehrende grosse Leistungen des Staates in Kauf genommen werden müssen.

9. Kunst und Kultur:

Auch die Förderung und Unterstützung der künstlerischen und kulturellen Bestrebungen bringt dem Kanton Basel-Stadt eine starke Belastung. Im Jahre 1947 wurden allein an die Basler Orchester-Gesellschaft

400'000 und an das Stadt-Theater 940'000 Franken an Beiträgen ausgerichtet. Da es oft fraglich ist, ob immer und überall diese Ausgaben als Kunst- und / oder Kulturausgaben zu betrachten sind, weil hier die Meinungen und Geschmäcker manchmal nicht nur auseinandergehen, sondern sich diametral gegenüberstehen, ist eine kritische Würdigung dieses Postens recht schwierig. Es ist immerhin zu sagen, dass die Stadt Basel und ihre Bürger, wenn es galt Kunst und Kultur zu unterstützen und zu erhalten, seit alters her willig und tief in die Kassen gegriffen haben. Dass Musik und Theater reichlich mit Beiträgen unterstützt werden und werden müssen, gereicht der Stadt, weniger jedoch ihren Bewohnern zur Ehre. Um der Gerechtigkeit willen muss indessen gesagt werden, dass hier das fehlende Hinterland eine gewisse Rolle spielt, da aus dem badischen Nachbarland, wegen politischen, und aus dem Elsass, wegen währungstechnischen Hindernissen, die möglichen Besucher unseren kulturellen Veranstaltungen fern bleiben müssen. Unsere künstlerischen Institutionen befinden sich deshalb, z. B. im Vergleich mit Zürich, in einer ungleich ungünstigeren Position.

10. Kirchendienst:

Diese Ausgaben sind seit der absoluten Trennung der Kirche vom politischen Verbande kaum noch erwähnenswert. Die Fr. 1'700.-- stellen einen Teil des Gehaltes des Waisenhauspfarrers dar, der sich neben der Seelsorge im bürgerlichen Waisenhaus auch noch der gleichen Aufgabe im Spital zu widmen hat.

11. Die Totalausgaben:

Betrachten wir die Veränderung der Totalausgaben, so sehen wir, dass diese von 20,3 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 97,1 Millionen Franken im Jahre 1947 angestiegen sind. Dies kommt einer Erhöhung des Nominalindex von 100 auf 479 gleich. In diesen Ziffern sind die über Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen verbuchten 6 Millionen Franken nicht enthalten, welche hauptsächlich für Wohnungsbau, Teuerungsbeihilfen und kriegswirtschaftliche Einrichtungen ausgegeben wurden.

Auch die von uns genannte Zahl von 97,1 Millionen Franken gibt nicht die absoluten Ausgaben wieder, wie sie die Staatsrechnung aufzeigt, da, der Vergleichbarkeit wegen, der Ausgabenstatus von 1947 den vorhergehenden Jahren angepasst werden musste. Dieses Vorgehen war nötig, weil im Jahre 1947 bei der Staatsrechnung erstmals in Annäherung das Bruttoprinzip angewendet, in früheren Jahren jedoch einer Mischung von Netto- und Bruttoprinzip der Vorzug gegeben wurde.

Nach der Staatsrechnung wurden im Jahre 1947 insgesamt

Fr. 100'981'205.18 zu Lasten der ordentlichen und
Fr. 6'001'905.06 zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung

= Fr. 106'983'110.24 ausgegeben.

Die Ausgaben sind nun so stark gestiegen, dass sie pro Kopf der

Bevölkerung, im Vergleich zu anderen Städten, einen recht hohen Betrag ausmachen. Um die Ausgaben des Kantons Basel-Stadt mit andern Städten vergleichen zu können, müssen wir allerdings die von der Statistischen Abteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern [1]), nach einem für alle Kantone gleichen Schema, errechneten Zahlen verwenden und dann zugleich Kantons- und Gemeindeausgaben zusammenaddieren. Wir erhalten auf diese Weise Vergleichsziffern, die wenigstens tendenziell die Verhältnisse wiedergeben. Es zeigt sich dann, dass Basel im Jahre 1946 nach den "Pro-Kopf-Ausgaben" von allen grösseren Gemeinden an der Spitze steht.

In die nachstehende Tabelle 9 sind nur Städte mit Universitäten oder Hochschulen aufgenommen worden, da sich nur diese zu einem Vergleich eignen. Ferner ist noch zu erwähnen, dass der Umrechnung die Bevölkerungszahlen der eidgenössischen Volkszählung von 1941 zugrunde liegen.

Tabelle 9:

AUSGABEN PRO KOPF DER BEVÖLKERUNG
IN VERSCHIEDENEN SCHWEIZERSTÄDTEN IM JAHRE 1946: [2])

Basel	Fr. 1'114.70
Neuenburg	Fr. 981.--
Bern	Fr. 956.--
Zürich	Fr. 912.--
Genf	Fr. 846.--
St. Gallen	Fr. 708.50
Lausanne	Fr. 704.60
Fribourg	Fr. 480.80

Da diese Berechnungen nach wesentlich andern Grundsätzen erfolgen und die wirklichen Bruttozahlen (inkl. rechnungsmässige Ausgaben) enthalten sind, ergeben sich höhere Werte, als dies nach den Staatsrechnungen anzunehmen wäre. Dazu kommt noch, dass die Zahlen für alle Städte - mit Ausnahme von Basel - darum noch etwas überhöht sind, weil die Ueberweisungen der Kantone an ihre Gemeinden ebenfalls erfasst wurden und deshalb gewisse Ausgaben in den genannten Zahlen zweimal enthalten sind, einmal beim Kanton als Vergütung an die Gemeinde und bei der Gemeinde als Ausgabe für einen bestimmten Zweck. Alle Werte wurden jedoch nach den gleichen Prinzipien gewonnen, weshalb daraus doch schlüssige Vergleiche über die Ausgaben der einzelnen Städte gezogen werden dürfen.

Es überrascht nicht, zu sehen, dass Basel nach dieser Zusammenstellung mit Fr. 1'114.70 pro Kopf der Bevölkerung die weitaus höchsten Ausgaben hat, gefolgt von Neuenburg, Bern, Zürich usw. Wenn auch, wie gesagt, die absoluten Beträge etwas überhöht sind, bleibt doch die Tatsache bestehen, dass Basel die ausgabefreudigste Stadt der Schweiz genannt werden kann.

1) Eidgenössische Steuerverwaltung, Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Städten, in: Beiträge zur schweizerischen Statistik, Heft 19, herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern 1948.
2) Eidgenössische Steuerverwaltung, a. a. O. Seiten 101 und 145.

§ 2) Die Entwicklung der Personal- und Sozialausgaben:

I. PERSONALBESTAND UND PERSONALAUSGABEN:

Schon bei der Besprechung des Ausgabepostens "Besondere Leistungen an das Staatspersonal" unter § 1), Ziffer II/2, haben wir auf die, seit 1913 eingetretene, grosse Ausgabensteigerung hingewiesen. Da diese "besonderen Leistungen" einmal in direktem Zusammenhang stehen mit der Anzahl der vom Staat beschäftigten Personen und der Pensionierten, aber auch mit den kriegsbedingten Lohnerhöhungen in Form von Teuerungs- und Herbstzulagen, dürfte es ratsam sein, die gesamten Personalausgaben näher zu beleuchten.

1. Der Personalbestand:

Um uns ein Bild von der Steigerung des Bestandes des Staatspersonals im Kanton Basel-Stadt machen zu können, soll uns die Tabelle 10 die numerische Entwicklung des Personalbestandes vor Augen führen. Es sei noch erwähnt, dass in den nachfolgenden Zahlen nur das Personal der allgemeinen Verwaltung (inkl. Gerichte) sowie die Lehrer der Universität und der öffentlichen Schulen enthalten sind, währenddem Beamte, Angestellte und Arbeiter der erwerbswirtschaftlichen Betriebe, wie Gas- und Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Basler Verkehrsbetriebe usw. unberücksichtigt bleiben.

Es zeigt sich nun, dass

a) das Verwaltungspersonal (inkl. Gerichte)

von 1'356 Personen im Jahre 1910 auf 3'543 Beschäftigte im Jahre 1946 angewachsen ist. Rechnen wir die Verhältniszahlen (Personal auf je 1'000 Personen der Ortsbevölkerung) aus, so ergibt sich eine Steigerung von 10 auf 19, 8 Staatsangestellte pro 1'000 Einwohner, also nahezu eine Verdoppelung. Die von Dezember 1944 auf Ende 1945 feststellbare Abnahme von 48 Personen ist zum Teil auf den Abbau des kriegswirtschaftlichen Apparates, aber auch auf erfolgte Pensionierungen zurückzuführen, da nicht alle verwaisten Posten neu besetzt worden sind.

Auch in der Zunahme des Staatspersonals zeigt sich die Ausweitung der kantonalen Aufgaben, wie wir das schon bei der Besprechung der allgemeinen Entwicklung der Ausgaben gesehen haben.

Wo allenfalls Personaleinsparungen möglich wären, kann von uns nicht geprüft werden, da dies nur nach sehr genauer Einsicht in die jeweilige Sachlage entschieden werden könnte. Fest steht einzig, dass durch Zwangspensionierungen kurzfristige Ausgabenverminderungen kaum möglich sein werden, da so nur eine Ausgabenverschiebung stattfinden und sich die Kosten für die Pensionen entsprechend erhöhen würden.

Nicht wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei

b) den Lehrern der öffentlichen Schulen,

da seit 1910 ebenfalls eine starke Zunahme der Lehrkräfte zu verzeichnen

DIE ENTWICKLUNG DES PERSONALBESTANDES IM KANTON BASEL-STADT

Verschiedene Jahre seit 1910.
(Ohne erwerbswirtschaftliche Betriebe)

Tabelle 10:

Jahr	Personalbestand				Vergleichszahlen			
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)
1910	2259	1356	106	797	134,7	692	21'961	10,0
1915	2430	1443	120	867	140,1	959	23'720	10,3
1920	2858	1771	144	943	140,1	1034	21'630	12,6
1925	2886	1878	156	852	143,2	1115	18'368	13,1
1930	3403	2333	174	896	154,0	1047	15'866	15,1
1935	3887	2767	179	941	167,6	1488	17'294	16,5
1940	4341	3226	199	916	169,3	1598	17'053	19,1
1941	4461	3341	201	919	169,2	1700	17'032	19,7
1942	4643	3487	205	951	170,0	1778	16'954	20,5
1943	4621	3427	213	981	171,1	1833	16'964	20,0
1944	4816	3602	212	1002	172,6	1939	16'959	20,9
1945	4768	3544	214	1010	176,1	1988	16'829	20,1
1946	4778	3543	214	1021	178,7	2126	16'430	19,8

1) - 4) Personalbestand:
1) Total: davon: 2) Oeffentliche Verwaltung, Gerichte
3) Dozenten an der Universität
4) Lehrer der städtischen Schulen.

5) - 8) Vergleichszahlen:
5) Mittlere Wohnbevölkerung in 1000 Personen
6) Zahl der immatrikulierten Studenten
7) Schülerzahl
8) Auf je 1000 Personen der Wohnbevölkerung entfallen ... Staatsbeamte der öffentlichen Verwaltung (2)

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

ist. Der Lehrkörper zählte 1910 797 Personen, denen 21'961 Schüler zur Erziehung anvertraut waren, während im Jahre 1946 für 16'430 Schüler 1'021 Lehrer und Lehrerinnen zur Verfügung standen. Das bedeutet, dass im Jahre 1910 im Durchschnitt ein Lehrer 28, im Jahre 1946 dagegen nur 16 Schüler zu betreuen hatte. Diese Abnahme der Schülerzahl pro Lehrer, resp. die absolute und relative Zunahme der Lehrkräfte, ist auf Verbesserungen und Neugestaltungen des ganzen Schulbetriebes überhaupt sowie auf den Ausbau der Mittelschulen zurückzuführen.

Ein völlig anderes Bild zeigt sich bei der Betrachtung des Lehrkörpers der Universität.

c) Die Dozenten der Universität:

Hier stieg die Zahl der Dozenten von 106 im Jahre 1910 auf 214 im Jahre 1946 an. Gleichzeitig erhöhte sich aber die Zahl der immatrikulierten Studenten von 692 auf 2'126. Es entfielen im Jahre 1910 rund 7 Studenten auf einen Dozenten, während im Jahre 1946 ein Dozent sich im Durchschnitt von 10 Studenten umringt sah.

Vergleichen wir die Zahl der Dozierenden mit den Zuhörern pro Vorlesung, so sehen wir, dass 1910 im ganzen 4'277, 1946 dagegen 17'855 Kollegien belegt wurden. Dies besagt, dass 1910 durchschnittlich jede Vorlesung oder Uebung von 10, 1946 dagegen von 83 Zuhörern besucht wurde. Es ist also wohl eine Zunahme des Universitätslehrkörpers festzustellen, relativ erfuhr dieser jedoch eine Abnahme von über 50 %, dies trotz der immer stärkeren Spezialisierung in den verschiedensten Wissensgebieten.

2. Die Pensionierten:

Bei den Pensionierten ist die Zunahme noch viel eklatanter, als beim aktiven Staatspersonal. Die Zahl der in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten (allgemeine Verwaltung, Gerichte, Lehrer der Universität und der öffentlichen Schulen, jedoch immer ohne diejenigen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe) stieg seit 1921 wie folgt:

1921	156	Pensionierte
1925	317	"
1930	410	"
1935	572	"
1940	727	"
1945	862	"
1946	873	"

Es hat sich, wie dies aus dieser kleinen Aufstellung hervorgeht, der Bestand an Pensionierten seit 1921 mehr als verfünffacht. Wie die Staatskasse durch diese Steigerung der pensionsberechtigten Personen belastet wird, werden wir unter Ziffer 3 dieses Paragraphen zeigen.

Die Erhöhung der Zahl der Pensionierten ist nicht nur auf die

Zunahme des aktiven Personals, sondern ebenso auf die Veränderung in dessen Altersaufbau im Sinne einer Veralterung, sowie auf die allgemein feststellbare höhere Lebenserwartung, d. h. die längere durchschnittliche Lebensdauer der einzelnen Personen, zurückzuführen.

3. Die Personalausgaben:

Betrachten wir nun die Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt für Gehälter, Löhne und übrige Leistungen seit 1921 anhand nachstehender Tabelle 11. (Siehe nächste Seite)

Dass diese Aufstellung erst mit dem Jahre 1921 begonnen worden ist, hat seinen Grund darin, auch nominell eine gewisse Vergleichbarkeit zu haben, da, wäre das Jahr 1913 Ausgangspunkt, dies für die späteren Jahre, wegen der, schon im ersten Weltkrieg eingetretenen, Geldentwertung stark überhöhte Nominalausgaben zur Folge gehabt hätte.

Wir sehen, dass

a) die Gehälter:

(inkl. Teuerungs- und Herbstzulagen) von 17,1 Millionen Franken im Jahre 1921 auf 38,1 Millionen Franken im Jahre 1946 angestiegen sind, sich also mehr als verdoppelt haben. Ziehen wir auch die 1946 gewährten Teuerungs- und Herbstzulagen in Höhe von 10,2 Millionen Franken ab, so ergibt sich noch immer die hohe Summe von 28 Millionen Franken.

Trotz der absoluten Erhöhung ist das durchschnittliche Gehalt pro Angestellten (ohne Teuerungszulagen) unter den Betrag von 1921 gesunken. Dies ist im wesentlichen auf den, im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes, im Jahre 1936 erfolgten Gehaltsabbau zurückzuführen. 1921 betrug das Gehalt im Durchschnitt Fr. 6'000.--, während im Jahre 1946 jeder Staatsangestellte ohne Teuerungszulagen durchschnittlich eine Bruttoentschädigung von Fr. 5'860.-- erhielt. Berücksichtigen wir den, ebenfalls 1936 eingeführten, Abzug zu Gunsten der Pensionskasse, so ergibt sich ein durchschnittliches Nettogehalt von Fr. 5'567.-- pro Staatsangestellten.

Inklusive Teuerungs- und Herbstzulagen entfielen 1946 im Durchschnitt auf jeden beschäftigten Staatsangestellten Fr. 7'980.--, was indexmässig einer Steigerung des Realeinkommens von 100 im Jahre 1921 auf 123,3 im Jahre 1946 gleichkommt.

Ziehen wir das durchschnittliche Einkommen der Steuerpflichtigen zum Vergleich heran, so können wir feststellen, dass auch deren Einkommen sich im genannten Zeitraum ungefähr in gleichem Ausmass erhöht hat. Es stieg von durchschnittlich Fr. 6'160.-- im Jahre 1921 auf Fr. 8'215.- im Jahre 1946 und real von 100 im Basisjahr auf 123,5 im Vergleichsjahr. Da jedoch im Einkommen der Steuerpflichtigen auch Zinsen etc. enthalten sind, die - gemessen an der Kaufkraft - kleiner wurden, dürfen wir annehmen, dass die Arbeitseinkommen der in der Privatwirtschaft beschäftigten Personen real noch etwas mehr gestiegen sind, als dies in den vorstehenden Zahlen zum Ausdruck kommt.

Tabelle 11:

PERSONALAUSGABEN IM KANTON BASEL-STADT SEIT 1921

inkl. "Besondere Leistungen für das Personal".

(ohne industrielle Betriebe und öffentliche Anstalten)

Jahr	Gehälter und Löhne	Pensionen 1)	Uebriges 2)	Total	Total in % der ordentlichen Ausgaben
		(in 1'000 Franken)			
1921	17'136	678	623	18'437	42,3
1922	17'402	1'086	671	19'159	41,8
1923	16'598	1'262	702	18'562	43,4
1924	16'334	1'484	644	18'462	42,2
1925	16'623	1'587	641	18'851	40,5
1926	17'991	1'671	685	20'347	40,9
1927	18'186	1'929	702	20'817	40,7
1928	18'329	1'946	695	20'970	38,9
1929	18'941	2'042	734	21'717	36,3
1930	19'611	2'123	732	22'466	38,3
1931	20'579	2'283	865	23'727	37,4
1932	21'348	2'394	803	24'545	39,5
1933	21'956	2'572	813	25'341	40,1
1934	22'418	2'784	822	26'024	41,4
1935	22'427	2'957	859	26'243	41,9
1936	22'685	2'248	751	25'684	39,1
1937	23'029	2'513	803	26'345	39,4
1938	23'551	2'791	816	27'158	39,2
1939	23'881	2'982	801	27'664	39,0
1940	24'512	2'820	742	28'074	42,5
1941	25'933	3'036	892	29'861	44,3
1942	28'560	3'312	790	32'662	46,6
1943	30'768	3'582	824	35'174	46,8
1944	32'310	3'781	857	36'948	47,5
1945	35'019	4'155	833	40'007	48,9
1946	38'136	7'318	1'282	46'736	49,5

Seit 1941 inkl. Teuerungs- und Herbstzulagen

1) Belastung der Staatskasse für Pensionen
2) Belastung der Staatskasse für Witwen- und Waisenkasse, sowie Kranken- und Unfallversicherung.

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Dass das Realeinkommen der Staatsangestellten - trotz der nur teilweisen Anpassung deren Gehälter an die Teuerung - grösser ist als 1921, kann darauf zurückgeführt werden, dass im Jahre 1946 der Basler Lebenshaltungskostenindex nur 16 Punkte (8 %) über demjenigen des Jahres 1921 stand und in den Zwanzigerjahren die Lohnanpassung an die Teuerung noch weniger weit ging als heute. Vergleichen wir nämlich das nominelle und reale Durchschnittseinkommen der Staatsangestellten aus ihrer Arbeit der Jahre 1935 und 1946 miteinander, so ergibt sich wohl eine Erhöhung des Nominaleinkommens von Fr. 5'770.-- (1935) auf Fr. 7'980.-- (1946), der Realindex ist indessen in den 11 Jahren von 100 auf 82 gesunken.

Allen diesen Berechnungen liegen die Zahlen des Basler Lebenshaltungskostenindex zugrunde, der für die angeführten Jahre wie folgt errechnet wurde: Basis 1911/13 = 100; 1921 = 200; 1935 = 128; 1946 = 216. [1])

Insgesamt wurden an Teuerungs- und Herbstzulagen an das Staatspersonal (allgemeine Verwaltung, Gerichte, Lehrkörper der Universität und der öffentlichen Schulen) bis Ende 1946 folgende Beträge ausgerichtet:

Tabelle 12:

TEUERUNGS- UND HERBSTZULAGEN
AN DAS AKTIVE PERSONAL DES KANTONS BASEL-STADT [2])

Jahr	Teuerungs-Zulagen	Herbst-Zulagen	Total	Total in % der Gehälter	Basler Lebenskosten-Index (Aug. 39=100)
		(In 1'000 Franken)			
1941	525	--	525	2,1	129
1942	1'758	435	2'193	8,3	145
1943	3'405	403	3'808	14,1	152
1944	4'709	397	5'106	18,8	154
1945	6'257	730	6'987	24,9	157
1946	9'172	1'036	10'208	36,6	157

Zusammengestellt und errechnet nach den Staatsrechnungen des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 1941/46.

Es zeigt sich somit, dass - wie auch in der Privatindustrie - der teuerungsbedingte Realwertverlust der Gehälter bis 1946 nur zu einem Teil durch Teuerungszulagen gedeckt und erst im Jahre 1947 der Ausgleich annähernd erreicht wurde.

b) Pensionen:

Diese Ausgaben erhöhten sich von Fr. 678'000.-- im Jahre 1921

1) Veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 1947, Seite 175.
2) Zusammengestellt und errechnet nach den Staatsrechnungen des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 1941/46.

auf 7,3 Millionen Franken im Jahre 1946, wobei allerdings in dieser letzteren Ziffer nur die effektive Belastung der Staatskasse enthalten ist. Die absolut ausbezahlten Pensionen sind noch bedeutend höher, weil seit 1936 vom aktiven Personal 5% ihres Gehaltes an die Pensionskasse abgeführt werden müssen, welcher Betrag im Umlageverfahren im gleichen Jahr an die Pensionierten zur Auszahlung gelangt. Ferner ist noch zu berücksichtigen, dass die Pensionen für das pensionierte Personal der Basler Verkehrsbetriebe, seit deren Sanierung, d. h. seit 1945, ebenfalls zu Lasten der Staatskasse gehen, für welchen Zweck im Jahre 1946 total Fr. 2'434'500.-- aufgewendet werden mussten, wovon auf das Jahr 1945 Fr. 1'136'800.-- und auf das Jahr 1946 Fr. 1'297'700. -- entfallen.

Im Jahre 1946 wurden zu Lasten der Staatskasse für Pensionen ausgerichtet:

	Fr. 5'609'297. 40	an Pensionierte der öffentlichen Verwaltung, Gerichte, Universität und Schulen,
	Fr. 2'434'551. 05	an Pensionierte der BVB für 1945/46
	Fr. 500'000. --	Einlage in den Pensionsfonds
=	Fr. 8'543'848. 45	abzüglich
	Fr. 1'225'919. 29	Leistungen des aktiven Personals
=	Fr. 7'317'929. 16	total zu Lasten der Staatskasse.

Pro Pensionierten macht das durchschnittlich Fr. 7'560. -- aus, während 1921 die entsprechende Entschädigung sich auf Fr. 4'346. -- stellte. Real sind demnach die durchschnittlichen Auszahlungen im Jahre 1946 rund 61 % höher als 1921.

Für die Pensionskasse ist gegenwärtig ein neues Gesetz in Beratung, wonach in Zukunft vom Umlageverfahren abgesehen und ein Dekkungskapital errichtet werden soll. Diese Umstellung wird der Staatskasse in den ersten Jahren wesentlich höhere Belastungen bringen, rechnet man doch an zuständiger Stelle mit einer jährlichen Aufwendung von ca. 15 Millionen Franken, die später wieder auf ca. 7, 5 Millionen Franken zurückgehen soll.

II. DIE SOZIALAUSGABEN:

Hier ist zu sagen, dass der Kulminationspunkt, der grossen Arbeitslosigkeit wegen, im Krisenjahr 1935 mit 15 Millionen Franken erreicht war, die heutige Ausgabenbelastung mit 14, 3 Millionen Franken jedoch nominell nur unbedeutend darunter liegt.

Wie sich die einzelnen Posten seit 1913 verändert haben, ist aus der Tabelle 13 ersichtlich. (Siehe nächste Seite)

Die Steigerung der Ausgaben für das Gewerbeinspektorat, das staatliche Einigungsamt und das Lehrlingswesen ist auf den Ausbau des Arbeiter- und Lehrlingsschutzes zurückzuführen, was bedingt, dass heute be-

DIE SOZIALAUSGABEN DES KANTONS BASEL-STADT

Verschiedene Jahre seit 1913.

Tabelle 13: (In 1'000 Franken)

Zweck :	1913	1920	1925	1930	1935	1940	1947
Gewerbeinspektorat	21,3	50,2	48,2	79,1	92,5	89,7	114,8
Staatliches Einigungsamt	1,6	16,9	2,8	5,1	5,8	12,7	14,4
Lehrlingswesen	4,6	38,6	39,9	87,6	101,6	102,6	136,7
Arbeitsnachweis	71,8	51,2	67,4	75,7	127,3	145,1	139,8
Arbeitslosenversicherung und -Fürsorge	50,3	471,5	1'017,5	1'183,1	3'597,6	1'986,4	388,2
Wohnungsnachweis	6,8	15,3	19,1	23,9	26,8	29,8	116,1
Wohnungsfürsorge, Mieterschutz	-,-	297,0	369,2	119,0	131,1	123,0	677,4
Volkshaus, Lesesäle	12,9	38,9	21,9	21,4	21,6	33,8	31,6
Arbeiterorganisationen, Arbeiterschutz	2,0	8,9	7,8	11,6	10,6	9,3	19,7
Vormundschaft, Jugendfürsorge	201,4	702,2	612,8	697,1	678,1	743,8	1'539,8
Armenwesen, Altersfürsorge	148,0	493,1	427,2	1'625,5	4'269,2	4'732,8	5'477,5
Oeffentliche Krankenkasse	-,-	794,2	1'148,1	1'418,2	1'860,8	1'997,0	2'340,5
Altersversicherung	-,-	-,-	-,-	900,0	1'185,0	1'674,5	2'015,4
Verschiedene Beiträge	5,9	1'420,0 [1)]	10,6	44,6	147,4	159,1	1'277,6 [2)]
Total :	526,6	4'398,0	3'792,5	6'291,9	12255,4	11'839,6	14'289,5

1) wovon 1'406,9 Kriegsfürsorge
2) wovon 1'116,7 Beiträge an Lohn- und Verdienstausgleichskasse.

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

deutend mehr Personal für diese Zwecke zur Verfügung stehen muss.

Das Arbeitsnachweisbüro, dessen Ausgaben doppelt so hoch sind wie 1913, erfüllt eine wichtige ökonomische Funktion, wird dadurch doch eine gewisse Uebersicht über den Arbeitsmarkt möglich, die nicht nur dem Arbeitnehmer, sondern auch dem Arbeitgeber zugute kommt. Die Zunahme der Ausgaben ist hier ganz auf erhöhte Personalkosten zurückzuführen, betrugen diese doch im Jahre 1913 nur Fr. 15'480. --, im Jahre 1947 dagegen Fr. 127'400. --.

Schwankend sind die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen und Arbeitslosenfürsorge, die im Jahre 1936 mit 5,1 Millionen Franken ausserordentlich hoch waren, im Jahre 1947 jedoch nur noch die Summe von Fr. 388'200. -- erforderten, was rund einem Dreizehntel der Belastung von 1936 entspricht. Von diesen 388,2 Tausend Franken entfällt der weitaus grösste Teil auf die Unterstützung von älteren Arbeitslosen, die trotz der guten Wirtschaftslage nur schwer in den Arbeitsprozess eingegliedert werden können. Daneben mussten auch Saisonarbeitslose (Baugewerbe) unterstützt werden, was sich nie wird vermeiden lassen.

Die Kosten für Wohnungsnachweis, die prozentual seit 1913 ausserordentlich gestiegen sind, betragen sie doch 1947 116,1 Tausend Franken, gegen 6'800 Franken im Jahre 1913, sind einmal auf den Ausbau allgemein, dann aber auch auf die gegenwärtig herrschende grosse Wohnungsnot zurückzuführen.

Das Gleiche gilt für den Posten Wohnungsfürsorge und Mieterschutz, der 1947 mit 677'400 Franken zu Buche stand. Auch diese Ausgaben sind durch die kriegsbedingte Wohnungsnot verursacht, wodurch eine staatliche Intervention auf dem Wohnungsmarkte nötig wurde und noch ist.

Die Ausgaben für Volkshaus und Lesesäle, sowie die Arbeiterorganisationen sind in ihrer Höhe nicht von grosser Bedeutung.

Anders liegt die Sache bei den Aufwendungen für Vormundschaft und Jugendfürsorge, die - nach stetiger Erhöhung - nun den ansehnlichen Betrag von 1,5 Millionen Franken erfordern. Hier wird, neben der Teuerung, auch die (vielleicht kriegsbedingt) Lockerung des moralischen Haltes eine gewisse Rolle spielen. Ebenso ist eine gewisse Ueberdimensionierung der Vormundschaftsbehörde nicht von der Hand zu weisen.

Die Entwicklung vom Sicherheits- zum Fürsorgestaat spiegelt sich am deutlichsten in den Posten Armenwesen, Altersfürsorge und den Beiträgen an die Oeffentliche Krankenkasse, sowie die Altersversicherung.

Zu diesen Zwecken wurden 1913 nur 148'000 Franken aufgebracht, während 1947 die Staatskasse mit 9,8 Millionen Franken belastet wurde. Dies entspricht einer indexmässigen Steigerung der Nominalausgaben von 100 auf 6'645.

Im Posten Armenwesen und Altersfürsorge von 5'478'000 Fran-

ken sind, um nur die grössten Anteile zu nennen, Beiträge von Fr. 2'093'600 an das Bürgerliche Fürsorgeamt, Fr. 420'000 an bürgerliche Armenanstalten, Fr. 1'932'500 an die kantonale Altersfürsorge und Fr. 994'500 an die Allgemeine Armenpflege enthalten. Es zeigt sich hier, dass die Fürsorge für Arme und Alte seit 1913 langsam aber unaufhaltsam von privaten Fürsorgeinstitutionen und persönlichen Unterstützungsleistungen von Angehörigen an den Kanton übergegangen ist. Dass die Ausgaben seit 1930 besonders stark angestiegen sind, dürfte seinen Grund darin haben, dass mit der Errichtung der kantonalen Altersversicherung ein Meinungswandel in dem Sinne eingetreten ist, dass man nun den Unterstützungsbedürftigen, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch einen gewissen Unterstützungsanspruch einräumt.

Die unter der Rubrik Oeffentliche Krankenkasse 1947 erscheinenden Fr. 2'340'500 stellen verschiedene Prämien des Kantons Basel-Stadt an seine kantonale Krankenversicherungskasse dar.

Für Zuschüsse an Minderbemittelte an die Prämien der Kantonalen Altersversicherung waren 1947 allein 1 Million Franken notwendig, während Fr. 889'300 als Kantonsbeitrag an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenfürsorge bezahlt werden mussten.

Dass trotz der guten Wirtschaftslage noch so hohe Beträge für die genannten Zwecke aufgebracht werden müssen, ist zum Teil dadurch zu erklären, dass auch Kleinrentner vermehrt auf Unterstützungen angewiesen sind, weil deren Renteneinkommen, bei gleichen oder gar sinkenden Zinssätzen und gleichzeitig steigenden Lebenshaltungskosten, real immer kleiner werden. Aber auch sonst macht sich hier, speziell bei den eigentlichen Unterstützungsleistungen, die Teuerung recht unliebsam bemerkbar, da die Unterstützungskosten, sollen sie auch nur den dringendsten Bedürfnissen genügen, heute wesentlich höher sind, als vor dem Kriege.

Im Posten "Verschiedene Beiträge" von 1,3 Millionen Franken sind Fr. 1'116'700 für Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskasse inbegriffen. Der Rest von Fr. 160'900 entspricht ungefähr den Ausgaben in den Dreissigerjahren.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass für soziale Zwecke heute rund 15% der Gesamtausgaben der ordentlichen Rechnung aufgebracht werden müssen, die den Finanzhaushalt des Kantons sehr stark belasten, wobei rund 5,2 Millionen Franken für Teuerungsbeihilfen und kommunalen Wohnungsbau unberücksichtigt geblieben sind, da dieser Betrag dem Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen belastet wurde.

Es ist jedoch auch in Zukunft nicht mit grossen Einsparungen dieser Ausgaben zu Lasten der ordentlichen Rechnung zu rechnen, da diese Unterstützungen, soll eine Gefährdung der heutigen Verhältnisse vermieden werden, zur Beruhigung der untern Einkommensschichten unbedingt nötig sind. Einzig die Senkung der Lebenshaltungskosten könnte hier gewisse Minderausgaben bewirken, die jedoch, da diese Abschwächung sehr wahrscheinlich auch mit einer Abnahme der Hochkonjunktur verbunden wäre, durch erhöhte Arbeitslosenunterstützungen und Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zum Teil sicher wieder illusorisch gemacht würden.

§ 3) Die Entwicklung der ordentlichen Ausgaben seit 1938:

Nachdem wir in den §§ 1 und 2 die längerfristigen Entwicklungstendenzen aufgezeigt haben, wollen wir nun die Bewegung innerhalb der letzten 10 Jahre, d. h. der Kriegs- und Nachkriegszeit, ins Auge fassen. Diese Untersuchung nehmen wir deshalb vor, weil in diesen Jahren im Staatshaushalt ein kriegsbedingter Wandel in dem Sinne eingetreten ist, dass die - für schweizerische Verhältnisse - innerhalb relativ kurzer Zeit, festgestellte starke Verminderung des Geldwertes auf die Staatsrechnung nicht ohne Folgen geblieben ist, da die nominellen Ausgaben viel rascher erhöht werden mussten, als auf der andern Seite die Einnahmen sich dem sinkenden Geldwert angepasst haben.

Das hatte zur Folge, dass dem Kanton sofort höhere Sachausgaben und etwas später auch vermehrte Personalausgaben erwuchsen, die Einnahmen aber erst mit zeitlicher Verspätung anstiegen, weil die Haupteinnahmequelle (Einkommenssteuer) auf dem Vorjahreseinkommen der Zensiten basiert. Der "Lag" zwischen Ausgaben und Einnahmen wurde dadurch noch verstärkt, weil ein solcher auch bei den Privathaushalten in Erscheinung tritt, da auch deren Einkommen zum grössten Teil der Preissteigerung nachhinken.

Wir wollen nun anhand der Tabelle 14 die Entwicklung der Ausgaben im Zeitraum von 1938 bis und mit 1947 näher untersuchen.

Diese Aufstellung, die neben den absoluten Zahlen auch die Indices der nominellen Ausgaben, aufgeteilt in die bereits bekannten Ausgabegruppen, zeigt, enthält noch die Indices der Realwerte, bezogen auf das Basisjahr 1938. Diesen "Realindex" erhalten wir, wenn wir die Zahlen des nominellen Index (Nominalindex) durch den Basler Lebenshaltungskosten-Index dividieren.

Einen ersten Ueberblick gewinnen wir hier, wenn wir die Totalausgaben betrachten. Diese stiegen von 69,2 Millionen Franken auf 97,1 Millionen Franken [1]), haben also um 40 % zugenommen. Da der Basler Lebenshaltungskostenindex, wenn wir 1938 als Basis annehmen, im Jahre 1947 auf 166 steht, sind die realen Ausgaben in dem genannten Zeitraum von 100 auf 85 gesunken.

An dieser realen Senkung sind, mit Ausnahme der Rubriken "Besondere Leistungen an das Staatspersonal" und "Kunst und Kultur", alle übrigen Ausgabegruppen beteiligt. Das ganze Bild würde sich indessen dann etwas verschieben, wenn wir die Teuerungszulagen an das aktive Personal von 14,9 Millionen Franken auf die übrigen Ausgabegruppen anteilmässig verteilen würden, da diese Zulagen ja einen Teil des Gehaltes darstellen.

1) Die Ausgaben sind hier, in Uebereinstimmung mit dem Statistischen Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt, mit 97,1 Millionen Franken angenommen worden, sollten jedoch, bei vollständiger Angleichung an die Rechnung von 1938, 99,2 Millionen Franken betragen. (Siehe auch Seite 51).

DIE ENTWICKLUNG DER ORDENTLICHEN AUSGABEN
DES KANTONS BASEL-STADT 1938 - 1947

Tabelle 14:

(Nominalbeträge in 1'000 Franken)

Bezeichnung der Ausgaben:		1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
Basler Lebenshaltungskostenindex:		100	101	112	130	146	154	156	159	159	166
Allgemeine Verwaltung:	a) absolut	18'431,8	19'717,7	18'092,2	18'777,0	20'028,2	19'349,6	21'061,4	20'043,2	17'801,7	15'900,5
	b) Nominalindex	100	107	98	102	109	105	114	108	97	86
	c) Realindex	100	106	88	78	74	68	73	69	61	52
Besondere Leistungen an das Staatspersonal:	a) absolut	3'607,5	3'783,1	3'562,8	4'353,8	6'294,9	8'214,1	9'744,9	11'974,8	18'807,6	23'938,0
	b) Nominalindex	100	105	99	121	174	228	270	332	521	664
	c) Realindex	100	104	88	93	119	148	174	209	329	400
Rechts-, Polizei-, Militär- & Löschwesen:	a) absolut	8'234,2	8'060,1	8'382,7	8'296,3	8'245,2	7'863,6	8'205,3	8'187,9	9'260,7	9'346,6
	b) Nominalindex	100	98	102	101	100	96	100	99	113	114
	c) Realindex	100	97	91	77	68	62	64	63	71	68
Erziehung und Wissenschaft:	a) absolut	13'537,5	15'764,6	12'990,0	13'320,5	12'406,5	12'920,4	13'425,6	13'974,4	15'306,2	16'063,6
	b) Nominalindex	100	116	96	98	92	95	99	103	113	119
	c) Realindex	100	115	86	76	63	62	64	65	71	71
Strassenwesen:	a) absolut	5'725,9	4'690,3	4'083,2	4'251,9	3'496,0	3'353,1	3'747,4	4'639,5	4'558,5	5'128,2
	b) Nominalindex	100	82	71	74	61	59	65	81	80	90
	c) Realindex	100	81	64	57	42	38	42	51	50	54
Förderung der Volkswirtschaft:	a) absolut	889,1	931,2	958,0	777,7	789,9	701,3	697,5	716,3	839,9	756,2
	b) Nominalindex	100	105	108	87	89	79	78	81	94	85
	c) Realindex	100	104	96	67	61	51	50	51	60	51
Soziale Einrichtungen:	a) absolut	13'227,2	12'220,5	11'839,6	11'689,6	11'978,0	11'872,1	12'815,4	13'508,4	13'712,2	14'289,5
	b) Nominalindex	100	92	90	88	91	90	97	102	104	108
	c) Realindex	100	91	80	68	62	58	62	64	65	65
Gesundheitswesen:	a) absolut	4'750,7	4'993,8	5'253,6	5'019,0	5'859,7	9'637,6	6'795,0	7'441,6	12'366,8	9'899,1
	b) Nominalindex	100	105	111	106	123	203	143	157	260	208
	c) Realindex	100	104	99	81	84	132	92	99	164	126
Kunst und Kultur:	a) absolut	808,6	848,3	937,7	873,1	1'100,6	1'227,2	1'262,6	1'387,7	1'632,5	1'784,9
	b) Nominalindex	100	105	116	108	136	152	156	172	203	221
	c) Realindex	100	104	103	83	93	99	100	108	127	133
Kirchendienst:	a) absolut	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
	b) Nominalindex	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	c) Realindex	100	99	89	77	68	65	64	63	63	60
T o t a l :	a) absolut	69'214,2	71'011,3	66'101,5	67'360,6	70'200,7	75'140,7	77'756,8	81'875,5	94'287,8	97'108,3
	b) Nominalindex	100	103	96	97	101	109	112	118	136	140
	c) Realindex	100	102	85	75	69	71	72	75	86	85

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Die "Besonderen Leistungen" würden dann nur noch 9 Millionen Franken betragen, was einem nominellen Index von 249 und einem Realindex von 150 entsprechen würde. Dagegen ergäbe sich eine leichte Erhöhung des Nominal- und Realindex bei fast allen übrigen Gruppen.

Gehen wir nun zur Betrachtung der einzelnen Rubriken über, so ergibt sich folgendes:

1. Allgemeine Ausgaben:

Die hier eingetretene Verminderung der Ausgaben ist zum Teil durch eine andere Verbuchungsweise der Amortisationszahlungen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe bedingt, da nun der entsprechende Betrag von 2,1 Millionen Franken erstmals direkt dem Vermögenskonto gutgebracht wurde. Auch sonst sind bei den Amortisationen und Rückstellungen rechnungsmässige Einsparungen gemacht worden, betrugen diese doch 1938 4,6 Millionen Franken, gegen 0,6 Millionen Franken im Jahre 1947. Auch wenn wir nämlich die erwähnten 2,1 Millionen berücksichtigen, so ergibt sich trotzdem noch eine Abnahme von 1,9 Millionen Franken.

Auch beim Posten Bau und Unterhalt der Staatsgebäude ergibt sich eine nominelle Einsparung von rund 700'000 Franken, während der Zinsendienst 1,5 Millionen Franken mehr erforderte. Höhere Aufwendungen sind auch bei allen Departementsverwaltungen zu bemerken, wobei die Steigerung beim Finanzdepartement mit rund 600'000 Franken besonders auffällt.

Dass die gesamten Kosten der allgemeinen Verwaltung trotzdem niedriger sind, ist - wie schon erwähnt - auf die direkte Verbuchung der Amortisationszahlungen, die Verminderung der rechnungsmässigen Rückstellungen sowie auf Einsparungen bei den Bau- und Unterhaltskosten der Staatsgebäude zurückzuführen.

2. Besondere Leistungen an das Staatspersonal:

Hier stiegen die Pensionen recht erheblich an, waren dafür 1938 doch nur 2,8, gegen 7,4 Millionen Franken im Jahre 1947, nötig. Rechnen wir auch die gewährten Teuerungszulagen von 2'675'000 Franken ab, so können wir immer noch eine Mehrbelastung von über 1,4 Millionen Franken feststellen. Aehnlich liegen die Dinge für die Witwen- und Waisenkasse, die 1947, inkl. Zulagen, 700'000 Franken mehr erforderte, als 1938. Die Teuerungszulagen sind nun auf 15 Millionen Franken angewachsen, wobei in dieser Summe nur die Zahlungen an das aktive Personal enthalten sind. Insgesamt betragen die Teuerungs- und Herbstzulagen im Jahre 1947 18,3 Millionen Franken.

3. Rechts-, Polizei-, Militär- und Löschwesen:

Auch bei dieser Ausgabengruppe stiegen alle wichtigeren Posten an. Nominell am höchsten waren die Vermehrungen bei den Ausgaben für die Gerichte und das Polizeikorps. Seit 1938 ist eine Steigerung der Aufwendungen um 1,1 Millionen Franken, d.h. von 8,2 auf 9,3 Millionen, zu

verzeichnen. Der Nominalindex erhöhte sich in der genannten Dekade von 100 auf 114, während der Realindex von 100 auf 68 zurückging. An der nominellen Zunahme sind, um nur die wichtigsten zu nennen, vor allem folgende Posten beteiligt:

	1938:	1947:	mehr: [1]
	(In 1'000 Franken)		
Kontrollbüro	326,2	435,8	109,6
Gerichte, Staatsanwaltschaft	1'685,2	2'014,7	329,5
Polizeikorps	3'762,3	4'038,4	276,1
Strafanstalt, Untersuchungsgefangenschaft	427,9	584,7	156,8
Militär- und Schiesswesen	221,5	439,7	218,2
Löschwesen	487,6	589,7	102,1

Andere Posten haben dagegen kleine Verminderungen erfahren, die indessen kaum von Bedeutung sind.

4. Erziehung und Wissenschaft:

Die unter dieser Rubrik zusammengefassten Posten, welche Aufwendungen für die Schulen, die Universität sowie den Unterhalt und die Reinigung der Schulhäuser darstellen, sind innert 10 Jahren von 13,5 auf 16,1 Millionen Franken gestiegen, was einer Erhöhung des Nominalindex von 100 auf 119 gleichkommt. Der Realindex steht 1947 auf 71.

Hier haben - mit wenigen Ausnahmen - alle Posten sich erhöht, wobei besonders die Ausgaben für den Unterhalt und die Reinigung der Schulhäuser mit 800'000 resp. 850'000 Franken Mehrausgaben zu nennen sind.

Stärker abgenommen haben seit 1938 nur die Aufwendungen für die Universität, die von 3,8 Millionen Franken um 400'000 Franken, auf 3,4 Millionen Franken gesunken sind.

5. Strassenwesen:

Hier sind zum Teil nicht nur reale, sondern auch nominelle Einsparungen erzielt worden. So beim Posten Strassenbau, der von 2 Millionen Franken auf 727'000 Franken zurückging und Unterhalt der Brücken und Ufer, für welche Zwecke 1947 600'000 Franken, gegen 769'000 Franken im Jahre 1938, aufgewendet wurden.

Mehrausgaben sind dagegen bei den Posten Strassenunterhalt und -reinigung sowie Parkanlagen und Waldungen von 450, resp. 230'000 Franken festzustellen.

6. Förderung der Volkswirtschaft:

Auch bei dieser Gruppe ist gesamthaft eine Verminderung der

1) Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Ausgaben um 133'000 Franken festzustellen, die vor allem darauf beruht, dass die Schweizerische Mustermesse erstmals im Jahre 1947 ohne Subvention des Kantons Basel-Stadt ausgekommen ist. Die übrigen Posten haben sich dagegen nominell leicht erhöht. Total wurden 1938 zur Förderung der Volkswirtschaft 889'000 Franken, im Jahre 1947 jedoch 756'200 Franken ausgegeben.

7. Soziale Einrichtungen:

Hier sind aus verständlichen Gründen die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen stark, d. h. um 2'945'000 Franken auf 388'000 Franken, zurückgegangen, während sich andererseits die Kosten für Armenwesen etc., der Teuerung wegen, erheblich erhöhten. Für nähere Details verweisen wir hier auf unsere Bemerkungen unter § 2, Ziffer II, dieses Kapitels (siehe Seite 41), wo wir uns einlässlich mit diesen Ausgaben befassten. Zum Vergleich der Jahre 1947 und 1938 sei nur noch erwähnt, dass für die Posten: Armenwesen, Oeffentliche Krankenkasse und Altersversicherung 1938 zusammen 8,4 Millionen, 1947 aber 9,8 Millionen Franken nötig waren. Neu kam der Beitrag an Lohn- und Verdienstausgleichskassen mit 1,1 Millionen Franken hinzu. Insgesamt bezifferten sich die Aufwendungen für soziale Zwecke 1947 auf 14,3 Millionen Franken, was einer Erhöhung gegenüber 1938, in welchem Jahr dieser Posten 13,2 Millionen Franken betrug, um 1,1 Millionen Franken gleichkommt. Diese Summe entspricht dem Beitrag an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen.

8. Gesundheitswesen:

Die totale Steigerung von 4,75 auf 9,9 Millionen Franken ist im wesentlichen auf die viel höheren Spitalbeiträge zurückzuführen. Diese Beiträge des Kantons an die Krankenhäuser (inkl. Krankenfürsorge) wuchsen von 2,3 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 7,2 Millionen Franken im Jahre 1947 an, wobei der Hauptanteil der Mehrbelastung auf das Bürgerspital entfällt, das jedoch seit seiner Vergrösserung noch mehr ein Kantonsspital geworden ist und zudem noch in vermehrtem Ausmasse der Universität zu Forschungszwecken zur Verfügung steht. Auch die Gesundheitspolizei und die Kehrichtabfuhr- und verwertung erforderten grössere Mehraufwendungen, während die Ausgaben für die Kanalisation im Jahre 1947 rund 325'000 Franken unter dem Betrag von 1938 lagen. Nominell liegt bei dieser Gruppe eine indexmässige Steigerung von 100 auf 208 vor. Auch der Realindex hat sich hier von 100 auf 126 erhöht, was - wie schon erwähnt - durch die viel grösseren Vergütungen an die Spitäler bedingt ist.

9. Kunst und Kultur:

Die Erhöhung von 0,9 Millionen Franken ist hier ausschliesslich durch höhere Beiträge an das Stadt-Theater und Musikveranstaltungen bedingt. Auch hier spielt die Teuerung eine grosse Rolle, dienten diese 0,9 Millionen Franken doch hauptsächlich dazu, sowohl dem Theaterpersonal, als auch den Musikern der Basler Orchester-Gesellschaft eine höhere Teuerungszulage ausrichten zu können. Auch hier ist, neben der Steigerung des Nominalindex von 100 auf 221, eine Erhöhung des Realindex von 100 auf 133

festzustellen.

10. Kirchendienst:

Dieser Posten hat sich nominell seit 1938 nicht verändert, ist real aber von 100 auf 60 zurückgegangen.

Dieser Vergleich zeigt nun, dass auf der einen Seite wohl für verschiedene Zwecke höhere Mittel nötig waren, was vor allem auf die Teuerung zurückzuführen ist, dass aber andererseits auch gewisse Einsparungen gemacht werden konnten. Dies geht schon daraus hervor, dass, mit Ausnahme von drei Gruppen, alle Realindices unter demjenigen des Basisjahres 1938 liegen.

Da wir indessen für die Ausrechnung aller Realindices den Lebenshaltungskostenindex verwendet haben, ist dies ein etwas roher Vergleich, weil in Wirklichkeit eine solche Verallgemeinerung nicht richtig ist. Wir versuchen deshalb auf einem andern Wege die reale Steigerung der ordentlichen Ausgaben im Jahre 1947 gegenüber 1938 zu erfassen, was durch die auf Seite 51 folgende Aufstellung geschehen soll.

Zu dieser Aufstellung sind einige Erklärungen nötig:

1. Ausgaben im Jahre 1947 gemäss Staatsrechnung:

Der Betrag von 101 Millionen Franken stellt die ordentlichen Ausgaben gemäss Staatsrechnung dar, nach Uebertragung der "kriegsbedingten" Posten auf Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen.

2. Verrechnungsposten:

Diese dienen dazu, die Staatsrechnung von 1947 mit derjenigen von 1938 nominell vergleichbar zu machen, da, wie wir schon wissen, im Jahre 1947 das Bruttoprinzip eingeführt wurde. Unter

a) Posten, die bis und mit 1946 verrechnet wurden, sind solche Ausgaben und Einnahmen zu verstehen, die früher - wenn Einnahmen - bei den entsprechenden Ausgaben, oder - wenn verrechnete Ausgaben - bei den entsprechenden Einnahmen in Abzug gebracht wurden. (Beispiele: Erziehungsdepartement: Diverse Beiträge an die Besoldungen der Professoren der Universität; Baudepartement: Kosten für Betrieb und Unterhalt der Kehrichtverwertungsanlage). Unter
b) Posten, die erstmals 1947 verrechnet wurden, sind Rückzahlungen der industriellen Betriebe zu verstehen, die eine Teilamortisation ihrer Schuld gegenüber der Staatskasse darstellen und die bis 1946 als Erträge aus diesen Betrieben in den Einnahmen figurierten und als Ausgaben für Amortisationen im Haben der Staatsrechnung erschienen.

3. Ausgaben 1947 nach Rechnungsprinzip 1938:

Die hier angeführten 99,2 Millionen Franken stellen den Betrag

Tabelle 15:

VERGLEICH DER ORDENTLICHEN AUSGABEN DER JAHRE 1938 UND 1947

		In Mill. Franken:
1. Ausgaben im Jahre 1947 gemäss Staatsrechnung		101,0
2. Verrechnungsposten:		
a) Posten, die bis und mit 1946 verrechnet wurden	3,9	
b) Posten, die 1947 erstmals verrechnet wurden	./. 2,1 ./.	1,8
3. Ausgaben 1947 nach Rechnungsprinzip 1938:		99,2
4. Teuerungsbedingte Ausgaben 1947:		
a) Teuerungszulagen an Personal, Pensionierte etc.	18,3	
b) Ca. 45 % durchschnittliche teuerungsbedingte Erhöhung der Sachausgaben	10,9 ./.	29,2
5. Ausgaben der Jahres 1947 zu Gehaltsansätzen und Preisen von 1938:		70,0
6. Ordentliche Ausgaben im Jahre 1938:	./.	69,2
7. Saldo zwischen Ausgabenvermehrungen und Einsparungen 1938 : 1947:	+	0,8

Dieser Saldo setzt sich wie folgt zusammen:

8. Mehrausgaben 1947 gegenüber 1938:		
a) Gehälter und Löhne	5,2	
b) Pensionen	1,4	
c) Armenfürsorge	1,4	
d) Beiträge an Spitäler etc.	5,1	
e) Beiträge an Theater und BOG	0,9	
f) Schuldzinsen	1,5	
g) Lohn- und Verdienstausgleichskasse	1,1	16,6
9. Einsparungen gegenüber 1938:		
a) Amortisationen und Abschreibungen	1,9	
b) Arbeitslosenversicherung	2,9	
c) Mustermesse	0,2	
d) Strassenwesen	1,5	
e) Unterhalt der Staatsgebäude	0,7	
f) Kanalisation	0,3 ./.	7,5
		9,1
10 Andere Einsparungen bei Sachausgaben etc.	./.	8,3
11. Saldo der Mehrausgaben und Einsparungen 1938 zu 1947, wie oben:	+	0,8

dar, der, wäre in der Zwischenzeit keine formelle Aenderung der Staatsrechnung vorgenommen worden, im Jahre 1947 als ordentliche Ausgabe in der Staatsrechnung hätte erscheinen müssen.

4. Teuerungsbedingte Ausgaben:

Um die Staatsausgaben pro 1947 mit den Aufwendungen von 1938 vergleichbar zu machen, müssen ferner die teuerungsbedingten Erhöhungen der direkten Ausgaben in Abzug gebracht werden. Dies ist zwar in Tabelle 14 auch gemacht worden, doch wurden dort alle Ausgaben durch den Basler Lebenshaltungskostenindex dividiert. Nun sind aber die verschiedenen Preisniveaus nicht gleichmässig gestiegen, sodass eine gewisse Differenzierung vorgenommen werden muss. Wir haben deshalb die Abzüge getrennt in:

a) Zulagen an Personal, Pensionierte etc., wobei hier die effektiv ausbezahlten Teuerungs- und Herbstzulagen an das aktive Personal, die Pensionierten und die Genussberechtigten der Witwen- und Waisenkasse eingestellt worden sind und
b) ca. 45 %ige durchschnittliche teuerungsbedingte Erhöhung der Sachausgaben. Der in Anrechnung gebrachte Satz dürfte ungefähr das Mittel der verschiedenen Preiserhöhungen darstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Teil dieser Ausgaben 1947 überhaupt nicht teurer war (Telefon, Porti etc.), die Preise anderer Posten (z. B. Reinigung, Baukosten usw.) aber über den Lebenshaltungskostenindex gestiegen sind. Immerhin dürften 45 % die unterste Grenze darstellen und die teuerungsbedingte Belastung eher über dem von uns angenommenen Satze liegen.

5. Ausgaben des Jahres 1947 zu Gehaltsansätzen und Preisen von 1938:

Die hier ausgewiesene Summe stellt jenen Betrag dar, der im Jahre 1947 in der Rechnung hätte erscheinen müssen, wenn keine Veränderung des Geldwertes eingetreten und die Staatsrechnung nach dem früheren Schema erstellt worden wäre.

6. Ordentliche Ausgaben im Jahre 1938:

Es sind dies die in der Staatsrechnung 1938, nach Verrechnung verschiedener Posten, ausgewiesenen Ausgaben.

7. Saldo zwischen Ausgabenvermehrung und Einsparungen 1938 : 1947:

Der Betrag von 0,8 Millionen Franken stellt die Mehrausgaben im Jahre 1947 gegenüber 1938, zu Preisen von 1938, dar.

Da auf der einen Seite Mehrausgaben erfolgten, andererseits aber auch Einsparungen erzielt werden konnten, wurde es nötig, diesen Saldo noch näher zu erklären, was unter Ziffer 8 - 10 gemacht worden ist.

8. Mehrausgaben 1947 gegenüber 1938:

a) Gehälter und Löhne:
Durch eine Erhöhung des Personalbestandes von 4'222 auf 4'778 Personen und die üblichen Gehaltsaufbesserungen sind die Grundgehälter (ohne

Teuerungszulagen) um 5, 2 Millionen Franken gestiegen. Ferner ist eine

b) Erhöhung der Pensionszahlungen
dadurch erfolgt, dass auch der Bestand an Pensionierten zugenommen hat und zudem, seit deren Sanierung, auch die Pensionen der Basler Verkehrsbetriebe durch die Staatskasse bezahlt werden müssen. Bei der

c) Armenfürsorge
ist ebenfalls eine Steigerung der vom Staat bezahlten Beiträge festzustellen, die zwar wohl zum grössten Teil teuerungsbedingt, weil es sich aber um eine Ueberweisung an Fürsorgeinstitutionen handelt, nicht schon unter Ziffer 4 berücksichtigt worden ist.

d) Beiträge an Spitäler etc.:
Hier ist eine Zunahme von 5, 1 Millionen Franken zu verzeichnen, wovon rund 3 Millionen Franken auf das Bürgerspital entfallen, während der Rest an andere Spitäler und Heilanstalten mehr ausbezahlt wurde. Ebenfalls nötig wurde eine Erhöhung bei den

e) Beiträgen an Theater und Orchester-Gesellschaft
um rund 0, 9 Millionen Franken. Die Zunahme der

f) Schuldzinsen
um 1, 5 Millionen Franken ist auf die Neuverschuldung seit 1938 in Höhe von 100 Millionen Franken (nur feste Schulden) zurückzuführen. Es fragt sich hier allerdings, ob nicht die Zinsen für den Saldo des Sonderkontos richtigerweise diesem belastet werden sollten. Die

g) Beiträge an Lohn- und Verdienstausgleichskassen
erforderten 1947 den Betrag von 1, 1 Millionen Franken, denen im Jahre 1938 nichts entsprechendes gegenübersteht.

Es ergeben sich somit Mehraufwendungen von 16, 6 Millionen Franken, wogegen

9. Einsparungen gegenüber 1938

von insgesamt 15, 8 Millionen Franken gemacht werden konnten. Von diesen 15, 8 Millionen haben wir bereits 7, 5 Millionen Franken in der Besprechung von Tabelle 14 erwähnt, während der Rest von 8, 3 Millionen nicht näher lokalisiert worden ist. Es handelt sich hier um Einsparungen bei den verschiedensten Sachausgaben und Beiträgen, die sich aus einer Menge kleiner Posten zusammensetzen und welche realer Natur sind. Das heisst, dass die einzelnen Posten wohl nominell gestiegen sein können, dass aber die Erhöhungen unter dem jeweiligen Kostenindex liegen, real also gespart wurde. Es ist somit zu sagen, dass bei den Posten, die einer direkten Beeinflussung durch den Staat unterliegen, ein konjunkturgerechtes Verhalten der verantwortlichen Staatsorgane festgestellt werden kann.

Gehen wir von den nominellen Beträgen aus, so zeigt sich, dass die totalen Mehraufwendungen (inkl. teuerungsbedingte Mehrausgaben) ungefähr 45, 8 Millionen Franken betragen, dagegen Einsparungen von 15, 8 Millionen Franken bei Sachausgaben und Beiträgen gemacht werden konnten. Dies entspricht einer nominellen Nettoerhöhung der Ausgaben von 30 Millionen Franken, welche Summe wir auch so errechnen können, indem wir von den Ausgaben des Jahres 1947 nach Rechnungsprinzip 1938 (Ziffer 3 der Aufstellung) von 99, 2 Millionen Franken die Ausgaben im Jahre 1938 von 69, 2 Millionen Franken in Abzug bringen.

§ 4) Zusammenfassung

Wenn wir zusammenfassend das Gesagte wiederholen wollen, so können wir bemerken, dass die Steigerung der ordentlichen Ausgaben im Jahre 1947 gegenüber 1938 von 30 Millionen Franken im wesentlichen zurückzuführen ist auf:

1. Die Teuerung ganz allgemein, da dadurch Teuerungszulagen an das aktive und pensionierte Personal in Höhe von 18,3 Millionen Franken nötig wurden und ferner auch die Sachausgaben um 10, 9 Millionen Franken überhöht sind, wobei nochmals betont wird, dass diese 10, 9 Millionen die unterste Grenze darstellen, da der durchschnittliche, teuerungsbedingte Aufschlag, der mit 45 % angenommen wurde, sehr vorsichtig berechnet worden ist.

2. Auf die Vermehrung des Personalbestandes, sowie die ordentlichen Gehaltserhöhungen, was eine Zunahme der ausbezahlten Grundgehälter gegenüber 1938 von 5, 2 Millionen Franken zur Folge hatte.

3. Auf die Erhöhung der Beiträge an Spitäler und andere Heilanstalten, wobei hier ebenfalls die Teuerung, aber auch der kostspieligere Betrieb des Bürgerspitals, mitverantwortlich sind.

4. Auf die Zunahme der Beiträge an Theater und Basler Orchester-Gesellschaft, die ebenfalls dazu dienen, die Teuerung durch erhöhte Gehaltszulagen an das Personal ausgleichen zu können.

5. Auf eine Erhöhung der Zinslast, bedingt durch die grössere feste Verschuldung des Kantons um 100 Millionen Franken. Dass die Belastung nicht noch höher ist, kann nur dem Umstand verdankt werden, dass es durch die Konversion früherer Anleihen gelang, die durchschnittliche prozentuale Zinsbelastung zu reduzieren. Die Anleihen mussten zur Deckung der Defizite, zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben, d. h. weitgehend für unproduktive Zwecke, aber auch für Investitionen bei den erwerbswirtschaftlichen Betrieben aufgenommen werden.

Sollen in Zukunft bei gleichen Kostenindices Einsparungen gemacht werden können, so ist dies nur möglich, wenn:

a) Personal eingespart wird und / oder
b) Schulden amortisiert werden können und / oder
c) Beiträge und andere Leistungen so gekürzt werden, dass sie real wesentlich unter diejenigen von 1938 zu liegen kommen.

Dazu ist aber zu sagen, dass Personaleinsparungen, sollen Entlassungen weitgehend vermieden werden, sehr lange Zeit beanspruchen, da - geschähe dies auf dem Wege der Zwangspensionierung - sich einfach die Lasten für Pensionszahlungen entsprechend erhöhen würden.

Eine Reduktion der Schulden ist gegenwärtig gar nicht denkbar, da dazu ja Ueberschüsse der Verwaltungsrechnung oder aber eine Vermögensabgabe der Bürger nötig wäre. Es wird im Gegenteil in naher Zukunft so sein, dass noch weitere Anleihen aufgenommen werden müssen, die zur

Finanzierung verschiedener Bauten (Schulhäuser, Kraftwerk Birsfelden, Rheinbrücke etc.) benötigt werden.

Auch an einen Abbau der Beiträge an Spitäler und Fürsorgeinstitutionen ist gegenwärtig kaum zu denken, da dies u. a. auch die Bürgergemeinde empfindlich treffen würde. Andererseits sind aber die übrigen Beiträge, mit Ausnahme für Kunst, OeKK und Altersversicherung, nominell nicht so von Bedeutung, sodass hier entscheidende Einsparungen ebenfalls kaum erzielt werden können.

Es darf deshalb gesagt werden, dass, unter Würdigung aller Umstände, unseres Erachtens ein rascher Ausgleich der ordentlichen Rechnung weitgehend nur über die Einnahmen erfolgen kann.

3. Kapitel

Die Einnahmen

Nachdem wir im 2. Kapitel die Entwicklung der Staatsausgaben gezeigt haben, wollen wir uns nun mit deren Deckung, den Staatseinnahmen befassen. Es ist einleuchtend, dass die Einnahmekurve mehr oder weniger der Ausgabekurve entsprechen muss, doch kann schon jetzt gesagt werden, dass seit dem Jahre 1930, in welchem die Einnahmen zum letzten Mal grösser waren als die Ausgaben, die Staatseinkünfte nie mehr ausreichten, um die Ausgaben voll und ganz decken zu können. Auch hier wollen wir zuerst die längerfristige Entwicklung betrachten und anschliessend die Gestaltung der Einnahmen während und nach dem zweiten Weltkrieg zur Darstellung bringen.

§ 1) Die Entwicklung der Einnahmen:

I. DIE ALLGEMEINE ENTWICKLUNG:

Um uns ein grobes Bild von der Entwicklung der Einnahmen machen zu können, lassen wir in Tabelle 16 eine Zusammenstellung der Einnahmen seit 1878 folgen, die uns, neben den höchsten und niedrigsten Werten innerhalb von je 5 aufeinander folgenden Jahren, die durchschnittlichen Einnahmen in den gleichen Perioden zeigen soll. Zum Vergleich sind noch die durchschnittlichen Ausgaben der entsprechenden Zeitabschnitte beigefügt.

Tabelle 16:

DIE EINNAHMEN DER ORDENTLICHEN RECHNUNG DES KANTONS BASEL-STADT SEIT 1878.

Periode	Einnahmen					Vergleich
	Tiefst:		Höchst:		Durchschnitt in je 5 Jahren:	Ausgabendurchschnitt in je 5 Jahren:
von/bis	Jahr	Betrag:	Jahr	Betrag:		
		(In 1'000 Franken)				
1878/82	1878	2'924,0	1882	4'391,1	3'711,2	4'677,9
1883/87	1884	4'042,3	1886	6'038,0	4'865,6	5'277,9
1888/92	1889	5'968,4	1891	6'773,8	6'403,5	6'262,3
1893/97	1893	6'624,1	1897	9'359,4	7'993,6	7'967,9
1898/02	1899	11'039,5	1901	12'065,7	11'574,8	12'397,2
1903/07	1903	12'896,8	1907	14'893,8	13'937,7	14'355,7
1908/12	1908	14'900,1	1912	20'437,2	17'591,0	18'034,5
1913/17	1914	20'215,1	1917	24'534,2	21'746,0	21'442,1
1918/22	1919	30'976,5	1922	44'087,8	38'341,8	42'271,2
1923/27	1923	43'208,5	1927	51'331,0	47'862,2	46'778,9
1928/32	1932	56'027,0	1929	64'159,6	59'029,2	59'625,9
1933/37	1935	55'572,5	1937	64'631,6	59'099,0	64'235,1
1938/42	1940	60'993,2	1939	65'622,7	64'240,6	68'777,7
1943/47	1943	66'638,8	1947	90'485,9	80'359,8	85'233,8

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Diese Aufstellung zeigt uns, dass die Einnahmen der ordentlichen Rechnung von 2,9 Millionen Franken im Jahre 1878 auf 90,5 Millionen Franken im Jahre 1947 angewachsen sind, was einer rund 31-fachen Erhöhung entspricht. Wohl sind die Ausgaben im gleichen Zeitraum nur rund 28 mal gestiegen, doch reicht die stärkere Einnahmevermehrung nicht aus, um die Ausgaben voll decken zu können, zeigt die ordentliche Rechnung im Jahre 1947 doch ein Defizit von rund 6,6 Millionen Franken. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass auf dem Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen noch rund 2,5 Millionen Franken amortisiert worden sind, sodass sich der Ausgabenüberschuss für die gesamte Rechnung auf rund 4,1 Millionen Franken stellt.

Da wir die Details der Einnahmen innerhalb kürzeren Zeitpe-

rioden betrachten werden, soll uns hier die Feststellung genügen, dass im Laufe der letzten 70 Jahre die Einnahmen der ordentlichen Rechnung wohl um mehr anstiegen als die Ausgaben, dass diese Steigerung jedoch nicht ausgereicht hat, um die Staatsrechnung ins Gleichgewicht zu bringen oder gar einen Ueberschuss zu erzielen, wie das in Zeiten der Ueberbeschäftigung, sowohl von ökonomischen, als auch finanzpolitischen Gesichtspunkten wünschbar wäre.

Es muss jedoch schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass neben der ordentlichen, seit 1939 noch eine ausserordentliche Rechnung, das sogenannte Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen, besteht, auf dem die kriegsbedingten Ausgaben verbucht werden. Der Saldo dieses Kontos soll durch die kantonalen Anteile an verschiedenen eidgenössischen Steuern abgetragen werden. Während nun von 1940 bis und mit 1946 stets nur ein Teil der Anteile an diesen Bundessteuern zur Abdeckung des Sonderkontos verwendet wurde, ist erstmals im Jahre 1947 der ganze Kantonsanteil der eidg. Wehrsteuer, des eidg. Wehropfers, der Kriegsgewinnsteuer, sowie der Auswandererbeiträge diesem Konto gutgeschrieben worden. [1])

II. DIE ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN SEIT 1913:

Von Interesse ist nun, zu untersuchen, wie sich die prozentualen Anteile der einzelnen Einnahmegruppen an den Gesamteinnahmen verschoben haben. Wir wählen zu diesem Zwecke - wie bei den Ausgaben - wiederum Jahre seit 1913. Eine weiter zurückgehende Betrachtung würde wohl gewisse Unterschiede noch klarer aufzeigen, doch tritt die Aenderung der Einnahmestruktur auch so noch deutlich in Erscheinung, da sich der grundlegende Wandel der baselstädtischen Finanzpolitik in und nach dem ersten Weltkrieg vollzog. Dies hängt zum Teil mit der Verdrängung der mehr konservativen Kreise aus der Regierung, zum Teil aber auch mit der, durch den ersten Weltkrieg bedingten, Erhöhung der Lebenshaltungskosten und der dadurch hervorgerufenen Ausgabensteigerung zusammen.

Tabelle 17 zeigt uns die Einnahmen der ordentlichen Rechnung verschiedener Jahre seit 1913 sowie die entsprechenden Nominalindices und die relativen Anteile der einzelnen Gruppen in Prozenten der Gesamteinnahmen.

1. Ertrag des Vermögens:

Der Ertrag des Vermögens, der sich aus den Posten "Ertrag des Grundeigentums" und "Ertrag der Kapitalien" zusammensetzt, betrug 1913 noch 12, 1 % der Gesamteinnahmen, ist 1947 aber auf 6, 7% gesunken, trotzdem sich dieser Einnahmeposten absolut mehr als verdoppelt hat. Diese Einnahmen ergaben im Jahre 1913 2, 6, im Jahre 1947 dagegen, 6 Millionen Franken. Der Grund der absoluten Steigerung dieser Erträge ist darin zu sehen, dass der Kanton Basel-Stadt heute bedeutend mehr produktive

1) Betreffend die auf Sonderkonto verbuchten Anteile, siehe auch Tabelle 20, Seite 67 und Tabelle 36, Seite 110.

Liegenschaften und andere zinstragende Anlagen besitzt als vor dem ersten Weltkrieg.

2. Die erwerbswirtschaftlichen Betriebe:

Die Einnahmen aus den erwerbswirtschaftlichen Betrieben partizipieren an den Gesamteinnahmen - ohne Berücksichtigung der an die Staatskasse zu bezahlenden Zinsen für das Anlage- resp.Dotationskapital - im Jahre 1913 mit 13,2 %, erreichten ein Maximum von 20,4 % im Jahre 1936, um dann, wegen den Verlustabschlüssen des Gaswerkes, aber auch der Steigerung der übrigen Einnahmegruppen wieder auf 10,8 % zu fallen. Wertmässig stiegen diese Einnahmen von 2'852'900 Franken im Jahre 1913 auf 12,3 Millionen Franken im Jahre 1936. Im Jahre 1947 ergaben die Erträge der öffentlichen Betriebe noch 9,4 Millionen Franken.

Es muss hier allerdings darauf hingewiesen werden, dass ein Vergleich der verschiedenen Jahreserträgnisse etwas problematisch ist, da bis und mit dem Jahre 1946 in der Staatsrechnung unter der Rubrik "Einnahmen aus erwerbswirtschaftlichen Betrieben" nicht nur die an die Staatskasse abgeführten Nettogewinne, sondern auch die Abschreibungen enthalten sind, da deren Gegenwert als Schuldentilgung an das Gemeinwesen zurückvergütet werden muss. [1]) Damit jedoch ein Vergleich mit der Staatsrechnung möglich bleibt, haben wir uns an das angewendete Buchungsverfahren gehalten. Wären auch im Jahre 1947 die Schuldentilgungen, wie früher, in der Staatsrechnung verbucht worden, so hätte sich eine Einnahme von 11,5 Millionen Franken ergeben, was 12,3 % der Gesamteinnahmen entspricht. Dadurch hätten sich natürlich auch die Prozentanteile der übrigen Einnahmegruppen um Kleinigkeiten verschoben. Da die Differenzen jedoch sehr klein sind, verzichten wir auf eine Angabe der entsprechend korrigierten Anteile.

Bei den Posten Steuern, sowie Monopole, Patentabgaben, Gerichts- und Verwaltungseinnahmen etc. sind die grössten Veränderungen vor sich gegangen in dem Sinne, dass die Steuern ein starkes Uebergewicht bekamen, währenddem die Verwaltungseinnahmen an Bedeutung stark eingebüsst haben.

3. Die Steuern:

Die Steuern, wobei hier nur die direkten Steuern verstanden sind, stiegen anteilsmässig von 43,5 % im Jahre 1913 auf durchschnittlich 50 % in der Zwischenkriegszeit, um im Jahre 1947 61,5 %, also mehr als 3/5 der gesamten Einnahmen der ordentlichen Rechnung auszumachen. Auch indexmässig ist die Steigerung gewaltig, ist doch das Steueraufkommen im Jahre 1947 fast 6 mal grösser als 1913, in welchem Jahre es rund 9,4 Millionen Franken betrug, gegen 55,6 Millionen Franken 1947. Auch wenn wir die Veränderung des Basler Lebenshaltungskostenindex berücksichtigen, der 1947 auf 225 stand (Basis 1911/13 = 100), so ergibt sich immer noch eine Erhöhung der realen Steuereinnahmen um fast 270 %. Da wir uns in einem

1) Siehe auch § 5) dieses Kapitels: Die Einnahmen aus den erwerbswirtschaftlichen Betrieben, Seite 100 ff.

STAATSEINNAHMEN DER ORDENTLICHEN RECHNUNG
DES KANTONS BASEL-STADT NACH EINNAHMEQUELLEN
Verschiedene Jahre seit 1913

Tabelle 17: (Absolute Zahlen in 1'000 Franken)

	1913		1920		1925		1930		1935		1940		1947	
	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%	absolut: resp. Index	%
I. Ertrag des Vermögens:														
a) absolut	2'616,9	12,1	3'563,5	9,5	5'430,4	10,9	5'378,2	9,2	6'320,7	11,4	6'118,8	10,0	6'047,7	6,7
b) nomineller Index	100		136		208		206		242		234		231	
II. Ertrag der öffentlichen Betriebe:														
a) absolut	2'852,9	13,2	4'927,0	13,1	7'907,0	16,0	8'873,0	15,3	11'118,0	20,0	12'072,1	19,8	9'433,1	10,4
b) nomineller Index	100		173		277		311		389		423		331	
III. Steuern:														
a) absolut	9'379,2	43,5	18'508,6	49,4	23'668,9	47,8	30'011,7	51,6	22'584,1	40,6	29'977,7	49,1	55'632,5	61,5
b) nomineller Index	100		197		252		320		241		320		593	
IV. Monopole, Patentabgaben, Beiträge, Gerichts- und Verwaltungseinnahmen:														
a) absolut	5'660,0	26,2	6'612,9	17,6	8'078,0	16,3	10'324,4	17,8	10'682,8	19,2	9'148,5	15,0	15'818,9	17,5
b) nomineller Index	100		117		142		182		189		162		280	
V. Gesetzliche Anteile an Bundeseinnahmen:														
a) absolut	628,3	2,9	3'063,5	8,1	3'807,9	7,7	2'621,3	4,5	3'286,2	5,9	2'112,7	3,5	2'068,3	2,3
b) nomineller Index	100		488		606		417		523		336		329	
V. Bundessubventionen:														
a) absolut	453,9	2,1	853,2	2,3	647,6	1,3	935,4	1,6	1'580,7	2,9	1'563,4	2,6	1'485,4	1,6
b) nomineller Index	100		188		143		206		348		344		327	
VII. TOTAL:														
a) absolut	21'591,2	100,0	37'528,7	100,0	49'539,8	100,0	58'144,0	100,0	55'572,5	100,0	60'993,2	100,0	90'485,9	100,0
b) nomineller Index	100		174		229		269		257		282		419	

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

späteren Paragraphen noch näher mit den Steuereingängen befassen wollen, sollen diese Hinweise vorläufig genügen (Siehe Seite 68 ff).

4. Monopole, Patentabgaben, Beiträge, Gerichts- und Verwaltungseinnahmen sowie verschiedene Einnahmen:

Während die Steuern eine absolute, prozentuale und auch reale Steigerung erfahren haben, stiegen die Zwangsabgaben wohl absolut und real, verloren aber anteilmässig immer mehr an Bedeutung. Im Jahre 1913 entfielen noch 26,2 % der Totaleinnahmen auf diese Einnahmegruppe, während 1947 der Anteil nur noch 17,5 % betrug. Nominell wuchsen diese Einkünfte von 5,7 auf 15,8 Millionen Franken an, was einer indexmässigen Steigerung von 100 auf 280 entspricht, Berücksichtigen wir auch hier die Geldwertveränderung, so ergibt sich für 1947, wenn die entsprechende Zahl von 1913 als 100 angenommen wird, ein Index von 128. Es betragen die Verwaltungseinnahmen also wertmässig rund 5/4 der gleichen Erträge von 1913.

5. Gesetzliche Anteile an Bundeseinnahmen:

Die Einnahmen aus gesetzlichen Anteilen wuchsen von 628'300 Franken im Jahre 1913 auf durchschnittlich 3 Millionen Franken in der Zwischenkriegszeit und ergaben im Jahre 1947 für die ordentliche Rechnung 2,1 Millionen Franken. Insgesamt flossen dem Kanton Basel-Stadt im Jahre 1947 allerdings 8,9 Millionen Franken aus gesetzlichen Anteilen an Bundeseinnahmen zu, wovon jedoch 6,8 Millionen Franken dem Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen gutgeschrieben wurden. 1913 machten die in der ordentlichen Rechnung verbuchten Einnahmen aus gesetzlichen Anteilen 2,9 % der Gesamteinnahmen aus. Der Anteil stieg nach dem ersten Weltkrieg bis auf 8,1% (1920), sank aber in den Dreissigerjahren auf durchschnittlich ca. 5 % und betrug 1947 noch 2,3 %.

6. Die Subventionen:

Dieser Posten ist anteilmässig ungefähr gleich geblieben und beträgt zwischen 1,3 und 2,9 % der Gesamteinnahmen. 1913 war diese Ziffer mit 2,1 und 1947 mit 1,6 % zu nennen. Absolut haben sich die Bundessubventionen indessen mehr als verdreifacht und stiegen von 453'900 Franken (1913) auf rund 1,5 Millionen Franken (1947) an.

7. Die Totaleinnahmen:

Insgesamt stiegen die Einnahmen der ordentlichen Rechnung von 1913 bis 1947 von 21,6 Millionen Franken auf 90,5 Millionen Franken, d. h. um mehr als das Vierfache. Auch bei Berücksichtigung der Aenderung der Lebenshaltungskosten ergibt sich eine reale Steigerung von 100 auf 186, während bei den Ausgaben die entsprechenden Zahlen mit 100 und 213 zu nennen sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei Zugrundelegung der Zahlen von 1913 wertmässig alle Posten gestiegen sind, dass aber die Steigerung bei den einzelnen Gruppen verschieden rasch vor sich gegan-

gen ist. Demzufolge haben sich die Prozentsätze der einzelnen Gruppen an den Gesamteinnahmen in dem Sinne verschoben, dass die direkten Steuern heute mehr als 3/5 der ordentlichen Einnahmen ausmachen, während alle andern Einnahmegruppen anteilmässig mehr oder weniger stark zurückgegangen sind.

Da wir der Vergleichbarkeit wegen, wie bei den Ausgaben, die Bruttoeinnahmen von 1947 den vorhergehenden Jahren angepasst haben, in welchen eine Mischung von Netto- und Bruttoprinzip zur Anwendung kam, wollen wir nun noch die Bruttozahlen der Staatsrechnung von 1947 nennen.

Nach der Staatsrechnung wurden im Jahre 1947

Fr.	94'358'823. 71	zu Gunsten der ordentlichen und
Fr.	8'506'557. 09	zu Gunsten der ausserordentlichen Rechnung
= Fr.	102'865'380. 80	total eingenommen.

Es betrugen die

Gesamtausgaben	Fr. 106'983'110. 24, die
Gesamteinnahmen	Fr. 102'865'380. 80, das
Defizit der Gesamtrechnung	Fr. 4'117'729. 44.

Es zeigt sich also, dass auch im Jahre 1947, trotz Ueberbeschäftigung, die Gesamtrechnung ein Defizit von 4,1 Millionen Franken aufweist.

Wie bei den Ausgaben, so wollen wir auch die Einnahmen einzelner Städte pro Kopf der Bevölkerung, wie sie sich auf Grund der eidgenössischen Finanzstatistik ergeben, miteinander vergleichen. Diese Zahlen sind ebenfalls durch Addition der Kantons- und Gemeindeeinnahmen gewonnen worden. Ferner sind in der nachstehenden Tabelle 18 auch die Ausgaben, sowie der Einnahmen- oder Ausgabenüberschuss pro Kopf der Bevölkerung aufgeführt, der sich als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt.

Wie wir dies schon bei der Betrachtung der Ausgaben erwähnt haben, sind die nachfolgenden Zahlen wieder etwas überhöht. Wir können dieser Tabelle aber doch entnehmen, dass Basel nur die dritthöchsten Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung erzielt, bei den Ausgaben aber an der Spitze der aufgeführten Städte steht. Es wird bei den Einnahmen sowohl von Neuenburg, als auch von Bern übertroffen.

Errechnen wir den Einnahmen- oder Ausgabenüberschuss pro Kopf der Bevölkerung, so zeigt es sich, dass Basel hier den höchsten Ausgabenüberschuss, der sich auf Fr. 197. 30 beziffert, hat, während die nächstfolgende Stadt (Lausanne) mit Fr. 45. 50 weit darunter liegt.

Wir sehen also, dass ein so grosses Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, wie es in Basel anzutreffen ist, in keiner andern Schweizerstadt festgestellt werden kann. Diese Bemerkung gilt nicht nur für den Vergleich mit den aufgeführten sieben Städten, sondern auch bei einem Vergleich mit allen grössern Gemeinden der Schweiz ganz allgemein.

Tabelle 18:

EINNAHMEN PRO KOPF DER BEVÖLKERUNG [1])

sowie Einnahmen- resp. Ausgabenüberschuss in verschiedenen Schweizerstädten im Jahre 1946.

Stadt:	Einnahmen:	Ausgaben	Einnahmen- (+) resp. Ausgaben- (-) überschuss:
	Fr.	Fr.	Fr.
Basel:	917.40	1'114.70	- 197.30
Bern:	955.90	956.--	- --.10
Genf:	824.20	846.--	- 21.80
Fribourg:	454.20	480.80	- 26.60
Lausanne:	659.10	704.60	- 45.50
Neuenburg:	990.40	981.--	+ 9.40
St. Gallen:	712.40	708.50	+ 3.90
Zürich:	902.70	912.--	- 9.30

§ 2) Die Einnahmen während und nach dem zweiten Weltkrieg:

Nachdem wir unter § 1) dieses Kapitels die Einnahmen innerhalb längeren Zeitperioden betrachtet haben, wollen wir nun die entsprechenden Veränderungen seit dem Jahre 1938 näher untersuchen.

I. DIE ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN SEIT 1938:

Es ist verständlich, dass die ersten Kriegsjahre mit ihren Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben nicht ohne Folgen für den Staatshaushalt geblieben sind. Wenn auch hauptsächlich die Ausgabenseite der Staatsrechnung die Not der Zeit widerspiegelt, so sind doch auch auf der Einnahmeseite gewisse Einflüsse festzustellen. Diese Bemerkung gilt weniger, wenn wir nur die nominellen Veränderungen ins Auge fassen, jedoch vor allem dann, wenn die Teuerung, d. h. das Steigen des Lebenshaltungskostenindex, mitberücksichtigt wird.

In der nachstehenden Tabelle 19 versuchen wir nun, die Einflüsse des Krieges und der dadurch bedingten Teuerung auf die Staatseinnahmen zu erfassen. Als Ausgangspunkt nehmen wir wiederum das letzte volle Frie-

[1]) Zusammengestellt und berechnet nach Angaben aus: Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Städten, in: Beiträge zur schweiz. Statistik, Heft 19, herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern 1948.

DIE ENTWICKLUNG DER ORDENTLICHEN EINNAHMEN
DES KANTONS BASEL-STADT 1938 - 1947.

(Nominalbeträge in 1'000 Franken)

Tabelle 19:

Bezeichnung der Einnahmen:		1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
Basler Lebenshaltungskostenindex:		100	101	112	130	146	154	156	159	159	166
1. Ertrag des Vermögens:	a) absolut	6'461,3	6'322,6	6'118,7	6'249,9	6'080,4	5'780,6	5'770,1	5'798,8	5'377,9	6'047,7
	b) Nominalindex	100	98	95	97	94	89	89	90	83	94
	c) Realindex	100	97	84	74	64	58	57	57	52	56
2. Ertrag der öffentlichen Betriebe:	a) absolut	11'821,6	12'115,9	12'072,1	11'968,9	11'154,4	11'813,3	12'461,8	12'128,1	11'835,0	9'433,1
	b) Nominalindex	100	102	102	101	94	100	105	103	100	80
	c) Realindex	100	101	92	78	64	65	68	65	63	48
3. Steuern:	a) absolut	34'536,8	34'595,1	33'423,6	34'383,9	36'946,7	37'817,2	43'878,0	50'395,6	57'018,9	62'246,0
	b) Nominalindex	100	100	97	100	107	110	127	146	165	180
	c) Realindex	100	99	86	76	73	71	82	92	104	109
4. Monopole, Patentabgaben, Beiträge, Gerichts- und Verwaltungseinnahmen:	a) absolut	6'531,0	5'934,7	5'702,7	5'325,4	5'438,1	5'912,7	6'142,2	6'443,8	7'851,7	9'205,4
	b) Nominalindex	100	91	87	81	83	91	94	99	120	141
	c) Realindex	100	90	78	62	57	59	60	62	76	85
5. Gesetzliche Anteile an Bundeseinnahmen:	a) absolut	4'211,6	4'676,6	2'112,7	4'478,5	2'985,1	3'292,5	4'443,5	3'861,7	5'587,8	2'068,3
	b) Nominalindex	100	111	50	106	71	78	106	92	133	49
	c) Realindex	100	110	45	82	48	51	68	58	84	30
6. Bundessubventionen:	a) absolut	1'779,9	1'977,8	1'563,4	1'567,2	2'666,6	2'020,5	2'010,6	2'088,7	1'580,1	1'485,4
	b) Nominalindex	100	111	88	88	150	114	113	117	89	83
	c) Realindex	100	110	78	68	102	74	73	74	56	50
7. Totaleinnahmen:	a) absolut	65'342,2	65'622,7	60'993,2	63'973,8	65'271,3	66'636,8	74'706,2	80'716,7	89'251,4	90'485,9
	b) Nominalindex	100	100	93	98	100	102	114	124	137	138
	c) Realindex	100	99	83	75	68	67	74	78	86	83

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

densjahr 1938. Dargestellt sind in dieser Tabelle einmal die absoluten Zahlen, dann aber auch die entsprechenden Indices (Nominalindex). Die weitere Angabe, der "Realindex", ist wie bei Tabelle 14 so errechnet worden, dass die nominellen Indices durch den Basler Lebenshaltungskostenindex (Basis 1938 = 100) dividiert worden sind.

Da ferner auch die Bevölkerungszunahme auf die Einnahmesteigerung einen gewissen Einfluss ausübt, sollten die genannten Indices auch auf eine gleichbleibende Bevölkerung reduziert werden. Die Korrekturen, die sich dadurch ergeben würden, sind jedoch nicht von sehr grosser Bedeutung, weshalb wir auf eine Wiedergabe auch dieser Zahlen verzichten wollen. Ein weiterer Grund, weshalb wir diese Berechnung nicht vorgenommen haben, ist der, dass sich die Zunahme der Bevölkerung nicht auf alle Einnahmen auswirkt (z. B. Ertrag des Vermögens) und eine Abgrenzung u.E. zu willkürlich vorgenommen werden müsste. Von Interesse ist einzig, dass der Realindex der gesamten Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1947 100 beträgt, was bedeutet, dass sich die Steuereinnahmen seit 1938 wohl nominell, nicht aber real pro Kopf der Bevölkerung verändert haben.

Betrachten wir die absoluten Zahlen der Tabelle 19, so sehen wir sofort, dass die Einnahmen der ordentlichen Rechnung seit 1938 um rund 40 % zugenommen haben. Wir sehen aber auch, dass nicht alle Einnahmegruppen gleichmässig an dieser Aufwärtsbewegung partizipieren, sondern gegenläufige Bewegungen vorgekommen sind. Während der Ertrag des Vermögens, der Ertrag der erwerbswirtschaftlichen Betriebe, die gesetzlichen Anteile an Bundeseinnahmen und die Bundessubventionen zurückgegangen sind, stiegen innert 10 Jahren die Verwaltungseinnahmen um 41 % und die Steuern sogar um 80 %.

1. Der Vermögensertrag:

Der Rückgang des Vermögensertrages beruht im wesentlichen auf dem Sinken des Kapitalertrages, der 1938 noch 5,4 Millionen Franken betrug, in den Kriegs- und Nachkriegsjahren aber allmählich zurückging und im Jahre 1946 noch 4,1 Millionen Franken einbrachte. Im Jahre 1947 stieg er allerdings wieder auf 4,5 Millionen Franken an. Während die Abnahme zum Teil auf die Schuldentilgung der industriellen Werke gegenüber der Staatskasse, zum andern aber auch auf die allgemeine Senkung des Zinsfusses zurückzuführen ist, entfällt das Ansteigen des Kapitalertrages im Jahre 1947 im wesentlichen auf die Sanierung der Basler Verkehrsbetriebe, die nun eine viel grössere Schuldenlast zu verzinsen haben. (Zins 1946 = Fr. 721'000. --; 1947 = 1 Million Franken). Ferner sind die Zinseingänge für temporäre Geldanlagen und die Verzugszinsen von 636'000 Franken im Jahre 1946 auf 747'000 Franken im Jahre 1947 gestiegen. Hier dürfte zum Teil die vorübergehende Anlage von Kapital, das dem Kanton Basel-Stadt durch die Begebung einer neuen, 3 1/2%igen Anleihe im Jahre 1947 zufloss, die Ursache sein.

Der Ertrag des Grundeigentums, der - im Gegensatz zum Kapitalertrag - eine steigende Tendenz aufweist, ergab 1 Million Franken Einnahmen im Jahre 1938 und 1,5 Millionen Franken im Jahre 1947. Die Ursa-

che dürfte hier vor allem in der Zunahme der Bilanzposition "ertragsfähige Liegenschaften" zu suchen sein, die 1938 mit 35,9 Millionen Franken bilanziert waren, während die Bilanzziffer 1947 49,9 Millionen Franken betrug.

2. Der Ertrag der erwerbswirtschaftlichen Betriebe:

Diese Einnahmen sanken nach der Staatsrechnung von 11,8 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 9,4 Millionen Franken im Jahre 1947. Ziehen wir jedoch die im Betrage von 11,8 Millionen Franken enthaltenen Schuldentilgungen von 2,2 Millionen Franken ab, so ergibt sich ein Rückgang der Einnahmen um nur 200'000 Franken.

Dass die Erträge der industriellen Betriebe - trotz dem Ausfall des Gaswerkes - fast konstant gehalten werden konnten, ist einmal darauf zurückzuführen, dass die Basler Kantonalbank, seit der Gesetzesänderung vom Jahre 1947, mehr an das Gemeinwesen abführen muss (1938 = 2 Millionen; 1947 = 2,55 Millionen Franken). Andererseits haben auch das Wasser- und das Elektrizitätswerk (vielleicht unter Verzicht auf übertriebene Abschreibungen) ihre Ablieferungen ebenfalls gesteigert. Im Hinblick darauf, dass wir später die erwerbswirtschaftlichen Betriebe noch gesondert betrachten, sollen diese kurzen Bemerkungen hier genügen.

3. Die Steuern:

Die Steuern, die eine nominelle Steigerung von 80 % erfuhren, machen im Jahre 1947 68,8 %, d. h. mehr als 2/3, der Gesamteinnahmen der ordentlichen Rechnung aus. Betrachten wir die einzelnen Steuergruppen (direkte Steuern, Besitz- und Verbrauchssteuern und Vermögensverkehrssteuern), so fällt uns sofort auf, dass sich die einzelnen Positionen ganz ungleich verändert haben. Stark stiegen die direkten Steuern, während die Vermögensverkehrssteuern absolut wohl höher waren, real aber wenig mehr als 10 % unter dem Stand von 1938 liegen. Auch die Besitz- und Verbrauchssteuern stehen 1947 absolut etwas über der Ziffer von 1938, machen aber real nur 77 % der Eingänge von 1938 aus.

Für detaillierte Angaben verweisen wir auf § 3) dieses Kapitels, in welchem die einzelnen Steuern näher besprochen werden. (Siehe Seite 68 ff).

4. Monopole, Patentabgaben, Gerichts- und Verwaltungsgebühren, Beiträge und verschiedene Einnahmen:

Diese Einnahmegruppe, in der die Einnahmen aus dem Salzmonopol, der Wirtschaftspatente, der Feuerwehr-, Beleuchtungs- und Reinigungssteuer, den Beiträgen der Feuerversicherungsgesellschaften, den Gerichts- und Verwaltungs- sowie den sonstigen Erträgen enthalten sind, stiegen von 6,5 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 9,2 Millionen Franken im Jahre 1947, nachdem in den Kriegsjahren die Eingänge zum Teil unter denjenigen von 1938 lagen.

Immerhin waren die Eingänge nicht sehr unregelmässig, ist

doch der nominelle Index nie unter 80 gesunken (1941 und 1942 = 81 resp. 83), ein weiteres Jahr (1940) auf 87 und in den übrigen Kriegsjahren zwischen 90 und 95 gestanden. 1946 stiegen diese Einnahmen erstmals wieder kräftiger an und überboten den Vorkriegsstand um 20 %. Durch eine Revision der Gebührentarife konnten diese Zwangsabgaben 1947 nominell auf 141 % der Vorkriegseingänge gebracht werden, doch sind sie real immer noch 15 % niedriger als 1938.

Den wichtigsten Posten dieser Gruppe stellen die Gerichts- und Verwaltungseinnahmen dar, die rund 2/3 der Gesamteinnahmen dieser Rubrik ausmachen. Dieser Einnahmeposten, der während des Krieges ebenfalls stark zurückging, stieg in den Nachkriegsjahren sofort erheblich an, erreichte 1946 nicht nur die Höhe von 1938, sondern ergab 900'000 Franken mehr (1938 = 3,7 Millionen Franken, 1946 = 4,6 Millionen Franken). Wie schon gesagt, gelang es, durch eine Anpassung der verschiedenen Gebühren an die Teuerung, diese Einnahmen noch mehr zu steigern, sodass sie im Jahre 1947 total 5,9 Millionen Franken einbrachten. Es ist dies seit Bestehen des Stadtkantons die höchste Summe, die aus Gebühren und Gerichtseinnahmen je eingenommen wurde.

Ein weiterer wichtiger Posten ist die Reinigungs- und Beleuchtungssteuer. Sie ergab im Jahre 1938 Fr. 955'000, stieg auch während des zweiten Weltkrieges allmählich und konnte im Jahre 1947 mit 1,1 Millionen Franken verbucht werden. Dass hier während des Krieges kein Rückschlag eintrat, ist dem Umstand zu verdanken, dass die Reinigungs- und Beleuchtungssteuer eine Objektsteuer ist, die von den Hausbesitzern bezahlt werden muss.

Die übrigen Posten dieser Einnahmegruppe, das Salzmonopol, die Feuerwehrsteuer, die Wirtschaftspatente, die Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften, sowie die verschiedenen Einnahmen haben, nach einem Rückgang in den Kriegsjahren (Ausnahme: Wirtschaftspatente), den Stand von 1938 überschritten. Sie brachten 1938 1'845'000 Franken, 1947 dagegen 2'069'000 Franken ein.

5. Die gesetzlichen Anteile an Bundeseinnahmen:

Unter die gesetzlichen Anteile fallen alle jene Vergütungen des Bundes an den Kanton, die im Verhältnis gewisser Bundeseinnahmen, auf Grund gesetzlicher Regelungen, an die Kantone zu vergüten sind. Es betrifft dies zum grössten Teil Entschädigungen des Bundes für Eingriffe in überlieferte kantonale Rechte, wie direkte Steuern, Couponssteuer etc., zum Teil aber auch für abgetretene Rechte (Notenbankmonopol, Alkoholmonopol etc.) oder Zahlungen für ganz bestimmte Zwecke (Anteil am Benzinzoll).

Es ist klar, dass mit dem Ausbau der direkten Bundessteuern während des Krieges auch die Anteile der Kantone gewachsen sind. In der Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt kommt diese Steigerung allerdings nicht so klar zum Ausdruck, weil ein Teil dieser Einnahmen nicht der ordentlichen Rechnung gutgeschrieben, sondern zur Abtragung des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen verwendet wird.

DIE EINNAHMEN DES KANTONS BASEL-STADT
AUS GESETZLICHEN ANTEILEN AN BUNDESEINNAHMEN 1938-1947.

(In 1'000 Franken)

Tabelle 20:

Bezeichnung der Einnahmen:	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
1. Militärpflichtersatz	294,8	319,6	637,6	517,4	394,5	323,0	357,7	405,4	437,4	383,0
2. Eidg. Stempel- und Couponsteuer	552,6	551,0	513,5	461,5	553,3	565,8	565,0	561,0	628,4	659,2
3. Eidg. Kriegssteuer	0,2	0,1	0,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
4. Krisenabgabe	2'735,5	3'124,5	210,3	2'970,9	399,7	49,0	9,8	12,6	4,4	2,5
5. Eidg. Wehropfer	-,-	-,-	1'879,7	1'807,9	2'052,4	180,5	52,0	2'031,7	2'030,4	1'768,3
6. Eidg. Wehrsteuer	-,-	-,-	-,-	86,8	3'285,6	4'901,4	5'046,0	4'361,1	4'912,1	4'364,4
7. Eidg. Kriegsgewinnsteuer	-,-	-,-	-,-	296,4	539,1	962,4	337,4	698,6	299,4	720,7
8. Alkoholmonopol	46,5	46,5	46,5	46,5	77,5	173,0	191,5	226,6	346,7	347,9
9. Schweizerische Nationalbank	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	136,0	136,0	136,0	136,0	136,0
10. Benzinzoll	392,1	456,1	533,2	307,9	94,7	84,5	75,0	93,1	54,1	473,5
11. Patenttaxen der Handelsreisenden	65,9	54,7	47,6	50,3	55,8	59,8	62,5	65,9	68,3	66,0
12. Auswanderer-Beiträge	-,-	-,-	-,-	17,4	6,3	-,-	1,7	-,-	2,9	-,-
13. Total - Einnahmen	4'211,6	4'676,5	3'992,4	6'687,0	7'582,9	7'435,4	6'834,6	8'592,0	8'920,4	8'921,5
14. Auf Mobilisations-Konto übertragen	-,-	-,-	1'879,7	2'208,5	4'597,8	4'142,9	2'391,1	4'730,3	3'332,6	6'853,4
15. In der ordentlichen Rechnung verbucht	4'211,6	4'676,5	2'112,7	4'478,5	2'985,1	3'292,5	4'443,5	3'861,7	5'587,8	2'068,1

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern
des Kantons Basel-Stadt.

Um zeigen zu können, wie sich die totalen Einnahmen aus den gesetzlichen Anteilen aus Bundeseinnahmen entwickelt haben, lassen wir in der folgenden Tabelle 20 die entsprechenden Zahlen folgen. Hier sind, neben den in der ordentlichen Rechnung verbuchten Posten, auch die auf Sonderkonto übertragenen Einnahmen enthalten.

Nach dieser Zusammenstellung sind die Einnahmen aus gesetzlichen Anteilen an Bundeseinnahmen von 4,2 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 8,9 Millionen Franken im Jahre 1947 angestiegen. Der ordentlichen Rechnung wurden im letzten Jahre jedoch nur 2,1 Millionen Franken gutgebracht, während der Rest von 6,8 Millionen Franken zur Abtragung des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen verwendet worden ist.

Die starke Zunahme der gesetzlichen Anteile rührt vor allem von der Einführung neuer direkter Bundessteuern im Jahre 1940 und 1941 her, wodurch dem Kanton Basel-Stadt 1947 allein 6,8 Millionen Franken mehr zugeflossen sind. Dagegen hat sich die Einnahme aus der eidg. Krisenabgabe, die ab 1. Januar 1941 durch die eidg. Wehrsteuer abgelöst wurde, um 2,7 Millionen Franken vermindert. Stark angestiegen ist ebenfalls der Kantonsanteil am Gewinn der Eidg. Alkoholverwaltung, der von 46'500 Franken im Jahre 1948 auf 347'900 Franken im Jahre 1947 anwuchs.

Der Anteil am Benzinzoll, der während des Krieges, aus begreiflichen Gründen von 392'100 Franken auf min. 54'400 Franken im Jahre 1946 sank, ist nun wieder so stark angestiegen, dass der durchschnittliche Stand der Dreissigerjahre wieder erreicht worden ist, wenn auch die bis heute höchste Einnahme von 537'500 Franken im Jahre 1938 noch nicht überschritten werden konnte. Es braucht jedoch keine prophetische Ader, um vorhersagen zu können, dass gerade diese Einnahmequelle in den nächsten Jahren noch einträglicher werden wird. Die übrigen Posten, wie die Anteile am Militärpflichtersatz, der eidg. Stempel- und Couponssteuer etc., sind ungefähr gleich geblieben.

6. Die Bundessubventionen:

Sie unterscheiden sich von den oben beschriebenen gesetzlichen Anteilen im wesentlichen dadurch, dass sie für ganz bestimmte Zwecke an die Kantone zur Auszahlung gelangen und die Bundesbehörden sich die Kontrolle über deren Verwendung vorbehalten, während die gesetzlichen Anteile normierte Kantonsquoten an ganz bestimmten Bundeseinnahmen sind. Ein Unterscheidungsmerkmal kann auch darin gesehen werden, dass die Höhe der Bundessubventionen in der Regel von der Höhe der entsprechenden Kantonsausgaben abhängt, währenddem die gesetzlichen Anteile sich mit den entsprechenden Bundeseinnahmen verändern.

Gesamthaft betrachtet sind die Subventionen im Jahre 1947 rund 300'000 Franken niedriger als 1938 und rund 1,2 Millionen Franken weniger hoch als 1942, in welchem Jahr, mit 2,7 Millionen Franken, die bis heute höchste Vergütung erfolgte.

Dass die Volksschulsubventionen nur langsam grösser werden,

hängt damit zusammen, dass diese nach der Schülerzahl bemessen werden. Diese Einnahme betrug 1947 905'000 Franken, gegen 665'000 Franken im Jahre 1938. Real sind diese Vergütungen natürlich bedeutend kleiner geworden, stellt die Zahlung von 1947 geldwertmässig doch nur 82 % derjenigen von 1938 dar.

Die Zuwendungen für Notstandsarbeiten sind heute, d. h. im Jahre 1947, im Hochschwung, auf 29'000 Franken zurückgegangen, während für die gleichen Zwecke 1938 416'000 und 1942 sogar 816'000 Franken vergütet wurden.

Auch die Subventionen für soziale Belange, wie Krankenversicherung, Seuchenbekämpfung etc., sind kleiner geworden. Sie betrugen im Jahre 1947 363'000 Franken, gegen 612'000 Franken im Jahre 1938 und durchschnittlich 1 Million Franken in den Jahren 1943 bis 1945.

Leicht ist noch die Position "Uebriges" gestiegen, worunter Vergütungen für Vermessungen, militärischen Vorunterricht und ähnliche Ausgaben fallen. Dafür erhielt der Kanton Basel-Stadt 1947 189'000 Franken, während der entsprechende Betrag 1938 mit 88'000 Franken zu nennen ist.

Abschliessend können wir sagen, dass im Jahre 1947, wenn wir nur die nominellen Veränderungen der Staatsrechnung betrachten, gegenüber 1938 die Steuern und die Monopole, Patentabgaben etc. eine Erhöhung erfahren haben, alle andern Posten dagegen mehr oder weniger stark gesunken sind. Legen wir unseren Untersuchungen zugleich die Aenderung der Lebenshaltungskosten zugrunde, so stehen einzig die Steuereinnahmen über dem Stand von 1938. Alle andern Einnahmequellen liegen wertmässig unter den entsprechenden Beträgen des Jahres 1938.

§ 3) Die Entwicklung der Steuereinnahmen:

Wir haben schon in unseren Tabellen 17 und 19 gesehen, dass die Steuereinnahmen insgesamt, hauptsächlich während und nach dem zweiten Weltkrieg, eine starke Steigerung erfahren haben und im Jahre 1947 68,8 % sämtlicher Einnahmen der ordentlichen Rechnung ausmachten. Da sich die Entwicklung der einzelnen Steuerarten ganz unregelmässig vollzog und sich nicht nur innerhalb der einzelnen Gruppen, sondern auch zeitlich, starke Schwankungen feststellen lassen, dürfte es zweckmässig sein, die Steuereinnahmen noch näher zu beleuchten. Wir wollen deshalb verschiedene Steuerarten unterscheiden, wobei wir ein von Prof. Ammon [1]) bespro-

1) Ammon Alfred: Grundsätze der Finanzwissenschaft, Bern 1947.
Dort lesen wir auf Seite 185:
"Eine zweite Unterscheidung knüpft an die äussere Form der Erhebung. Direkte Steuern werden hiernach solche genannt, die regelmässig in bestimmten Zeitpunkten oder Zeitabschnitten auf Grund von einmalig oder jeweilig eigens hierfür festgestellten und offiziell vermerkten, in "Katastern" eingetragenen, persönlichen oder sachlichen Tatbeständen. . . . erhoben werden, auf Grund, wie man auch sagt, einer Veranlagung. . . . Als "indirekte" Steuern werden dann im Gegensatz dazu jene bezeichnet, die gelegentlich des Eintritts bestimmter Ereignisse, nicht feststehender und daher im voraus feststellbarer Tatsachen, sondern eben ganz unregelmässig eintretender Vorgänge und Handlungen. . . . erhoben werden."

chenes Kriterium der Unterscheidung anwenden wollen.

Wir unterscheiden darnach die Steuern nach der äusseren Form der Erhebung in:

1. direkte Steuern und
2. indirekte Steuern.

Die indirekten Steuern teilen wir nochmals auf in:

a) Vermögensverkehrssteuern und
b) Besitz- und Verbrauchssteuern.

1. Direkte Steuern:

Darunter fallen die Einkommenssteuer, die Vermögenssteuer, die Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften (Kapital- und Ertragssteuer), das Kantonale Krisenopfer, sowie Nachsteuern und Bussen, die vorgenannten Steuern betreffend.

2. Indirekte Steuern:

a) Vermögensverkehrssteuern:

Unter dem Begriff Vermögensverkehrssteuern fassen wir alle diejenigen Steuern zusammen, die fällig werden, wenn ein Umsatz in Vermögenswerten stattfindet. Es sind dies die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Handänderungssteuer, sowie die Kantonale Stempelsteuer.

b) Besitz- und Verbrauchssteuern:

So nennen wir diejenigen kantonalen Steuern, bei denen die Steuerschuld durch den Besitz und die Verwendung eines ganz bestimmten Gegenstandes, oder durch einen Konsumakt begründet wird. Darunter fallen in unserem Falle die Motorfahrzeugsteuer, die Hundesteuer sowie die Billetsteuer.

I. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERN SEIT 1913:

Bevor wir auf die Veränderungen der Steuereingänge im und nach dem zweiten Weltkrieg eintreten werden, wollen wir zuerst die längerfristige Entwicklung seit 1913 betrachten.

Tabelle 21 zeigt uns die Entwicklung der einzelnen Steuern seit 1913. Hier haben wir die zur Darstellung kommenden Zahlen so ausgewählt, dass immer diejenigen Jahre aufgeführt wurden, in denen sich, innerhalb von je fünf aufeinanderfolgenden Jahren, die niedrigsten und höchsten Einnahmen ergaben.

Während wir in den bis jetzt gebrachten Tabellen die extremen Werte absichtlich vernachlässigten, um die allgemeine Entwicklung darstellen zu können, wählten wir in diesem Falle die Höchst- und Tiefstwerte, weil es uns hier mehr darauf ankommt, die Schwankungen, sowie die Empfindlichkeit der einzelnen Steuern gegenüber wirtschaftlichen und politischen Tatbeständen, zu zeigen.

DIE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN SEIT 1913

Minima und Maxima innerhalb von je 5 Jahren

(In 1'000 Franken)

Tabelle 21:

Bezeichnung der Steuern:	1913/17		1918/22		1923/27		1928/32		1933/37		1938/42		1943/47	
	Tiefst 1915	Höchst 1917	Tiefst 1919	Höchst 1918	Tiefst 1923	Höchst 1927	Tiefst 1932	Höchst 1929	Tiefst 1934	Höchst 1937	Tiefst 1940	Höchst 1942	Tiefst 1943	Höchst 1947
I. Direkte Steuern:														
Einkommenssteuer	4'651	6'379	8'251	7'839	12'126	17'812	14'892	20'483	12'886	15'720	15'258	18'337	20'159	35'936
Vermögenssteuer	2'874	2'898	2'896	3'099	4'303	4'737	5'368	5'153	5'139	5'613	5'497	6'101	6'008	7'130
Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften	1'047	1'388	1'460	1'537	2'432	3'596	3'924	4'937	3'682	4'088	5'752	4'802	4'742	12'043
Kant. Kriegssteuer/ Krisenopfer	--	--	339	9'788	--	--	--	--	--	2'164	2'358	2'701	2'611	--
Nachsteuern und Bussen	403	1'082	1'484	798	907	801	770	817	704	1'431	1'113	841	401	523
Total direkte Steuern:	8'975	11'747	14'430	23'061	19'768	26'946	24'954	31'390	22'411	29'016	29'978	32'782	33'921	55'632
II. Indirekte Steuern:														
1. Vermögensverkehrssteuern:														
Erbschafts- & Schenkungssteuer	997	1'454	1'332	1'205	2'531	1'140	2'222	1'955	1'673	2'567	1'800	2'313	1'873	2'712
Handänderungssteuer	234	284	892	762	1'247	1'327	1'162	1'586	1'177	890	421	1'086	1'214	1'754
Kant. Stempelsteuer	154	164	180	245	61	87	109	112	89	94	52	66	75	162
Total Vermögensverkehrssteuern:	1'385	1'902	2'404	2'212	3'839	2'554	3'493	3'653	2'939	3'551	2'273	3'465	3'162	4'628
2. Besitz- & Verbrauchssteuern:														
Motorfahrzeugsteuer	7	18	25	16	229	504	1'034	724	1'094	1'039	621	107	106	962
Hundesteuer	40	34	45	32	81	85	94	90	97	94	86	73	68	102
Billetsteuer	--	--	--	--	418	540	632	657	569	511	466	520	560	922
Total Besitz- & Verbrauchssteuern:	47	52	70	48	728	1'129	1'760	1'471	1'760	1'644	1'173	700	734	1'986
Total indirekte Steuern:	1'432	1'954	2'474	2'260	4'567	3'683	5'253	5'124	4'699	5'195	3'446	4'165	3'896	6'614
III. TOTAL STEUERN :	10'407	13'701	16'904	25'321	24'335	30'629	30'207	36'514	27'110	34'211	33'424	36'947	37'817	62'246
Ordentliche Staatseinnahmen, total	20'241	24'534	30'977	37'707	43'209	51'331	56'027	64'160	56'611	64'632	60'993	65'271	66'637	90'486
Steuern in % der ordentlichen Staatseinnahmen:	51,4%	55,8%	54,4%	67,1%	56,3%	59,7%	53,9%	56,9%	47,9%	52,9%	54,8%	56,6%	56,8%	68.8%

Zusammengestellt und errechnet nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

1. Die direkten Steuern:

Hier können wir, auf lange Sicht gesehen, eine stetige Aufwärtsbewegung der Einnahmen feststellen, während in kürzeren Zeitabständen doch recht erhebliche Schwankungen zu verzeichnen sind. Die direkten Steuern stiegen insgesamt von 8'975'000 Franken im Jahre 1913 auf 55'632'000 Franken im Jahre 1947 an. Während bis zu Beginn des zweiten Weltkrieges die Einnahmesteigerungen bei diesen Steuern nur langsam vor sich gingen und immer wieder durch rückläufige Bewegungen unterbrochen wurden, können wir seit dem Jahre 1941 eine anhaltende und, dies gilt besonders für die letzten Jahre, ganz rapide Vergrösserung der Einnahmen aus direkten Steuern beobachten.

An dieser Einnahmesteigerung ist vor allem die Einkommenssteuer beteiligt, die von 4'651'000 Franken im Jahre 1913 nun auf 35'936'000 Franken im Jahre 1947 angestiegen ist.

Weniger stark wuchs die Vermögenssteuer, die im Jahre 1913 2'874'000 Franken einbrachte, sich im Jahre 1947 jedoch auf 7'130'000 bezifferte.

Prozentual am stärksten sind die Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften gestiegen, die im Jahre 1913 rund eine Million Franken, im Jahre 1947 dagegen, rund 12 Millionen Franken ergaben. Diese Steigerung ist zum Teil auf eine stärkere Belastung der anonymen Erwerbsgesellschaften, zum andern aber auch auf die enorme Ausbreitung dieser Unternehmungsformen zurückzuführen, wie dies aus der nachstehenden Aufstellung gut ersichtlich ist.

Tabelle 22:

IM HANDELSREGISTER EINGETRAGENE GESELLSCHAFTEN UND VEREINE:

Eingetragene Gesellschaften und Vereine:	Jahre 1910:	1947:
Aktiengesellschaften:	163	1'550
Kommandit-Aktiengesellschaften:	6	--
Genossenschaften:	74	283
G. m. b. H.:	7	74
Vereine:	75	116
Total:	325	2'023

Während die Steuererträge aus der Belastung der anonymen Erwerbsgesellschaften von 1913 bis 1946 langsam von 1 Million auf rund 4,7 Millionen Franken anstiegen, ergaben diese Steuern im Jahre 1947 den hohen Ertrag von 12'043'000 Franken. Diese Steigerung von 1946 auf 1947 ist zu einem kleineren Teil buchmässig bedingt, da der, von den anonymen Gesellschaften bezahlte, Krisenopferzuschlag bis 1946 zusammen mit demjenigen der natürlichen Personen verbucht wurde, seit 1947 jedoch mit der Kapital- und der Ertragssteuer zusammen ausgewiesen wird. Den Hauptaus-

schlag bei dieser Steigerung gab jedoch die Erhöhung des Steuersatzes im Jahre 1947 [1]).

Das Krisenopfer, das seit 1937 erhoben wurde, ist im Jahre 1947 in die verschiedenen Steuern eingebaut worden und erscheint als solches nicht mehr separat in der Staatsrechnung. [1])

Die Einnahmen aus Nachsteuern und Bussen, die sich durchschnittlich um ca. 800'000 Franken bewegten, sanken auf rund 400'000 bis 500'000 Franken.

2. Die indirekten Steuern:

a) Die Vermögensverkehrssteuern:

Starken Schwankungen ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer unterworfen, die im Jahre 1947 den hohen Betrag von 2'712'000 Franken einbrachte. Hier sind die Eingänge darum nicht regelmässig, weil in Basel die Zahl der sehr vermöglichen Personen, im Vergleich mit der übrigen Schweiz, wohl relativ hoch, absolut jedoch zu klein ist, sodass sich das Gesetz der grossen Zahl nicht auswirken kann und somit der Ertrag stark dem Zufall unterliegt.

Die Handänderungssteuer, die von 234'000 Franken 1913 auf 1'754'000 Franken im Jahre 1947 anwuchs, fiel in den Kriegsjahren sehr stark und brachte, da, der allgemeinen Unsicherheit wegen, der Handel in Liegenschaften im Jahre 1940 besonders eng begrenzt war, in dem genannten Jahre nur 421'000 Franken ein. Die Steigerung seit 1913 dürfte ganz allgemein auf die höheren Preise, in der Nachkriegszeit aber auch auf den höheren Umsatz an Immobilien, zurückzuführen sein.

Die Kantonale Stempelsteuer brachte 1947 nicht wesentlich mehr ein als 1913, da deren Ertrag von 154'000 nur auf 162'000 Franken stieg. In den Dreissigerjahren und auch den ersten Jahren des zweiten Weltkrieges bewegten sich diese Einnahmen zwischen 50'000 und 100'000 Franken.

Total brachten die Vermögensverkehrssteuern im Jahre 1947 4'628'000 Franken ein, 1913 dagegen nur 1'385'000 Franken.

b) Besitz- und Verbrauchssteuern:

Die Motorfahrzeugsteuer, die 1913 noch unbedeutend war, da der Pferdezug den Verkehr beherrschte, ergab 1947 962'000 Franken. Der höchste Eingang war jedoch im Jahre 1934 zu verzeichnen, in welchem Jahre die Automobilbesitzer 1'094'000 Franken bezahlen mussten. Wegen der Stillegung vieler Autos im zweiten Weltkrieg (bedingt durch die Benzinrationierung) schrumpfte der Ertrag dieser Abgabe stark zusammen, hat sich jedoch seit Kriegsende wieder erholt, wenn auch die Einnahmen noch nicht so hoch sind, wie in den Jahren 1933 bis 1937.

1) Siehe Gesetz betreffend steuergesetzliche Massnahmen zum Teuerungsausgleich (Teuerungsausgleichsgesetz) vom 24. April 1947.

Auch die Hundesteuer, die 1913 rund 40'000 Franken einbrachte, litt während der Kriegszeit etwas unter der Rationierung, stieg jedoch bis zum Jahre 1947 auf 102'000 Franken an.

Die Billetsteuer, die seit 1921 erhoben wird, ergab im Jahre 1947 922'000 Franken. Sie stieg langsam von 418'000 Franken, im ersten Jahr ihrer Erhebung, auf 657'000 Franken im Jahre 1929, ging dann in der Krise der Dreissigerjahre wieder auf rund 500'000 Franken zurück und erreichte einen Tiefpunkt im Jahre 1940 mit 466'000 Franken.

Der Einfluss des Wirtschaftsablaufes auf diese Steuer ist darum besonders ausgeprägt, weil es sich hier um die Besteuerung von Konsumakten des Wahlbedarfes handelt. Da bei sinkendem Realeinkommen der Einkommensteil, der für den Wahlbedarf verwendet werden kann, relativ stärker abnimmt als das Gesamteinkommen, weil der reale Zwangsbedarf relativ starr ist und sich diese Ausgaben nur mit den Preisen verändern, so muss auch eine proportionale Steuer, die den Wahlbedarf trifft, nominal um mehr zurückgehen als das erzielte Gesamteinkommen. Da jedoch in den ersten Kriegsjahren nur derjenige Teil der höheren Lebenshaltungskosten durch Teuerungszulagen ausgeglichen wurde, der wirklich teuerungsbedingt war, ist die Abnahme dieser Einnahmequelle begreiflich. Analog kann auch der Rückgang der Billetsteuer während der Krisenjahre erklärt werden. In den ersten Kriegsjahren ist allerdings auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Zahl der militärdienstleistenden und deshalb von Basel abwesenden Personen recht hoch war.

Insgesamt brachten die Besitz- und Verbrauchssteuern 1947 eine Einnahme von 1'986'000 Franken, während sich der Eingang im Jahre 1913 auf 47'000 Franken bezifferte. Es ist also eine recht erhebliche Steigerung zu verzeichnen, die darum nicht als unberechtigt kritisiert werden kann, weil es sich hier hauptsächlich um die Besteuerung des Wahlbedarfes handelt.

Die gesamten Steuereinnahmen stiegen von 10,4 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 62, 2 Millionen Franken im Jahre 1947. Auch relativ, gemessen an den Gesamteinnahmen der ordentlichen Rechnung, ist eine Steigerung festzustellen, betrug doch der Anteil der Steuern 1913 nur 51,4%, während diese 1947 68, 8 % der ordentlichen Einnahmen ausmachten. Dieser hohe Prozentanteil wurde nur einmal, im Jahre 1918 mit 67, 1% fast erreicht, während er sich in den übrigen Jahren zwischen 50 und 55% bewegte. Die hohe Ziffer von 1918 ist auf die einmalig erhobene Kantonale Kriegssteuer zurückzuführen, die in dem genannten Jahre den Betrag von 9'788'000 Franken einbrachte.

Zusammenfassend können wir sagen, dass, da die übrigen Einnahmen sich weniger stark der Teuerung anpassten, die Steuern im Jahre 1947 68,8%, gegen 51, 4% im Jahre 1913, der Gesamteinnahmen ausmachten. Diese Steigerung ist vor allem der Einkommenssteuer und den Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften zu verdanken, die sehr konjunkturempfindlich sind und auf Veränderungen der Einkommen, resp. der Geschäftsgewinne, sehr stark, wenn auch mit einjähriger Verspätung, reagieren.

Dass die Steuern insgesamt 68, 8%, die direkten Steuern allein 61, 5 %, der gesamten Staatseinnahmen der ordentlichen Rechnung ausmachen, ist sozialpolitisch nicht unwichtig, wird doch bei den direkten Steuern die individuelle Leistungsfähigkeit der Zensiten, z. B. durch Gewährung von Familienabzügen, Freilassung des Existenzminimums etc., weitgehend beberücksichtigt.

II. DIE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN IN UND NACH DEM 2. WELTKRIEG:

Nachdem wir unter Ziffer I dieses Paragraphen die Entwicklung der Steuereinnahmen seit 1913 kurz betrachtet haben, wollen wir nun einen Blick auf die Gestaltung dieser Einnahmen während und nach dem zweiten Weltkrieg werfen, da in dieser Zeitperiode die grössten Veränderungen vor sich gegangen sind.

Die Jahre 1938 bis und mit 1947 werden vor allem durch die kriegsbedingte Steigerung des Lebenshaltungskostenindex und die Zunahme der Beschäftigung bis zur Ueberbeschäftigung charakterisiert. Diese Tatsachen haben sich auf die Finanzlage des Kantons Basel-Stadt insofern ausgewirkt, als - wie wir bereits wissen - die Ausgaben sofort anstiegen, da der Not der Zeit gehorchend, nicht nur die ordentlichen Aufwendungen grösser, sondern auch ausserordentliche Ausgaben nötig wurden, die Einnahmen aber zu Beginn des Krieges nicht wesentlich wuchsen.

Wir bringen nun in Tabelle 23 die Zahlen der einzelnen Steuern, aus denen die Entwicklung der entsprechenden Einnahmen klar hervorgeht, während aus der Tabelle 24 die verschiedenen Indices der einzelnen Steuergruppen ersichtlich sind.

In Tabelle 24, die noch einiger Erläuterungen bedarf, sind aufgeführt, neben:

a) den absoluten Zahlen,
b) der Nominalindex,
c) der Realindex,
d) der Realindex pro Kopf der Bevölkerung und
e) der Anteil der einzelnen Steuergruppen in Prozenten der Gesamteinnahmen.

Ferner sind, um die Uebersicht zu erleichtern, auch der Basler Lebenshaltungskostenindex und der Index der Basler Wohnbevölkerung angegeben (Beide 1938 = 100).

Während die Berechnung des Nominalindex und des Realindex als bekannt vorausgesetzt werden darf, soll der Realindex pro Kopf der Bevölkerung noch erklärt werden. Er ergibt sich dann, wenn wir den Realindex durch den Bevölkerungsindex dividieren. Da der Basler Lebenshaltungskostenindex 1947 auf 166 stand (1938 = 100) und die Bevölkerung seit 1938 von 100 auf 109 % zugenommen hat, so bedeutet das, dass eine Einnahme pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 100. -- im Jahre 1947, nur einer solchen

DIE ENTWICKLUNG DER EINZELNEN STEUERN SEIT 1938.

(In 1'000 Franken)

Tabelle 23:

Bezeichnung der Steuern:	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
I. Direkte Steuern:										
Einkommenssteuer	16'381, 1	16'379, 4	15'258, 3	16'500, 8	18'337, 1	20'159, 1	25'914, 1	29'787, 9	33'904, 1	35'935, 7
Vermögenssteuer	5'679, 6	5'634, 6	5'497, 1	6'073, 7	6'100, 6	6'008, 4	6'017, 6	6'297, 2	6'804, 5	7'130, 7
Steuern der anonymen Erwerbsgesellsch.	4'783, 6	4'838, 7	5'751, 8	4'919, 7	4'801, 5	4'741, 5	5'454, 8	6'355, 1	6'248, 5	12'043, 0
Kantonales Krisenopfer	2'235, 0	2'138, 3	2'358, 3	2'241, 6	2'701, 4	2'611, 2	2'555, 4	2'804, 4	2'717, 5	-, -
Nachsteuern und Bussen	733, 6	1'087, 2	1'112, 2	326, 1	840, 8	400, 5	289, 4	479, 5	481, 9	523, 1
Total direkte Steuern :	29'812, 9	30'078, 2	29'977, 7	30'061, 9	32'781, 4	33'920, 7	40'231, 3	45'724, 1	50'156, 5	55'632, 5
II. Vermögensverkehrssteuern:										
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2'201, 2	2'431, 2	1'800, 1	2'581, 9	2'313, 0	1'872, 9	1'857, 5	1'934, 6	2'723, 0	2'712, 0
Handänderungssteuer	872, 5	567, 2	421, 4	979, 9	1'086, 4	1'214, 3	1'000, 9	1'793, 4	2'442, 9	1'753, 7
Kantonale Stempelsteuer	91, 7	73, 5	51, 8	63, 7	65, 5	74, 7	79, 6	96, 7	160, 1	162, 0
Total Vermögensverkehrssteuern :	3'165, 4	3'071, 9	2'273, 3	3'625, 5	3'464, 9	3'161, 9	2'938, 0	3'824, 7	5'326, 0	4'627, 7
III. Besitz- und Verbrauchssteuern:										
Motorfahrzeugsteuer	937, 7	897, 4	621, 1	145, 9	106, 8	105, 8	103, 7	105, 9	656, 3	962, 4
Hundesteuer	94, 3	92, 4	85, 5	81, 4	73, 6	68, 4	62, 6	59, 7	59, 7	101, 7
Billetsteuer	526, 5	455, 2	466, 0	469, 2	520, 0	560, 4	542, 4	681, 2	820, 4	921, 7
Total Besitz- und Verbrauchssteuern :	1'558, 5	1'445, 0	1'172, 6	696, 5	700, 4	734, 6	708, 7	846, 8	1'536, 4	1'985, 8
IV. Total Steuereinnahmen (I - III) :	34'536, 8	34'595, 1	33'423, 6	34'383, 9	36'946, 7	37'817, 2	43'878, 0	50'395, 6	57'018, 9	62'246, 0
Gesamteinnahmen der ordentlichen Rechnung :	65'342, 2	65'622, 7	60'993, 2	63'973, 8	65'271, 3	66'636, 8	74'706, 2	80'716, 7	89'251, 4	90'485, 9

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern
des Kantons Basel-Stadt.

DIE INDEXMÄSSIGE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN SEIT 1938.

(Nominalindex, Realindex, sowie Realindex pro Kopf der Bevölkerung.)

(Absolute Zahlen in 1'000 Franken)

Tabelle 24:

Bezeichnung der Steuern und Indices :	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
Basler Lebenshaltungskostenindex	100	101	112	130	146	154	156	159	159	166
Index der Wohnbevölkerung Basels	100	100	100	100	100	101	102	103	106	109
I. Direkte Steuern:										
a) absolut	29'812,9	30'078,2	29'977,7	30'061,9	32'781,4	33'920,7	40'231,3	45'724,1	50'156,5	55'632,5
b) Nominalindex	100	101	101	101	110	114	135	153	168	187
c) Realindex	100	100	90	77	75	74	87	97	106	112
d) Realindex pro Kopf der Bevölkerung	100	100	90	77	75	73	85	94	101	103
e) direkte Steuern in % der Gesamteinnahmen der ordentlichen Rechnung	45,6	45,8	49,2	47,0	50,2	50,9	53,8	56,6	56,2	61,5
II. Vermögensverkehrssteuern:										
a) absolut	3'165,4	3'071,9	2'273,3	3'625,5	3'464,9	3'161,9	2'938,0	3'824,7	5'326,0	4'627,7
b) Nominalindex	100	97	72	115	109	100	93	121	168	146
c) Realindex	100	96	64	88	75	65	60	76	106	88
d) Realindex pro Kopf der Bevölkerung	100	96	64	88	74	64	59	74	100	81
e) Vermögensverkehrssteuern in % der Gesamteinnahmen der ordentl. Rechnung	4,8	4,7	3,7	5,7	5,3	4,7	3,9	4,7	6,0	5,1
III. Besitz- und Verbrauchssteuern:										
a) absolut	1'558,5	1'445,0	1'172,6	696,5	700,4	734,6	708,7	846,8	1'536,4	1'985,8
b) Nominalindex	100	93	75	45	45	47	46	54	99	127
c) Realindex	100	92	67	34	31	31	29	34	62	77
d) Realindex pro Kopf der Bevölkerung	100	92	67	34	31	30	29	33	59	71
e) Besitz- und Verbrauchssteuern in % der Gesamteinnahmen der ordentl. Rechnung	2,4	2,2	1,9	1,1	1,1	1,2	0,9	1,0	1,7	2,2
IV. Total Steuereinnahmen :										
a) absolut	34'536,8	34'595,1	33'423,6	34'383,9	36'946,7	37'817,2	43'878,0	50'395,6	57'018,9	62'246,0
b) Nominalindex	100	100	97	100	107	110	127	146	165	180
c) Realindex	100	99	86	76	73	71	82	92	104	109
d) Realindex pro Kopf der Bevölkerung	100	99	86	76	73	71	80	89	99	100
e) Total Steuereinnahmen in % der Gesamteinnahmen der ordentlichen Rechnung	52,8	52,7	54,8	53,8	56,6	56,8	58,6	62,3	63,9	68,8

Zusammengestellt und errechnet nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

von Fr. 55.25 im Jahre 1938 entspricht. Wenn auch ein solcher Vergleich nicht ganz richtig ist, weil normalerweise weder die Einnahmen, noch die Ausgaben, proportional zum Zuwachs der Bevölkerung sich verändern, so können aus den so gewonnenen Zahlen doch allgemeine Entwicklungstendenzen abgelesen werden.

Betrachten wir nun die beiden Tabellen 23 und 24, so fällt uns die, seit 1938 eingetretene, enorme Zunahme der Steuereinnahmen sofort auf. Die Steigerung der gesamten Steuereinnahmen von 34,5 Millionen Franken auf 62,4 Millionen Franken entspricht einer indexmässigen Erhöhung von 100 auf 180. Es haben also die Steuern insgesamt seit 1938 um 80 % zugenommen. Während die nominelle Steigerung gewaltig ist, beträgt die reale Steigerung, gemessen am Basler Lebenshaltungskostenindex, nur 9 %. Dass die Zunahme der Gesamtsteuereinnahmen nicht noch grösser ist, kann vor allem darauf zurückgeführt werden, dass die Vermögensverkehrssteuern und die Besitz- und Verbrauchssteuern nominell weniger stark gestiegen sind als der Lebenshaltungskostenindex. Beziehen wir die realen Steuereinnahmen auf die Bevölkerung, so zeigt es sich, dass der Ertrag, real und pro Kopf der Bevölkerung, gleich geblieben ist wie 1938. Wohl sind die Ausgaben real und pro Kopf der Bevölkerung von 100 im Jahre 1938 auf 78 im Jahre 1947 gefallen, doch genügte diese, gegenüber den Ausgaben, relative Steigerung der realen Steuereinnahmen allein nicht, um ein Defizit der ordentlichen Rechnung verhindern zu können, da die übrigen Einnahmen real gefallen sind. Das Defizit ist real wohl etwas kleiner geworden, beträgt jedoch nominal noch immer 6,6 Millionen Franken. Dies entspricht real und pro Kopf der Bevölkerung einem Index von 94,5 im Jahre 1947, gegen 100 im Jahre 1938.

Die Entwicklung der verschiedenen Steuergruppen, sowie der einzelnen Steuerarten, ist folgendermassen vor sich gegangen:

1. Die direkten Steuern:

Diese sind zuerst langsam, seit 1944 jedoch immer schneller von 29,8 auf 55,6 Millionen Franken gestiegen, was einer Erhöhung des Nominalindex von 100 auf 187 entspricht. Real, d. h. unter Berücksichtigung der Geldwertveränderung, ist indessen nur ein Ansteigen um 12 %zu verzeichnen, das sich sogar auf nur 3 % erniedrigt, wenn wir auch noch die Bevölkerungszunahme miteinbeziehen. Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, dass die direkten Steuern insgesamt nun 61,5 % der ordentlichen Einnahmen ausmachen, während dieser Anteil im Jahre 1938 nur 45,6% betrug. Es zeigt sich also, dass mehr als 2/3 der gesamten Einnahmen der ordentlichen Rechnung 1947 in Form direkter Steuern aufgebracht worden sind. Diese Steigerung der direkten Steuern ist vorwiegend zwei Steuerarten, der Einkommenssteuer und den Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften,zu verdanken, während die Vermögenssteuer nicht in diesem Ausmasse gestiegen ist und die Nachsteuern und Bussen sogar absolut weniger eingebracht haben als im Jahre 1938.

a) Die Einkommenssteuer:

Der Ertrag der Einkommenssteuer stieg von 16,4 Millionen Franken im

Jahre 1938, nach einem kleineren Rückgang im Jahre 1940 (15,26 Millionen Franken) auf 35,9 Millionen Franken im Jahre 1947, d.h. um rund 120 %. Die grösste Steigerung ist im Jahre 1944 zu verzeichnen, in welchem die Einkommenssteuer, gegenüber dem Vorjahr, rund 5,8 Millionen Franken mehr einbrachte, während die Zunahme von 1946 auf 1947 nur rund 2 Millionen Franken beträgt, wobei noch der Anteil des Krisenopfers abzuziehen wäre, das 1947 mit den ordentlichen Steuern verschmolzen worden ist. Diese geringe Zunahme dürfte zum grössten Teil durch die Einführung des Teuerungsausgleichsgesetzes vom 24. April 1947 bedingt sein, da, mit der Bewilligung von grösseren Abzügen, der Steuerfuss indirekt der Teuerung teilweise angepasst wurde. Dank den gesteigerten Einnahmen betrug der Ertrag der Einkommenssteuer im Jahre 1947 fast 40 % der gesamten Einnahmen der ordentlichen Rechnung, gegen rund 25 % im letzten Friedensjahr. Es ist also nicht nur nominell, sondern auch anteilmässig eine gewaltige Erhöhung festzustellen.

b) Die Vermögenssteuer:

Die Einnahmen aus der Vermögenssteuer, die von 5,7 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 7,1 Millionen im Jahre 1947 angestiegen sind, vermochten mit dem Ertrag der Einkommenssteuer nicht Schritt zu halten. Dies ist im wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, dass in Basel - im Gegensatz z. B. zur Wehrsteuer - in der Bewertung des Vermögens eine viel grössere Freiheit besteht und nicht realisierter Wertzuwachs auch nicht berücksichtigt werden muss. Es konnten deshalb im Jahre 1947 die im Jahre 1938 schon vorhandenen Vermögenswerte zum gleichen Wert eingestellt werden, was die geringe Erhöhung der Einnahmen aus dieser Steuer mehr oder weniger erklärt. Es besteht die Absicht, dies mit der Einführung des neuen Steuergesetzes insofern zu ändern, als nunmehr die Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Vermögensteile sich mit denjenigen der eidgenössischen Wehrsteuer annähernd decken sollen.

c) Die Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften:

Der Ertrag dieser Steuern ist ebenfalls gewaltig gewachsen, ergab er doch im Jahre 1947 den hohen Betrag von über 12 Millionen Franken, während sich die entsprechende Einnahme im Jahre 1938 auf 4,78 Millionen Franken stellte. Es ist hier allerdings zu sagen, dass im Jahre 1947, im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren, unter den genannten Steuern auch das Krisenopfer verbucht worden ist, das früher separat, zusammen mit demjenigen der physischen Personen, ausgewiesen wurde und nun seit 1947 im ordentlichen Steuersatz enthalten ist. Doch auch dann, wenn wir diese Steuer berücksichtigen, deren Ertrag ungefähr 1 Million Franken betragen haben dürfte, ist die Ertragssteigerung von 1946 auf 1947 gewaltig und beträgt etwa 4,5 Millionen Franken. Hier hat sich die Erhöhung der Steuersätze recht günstig ausgewirkt. Mit dem Teuerungsausgleichsgesetz [1]) wurde die Kapitalsteuer von 2 auf 3 1/2 % für das einbezahlte, von 0,5 auf 0,875 % auf das nicht einbezahlte Kapital und die Ertragssteuer von 5/10 auf 9/10 der Ertragsintensität (höchstens 20 % gegen 12 % des Reinertrages) erhöht.

1) Gesetz betreffend steuergesetzliche Massnahmen zum Teuerungsausgleich vom 24. April 1947: Art. 9 und 10.

d) Das Kantonale Krisenopfer:

Es wurde seit 1937 erhoben und ist durch Gesetz vom 24. April 1947 in den ordentlichen Steuern aufgegangen. Die Einnahmen aus diesem "Opfer" betrugen 1938 2,2 Millionen Franken, 1946 dagegen 2,7 Millionen Franken.

e) Nachsteuern und Bussen:

Diese Einnahmen sind von 733'600 Franken im Jahre 1938 auf 1 Million Franken im Jahre 1939 und gar 1,1 Millionen im Jahre 1940 gestiegen, seither jedoch stark zurückgegangen. Sie brachten 1947 nur noch 523'100 Franken ein. Diese Eingänge sind darum so unregelmässig, weil hier der Zufall eine grosse Rolle spielt. Können nämlich in einem Jahre einige kapitalkräftige Zensiten der Steuerhinterziehung überführt werden, so wirkt sich dies sofort durch ein Steigen der Nachsteuern und Bussen aus. Da jedoch solche Revisionen nicht jährlich bei allen Zensiten vorgenommen werden können, haben diese Einnahmen eben den Charakter des Zufälligen Vielleicht kann die Abnahme in den letzten Jahren zum Teil auch auf die im Jahre 1940 gewährte Steueramnestie und die Einführung der Verrechnungssteuer zurückgeführt werden.

2. Die Vermögensverkehrssteuern:

Die Vermögensverkehrssteuern sind - wie dies aus den Tabellen 23 und 24 ersichtlich ist - von 3,2 Millionen Franken im Jahre 1938 auf 4,6 Millionen Franken 1947, d. h. um 46 % gestiegen. Real ist der Ertrag allerdings unter dem Vorkriegsniveau geblieben, beträgt der Realindex doch nur 88 und, bei Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme, nur 81. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass den Vermögensverkehrssteuern eine gewisse Neigung zu Schwankungen innewohnt und die Erträge unregelmässig eingehen.

Für diese Unausgeglichenheit muss hauptsächlich

a) die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

als wichtigste Steuer dieser Gruppe, verantwortlich gemacht werden, aus Gründen, die wir schon früher festgestellt haben. Sie brachte 1947 2,7 Millionen Franken ein, während der kleinste Ertrag mit 1,8 Millionen Franken im Jahre 1940 zu verzeichnen war.

b) Die Handänderungssteuer:

Sie sank in den ersten Kriegsjahren von 872'500 Franken im Jahre 1938 auf 421'400 Franken im Jahre 1940, ist inzwischen aber wieder kräftig gestiegen und erreichte ihr Maximum mit 2,44 Millionen Franken im Jahre 1946. 1947 brachte sie nur noch 1,75 Millionen Franken ein, was ungefähr dem Ertrag von 1945 entspricht. Die aussergewöhnlich hohe Einnahme im Jahre 1946 dürfte darauf beruhen, dass, durch einen gewissen Nachholbedarf verursacht, die Transaktionen in Liegenschaften und Grundstücken zahlreicher waren als in den vorhergehenden Kriegsjahren Auch der Umstand, dass der Verkehrswert der Immobilien, bedingt durch die

Geldentwertung und das Sinken der Zinssätze, gestiegen ist, dürfte zum Teil zum hohen Ergebnis beigetragen haben.

c) Die Kantonale Stempelsteuer:

Die Erträge dieser Steuer fielen in den ersten Kriegsjahren. Erst 1945 wurde der Vorkriegsstand mit 96'700 Franken wieder erreicht. Eine bedeutende Zunahme ist im Jahre 1946 zu verzeichnen, in welchem diese Steuer 160'100 Franken einbrachte. Dieser Betrag wurde im Jahre 1947 mit 162'000 Franken sogar noch etwas überschritten.

3. Die Besitz- und Verbrauchssteuern:

Auch diese Steuereinnahmen haben absolut wohl zugenommen und ergaben im Jahre 1947 1,99 Millionen Franken, gegen 1,56 Millionen Franken im Jahre 1938. Real ist aber die Abnahme hier noch ausgeprägter als bei den Vermögensverkehrssteuern, sank der Realindex doch von 100 auf 77, während der Tiefpunkt mit 29 im Jahre 1944 zu verzeichnen war. Real und pro Kopf der Bevölkerung stehen 1947 die Besitz- und Verbrauchssteuern indexmässig auf 71.

Den wesentlichsten Anteil an der Verminderung dieser Einnahmen während des Krieges trägt

a) die Motorfahrzeugsteuer,

die von 937'700 Franken im Jahre 1938 auf 103'700 Franken im Jahre 1944 gefallen ist. Seit diesem Jahre ist eine rapide Aufwärtsbewegung festzustellen. Der Ertrag betrug im Jahre 1946 656'300 und 1947 gar 962'400 Franken. Der Grund des Rückganges dieser Steuer ist, wie schon früher gesagt, auf die Stillegung zahlreicher Automobile wegen der Rationierung des Benzins zurückzuführen.

b) Die Hundesteuer:

Auch der Ertrag dieser Steuer sank während des Krieges von 94'300 Franken im Jahre 1938 auf 59'700 Franken in den Jahren 1945 und 1946, erreichte jedoch im Jahre 1947 mit 101'700 Franken nicht nur den Vorkriegsstand, sondern überschritt diesen noch leicht.

c) Die Billetsteuer:

Der Ertrag der Billetsteuer, welcher zu Beginn des Krieges, wahrscheinlich wegen der Abwesenheit der Soldaten und der dadurch bedingten Einschränkung von Vergnügungs- und Sportsanlässen, von 526'500 Franken 1938 auf 466'000 Franken im Jahre 1940 sank, stieg seit 1941 langsam an und brachte im Jahre 1946 820'400 und 1947 921'700 Franken ein.

Bemerkenswert ist bei der Billetsteuer, dass die Kinobesucher mehr als die Hälfte dieser Belastung tragen, während sich der Rest auf die verschiedensten Anlässe verteilt. Hält die gute Konjunkturlage noch an, so wird man durch die Zukunft kaum überrascht werden, wenn man mit einer noch weiteren Steigerung der Einnahmen aus der Billetsteuer rechnet. Es

kann hier schon vorweg genommen werden, dass bei dieser Steuer, mindestens in den Zeiten des Auf- und Hochschwungs, noch eine Steuerreserve vorhanden ist, könnte doch u. E. diese Steuer, praktisch ohne Schaden für das Vergnügungsgewerbe, um 50 %, d. h. von 10 auf 15 % erhöht werden.

Insgesamt machen die Besitz- und Verbrauchssteuern 2,2% der ordentlichen Einnahmen aus, während der Anteil im Jahre 1938 auf 2,4% stand, in den Kriegsjahren aber bis 0,9 % (1944) zurückging. Für die Vermögensverkehrssteuern sind die gleichen Zahlen für 1938 mit 4,8 % und 1947 mit 5,1 % zu nennen, während das Minimum, mit 3,7%, sich im Jahre 1940 ergab.

Zusammenfassend können wir nochmals betonen, dass die totalen Steuereinnahmen seit 1938 absolut stark zugenommen haben, wobei die grösste Steigerung bei den direkten Steuern festzustellen ist. Real haben sich dagegen nur die Einnahmen aus den direkten Steuern erhöht.

§ 4) Die Veränderung der Einkommens- und Vermögensstruktur:

Es ist einleuchtend, dass bei einer Steuergesetzgebung mit starker Progression, wie sie der Kanton Basel-Stadt hat, neben dem absoluten Gesamteinkommen, resp. Gesamtvermögen der Steuerpflichtigen, auch die Einkommens- und Vermögenskonzentration eine bedeutende Rolle spielen, da es hauptsächlich die Zensiten mit hohen und höchsten Einkommen und Vermögen sind, die - im Verhältnis zu ihrer Zahl und ihrem Anteil am Gesamteinkommen, resp. Gesamtvermögen - einen relativ grossen Teil der Steuern zu bezahlen haben.

Die Wechselwirkung zwischen Konzentration und progressiver Steuer wird uns am besten an einem einfachen Beispiel verständlich, das wir einem Aufsatz von E. Allix [1]) entnommen haben.

Wir nehmen an, dass der progressive Steuertarif nur 3 Stufen hat und teilen daher sämtliche Steuerpflichtige in drei Einkommensklassen ein. Das Gesamteinkommen belaufe sich auf 400 Millionen Franken, die 40 Millionen Franken Steuern einbringen sollen. Der Steuersatz der kleinen und mittleren Einkommen soll unverändert 5%, resp. 10 % betragen, während die Belastung der grossen Einkommen so zu wählen sei, dass sich in jedem Falle 40 Millionen Franken an Steuern für den Fiskus ergeben. Was hat nun die Aenderung der Einkommensverteilung, d. h. der Konzentration, für eine Wirkung?

Fall 1:

	Einkommen:	Steuerfuss:	Steuerertrag:
Kleine Einkommen:	100 Mill. Fr.	5 %	5 Mill. Fr.
Mittlere Einkommen:	100 Mill. Fr.	10 %	10 Mill. Fr.
Grosse Einkommen:	200 Mill. Fr.	12½%	25 Mill. Fr.
Total:	400 Mill. Fr.		40 Mill. Fr.

1) Allix E.: "Die Theorie der progressiven Steuer" in: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, Band 4, herausgegeben von Hans Mayer, Wien 1928.

Fall 2:	Einkommen:	Steuerfuss:	Steuerertrag:
Kleine Einkommen:	100 Mill. Fr.	5 %	5 Mill. Fr.
Mittlere Einkommen:	200 Mill. Fr.	10 %	20 Mill. Fr.
Grosse Einkommen:	100 Mill. Fr.	15 %	15 Mill. Fr.
Total:	400 Mill. Fr.		40 Mill. Fr.

Fall 3:	Einkommen:	Steuerfuss:	Steuerertrag:
Kleine Einkommen:	250 Mill. Fr.	5 %	12½ Mill. Fr.
Mittlere Einkommen:	100 Mill. Fr.	10 %	10 Mill. Fr.
Grosse Einkommen:	50 Mill. Fr.	35 %	17½ Mill. Fr.
Total:	400 Mill. Fr.		40 Mill. Fr.

Diese drei Annahmen zeigen klar, wie sich zwangsläufig, mit der Aenderung der Einkommensverteilung, auch die Belastung der hohen Einkommen ändern muss, wenn ein gleichbleibender Steuerertrag erzielt werden soll. So erhöht sich in den von uns gezeigten Fällen der Steuersatz für die höchsten Einkommen von 12 ½ % im ersten, auf 15 % im zweiten Beispiel und auf gar 35% im letzten Fall. In unseren Annahmen sind wir nur von einer Aenderung der Konzentration, bei gleichbleibendem Gesamteinkommen, ausgegangen. Viel schlimmer ist aber die Lage einer Finanzwirtschaft dann, wenn die untern beiden Klassen sich nicht verändern, die oberste aber abnimmt. Es ergibt sich dann folgende Rechnung:

Fall 4:	Einkommen:	Steuerfuss:	Steuerertrag:
Kleine Einkommen:	100 Mill. Fr.	5 %	5 Mill. Fr.
Mittlere Einkommen:	100 Mill. Fr.	10 %	10 Mill. Fr.
Grosse Einkommen:	100 Mill. Fr.	25 %	25 Mill. Fr.
Total:	300 Mill. Fr.		40 Mill. Fr.

Während, wie in Fall 1, die unterste Einkommensklasse ebenfalls 5 Millionen Franken und die mittlere Klasse 10 Millionen Franken an Steuern zu bezahlen haben, entfällt auf die höchste Einkommensklasse der Betrag von 25 Millionen Franken, der jedoch, da das Einkommen dieser Klasse sich von 200 auf 100 Millionen Franken erniedrigt hat, nun 25%, gegen 12 ½ %, des Einkommens ausmacht.

Es kann auf Grund dieser Beispiele gesagt werden, dass überall dort, wo die Gefahr einer Abwanderung von leistungsfähigen Zensiten besteht, à la longue die Einkommensempfänger der untersten und mittleren Klassen besser fahren, wenn durch eine mässigere Progression dafür Sorge getragen wird, dass die Konzentration nicht abnimmt oder sogar noch wächst. Gelingt es nämlich, Personen mit hohem Einkommen oder Vermögen heranzuziehen, so könnte - immer gleichbleibende Staatsausgaben vorausgesetzt - der Steuerfuss mit der Zeit allgemein erniedrigt werden.

Nach diesem mehr theoretischen Exkurs wollen wir nun die tatsächlichen Verhältnisse in Basel untersuchen und zu diesem Zwecke hauptsächlich die Einkommensstruktur und deren Konzentration der letzten Jahre betrachten.

I. DIE EINKOMMENSSTRUKTUR:

Da bei einem relativ stabilen Geldwert sich die Einkommensverteilung nur langsam ändert und zu dieser Aenderung massive Konjunkturschwankungen nötig sind, haben wir nur die beiden Jahre 1929 und 1934 zur Darstellung der Zwischenkriegszeit herausgegriffen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass im Jahre 1929 der Höhepunkt des Aufschwunges erreicht war, während das Jahr 1934 als ein Krisenjahr bezeichnet werden kann. In diesen beiden Vergleichsjahren haben sich bei den untern Einkommensklassen nur unwesentliche Aenderungen vollzogen, da sich die Krise hauptsächlich in einem Einkommensrückgang bei den obersten Einkommensklassen bemerkbar machte. Wohl sind viele Einkommensempfänger aus der Steuerpflicht herausgefallen, da aber von oben immer wieder Zuwachs kam, sind sowohl die Zahl der Pflichtigen, als auch deren steuerbares Einkommen, in den untern Klassen fast stabil geblieben. Diese Tatsache hat sich während des zweiten Weltkrieges insofern geändert, als in diesen Jahren, durch die Teuerung bedingt, das Einkommen ganz allgemein zunahm, gleichzeitig aber, wegen höherer Gewinnchancen der Unternehmer, auch der Anteil der höchsten Einkommensklassen am gesamten steuerpflichtigen Einkommen wieder grösser wurde.

Tabelle 25 zeigt uns nun die Zahl der Zensiten, eingeteilt in verschiedene Einkommensklassen sowie das steuerpflichtige Einkommen jeder Klasse. Ferner sind aus dieser Aufstellung auch die relativen Anteile der Zensiten und deren Einkommen ersichtlich, bezogen auf die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen, resp. das gesamte steuerpflichtige Einkommen. Um auch die Bewegungen der Befreiten zeigen zu können, sind die Zahlen der jeweils von Steuern befreiten Personen, sowie deren Gesamteinkommen ebenfalls aufgeführt.

1. Die Befreiten:

Betrachten wir zuerst die Zahlen, die sich auf die Entwicklung der von Steuerzahlungen befreiten Personen beziehen, so sehen wir, dass innert 5 Jahren, d. h. von 1929 bis 1934, die Zahl der Befreiten von 12'900 auf 31'902 zugenommen hat. Diese Zahl erhöhte sich allerdings in den nächsten Jahren noch weiter und wuchs bis 1936 auf 36'062 Personen an. Erst seit 1937 ist eine langsame Abnahme festzustellen, die bewirkte, dass die Zahl der Befreiten auf 19'854, für das Einkommensjahr 1945, sank. Diese Zahl ist, wegen der Einführung des Teuerungsausgleichsgesetzes, im Jahre 1946 wieder leicht angestiegen und betrug für das Einkommensjahr 1946 (Steuern zahlbar 1947) 20'600.

Auch das Einkommen der Befreiten wuchs natürlich mit der Zahl der Personen, erreichte jedoch im Gegensatz zur Zahl der Befreiten.

DIE EINKOMMENSVERTEILUNG IN VERSCHIEDENEN JAHREN
IM KANTON BASEL - STADT

Tabelle 25:

Einkommens-Klassen:	Zensiten resp. steuerbares Einkommen:	1929 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1934 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1939 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1940 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1941 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1942 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1943 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1944 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1945 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)	1946 Anzahl Betrag absolut 1)	% 2)
Befreite:	Z	12'900		31'902		36'285		39'872		34'069		27'678		23'967		20'799		19'854		20'600	
	E	22'008		58'195		52'039		56'264		48'488		36'072		30'190		24'808		20'489		20'658	
bis 5'000	Z	40'593	67,0	40'782	68,5	37'124	65,4	35'397	64,5	34'886	61,1	36'889	57,6	36'238	53,1	35'642	49,6	34'459	45,4	35'002	43,9
	E	130'434	34,3	125'730	38,8	113'945	35,9	108'377	33,5	116'055	32,3	123'599	29,9	123'226	27,2	121'922	24,7	119'463	21,6	123'837	20,2
von 5'001 bis 10'000	Z	14'546	24,0	14'280	24,0	15'170	26,7	14'763	26,9	16'763	29,4	20'691	32,3	24'785	36,3	27'951	38,9	31'579	41,7	33'449	41,9
	E	97'990	25,8	95'289	29,4	101'528	32,0	100'334	31,0	112'155	31,2	139'620	33,7	168'525	37,3	192'843	39,1	220'240	39,7	228'064	37,1
von 10'001 bis 20'000	Z	3'499	5,8	3'137	5,2	3'184	5,6	3'232	5,9	3'695	6,5	4'431	6,9	5'128	7,5	5'977	8,3	7'060	9,3	8'101	10,1
	E	47'277	12,4	42'081	13,0	42'706	13,4	43'293	13,4	50'076	13,9	59'413	14,3	66'279	14,7	79'883	16,2	94'374	17,0	108'062	17,6
von 20'001 bis 40'000	Z	1'235	2,0	933	1,6	926	1,6	982	1,8	1'151	2,0	1'357	2,1	1'483	2,2	1'627	2,3	1'920	2,5	2'282	2,9
	E	33'976	8,9	25'249	7,8	25'294	8,0	26'907	8,3	31'096	8,7	36'762	8,9	40'233	8,9	44'568	9,0	52'699	9,5	62'493	10,2
von 40'001 bis 100'000	Z	518	0,9	353	0,6	325	0,6	416	0,8	460	0,8	506	0,8	520	0,7	563	0,8	644	0,8	793	0,9
	E	30'752	8,1	20'548	6,3	19'729	6,2	23'866	7,4	27'289	7,6	29'924	7,2	30'778	6,8	33'869	6,9	38'212	6,8	45'804	7,6
von 100'001 bis 200'000	Z	137	0,2	71	0,1	52	0,1	73	0,1	83	0,1	94	0,2	87	0,1	89	0,1	115	0,2	143	0,2
	E	18'580	4,9	9'545	3,0	7'224	2,3	9'624	3,0	10'947	3,0	12'234	3,0	11'294	2,5	11'510	2,3	14'988	2,7	19'663	3,2
über 200'000	Z	64	0,1	19	0,0	23	0,0	35	0,0	35	0,1	40	0,1	37	0,1	28	0,0	39	0,1	69	0,1
	E	21'260	5,6	5'292	1,7	7'075	2,2	10'940	3,4	11'816	3,3	12'340	3,0	11'547	2,6	8'674	1,8	14'906	2,7	25'175	4,1
TOTAL:	Z	60'592	100	59'575	100	56'804	100	54'898	100	57'073	100	64'008	100	68'278	100	71'877	100	75'816	100	79'839	100
(ohne Befreite)	E	380'269	100	323'734	100	317'501	100	323'341	100	359'434	100	413'892	100	451'882	100	493'269	100	554'882	100	613'098	100

1) Beträge in 1'000 Franken
2) In Prozenten der Gesamtheit (ohne Befreite)

Zusammengestellt und errechnet nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

wo das Maximum im Jahre 1936 festgestellt werden kann - die höchste Summe im Jahre 1934, in welchem 58,195 Millionen Franken Einkommen keiner Steuer unterlagen. Im Jahre 1939 waren es immer noch 52,039 Millionen Franken Einkommen, die von Steuern befreit waren, welcher Betrag im Jahre 1940 wieder auf 56,264 Millionen Franken stieg. Erst seit 1941 ist eine stetige Abnahme festzustellen, sank doch das Einkommen der Befreiten von 56,264 im Jahre 1940 auf 20,489 Millionen Franken im Jahre 1945. 1946 erfuhr diese Ziffer eine leichte Erhöhung und machte den Betrag von 20'658'000 Franken aus.

Vergleichen wir das Einkommen der nicht steuerpflichtigen Personen mit dem Einkommen aller Steuerpflichtigen, so stellen wir eine grosse Abnahme des Prozentanteils des steuerfreien Einkommens im Verhältnis zum gesamten steuerbaren Einkommen fest. Im Jahre 1929 machte das Einkommen der Befreiten 5,79 % des Einkommens der Zensiten aus, während im Jahre 1934 dieser Anteil 17,98 % betrug. 1945 waren es 3,69%, die sich im Jahre 1946 sogar auf 3,37 % erniedrigten. Wir können aus diesen wenigen Zahlen schon ersehen, dass der Einkommensanteil der steuerfreien Personen immer kleiner wurde und im Jahre 1946 ein Minimum erreicht hat. Ein so geringer Anteil ist seit Einführung des Steuergesetzes von 1922 noch nie verzeichnet worden.

Aus diesen Zahlen geht aber auch hervor, dass in Basel nun eine, auch relativ, grössere Zahl von Personen besteuert wird. Bedenken wir auch, dass im Durchschnitt auf jeden Befreiten ein Einkommen von nur rund Fr. 1'000.-- entfällt, so stellt sich doch die Frage, ob mit dem Teuerungsausgleichsgesetz von 1947 den veränderten Lebenshaltungskosten in genügendem Ausmass Rechnung getragen worden ist. Eine Stellungnahme ist jedoch darum schwierig, weil uns die persönlichen Verhältnisse der Befreiten nicht bekannt sind und, ohne eine solche Kenntnis, die objektive Beantwortung einer solchen Frage nicht möglich ist.

2. Die Steuerpflichtigen und ihr Einkommen:

Bei der Betrachtung des steuerbaren Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen zeigt es sich, dass dieses von 380,3 Millionen Franken im Jahre 1929, durch die Einwirkungen der Weltwirtschaftskrise, auf 323,7 Millionen Franken im Jahre 1934 gefallen ist. Es überrascht uns allerdings, feststellen zu müssen, dass das steuerpflichtige Einkommen im Jahre 1939, mit 317,5 Millionen Franken, noch 6,2 Millionen Franken unter demjenigen von 1934 liegt, trotzdem auch in unserem Lande sicher von einer gewissen Vorkriegskonjunktur gesprochen werden darf. Die Abnahme von rund 20 Millionen Franken, die von 1938 auf 1939 zu verzeichnen war (1938: steuerbares Einkommen = 337,7 Millionen Franken), kann vielleicht auf den Umstand zurückgeführt werden, dass viele Einkommensempfänger im letzten Quartal des Jahres 1939 wegen dem Aufgebot zur Landesverteidigung weniger verdienten. Auch die Zahl der Befreiten hat von 1938 bis 1939 von 36'285, um rund 10 %, auf 39'872 zugenommen.

Bemerkenswert ist die Steigerung der Einkommen im Laufe des Krieges und erst recht im ersten Nachkriegsjahr 1946, in welchem ein Ein-

kommen von 613,1 Millionen Franken versteuert wurde. Real und pro Kopf der Bevölkerung ist der Index des steuerbaren Einkommens allerdings von 100 im Jahre 1929 auf 95,6 im Jahre 1946 gesunken.

Vergleichen wir die Veränderungen des nominalen und realen Einkommens pro Kopf der Bevölkerung seit 1939, so zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 26:

ENTWICKLUNG DES STEUERBAREN EINKOMMENS:

Jahr:	Steuerbares Einkommen in Mill. Fr.	Nominal-Index:	Realindex:	Realindex pro Kopf der Bevölkerung:
1939	317,5	100	100	100
1940	323,3	102	92	92
1941	359,4	113	88	88
1942	413,9	130	90	90
1943	451,9	142	94	93
1944	493,3	155	101	99
1945	554,9	175	111	108
1946	613,1	193	123	117

Wir können aus dieser Aufstellung ersehen, dass von 1939 bis 1946 das persönliche Gesamteinkommen der steuerpflichtigen Personen von 317,5 Millionen auf 613,1 Millionen Franken gewachsen ist. Dies entspricht einer indexmässigen Steigerung von 100 auf 193. Real und pro Kopf der Bevölkerung ist im gleichen Zeitraum jedoch nur eine Erhöhung des Index um 17%, d.h. von 100 auf 117, zu verzeichnen. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Zahlen immer das persönliche Einkommen betreffen und die bezahlten direkten Steuern nicht berücksichtigt worden sind. Da seit 1939 auch die Steuerbelastung grösser geworden ist, stieg der Realindex des verfügbaren persönlichen Einkommens pro Kopf der Bevölkerung sicher weniger stark und dürfte für das steuerpflichtige Einkommen allein im Jahre 1946 rund 110 betragen.

Die reale Steigerung des Einkommens der Steuerpflichtigen dürfte einmal auf die Lohnanpassungen bei den Arbeitnehmern, auf die grössere Zahl der Beschäftigten, zum Teil aber auch auf die Einkommenserhöhungen bei den oberen Einkommensklassen zurückzuführen sein, wie dies deutlich aus Tabelle 25 hervorgeht.

Um einen Vergleich zwischen der Entwicklung des Einkommens in Basel und der ganzen Schweiz anstellen zu können, dürfen wir jedoch nicht die obigen Zahlen verwenden, sondern müssen das gesamte deklarier-

te persönliche Einkommen (inkl. Befreite) berücksichtigen. Diese Entwicklung zeigt uns Tabelle 27, die auch die entsprechenden Vergleichszahlen der Schweiz enthält, die wir einer Veröffentlichung des Eidgenössischen Statistischen Amtes entnommen haben. [1]

Tabelle 27:

ENTWICKLUNG DES EINKOMMENS IN BASEL UND DER SCHWEIZ:

Jahr:	Einkommen in Basel: in Mill. Fr.	Einkommen in Schweiz: in Mill. Fr.	Nominalindex: Basel:	Nominalindex: Schweiz:	Realindex pro Kopf der Bevölkerung: Basel: [2]	Realindex pro Kopf der Bevölkerung: Schweiz: [3]
1939	369,5	8'029	100	100	100	100
1940	379,6	8'661	103	108	94	95
1941	407,9	9'542	110	119	86	84
1942	449,9	10'428	121	130	84	83
1943	482,1	11'295	130	141	85	85
1944	518,1	11'891	140	148	89	84
1945	575,4	12'677	156	158	96	90
1946	633,8	13'810	172	172	103	98

Während wir für das steuerbare Einkommen allein in Basel eine Erhöhung des Nominalindex von 100 auf 193 feststellen konnten, zeigt es sich nun, dass das gesamte persönliche Einkommen (inkl. Einkommen der Befreiten) von 369,5 Millionen Franken im Jahre 1939 auf 633,8 Millionen Franken im Jahre 1946 angestiegen ist, was einer indexmässigen Zunahme von 100 auf 172 entspricht. In der ganzen Schweiz stieg das Einkommen von 8'029 Millionen Franken im Jahre 1939 auf 13'810 Millionen Franken im Jahre 1946.

Vergleichen wir die Indexzahlen des nominellen persönlichen Einkommens in Basel und in der ganzen Schweiz, so sehen wir, dass zu Beginn des Krieges die prozentuale Zunahme in der Schweiz grösser war als in Basel, sich aber nach dem Kriege die Steigerungen wieder ausgeglichen haben und beide Reihen im Jahre 1946 einen Index von 172 aufweisen. Da auch die Bevölkerung in Basel und der ganzen Schweiz im genannten Zeitraum um 6% zugenommen hat, entwickelte sich der Nominalindex pro Kopf der Bevölkerung gleichlaufend.

Der Index des realen persönlichen Einkommens pro Kopf der Bevölkerung in Basel fiel bis zum Jahre 1942 auf 84, stieg dann aber langsam an und überschritt im Jahre 1946 mit 103 denjenigen des Basisjahres

1) Das Volkseinkommen der Schweiz 1938-1947, in: Beiträge zur schweizerischen Statistik, Heft No. 20, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt, Bern 1948.

2) Ohne Berücksichtigung der direkten Steuern.

3) Nach Abzug der direkten Steuern vom persönlichen Einkommen.

um 3 %. Das reale verfügbare persönliche Einkommen in der Schweiz sank indexmässig bis 1942 auf 83, wuchs seither wieder auf 98, erreichte also bis 1946 die Höhe des Jahres 1939 noch nicht.

Die Differenzen, die sich beim Realindex zwischen Basel und der Schweiz feststellen lassen, sind darauf zurückzuführen, dass die Zahlen für Basel den Realindex des persönlichen Einkommens pro Kopf der Bevölkerung angeben, die schweizerischen jedoch das verfügbare persönliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung nennen. Das verfügbare persönliche Einkommen erhalten wir durch Subtraktion der direkten Steuern vom persönlichen Einkommen. Da der Nominalindex in Basel und der Schweiz im Jahre 1946 gleich hoch waren, die Bevölkerungszunahme in Basel ebenfalls der schweizerischen entspricht, dürfen wir den Schluss ziehen, dass auch das reale verfügbare persönliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in Basel sich indexmässig gleich entwickelt hat wie in der ganzen Schweiz und annähernd gleich hoch ist, wie im Basisjahr 1939.

Sehr gross ist der Wandel, der sich innerhalb der einzelnen Einkommensklassen im Laufe des Krieges vollzogen hat. (Siehe Tabelle 25)

Während vor dem Kriege, selbst in Zeiten der Hochkonjunktur, immer rund 70 % der Steuerpflichtigen ein Einkommen unter dem arithmetischen Mittel bezogen, beträgt diese Zahl 1946 noch rund 60% und der prozentuale Anteil am Gesamteinkommen noch rund 38 %, gegen 42 % in der Vorkriegszeit. Dass diese Aenderung der Einkommensstruktur, wegen der Steuerprogression, schon bei den untern Klassen höhere durchschnittliche Steuerbelastung bedingt, braucht nicht näher erklärt zu werden. Die durchschnittliche Steuerbelastung wird noch erhöht, weil auch der Anteil der höchsten Klassen (über Fr. 100'000. --), deren Einkommen am stärksten belastet wird, zugenommen hat. Wegen der vielen Aenderungen der Steuersätze und andern Steuervorschriften (Krisensteuer, Kriegssteuer und Teuerungsausgleichsgesetz) ist es nicht möglich, die durchschnittliche prozentuale Steuerbelastung mehrerer Jahre miteinander zu vergleichen. Für das Einkommen pro 1946, das der im Jahre 1947 zahlbaren Einkommenssteuer zugrunde liegt, betrug die durchschnittliche kantonale Belastung 6, 8 % vom steuerbaren Einkommen, gegenüber 4, 9 % im Jahre 1930, für das Einkommen von 1929. Pro Steuerpflichtigen betrug die Einkommenssteuer durchschnittlich rund Fr. 500. -- und Fr. 310. -- im Jahre 1930. Real steht die Steuerlast 1947 (für das Einkommen von 1946) durchschnittlich rund 13 % über derjenigen von 1930.

Ganz interessant ist auch der Vergleich zwischen dem Anteil der einzelnen Klassen am Gesamteinkommen und der berechneten Steuer. Stellen wir diese Zahlen für das Jahr 1947 einander gegenüber, so erhalten wir eine deutliche Vorstellung von der Wirkung der Progression. (Siehe Tabelle 28, nächste Seite).

Wir können hier sehen, dass 43, 9 % der Zensiten, die 20, 2 % des gesamten Einkommens auf sich vereinigten, nur 5, 3 % der gesamten berechneten Einkommenssteuer bezahlen mussten, während die Steuerpflichtigen mit über 100'000 Franken Einkommen, die 0, 3 % sämtlicher Zensiten

ausmachen und 7,3% des Gesamteinkommens bezogen, 19,5% der Steuerlast zu tragen hatten.

Tabelle 28:

VERGLEICH ZWISCHEN DEN PROZENTANTEILEN AM GESAMTEINKOMMEN UND AN DER STEUERLAST: 1)

Einkommensklassen:	Anteil am Gesamteinkommen:	Anteil an den Zensiten:	Anteil an der Steuerlast:
Fr.	%	%	%
bis 5'000. -	20,2	43,9	5,3
5'001. - - 10'000. -	37,1	41,9	19,8
10'001. - - 20'000. -	17,6	10,1	17,7
20'001. - - 40'000. -	10,2	2,9	19,0
40'001. - - 100'000. -	7,6	0,9	18,7
über 100'000. -	7,3	0,3	19,5

Wenn wir das Gesagte kurz zusammenfassen wollen, so können wir feststellen, dass sich einmal das steuerbare Einkommen und der Steuerertrag, sowohl absolut, als auch real, gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr wesentlich erhöht haben und auch die durchschnittliche prozentuale Steuerbelastung höher ist als vor dem Kriege. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch dann, wenn die gute Wirtschaftslage noch längere Zeit anhält, eine Steigerung des gesamten steuerbaren Einkommens nicht mehr im bisherigen Ausmasse erfolgen wird, sondern eher nur eine leichte Erhöhung wahrscheinlich ist. Sollte jedoch ein Konjunkturumschwung oder auch nur eine Verminderung der Gewinnchancen in der Wirtschaft eintreten, so dürfte die durchschnittliche Steuerbelastung eine nicht unbedeutende Senkung erfahren, da - wie dies zu Beginn der letzten Krise der Fall war - zuerst und am empfindlichsten gerade die Einkommensempfänger mit hohen und höchsten Einkommen und grösster prozentualer Steuerbelastung von den Konjunkturrückschlägen betroffen werden.

II. DIE KONZENTRATION DER EINKOMMEN:

Wir haben schon bei der Betrachtung der Einkommensstruktur interessante Feststellungen machen können und wollen nun diese noch durch die Berechnung von Konzentrationskoeffizienten erhärten.

1) Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Unseren Berechnungen legen wir die Methode von C. Gini [1]) zugrunde, der, nachdem V. Pareto [2]) erstmals die Gesetzmässigkeiten in der Einkommens- und Vermögensverteilung gezeigt, eine neue Art zur Ermittlung eines Konzentrationskoeffizienten gefunden hat.

Die Masszahl δ beruht auf dem Verhältnis der Summenreihen von Steuerpflichtigen und deren Einkommen, eingeteilt in Einkommensklassen, und gibt an, wieviel Prozent des Gesamteinkommens auf die untere Hälfte der Steuerpflichtigen entfallen. Ist δ z. B. 2, so entfällt ein Viertel des Gesamteinkommens auf die untern 50% der Zensiten, ist δ 3, so beträgt der Anteil 1/8, d. h. der Bruch 1/2 muss immer mit δ potenziert werden, um den Einkommensanteil der unteren Hälfte der Einkommensempfänger zu bestimmen.

Um den Gang der Rechnung verständlich zu machen, soll hier die Berechnung von δ für die im Jahre 1946 erzielten Einkommen dargestellt werden. [3])

Wir bilden zuerst die Einkommensklassen (Kolonne 1). Ist dies geschehen, so summieren wir alle Zensiten und deren Einkommen der entsprechenden Klasse und erhalten so eine Verteilung von Zensiten und Einkommen, geordnet nach der Höhe der individuellen Einkommen (Kolonnen 2 und 3).

Nun bilden wir, sowohl bei den Zensiten, als auch bei den gesamten Klasseneinkommen, Summenreihen von unten, wodurch es möglich wird, festzustellen, wieviele Zensiten ein Einkommen über einer bestimmten Höhe haben (z. B. 5000. --, 10'000. --, 20'000. -- etc. Franken) und wie hoch das gesamte Einkommen dieser Zensiten ist (Kolonnen 4 und 5).

Dies sieht folgendermassen aus:

Einkommens-Klassen:	Zensiten	Einkommen: (in 1000 Fr.)	Summenreihe der Zensiten:	Summenreihe der Einkommen:
1)	2)	3)	4)	5)
1) bis 5'000. -	35'002	123'837	79'839	613'098
2) 5'000. - - 10'000. -	33'449	228'064	44'837	489'261
3) 10'000. - - 20'000. -	8'101	108'062	11'388	261'197
4) 20'000. - - 40'000. -	2'282	62'493	3'287	153'135
5) 40'000. - - 100'000. -	793	45'804	1'005	90'642
6) 100'000. - - 200'000. -	143	19'663	212	44'838
7) 200'000. - und mehr	69	25'175	69	25'175
Total :	79'839	613'098		

1) Gini C. : Indici di Concentrazione e di Dipendenza, in: Memorie di Metodologia Statistica, Mailand, Band 1, Seite 1-188.

2) Pareto Vilfredo: La courbe de la répartition de la richesse, in: Recueil publié par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne, Lausanne 1896, Seite 373 ff.

3) Siehe auch: Billeter Ernesto, Pietro: Ueber die Messung der Einkommenskonzentration, Diss. Basel 1949 (Francke A. -G., Bern) Seite 11 ff.

Wir berechnen nun die Prozentsätze, einmal bei der Summenreihe der Zensiten (Kolonne 4) und auch bei der Summenreihe der Einkommen (Kolonne 5), immer bezogen auf die entsprechende Gesamtheit. Diese Prozentsätze dividieren wir durch 100, d. h. wir rücken das Komma um zwei Stellen nach links (in unserem Beispiel sind nur die letzteren Zahlen in den Kolonnen 6 und 7 angegeben) und stellen diese Werte in ihren Logarithmen dar (Kolonnen 8 und 9).

Anteil der Zensiten % : 100	Anteil der Einkommen: % : 100	Logarithmen der Zensiten-anteile:	Logarithmen der Einkommensanteile:
6)	7)	8)	9)
1) 1,0000	1,0000	0,00000	0,00000
2) 0,5616	0,7980	0,74943-1	0,90201-1
3) 0,1426	0,4260	0,15423-1	0,62944-1
4) 0,0412	0,2498	0,61459-2	0,39755-1
5) 0,0126	0,1478	0,09996-2	0,16980-1
6) 0,0027	0,0731	0,42413-3	0,86412-2
7) 0,0009	0,0411	0,93664-4	0,61344-2

Wir fassen nun die Logarithmen als natürliche Zahlen auf - dies bedeutet in unserem Falle, dass wir die Mantissen von den Kennziffern subtrahieren müssen - und erhalten so negative Zahlen (z. B. log. 0,0009 = 0,93664-4 = - 3,06336). Mit diesen negativen Zahlen bilden wir nun Brüche in der Weise, dass die den Zensitenanteil repräsentierenden Zahlen im Zähler stehen und der Nenner durch die entsprechenden Zahlen des Einkommensanteils gebildet werden. Jetzt berechnen wir die Werte der sechs Brüche, bilden aus den positiven Zahlen das arithmetische Mittel und erhalten so unseren gesuchten Konzentrationskoeffizienten δ, der in unserem Falle 2,32 beträgt.

Zensiten:	Einkommen:		ergibt:		
2) - 0,25057	- 0,09799	=	$\frac{-0,25057}{-0,09799}$	=	2,56
3) - 0,84577	- 0,37056	=	$\frac{-0,84577}{-0,37056}$	=	2,28
4) - 1,38541	- 0,60245	=	$\frac{-1,38541}{-0,60245}$	=	2,30
5) - 1,90004	- 0,83020	=	$\frac{-1,90004}{-0,83020}$	=	2,29
6) - 2,57587	- 1,13588	=	$\frac{-2,57587}{-1,13588}$	=	2,27
7) - 3,06336	- 1,38656	=	$\frac{-3,06336}{-1,38656}$	=	2,21
				=	13,91
	13,91 : 6	=	δ 2,32		

1/2 potenziert mit 2,32 ergibt rund 1/5, was bedeutet, dass auf die untere Hälfte aller Zensiten des Jahres 1947 (Einkommen pro 1946) rund ein Fünftel sämtlicher Einkommen entfallen.

Berechnen wir auf die angegebene Weise die Konzentrationskoeffizienten für die Kriegs- und Nachkriegsjahre, so erhalten wir folgende Werte für:

Jahr:	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946
δ :	2,33	2,47	2,41	2,38	2,30	2,10	2,19	2,32

Wir können also feststellen, dass nach 1940 die Konzentration der Einkommen abnimmt, was einerseits auf die Teuerungs- und Sozialzulagen bei den untern Schichten der Einkommensempfänger zurückgeführt werden kann, andererseits darauf, dass die grossen Einkommen relativ kleiner werden, weil in den ersten Kriegsjahren die Geschäftsgewinne - und damit auch die Dividenden - verhältnismässig kleine Steigerungen erfahren haben dürften, oder die höheren Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern zur Stärkung der Liquidität verwendet wurden. Da auch die Zinsen für Leihkapital, sowie die Mieten für Wohnungen, starr gehalten wurden, ist die Abnahme der Einkommenskonzentration verständlich.

Ziehen wir noch weiter zurückliegende Jahre zum Vergleich herbei, so wird die Veränderung der Konzentration noch viel augenfälliger, da sich folgende Werte für δ ergeben: [1])

Jahr:	1890	1900	1910	1920	1925	1930	1935	1939	1946
δ :	5,40	4,40	3,74	2,68	2,66	2,67	2,26	2,33	2,32

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass seit 1890 eine ungeheure Veränderung in der Einkommensverteilung, im Sinne einer Nivellierung, vor sich gegangen ist. Diese Verminderung der Konzentration, die zum Teil auf die Besserstellung der untern Einkommensklassen, zum Teil aber auch auf die immer wieder eintretenden Vermögensverluste und die damit verbundene Abnahme der Vermögenserträge sowie auf die allgemeine Senkung des Zinsfusses zurückzuführen ist, macht es verständlich, dass die Progression im Vergleich zum Jahre 1890 ausserordentlich stark ausgebaut werden musste.

Wohl wäre auch bei gleichbleibender Konzentration, wegen der stetigen Zunahme der Staatsausgaben, eine Erhöhung der Progression unvermeidlich gewesen, doch hätte sie nicht in dem Ausmass erfolgen müssen, da mit der Abnahme der Konzentration eben auch die durchschnittliche Steuerbelastung zwangsläufig sank (natürlich nur bei gleichbleibenden Steuersätzen). So betrug die durchschnittliche Steuerbelastung im Jahr 1900 2,3%, bei einer Progression von 1 bis 5 %, während im Jahre 1947, mit einer Progression von 0,5 auf 19,531 %, die Durchschnittsbelastung mit 6,8% zu nennen ist. Eine für schweizerische Verhältnisse so hohe Belastung der

1) Billeter, Ernesto Alfredo: a. a. O., Seite 57 ff.

grossen Einkommen führt naturgemäss dazu, dass die betroffenen, leistungsfähigen Zensiten oft in steuerlich günstigere Gegenden übersiedeln, mit dem Resultat, dass damit dem Kanton Basel-Stadt wertvolle Einnahmen verloren gehen, die, soll der Kanton seine Aufgaben erfüllen können, dann eben bei den übrigen Zensiten, durch vermehrtes Anziehen der Steuerschraube, hereingebracht werden müssen.

III. STEUERBELASTUNGSVERGLEICHE ZWISCHEN BASEL, DEN ÜBRIGEN KANTONSHAUPTORTEN UND LIESTAL ALLEIN.

Wir haben oben gesehen, dass bei einer Abnahme der Konzentration unweigerlich die Steuersätze erhöht werden müssen, wenn der gleiche oder - wie das in Basel der Fall war - sogar ein höherer Steuerertrag erzielt werden soll. Wohl ist den Kantonen - mit Ausnahme der direkten Bundessteuern - die Regelung der Steuergesetzgebung überlassen und deshalb theoretisch die Möglichkeit gegeben, dass zwischen den einzelnen Kantonen sehr grosse Differenzen bestehen können, doch ist z. B. der Kanton Basel-Stadt in der Gestaltung seiner Steuergesetze nicht so unabhängig, da er auch auf die Steuersätze der umliegenden Kantone, resp. Gemeinden, Rücksicht nehmen muss, um seine leistungsfähigsten Zensiten nicht zu verlieren.

Wir wollen deshalb noch kurz die Steuerbelastung in Basel mit dem Durchschnitt der übrigen Kantonshauptorte der Schweiz, dann aber auch mit den Sätzen von Liestal allein - als Repräsentant des Kantons Basel-Landschaft vergleichen. Der Vergleich mit Liestal ist darum besonders interessant, weil die Tendenz besteht, - zum Teil steuerlicher Vorteile wegen - den baselstädtischen Wohnsitz mit einem solchen in der Landschaft zu vertauschen.

1. Die Belastung des Arbeitseinkommens:

Betrachten wir zuerst die Belastung der Arbeitseinkommen anhand der nachstehenden Tabelle 29. In dieser Tabelle ist - neben der höchsten und niedrigsten - auch die durchschnittliche Belastung der übrigen schweizerischen Kantonshauptorte (ohne Basel) für verschiedene Arbeitseinkommen aufgeführt.

Die entsprechenden Zahlen für Liestal allein sind ebenfalls angegeben. Ferner kann aus der letzten Kolonne ersehen werden, in welchem Rang Basel, im Vergleich mit den übrigen Kantonshauptorten, bei der Steuerbelastung steht.

Die nachstehende Tabelle 29 enthält die Angaben für die Einkommen von Fr. 3'000. --, Fr. 5'000. --, Fr. 10'000. -- und Fr. 15'000. --, sowie die Belastung einer Einzelperson (EP), einer Familie ohne Kinder (F. o. K.) und einer Familie mit 2 Kindern (F. m. 2 K.).

Tabelle 29:

VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG IN DEN KANTONSHAUPTORTEN

Arbeitseinkommen
1947

Ein-kommen	Einzelperson Familie ohne und mit 2 Kinder:	Belastung Uebrige Schweiz (ohne Basel)			Belastung in:		Basel steht im . . Rang:
		Höchst	Tiefst	Durch-schnitt	Basel	Liestal	
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3'000	EPE	158	35	99	41	85	24.
	F. o. K.	132	14	67	--	85	25.
	F. m. 2 K.	116	10	36	--	44	25.
5'000	EP	350	101	233	133	166	24.
	F. o. K.	290	73	194	121	166	22.
	F. m. 2 K.	267	36	143	--	126	25.
10'000	EP	1'199	396	725	551	468	22.
	F. o. K.	1'147	377	704	513	468	21.
	F. m. 2 K.	995	331	622	415	435	21.
15'000	EP	2'352	644	1'481	1'215	923	20.
	F. o. K.	2'246	626	1'357	1'174	923	20.
	F. m. 2 K.	2'078	580	1'306	990	886	20.

Zusammengestellt nach: Die Steuerbelastung in der Schweiz 1947, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 187, Reihe M g, herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern.

Diese Tabelle zeigt uns die sozial fortschrittlichere Einstellung des Stadtkantons gegenüber den meisten übrigen Kantonen, die allerdings nur dadurch möglich ist, weil die Einkommensbezüger mit hohen Einkommen stärker belastet werden. Es kann in diesem Zusammenhang vielleicht auch noch auf die Wirkung der Familienabzüge bei kleinen Einkommen hingewiesen werden, die in keinem andern Kanton so ausgebildet sind, wie gerade in Basel.

Der Tabelle 29 kann entnommen werden, dass in den untersten Einkommensklassen Basel weit unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt steht und sehr oft an letzter Stelle, oder doch mindestens in den letzten Rängen, aller Kantone erscheint. Auch im Vergleich mit Liestal sind die Empfänger niederer Einkommen weniger stark belastet, was sich jedoch schon bei einem Einkommen von Fr. 10'000. -- zu Gunsten der Zensiten des basellandschaftlichen Kantonshauptortes ändert.

2. Die Belastung des Vermögensertrages:

Noch ausgeprägter als beim Arbeitseinkommen wirkt sich die Progression bei der Belastung des Vermögensertrages aus, worunter wir die Einkommenssteuer auf den Vermögensertrag und die Vermögens- (Kapital) Steuer zusammenfassen. Tabelle 30 zeigt uns die Belastung eines 3%-igen Kapitalertrages in Basel sowie in den übrigen Kantonshauptorten (Durchschnitt), wobei hier wiederum - wie beim Arbeitseinkommensvergleich - die höchste und tiefste sowie die durchschnittliche Belastung der übrigen Kantonshauptorte dargestellt worden ist. Ebenfalls wurde Liestal wieder separat aufgeführt.

Tabelle 30:

VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG IN DEN KANTONSHAUPTORTEN

Vermögensertrag

eines Verheirateten, ohne Kinder 1947

Vermögen:	3%iger Vermögensertrag	Belastung Uebrige Schweiz			Belastung in:		Basel steht im ... Rang:
		Höchst	Tiefst	Durchschnitt	Basel	Liestal	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
20'000	600	248	10	112	14	104	24.
50'000	1'500	608	116	312	48	279	25.
100'000	3'000	1'329	393	768	126	684	25.
200'000	6'000	3'126	984	1'710	954	1'560	25.
300'000	9'000	4'689	1'764	2'826	1'746	2'574	25.
500'000	15'000	8'280	3'375	5'250	3'975	4'800	22.
1. Mill.	30'000	18'300	7'550	11'970	12'210	10'420	10.
5 Mill.	150'000	100'800	49'950	65'850	75'000	52'800	6.

Zusammengestellt nach: Die Steuerbelastung in der Schweiz 1947. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 187, Reihe M g, herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern.

Auch hier steht Basel bei der Belastung des Vermögensertrages - mit einer Ausnahme - bis zu einem Vermögen von Fr. 300'000. -- und einem Kapitalertrag von Fr. 9'000. -- an letzter Stelle aller Kantonshauptorte. Die absolute Belastung liegt zum Teil weit unter derjenigen des nächstfolgenden Ortes, weil in Basel die Vermögenssteuer eine Zusatzsteuer für arbeitsloses und fundiertes Einkommen darstellt, während in vielen Kantonen dieser Steuer ein viel grösseres Gewicht zukommt.

Auffallend ist die unterschiedliche Belastung für grosse Ver-

mögen und entsprechendem Vermögensertrag zwischen Basel und Liestal, die bei 1 Million Franken Vermögen Fr. 1'800. -- und bei 5 Millionen Franken, gar Fr. 22'200. -- aumacht. Dies sind Differenzen, die es verständlich erscheinen lassen, dass wirklich finanzkräftige Zensiten dazu bewogen werden, das Stadtgebiet zu verlassen, dies umso mehr, als bei den heutigen modernen Transportmitteln der Weg - zeitlich gesehen - nicht viel grösser ist, ob man von einer der umliegenden Gemeinden oder vom Randgebiet der Stadt in deren Zentrum gelangen will.

3. Die Belastung gemischter Einkommen:

Da die Belastung des Arbeitseinkommens und des Vermögensertrages nur Teile eines Steuersystems sind, müssen wir noch, um einen möglichst guten Vergleich anstellen zu können, auch die Belastung gemischter Einkommen untersuchen. Es kann jedoch noch einschränkend bemerkt werden, dass es nicht auf das Steuergesetz allein ankommt, sondern sehr oft auch die Steuerbeamten und deren Veranlagungsmethoden eine wesentliche Rolle spielen. Trotz höheren Steuersätzen kann bei largerer Veranlagung die Belastung günstiger sein, als dies nach dem geltenden Steuerrecht zu vermuten wäre.

Betrachten wir nun die Tabelle 31 (Siehe Seite 97), die uns die Belastung eines Familienoberhauptes (ohne Kinder) bei verschiedenem Vermögen, Vermögensertrag und Arbeitseinkommen zeigt.

Auch hier können wir wieder die Tatsache feststellen, dass in Basel bei der Belastung der kleineren Einkommen der schweizerische Durchschnitt nie erreicht wird. Bei grossen Vermögen und Einkommen steht Basel jedoch in den vordersten Rängen und wird nur noch von Chur, Luzern und St. Gallen übertroffen.

Gross ist auch die unterschiedliche Belastung zwischen Basel und Liestal, die bis zu 40 % des Steuerbetreffnisses betragen kann und, bei einem Vermögen von 1 Million Franken und einem Einkommen von total 90'000 Franken, absolut gegen Fr. 10'000. -- ausmacht.

Wenn wir die Ergebnisse der drei Tabellen beurteilen, so kann es uns nicht verwundern, dass interessante Steuerzahler unser Kantonsgebiet verlassen und in steuerlich günstigeren Gebieten Wohnsitz nehmen. So sind seit 1938 eine Zahl von Zensiten aus Basel in die umliegenden Gemeinden abgewandert, wie dies Herr Dr. Kull, Kantonsstatistiker, im Expertenbericht zur Totalrevision des Steuergesetzes [1]) festgestellt hat.

Der Tabelle 32 (Siehe Seite 98) ist zu entnehmen, dass durch den Wegzug von Zensiten in umliegende Gemeinden seit 1938 folgende Einkommen und Vermögen der baselstädtischen Besteuerung entzogen worden sind:

1) Bericht der Expertenkommission für die Totalrevision der Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Stadt in: Wirtschaft und Verwaltung Juli/September 1947, herausgegeben vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, Seite 122.

VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG IN DEN KANTONSHAUPTORTEN

Kombination von Vermögen, Vermögensertrag (4%) und Arbeitseinkommen eines Verheirateten, Selbständigerwerbenden, ohne Kinder

Tabelle 31: 1947

Vermögen	Einkommen:			Belastung (Uebrige Schweiz ohne Basel)			Belastung in		Basel steht im .. Rang:
	Kapital Ertrag	Arbeit	Total:	Höchst	Tiefst	Durchschnitt	Basel	Liestal	
50'000	2'000	5'000	7'000	858	343	559	342	542	25.
	2'000	10'000	12'000	1'623	861	1'237	830	907	25.
	2'000	15'000	17'000	2'549	1'168	1'968	1'599	1'422	20.
	2'000	25'000	27'000	4'806	1'720	3'698	3'805	2'497	15.
	2'000	50'000	52'000	11'719	3'100	7'173	9'980	4'703	6.
100'000	4'000	5'000	9'000	1'569	759	1'163	661	995	25.
	4'000	10'000	14'000	2'341	1'331	1'800	1'236	1'420	25.
	4'000	15'000	19'000	3'432	1'702	2'576	2'116	1'995	19.
	4'000	25'000	29'000	5'400	2'254	4'274	4'371	2'986	15.
	4'000	50'000	54'000	12'273	3'634	8'621	10'489	5'198	7.
500'000	20'000	5'000	25'000	8'551	4'599	6'008	5'915	5'858	16.
	20'000	10'000	30'000	9'408	5'292	7'200	7'141	6'343	15.
	20'000	15'000	35'000	10'507	6'027	8'023	8'315	6'858	13.
	20'000	25'000	45'000	12'655	6'578	9'702	10'714	7'708	8.
	20'000	50'000	70'000	18'200	7'958	14'072	16'044	9'833	7.
1 Mill.	40'000	5'000	45'000	18'756	10'224	13'710	15'774	11'833	6.
	40'000	10'000	50'000	19'433	10'780	14'427	16'959	12'258	4.
	40'000	15'000	55'000	20'532	11'364	15'291	18'283	12'683	4.
	40'000	25'000	65'000	22'679	12'788	17'016	20'205	13'533	4.
	40'000	50'000	90'000	28'048	14'168	21'328	25'649	15'658	4.

Zusammengestellt nach: Die Steuerbelastung in der Schweiz, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 187, Reihe M g, herausgegeben vom Eidgen. Statistischen Amt, Bern.

Tabelle 32:

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSBEWEGUNGEN DURCH ABWANDERUNG VON STEUERPFLICHTIGEN IN DIE UMLIEGENDEN GEMEINDEN [1])

Jahr:	Einkommen:	Vermögen:
	(In 1'000 Franken)	
1938	384,3	1'491
1939	378,4	1'472
1940	219,6	1'212
1941	437,9	3'203
1942	267,8	1'302
1943	408,6	2'503
1944	210,6	976
1945	294,4	1'385
1946	774,5	8'690
Total 1938/46 :	3'376,1	22'234

In diesen Zahlen sind nur Abwanderungen von Zensiten mit über Fr. 15'000. -- Jahreseinkommen oder über Fr. 50'000. -- Vermögen eingeschlossen. Dem Kanton Basel-Stadt dürften durch diese Abwanderungen jährlich mindestens Fr. 500'000. -- an direkten Steuern verloren gehen.

Es ist dazu jedoch zu sagen, dass nicht die Steuerbelastung allein für diese Abwanderung verantwortlich gemacht werden darf, sondern auch der Umstand, dass in Basel der Wohnraum beschränkt und deshalb der Boden relativ teuer ist. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass sich die wohlhabenderen Bürger seit alters her am Rande der Stadt, in ruhigeren und noch wenig verbauten Gegenden, angesiedelt haben. Durch die Ausdehnung der Stadt liegen aber heute diese Randgebiete ausserhalb der Kantonsgrenzen, was für den städtischen Fiskus bedauerlich, aber kaum zu ändern ist. Einzig die Wiedervereinigung von Basel-Stadt und Landschaft könnte hier Abhilfe schaffen, doch fällt die Untersuchung dieser Frage nicht in den Rahmen der vorliegenden Dissertation.

Wenn wir das Gesagte kurz zusammenfassen, so können wir sagen, dass Basel ausgesprochen soziale Steuergesetze hat. Die hohen Sozialausgaben können jedoch nur dann weiter aufrecht erhalten werden, wenn diese Gesetze in Zukunft an einigen Punkten durchbrochen werden. Eine noch höhere Belastung der grossen Einkommen ist solange nicht möglich, als zwischen Basel und den umliegenden Gemeinden wesentliche Unterschiede in der Steuerbelastung bestehen, da dies zu Abwanderung leistungsfähiger Zensiten und damit zur Abnahme der Konzentration führen muss. Dadurch würde aber der Steuerertrag in doppelter Hinsicht geschmälert, weil nicht nur das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen, sondern auch die

1) Bericht der Expertenkommission, a. a. O. Seite 122.

durchschnittliche Belastung abnehmen muss.

IV. DIE VERMÖGENSVERTEILUNG UND VERMÖGENSKONZENTRATION:

Nachdem wir uns eingehend mit der Einkommensstruktur und der Einkommenskonzentration befassten, können wir uns nun, was die Konzentration der Vermögen anbetrifft, mit wenigen Hinweisen begnügen. Dies einmal darum, weil die Vermögenssteuer nur als Ergänzungssteuer gedacht ist und ihr Ertrag viel weniger ins Gewicht fällt, als jener der Einkommenssteuer. Zudem genügen die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen zu einer eingehenden Untersuchung darum nicht, weil in Basel Vermögensänderungen erst dann bei der Steuerdeklaration berücksichtigt werden müssen, wenn sie realisiert worden sind, oder der Steuerpflichtige gestorben ist.

Das deklarierte steuerpflichtige Vermögen betrug für die zweijährige Veranlagungsperiode 1945/46 total 1,61 Milliarden Franken und verteilte sich auf 23'990 Steuerpflichtige. Von den 100'439 Personen, die eine Einkommenssteuererklärung abgeben mussten, deklarierten also rund 1/4 ein Vermögen von über Fr. 5'000. --.

Die Verteilung der Vermögen ergibt für das Jahr 1946 folgendes Bild:

Tabelle 33:

VERMÖGENSVERTEILUNG IM JAHRE 1946:

Vermögens-Klassen:	Zensiten: Anzahl:	%	Vermögen: Betrag: (In 1'000 Fr.)	%
5'000. - 25'000. -	13'339	55,6	172'392	10,7
25'000. - 50'000. -	4'550	19,0	163'717	10,2
50'000. - 100'000. -	2'989	12,5	212'130	13,2
100'000. - 200'000. -	1'666	6,9	235'121	14,6
200'000. - 500'000. -	1'016	4,2	314'074	19,5
500'000. - 1'000'000. -	282	1,2	192'575	11,9
1'000'000. - und mehr	148	0,6	319'729	19,9
T o t a l:	23'990	100,0	1'609'738	100,0

Zusammengestellt nach dem Stat. Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 1946.

Das durchschnittliche Vermögen der Vermögenssteuerpflichtigen betrug 1946 darnach Fr. 67'100. --, das Medianvermögen dagegen Fr. 23'000. --.

Der Konzentrationskoeffizient, der wie beim Einkommen berechnet wird, stellt sich im Jahre 1946 auf 4, 8 und entspricht ungefähr der Einkommenskonzentration im Jahre 1895.

Die durchschnittliche Belastung durch die Vermögenssteuer beträgt 4, 23 ‰ vom Vermögen, was pro Kopf der Steuerpflichtigen absolut Fr. 283. 65 ausmacht.

Da sich wesentliche Verschiebungen weder vor, noch während dem zweiten Weltkrieg ergeben haben, können wir hier auf eine Darstellung der Vermögensstruktur weiterer Jahre verzichten.

§ 5) Die Einnahmen aus den erwerbswirtschaftlichen Betrieben:

Wenn wir die erwerbswirtschaftlichen Betriebe des Kantons Basel-Stadt, im Zusammenhang mit den Staatseinnahmen, untersuchen wollen, so nur in der Richtung ihrer Gewinnausschüttungen an den Kanton. Bevor wir jedoch auf die einzelnen Werke eingehen, ist noch eine wichtige Bemerkung zu machen. Es ist eine Eigentümlichkeit der Basler Staatsrechnung, dass bis und mit 1946 bei allen Werken wohl die Schuldzinsen für das der Staatskasse geschuldete Kapital ausgeschieden, unter der Rubrik "Ertrag der erwerbswirtschaftlichen Betriebe" aber auch die Rückzahlungen von Anlagevermögen, zusammen mit den Gewinnausschüttungen, verbucht wurden. Dies bedeutet jedoch, dass die Staatsrechnung zu Lasten der Substanz verbessert wurde. Seit 1947 ist insofern ein Wandel in der Verbuchung eingetreten, als jetzt nur noch die effektiven Gewinnüberschüsse (Nettogewinn) als Einnahme in der Staatsrechnung erscheinen und die Kapitalrückzahlungen direkt in der Vermögensrechnung verbucht werden, was im Interesse einer klaren Rechnungsführung nur zu begrüssen ist.

Da wir nur die Gewinne berücksichtigen und sowohl Zinszahlungen, als auch Kapitalrückzahlungen vernachlässigen wollen, sind in der nachstehenden Tabelle 34 nur die Reinerträge der einzelnen Betriebe, soweit sie an die Staatskasse abgeliefert wurden, dargestellt.

Neben den Gewinnausschüttungen, wie sie Tabelle 34 zeigt, zahlen die einzelnen Betriebe noch Zinsen für ihre, dem Gemeinwesen geschuldeten, Anlagekapitalien, die sich zwischen 1 1/4% (Rheinhafenanlagen Kleinhüningen-Klybeck) und 5 1/4 % bewegen. Insgesamt sind von den öffentlichen Werken im Jahre 1947 3, 68 Millionen Franken an Zinsen bezahlt worden, wobei die Basler Verkehrsbetriebe mit 1 Million Franken am stärksten belastet waren, die Kantonalbank Fr. 837'500. -- (3, 35 % des Dotationskapi-

tals) leisten und die Fernheizung mit Fr. 46,35 (4 % ihrer Schuld) den kleinsten Betrag an die Staatskasse vergüten musste. Die Vermögenslage werden wir, im Zusammenhang mit dem Vermögensstatus, im 5. Kapitel betrachten.

Tabelle 34:

DIE REINERTRÄGE DER ERWERBSWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

Die Ablieferungen an den Kanton seit deren Bestehen

(in 1'000 Franken)

Periode:	Gaswerk:	Wasser-werk:	Elektrizi-tätswerk:	Basler Kantonal-bank:	Bad- und Wasch-anstalten:
bis 1910	13'019.0	-.-	-.-	-.-	-.-
1911-15	6'783.6	-.-	240.6	-.-	-.-
1916-20	4'757.3	-.-	7'823.6	-.-	-.-
1921-25	8'433.6	-.-	13'080.6	2'650.0	166.7
1926-30	7'200.5	-.-	15'618.1	4'050.0	-.-
1931-35	6'928.1	900.0	21'997.2	6'200.0	-.-
1936-40	8'230.6	3'019.1	26'667.0	10'200.0	-.-
1941-45	3'869.3	3'625.0	27'893.7	11'100.0	-.-
1946	-.-	890.7	6'500.0	2'300.0	-.-
1947	-.-	883.1	6'000.0	2'550.0	-.-
Total pro Betrieb	59'222.0	9'317.9	125'820.8	39'050.0	166.7

Ablieferungen total: Fr. 233'577.4

Zusammengestellt nach Jahresberichten, sowie Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Gehen wir nun zur Prüfung der einzelnen Werke über:

1. Das Gaswerk:

Das Gaswerk wurde im Jahre 1868 vom Kanton übernommen und bildet mit dem Wasserwerk zusammen eine öffentliche Unternehmung. Neben dem Hauptzweck, der Herstellung und dem Vertrieb von Gas, besteht seit der Gesetzesänderung vom 12. März 1936 [1]) ein weiterer Zweck darin,

1) Gesetz über Massnahmen betreffend Verbesserung des Staatshaushaltes vom 12. März 1936.

dem Kanton Basel-Stadt einen angemessenen Ertrag abzuliefern.

Das Gaswerk hat allerdings schon vor der Einführung dieses Gesetzes Ueberschüsse an den Kanton vergütet, die seit dessen Uebernahme durch den Kanton insgesamt 59,2 Millionen Franken betragen und in den Dreissigerjahren sich durchschnittlich auf 1,5 Millionen Franken jährlich bezifferten.

Im Verlauf des zweiten Weltkrieges sind die Bruttoerträge, wegen des kriegbedingten Kohlenmangels und der dadurch erforderlichen teilweisen Umstellung auf Holzvergasung, jedoch gefallen, da diese Umstellung auf die Einnahmen aus Nebenprodukten tiefgreifende Folgen hatte. Die Einnahmen aus Nebenprodukten, aus denen vor dem Kriege nicht nur die Kohlenkosten, sondern noch ein Teil der allgemeinen Unkosten bezahlt werden konnten, sind so gefallen, dass ein Teil der Kohlenkosten aus dem Gasverkauf gedeckt werden muss. Da auch eine, vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung des Gaspreises - vielleicht wegen der Verkoppelung mit der Abstimmung über eine kantonale Kriegssteuer - abgelehnt wurde, zugleich die Kohlenpreise stark anstiegen, konnte es nicht ausbleiben, dass in den ersten Kriegsjahren die Erträge kleiner wurden und später gar Defizite in Kauf genommen werden mussten.

So gingen die Vergütungen des Gaswerkes an die Staatskasse auf 1,2 Millionen Franken im Jahre 1942 und rund 950'000 Franken im Jahre 1943 zurück. Seit 1944 arbeitet das Gaswerk mit Verlust und hat heute einen Defizitvortrag von nahezu 8 Millionen Franken zu tragen (Ende 1947). Trotz dieser Entwicklung konnte man sich auch später im Grossen Rat (wohl mit Rücksicht auf den früheren Volksentscheid), nach mehrfachen Versuchen, nicht zu einer Gaspreiserhöhung entschliessen. Erst Ende 1948 wurde dem Gaswerk von der kantonalen Legislative die Bewilligung erteilt, den Gaspreis ab 1. Januar 1949 um 2 1/2 Rappen pro Kubikmeter zu erhöhen.

Auch diese Erhöhung von 2 1/2 Rappen pro m^3 wird nur knapp zur Deckung der Gestehungskosten ausreichen. Dagegen ist wohl auf längere Zeit hinaus nicht mit Gewinnablieferungen an die Staatskasse zu rechnen, da auch der Verlustvortrag noch amortisiert werden muss. Es besteht - nach dem schon zitierten Gesetz vom Jahre 1936 - wohl die Meinung, dass es durch kaufmännische Betriebsführung möglich sein sollte, bei den öffentlichen Werken einen Gewinn zu erzielen. Da jedoch die oberste Leitung in den Händen einer politischen Behörde liegt, die neben den kaufmännischen auch - oder hauptsächlich - politische Ziele verfolgt, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen an höhere Gewinne kaum zu denken. Soll dem § 6 des erwähnten Gesetzes entsprochen werden können, so ist es unbedingt nötig, dass eine Aenderung des jetzigen Status in dem Sinne vorgenommen wird, dass nicht mehr der Grosse Rat - und somit letztlich das Volk selbst - sondern der Regierungsrat, zusammen mit der entsprechenden Direktion die Preisfestsetzungen vornehmen kann.

In Diskussionen ist auch schon der Vorschlag einer Preisdifferenzierung zwischen Stadt und Land gemacht worden. Dazu kann folgendes gesagt werden:

Unter kalkulatorischen Gesichtspunkten wäre eine Gaspreisdifferenzierung zwischen den dem Stadtnetz angeschlossenen Abonnenten und dem ausserkantonalen Gebiet gerechtfertigt, da die Verteilungskosten (inkl. Abschreibungen) in der Stadt, wegen der grösseren Dichte der Verbrauchsstellen, niedriger sind. So wurden im Jahre 1947 in der Stadt mit 320'529 m Leitungen 27,5 Millionen Kubikmeter Gas verkauft, während in den Gebieten der Landschaft, mit 215'052 m Leitungen, nur 7,5 Millionen Kubikmeter abgesetzt werden konnten. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gaspreis nicht ohne weiteres erhöht werden kann, weil mit der Konkurrenz der Elektrizität zu rechnen ist, die in Form von Kochstrom als Substitutionsprodukt auftritt. Dies gilt für das ganze Versorgungsgebiet, speziell aber für Aussengemeinden, weil die Elektra Birseck für Kochstrom pro Kilowatt nur 5 Rappen berechnet, gegenüber von 7 Rappen des Elektrizitätswerkes in Basel. Da die Heizkraft eines Kubikmeters Gas zwischen 4 und 4 1/2 Kilowattstunden Strom entspricht, ist die obere Preisgrenze ungefähr gegeben.

Gelingt es, den Gasverkauf steigern zu können, so wird das Gaswerk darum einen bessern Nutzen erzielen, weil die fixen Kosten recht hoch sind, die Anlagen heute jedoch noch nicht vollständig ausgenutzt werden. Es würde sich deshalb der Anteil der fixen Kosten pro Kubikmeter Gas reduzieren.

Abschliessend können wir sagen, dass es dem Gaswerk - dank der ihm nun zugestandenen Preiserhöhung - wohl gelingen wird, seine Rechnung ab 1949 wieder ins Gleichgewicht zu bringen, dass aber Gewinnausschüttungen an die Staatskasse für längere Zeit nicht möglich sein werden, da ja vorerst der Verlustvortrag abgedeckt werden muss.

2. Das Wasserwerk:

Das Wasserwerk, das 1874 mit dem Gaswerk vereinigt wurde, hat erstmals im Jahre 1933 einen Ueberschuss von Fr. 200'000.-- an die Staatskasse abgeliefert. Seit diesem Jahre konnten diese Zahlungen immer mehr gesteigert werden und betragen nun jährlich nahezu 900'000 Franken.

Insgesamt hat das Wasserwerk seit 1933, neben den Zinsen für das Anlagekapital und den Abschreibungen, 9,3 Millionen Franken an das Gemeinwesen abgeliefert.

Die kriegsbedingte Teuerung hat sich wohl auch beim Wasserwerk bemerkbar gemacht, doch dürfte auch in Zukunft eine Gewinnausschüttung an das kantonale Gemeinwesen im heutigen Rahmen möglich sein, dies selbst dann, wenn neue Investitionen für die Trinkwasserbeschaffung nötig werden.

3. Das Elektrizitätswerk:

Das Elektrizitätswerk Basel nahm mit einer kalorischen Anlage, der Kraftstation Voltastrasse, nach längeren Vorbereitungen und politischen Kämpfen, seinen Betrieb am 4. November 1899 auf. Da der Konsum an

Strom für Elektromotoren hinter den Erwartungen zurückblieb, waren - trotz einem Strompreis von 80 Rappen für Lichtstrom und 30 Rappen für Kraftstrom - in den ersten Jahren Betriebszuschüsse notwendig. Erstmals im 4. Jahre seines Bestehens vermochte das Elektrizitätswerk, das zusammen mit dem Gas- und Wasserwerk unter einer Leitung stand, sich selbst zu erhalten.

Die stetig wachsende Bedeutung des Elektrizitätswerkes veranlasste die Behörden im Sommer 1908, das Elektrizitätswerk einer eigenen Direktion zu unterstellen. Die neue Direktion hatte sich anfänglich vorwiegend mit dem Bau des Kraftwerkes Augst und den Plänen für eine Absatzsteigerung nach Fertigstellung des Kraftwerkes zu befassen. Trotzdem eine Steigerung des Stromverbrauches durch die Einführung der Metallfadenlampen anfänglich nicht eintrat, weil die dadurch bedingte Stromeinsparung bei den bisherigen Abonnenten nicht durch vermehrte Neuanschlüsse wettgemacht wurde, entwickelte sich das Elektrizitätswerk, dank der Zunahme der Anschlüsse von Elektromotoren, ganz erfreulich. Es war allerdings ein Weltkrieg und der damit verbundene Kohlenmangel nötig, um den Energieverkauf so steigern zu können, dass, neben den Abschreibungen, noch Gewinnausschüttungen möglich wurden.

Eine solche Zahlung konnte erstmals im Jahre 1915 in Höhe von 204'600 Franken gemacht werden. Seit diesem Jahre sind regelmässig Ueberschüsse an den Kanton bezahlt worden. Nach einer durchschnittlichen Vergütung von 1,6 Millionen Franken in den Jahren 1916-1920, 2,6 Millionen Franken in den Jahren 1921-1925, 3,1 Millionen Franken für 1926-1930, 4,2 Millionen Franken 1941-1945, erreichten die Ablieferungen im Jahre 1946 mit 6,5 Millionen Franken einen Höhepunkt. Im Jahre 1947 ist der Nettoertrag - und damit die Gewinnausschüttung an die Staatskasse - auf 6 Millionen Franken zurückgegangen. Insgesamt hat das Elektrizitätswerk seit dem Jahre 1915, neben den Zinsen und Abschreibungen, 125,8 Millionen Franken an Reingewinn an die Staatskasse vergütet und steht somit an der Spitze sämtlicher Erwerbsbetriebe der öffentlichen Hand.

Wenn auch in Zukunft die Ergebnisse nicht mehr auf der bisherigen Höhe gehalten werden können, da die erfreuliche Entwicklung zu einem Teil auf den kriegsbedingten Ausfall des Gaswerkes zurückzuführen ist, so wird das Elektrizitätswerk doch wohl auch künftig in der Lage sein, grössere Gewinnüberschüsse an den Kanton abzuliefern. Dies selbst unter Berücksichtigung der seit 1. Januar 1949 eingetretenen Tarifänderung. Auch wenn wir technische, d. h. stromsparende Neuerungen (Kaltlichtlampe) in Rechnung stellen, so dürfte eine Ablieferung von ca. 5 Millionen Franken jährlich noch für längere Zeit gewährleistet sein. Sollten jedoch die Anlagen aufgewertet und die Schuld für das Anlagevermögen entsprechend rektifiziert werden, so ergäbe sich wohl eine geringere Ausschüttung, was an der Gesamtablieferung aber nichts ändern würde, da dann die Zinsen entsprechend höher wären.

4. Die Basler Kantonalbank:

Die Basler Kantonalbank, die am 1.Oktober 1899 ihre Geschäfts-

tätigkeit aufnahm, hat sich im Laufe der Jahre zu einem bedeutenden Bankinstitut des Platzes Basel entwickelt. Das Dotationskapital von ursprünglich 5 Millionen Franken beträgt heute 25 Millionen Franken, während die offenen Reserven, inkl. Gewinnvortrag, auf 44,5 Millionen Franken angewachsen sind.

Seit 1920 hat die Kantonalbank jährlich einen Teil ihres Reingewinnes an die Staatskasse abgeführt, während vor diesem Zeitpunkt der jährliche Ertrag zur Aeufnung des Reservefonds verwendet wurde. Die Vergütungen an die Staatskasse stiegen von 450'000 Franken im Jahre 1920 auf 2,55 Millionen Franken im Jahre 1947, in welchem erstmals der neue Verteilungsschlüssel zur Anwendung kam. Nach dieser neuen gesetzlichen Vorschrift sind 3/4 des Reingewinnes an die Staatskasse abzuführen und 1/4 zur Aeufnung der Reserven zu verwenden, während vorher das Verhältnis 2/3 zu 1/3 war. Daneben hatte die Kantonalbank seit 1939 allerdings noch jährlich Fr. 200'000.--, für Zwecke der Altersversicherung, an das Gemeinwesen abzuliefern. Diese letztere Bestimmung ist mit Einführung des neuen Verteilungsschlüssels sistiert worden.

Total hat die Basler Kantonalbank, neben den Zinsen für das Dotationskapital, wovon gegenwärtig 15 Millionen Franken mit 3 1/4 % und 10 Millionen Franken mit 3 1/2 % zu verzinsen sind, seit ihrem Bestehen 39,5 Millionen Franken an den Kanton abgeliefert.

Wenn auch die enge Verbindung der Banken mit der übrigen Wirtschaft und damit der Einfluss der wirtschaftlichen Schwankungen auf das Geschäftsergebnis dieser Institute nicht geleugnet werden kann, so ist doch anzunehmen, dass die Basler Kantonalbank auch in Zukunft in der Lage sein wird, dem Kanton namhafte Ueberschüsse abzuliefern. Dies umso mehr als das kantonale, vorwiegend am Hypothekargeschäft interessierte, Institut von den wirtschaftlichen Konjunktureinflüssen weniger stark beeinflusst wird, wie z. B. Handelsbanken.

5. Die übrigen Werke des Kantons:

Was die andern öffentlichen Werke, nämlich:

Kraftwerk Augst,
Basler Verkehrsbetriebe,
Kraftwerk Oberhasli (Beteiligung),
Fernheizung,
Schlachthof,
Bad- und Waschanstalten,
Materiallagerplätze Dreispitz,
Rheinschiffahrtsanlagen und
Industriegeleise St. Johann

anbetrifft, so ist zu sagen, dass mit Ausnahme der Jahre 1921-1925, in denen die Bad- und Waschanstalten 166'000 Franken Reingewinn an den Kanton abgeführt haben, die Bruttogewinne dieser Werke zu Abschreibungen und Rückstellungen verwendet worden sind. Irgendwelche Gewinnausschüttungen an die Staatskasse sind von den erwähnten Betrieben - mit der genannten Ausnahme - bis heute nicht getätigt worden. Einzig die Materialla-

gerplätze Dreispitz vergüten jährlich einen Teil ihres Bruttogewinnes an die Staatskasse, jedoch für Rechnung der Chr. Merian'schen Stiftung.

Sollte jedoch bei diesen Werken auf zum Teil übertriebene Abschreibungen und Rückstellungen verzichtet werden können, so wäre auch hier für den Kanton eine Möglichkeit, neben den Zinsen, noch ca. 500'000 Franken an jährlichen Einnahmen zu erzielen.

§ 6) Zusammenfassung

Wenn wir uns nun zum Teil sehr eingehend mit der Entwicklung der Einnahmen befasst haben, so können wir zusammenfassend folgendes sagen :

1. Wohl haben sich die Einnahmen seit den Jahren des ersten Weltkrieges wesentlich erhöht, da aber auch die Ausgaben stark angewachsen sind, reichen die Einnahmen trotzdem nicht aus, um die Ausgaben voll decken zu können.

2. Die weitaus grösste Einnahmesteigerung ist bei den Steuern zu verzeichnen, die 1947 insgesamt 68,8% der ordentlichen Einnahmen ausmachen, wobei die gesetzlichen Anteile an den - von in Basel ansässigen Zensiten bezahlten - Bundessteuern nicht berücksichtigt sind.

3. Wir haben gesehen, dass einer Steigerung der Steuersätze bei hohen Einkommen und Vermögen insofern Grenzen gesetzt sind, als der Kanton Basel-Stadt, wegen der Gefahr der Abwanderung leistungsfähiger Zensiten, auf die Ansätze der benachbarten basellandschaftlichen Gemeinden Rücksicht nehmen muss. Es bleibt daher nur das Mittel, die untern und mittleren Einkommensschichten etwas stärker zu belasten, wie das im neuen Steuergesetz auch vorgesehen ist.

4. Bei gleichbleibendem Lebenshaltungskostenindex sind wesentliche Erhöhungen der Einnahmen (mit Ausnahme der Steuern) nicht wahrscheinlich. Einzig die Steuern werden in den ersten Jahren mehr einbringen als 1947. Für die künftigen Jahre, mit durchschnittlicher Konjunktur, wird jedoch der Ertrag der Steuern auf Grund des bisherigen Steuertarifs zum Ausgleich der Staatsrechnung nicht mehr genügen.

5. Da Ausgabenverminderungen in grösserem Umfange kaum möglich sind, bleibt nur eine Aenderung des jetzigen Steuertarifs. Auf diese Weise würden nicht nur die Steuereinnahmen grösser, sondern es könnte damit gleichzeitig auch der Abwanderung leistungsfähiger Zensiten in benachbarte Gemeinden teilweise vorgebeugt werden.

4. Kapitel

Die ausserordentliche Rechnung

(Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen)

Nachdem wir in den Kapiteln 2 und 3 dieser Arbeit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen Rechnung gezeigt haben, wollen wir uns nun auch noch mit den auf Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen verbuchten Einnahmen und Ausgaben befassen.

Dieses Sonderkonto wurde im Jahre 1939 eröffnet und war anfänglich nur dazu bestimmt, die durch die Mobilisation verursachten Ausgaben (z. B. Luftschutzbauten, Notunterstützungen, Truppenunterkunft etc.) aufzunehmen. Nach Kriegsende ist man indessen auch dazu übergegangen, andere kriegsbedingte Ausgaben auf diesem Konto zu verbuchen. So werden heute noch Aufwendungen für Teuerungsbeihilfen an Minderbemittelte, die Kosten des sozialen Wohnungsbaues usw. auf dieses Konto übertragen. Zur Amortisation dieser aktivierten ausserordentlichen Ausgaben werden die Kantonsanteile einer Reihe von Bundessteuern ganz oder teilweise verwendet. Auch die Einnahmen der Kriegswirtschaftsämter, sowie andere Eingänge werden darauf verbucht.

Leider werden die ausserordentlichen Ausgaben weder in der Staatsrechnung besonders vermerkt, noch einzeln auf das Sonderkonto übertragen, sondern für jedes Departement gesamthaft von den Totalausgaben abgezogen und in einem Posten auf dem Sonderkonto verbucht. Auch in den jährlichen Berichten der Rechnungskommission an den Grossen Rat sind die Posten der ausserordentlichen Rechnung nur bis und mit dem Jahre 1945 detailliert. Will man sich einen genaueren Einblick in das Sonderkonto verschaffen, so ist man gezwungen, die einzelnen Posten in der Staatsrechnung herauszusuchen, was darum nicht besonders leicht fällt, weil diese dort ebenfalls nicht als zu übertragende Posten bezeichnet sind. Es wäre wirklich zu wünschen, dass auch hier der Forderung nach vermehrter Klarheit entsprochen würde, indem man die als ausserordentlich zu betrachtenden Ausgaben in der Staatsrechnung auch als solche bezeichnet.

I. DIE ALLGEMEINE ENTWICKLUNG DES SONDERKONTOS FÜR MOBILISATIONS- UND KRIEGSFOLGEN:

Ueber die allgemeine Entwicklung des Sonderkontos gibt uns Tabelle 35 Aufschluss. In dieser Tabelle sind die jährlichen Einnahmen, die Ausgaben, sowie der jeweilige Saldo am Ende jeden Jahres aufgeführt.

Tabelle 35:

SONDERKONTO FÜR MOBILISATIONS- UND KRIEGSFOLGEN SEIT ERÖFFNUNG IM JAHRE 1939 BIS ENDE 1947:

Jahr:	Einnahmen:	Ausgaben:	Saldo:
	Franken:	Franken:	Franken:
1939	1'500'000. --	2'737'514. --	1'237'514. --
1940	4'739'091. 30	6'529'089. 62	3'027'512. 32
1941	2'208'514. 07	6'101'739. 96	6'920'738. 21
1942	4'597'768. 83	6'385'911. 68	8'708'881. 06
1943	4'142'828. 66	6'820'147. 06	11'386'199. 46
1944	2'391'101. 37	10'979'277. 57	19'974'375. 66
1945	4'960'770. 18	11'854'476. 23	26'868'081. 71
1946	3'523'594. 03	11'935'005. 94	35'279'493. 62
1947	8'506'557. 09	6'001'905. 06	32'774'841. 59
Total 1939 - 1947	36'570'225. 53	69'345'067. 12	32'774'841. 59

Zusammengestellt nach Staatsrechnungen 1939 bis 1947 des Kantons Basel-Stadt, sowie Bericht der Rechnungskommission für die Staatsrechnung 1939 No. 3859.

1. Die Einnahmen:

Diese betragen bis Ende 1947 total 36,6 Millionen Franken. Während im Jahre 1939 zu Lasten der ordentlichen Rechnung (Position: Amortisationen und Abschreibungen) 1,5 Millionen Franken auf das Sonderkonto übertragen wurden, sind ab 1940 die gesetzlichen Anteile an verschiedenen eidgenössischen Steuern vollständig oder auch nur teilweise zur Amortisation verwendet worden. Wie sich die einzelnen Jahreseinnahmen zusammensetzen, werden wir in der nächsten Tabelle zeigen.

2. Die Ausgaben:

Diese sind seit 1939 bis Ende 1947 auf total 69,3 Millionen Franken angewachsen. Es fällt hier besonders auf, dass die höchsten Belastungen mit jährlich fast 12 Millionen Franken in die Nachkriegszeit fallen, während die jährlichen ausserordentlichen Aufwendungen zur Zeit des zweiten Weltkrieges durchschnittlich zwischen 6 und 7 Millionen Franken ausmachten und nur im Jahre 1944 fast 11 Millionen Franken erreichten. Auch hier werden wir später, anhand ausführlicherer Tabellen, die Einzelheiten der Ausgaben zeigen.

3. Der Saldo des Sonderkontos:

Da die ausserordentlichen Ausgaben bis Ende 1947

Fr. 69'345'067. 12 betrugen und die Gutschriften

Fr. 36'570'225. 53 ausmachten, ergibt sich ein Saldo von

Fr. 32'774'841. 59 per 31. Dezember 1947,

der allmählich, ähnlich den zu "amortisierenden Aktiven" durch die jährliche Gutschrift von gesetzlichen Anteilen an Bundeseinnahmen abgetragen werden soll. Solange jedoch noch grössere Ausgaben für die Linderung der Wohnungsnot, für Teuerungsbeihilfen etc. nötig sind, dürfte der Saldo des Sonderkontos nur sehr langsam kleiner werden.

II. DIE ART DER EINNAHMEN:

In der nachfolgenden Tabelle 36 haben wir die auf Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen verbuchten Einnahmen detailliert nach ihrer Herkunft.

Zu dieser Tabelle können wir folgendes bemerken: Während im Jahre 1939 1,5 Millionen Franken zu Lasten der Position Amortisationen und Abschreibungen der ordentlichen Rechnung auf das Sonderkonto übertragen wurden, werden seit 1940 gewisse Kantonsanteile an Bundeseinnahmen zur Abtragung der ausserordentlichen Rechnung verwendet. So sind die kantonalen Anteile des Eidg. Wehropfers seit 1940 ganz, der Eidg. Wehrsteuer bis und mit 1946 nur teilweise zur Tilgung des Sonderkontos verwendet worden. Erstmals im Jahre 1947 wurde auch der Anteil der eidgenössischen Einkommenssteuer vollständig auf das Sonderkonto übertragen.

Insgesamt ergab das Eidg. Wehropfer bis Ende 1947 einen Betrag von 11,8 Millionen Franken, während von den Erträgen der Eidg. Wehrsteuer im gleichen Zeitraum 14,5 Millionen Franken auf das Sonderkonto übertragen wurden. Die Eidg. Kriegsgewinnsteuer brachte für den Kanton Basel-Stadt bis Ende 1947 3'854'000 Franken ein. Der Kantonsanteil an den Auswandererbeiträgen belief sich dagegen auf nur 28'300 Franken.

Bei den unter der Rubrik "ausserordentliche Ertragssteuern" verbuchten, 1,4 Millionen Franken handelt es sich um Steuereingänge, die dem Kanton durch die Auflösung von Reserven hiesiger Aktiengesellschaften im Jahre 1947 zuflossen. Der genannte Betrag ist darum direkt auf Sonderkonto und nicht zuerst in der Gesamtrechnung verbucht worden, weil es sich um eine einmalige Steuereinnahme handelt. Da dieser Posten eine ausserordentliche Einnahme darstellt, ist die direkte Verbuchung auf Sonderkonto sicher gerechtfertigt, doch wäre es im Interesse der Rechnungsklarheit wünschenswert gewesen, diesen Posten kurz zu erläutern.

Die Verwaltungseinnahmen der Kantonalen Zentralstelle für

SONDERKONTO FÜR MOBILISATIONS- UND KRIEGSFOLGEN

EINNAHMEN IN DEN JAHREN 1939 BIS 1947.

(In 1'000 Franken)

Tabelle 36:

Art der Einnahmen	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
1. Zu Lasten "Abschreibungen und Amortisationen" der ordentlichen Rechnung	1'500,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
2. Eidg. Wehropfer	-,-	1'879,7	1'807,9	2'052,4	180,5	52,0	2'031,7	2'030,3	1'768,3
3. Eidg. Wehrsteuer	-,-	-,-	86,8	2'000,0*	3'000,0*	2'000,0*	2'000,0*	1'000,0*	4'364,4
4. Eidg. Kriegsgewinnsteuer	-,-	-,-	296,4	539,1	962,3	337,4	698,6	299,4	720,8
5. Auswandererbeiträge	-,-	-,-	17,4	6,3	-,-	1,7	-,-	2,9	-,-
6. Ausserordentliche Ertragssteuer	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	1'400,3
7. Verwaltungseinnahmen der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	118,5	-,-	200,4
8. Diverse Gutschriften	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	112,0	191,0	52,4
9. Währungsausgleichsfonds (Anteil)	-,-	2'859,4	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
10. Totaleinnahmen	1'500,0	4'739,1	2'208,5	4'597,8	4'142,8	2'391,1	4'960,8	3'523,6	8'506,6

Zusammengestellt nach Staatsrechnungen des Kantons Basel-Stadt 1940 - 1947, sowie Bericht der Rechnungskommission zur Staatsrechnung 1939, Nr. 3859.

*) Teilbeträge des Kantonsanteils.

Kriegswirtschaft sind bis und mit 1946, mit Ausnahme des Jahres 1945, von den Kosten dieses Amtes in Abzug gebracht worden. Sie werden erst seit der Einführung des Bruttoprinzips in der Staatsrechnung unter den Einnahmen aufgeführt. Warum das bis 1946 angewendete Nettoprinzip im Jahre 1945 plötzlich durchbrochen wurde, ist unmotiviert und kann von uns nicht erklärt werden.

Bei den unter der Rubrik "Diverse Gutschriften" aufgeführten Einnahmen in den Jahren 1945 bis 1947 von total 355'400 Franken handelt es sich um Liquidationserlöse aus dem Abbruch von Luftschutzräumen. Auch diese Einnahmen sind in der Gesamtrechnung nicht aufgeführt, sondern direkt dem Sonderkonto gutgebracht worden. Da auch die Kosten für den Bau von Luftschutzräumen seiner Zeit dem Sonderkonto belastet wurden, ist gegen die Verbuchung dieser Einnahmen in der ausserordentlichen Rechnung nichts einzuwenden. Zu beanstanden ist nur, dass diese Posten im Sonderkonto nicht näher bezeichnet, sondern als "Diverse Gutschriften" eingestellt worden sind, was über die Herkunft dieser Einnahmen nichts auszusagen vermag.

Die 2'859'400 Franken, die dem Kanton Basel-Stadt aus dem Währungsausgleichsfonds zuflossen, stellen den Kantonsanteil am Abwertungsgewinn der Nationalbank dar. Auch dieser Posten ist richtigerweise zur Tilgung des Saldos der ausserordentlichen Rechnung verwendet worden, da es sich um eine vorläufig einmalige Einnahme gehandelt hat.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Verwendung der gesetzlichen Anteile an Bundeseinnahmen zur Tilgung des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen nur zu begrüssen ist. Sollten jedoch einzelne Bundessteuern später aufgehoben werden, so müsste die Amortisation der ausserordentlichen Rechnung auf anderem Wege, z. B. durch befristete Steuerzuschläge, angestrebt werden. Bei Ueberschüssen der ordentlichen Rechnung könnten auch diese teilweise zur Abtragung der Kriegsausgaben (durch Belastung der Position Amortisationen und Abschreibungen) verwendet werden.

III. DIE AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN UND VERWENDUNGSZWECKEN:

Hier haben wir die Ausgaben einmal in Tabelle 37 nach Departementen gegliedert und in Tabelle 38 den Versuch unternommen, diese auch nach der Art der Verwendung aufzuteilen. Während die erstere Tabelle mit Leichtigkeit zu erstellen war, konnte die Tabelle 38 nur mit Schwierigkeiten berechnet werden, weil - wie schon erwähnt - die einzelnen Posten in der Staatsrechnung nicht besonders bezeichnet worden sind und deshalb die Berichte der Rechnungskommission als Grundlage dienen mussten. Da auch dort die Aufwendungen nicht mit den nötigen Bemerkungen versehen wurden und es sich oft um Teilbeträge von Posten der ordentlichen Rechnung handelt, ist die Tabelle 38 mit Vorsicht zu verwenden. Wir glauben jedoch sagen zu dürfen, dass die genannte Tabelle im allgemeinen trotzdem richtige Zahlen liefert, wenn auch kleinere Verschiebungen innerhalb der einzelnen Positionen möglich sind, was vor allem für die Zahlen der Rubriken 2 und 3 (Luftschutz und Luftschutzbauten) gilt.

SONDERKONTO FÜR MOBILISATIONS- UND KRIEGSFOLGEN

AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN IN DEN JAHREN 1939 BIS 1947.

(In 1'000 Franken)

Tabelle 37:

Departement	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
1. Allgemeine Ausgaben	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	400,0	-,-	-,-
2. Erziehungsdepartement	110,1	172,8	157,8	143,9	225,9	322,6	79,8	-,-	-,-
3. Justizdepartement	25,6	65,6	32,9	63,4	152,3	161,8	124,2	-,-	-,-
4. Finanzdepartement	11,0	10,0	81,4	78,6	81,3	74,4	72,4	-,-	-,-
5. Polizeidepartement	336,3	558,9	757,7	822,9	818,8	875,5	629,2	-,-	-,-
6. Baudepartement	465,2	1'740,8	1'110,9	1'213,4	917,0	5'408,4	6'373,0	6'187,8	4'286,9
7. Sanitätsdepartement	162,7	300,4	218,4	109,1	105,1	132,6	65,0	-,-	-,-
8. Departement des Innern	40,9	178,1	979,0	2'518,1	2'792,5	2'416,6	2'301,8	2'071,1	1'675,6
9. Militärdirektion	1'572,2	2'520,0	1'194,8	614,6	388,8	283,0	144,1	-,-	-,-
10. Löschwesen	13,5	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
11. Witwen- und Waisenkasse	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	32,2	56,7	39,4
12. Beiträge an Lohn- und Verdienst-ausgleichskassen	-,-	982,5	1'568,8	821,9	1'338,4	1'304,4	1'632,8	3'619,4	-,-
13. T o t a l	2'737,5	6'529,1	6'101,7	6'385,9	6'820,1	10'979,3	11'854,5	11'935,0	6'001,9

Zusammengestellt nach Staatsrechnungen des Kantons Basel-Stadt der Jahre 1939 - 1947, sowie Berichten der Rechnungskommission an den Grossen Rat für die Staatsrechnungen 1939 - 1947.

Wir sehen aus der Tabelle 37, dass - nach Departementen geordnet - die Ausgaben des Baudepartementes und des Departementes des Innern hauptsächlich in der Nachkriegszeit recht hoch waren, während zu Beginn des Krieges die Militärdirektion grosse Aufwendungen machen musste.

1. Allgemeine Ausgaben:

Die im Jahre 1945 erscheinenden 400'000 Franken stellen den Beitrag des Kantons Basel-Stadt an die Schweizerspende dar.

2. Erziehungsdepartement:

3. Justizdepartement:

4. Finanzdepartement:

Bei den hier erscheinenden Posten handelt es sich in der Hauptsache um Lohnentschädigungen an Aushilfen, Ausgaben für Verwaltungsluftschutz und - dies gilt nur für das Finanzdepartement - auch um Evakuierungskosten für Sammlungen etc.

5. Polizeidepartement:

Auch bei den hier aufgeführten Ausgaben, die im Jahre 1944 mit 875'000 Franken das Maximum erreichten, handelt es sich teilweise um die Kosten für Aushilfspersonal. Daneben brachten die Ausgaben für die politische Polizei ebenfalls eine nicht unerhebliche Belastung (Siehe Tabelle 38).

6. Baudepartement:

Hier handelt es sich zu Beginn des Krieges vorwiegend um die Kosten für Luftschutzbauten, während die recht hohen Ausgaben in den Jahren 1944 bis 1947 durch die Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot verursacht wurden. Beim

7. Sanitätsdepartement:

sind es vorwiegend Kosten für Aushilfspersonal, die auf Sonderkonto verbucht wurden, während das

8. Departement des Innern:

nicht nur die Kosten der Kriegswirtschaft, sondern auch verschiedene Teuerungsbeihilfen zu tragen hatte und teilweise noch hat. Dass bei der

9. Militärdirektion:

die Ausgaben zu Beginn des Krieges stark anstiegen, ist begreiflich. Neben den Kosten für die Einquartierung der Truppen und für die Aushilfen, machten sich hier die Ausgaben für die Notunterstützungen recht unliebsam bemerkbar. Dass diese Unterstützungsleistungen für die vier Kriegsmonate im Jahre 1939 - im Vergleich zu den späteren Jahren - sehr hoch waren, lässt sich damit erklären, dass ab 1. Januar 1940 die Lohn-

und Verdienstausgleichskassen ihre Tätigkeit aufnahmen. Dies brachte für den Kanton eine fühlbare Verminderung seiner Unterstützungszahlungen.

Die Ausgaben für das

10. Löschwesen:

in Höhe von 13'500 Franken im Jahre 1939 stellen Anschaffungskosten für Löschgeräte im Zusammenhang mit dem passiven Luftschutz dar.

11. Witwen- und Waisenkasse:

Hier wurden die Sparversicherungsbeiträge für das in der Kriegswirtschaft beschäftigte Personal verbucht.

12. Lohn- und Verdienstausgleichskassen (Beiträge):

Es sind dies die Kantonsbeiträge an die wirklich segensreiche Institution der Lohn- und Verdienstausgleichkassen ab 1. Januar 1940. Im Jahre 1947 wurde dieser Beitrag in der ordentlichen Rechnung belassen.

Während uns die Tabelle 37 über die Verwendungszwecke der Ausgaben nur wenig auszusagen vermag, wird uns die folgende Tabelle 38 recht gut darüber Auskunft geben können, für welche Zwecke Aufwendungen nötig waren, wenn auch - wegen der Schwierigkeit der Erfassung - kleinere Verschiebungen innerhalb der einzelnen Rubriken nicht ausgeschlossen sind.

Aus dieser Tabelle 38 lässt sich ersehen, dass am Anfang des zweiten Weltkrieges die Ausgaben für die Militärnotunterstützung grössere Mittel verlangten und in der Nachkriegszeit das Gemeinwesen hauptsächlich durch die Teuerungsbeihilfen und die Ausgaben zur Milderung der Wohnungsnot stark belastet wurde.

1. Aushilfen:

Bei allen Departementen und selbständigen Verwaltungen mussten die wegen Militärdienstleistungen abwesenden Beamten teilweise ersetzt werden, was dem Kanton Basel-Stadt nicht unbedeutende Kosten verursachte. Diese betrugen - um nur die höchsten jährlichen Belastungen zu nennen - im Jahre 1943 745'600 Franken und 912'100 Franken im Jahre 1944. Hier sind vor allem das Erziehungsdepartement, sowie die Militärdirektion massgeblich beteiligt, aber auch die andern Departemente machten Ausgaben für Aushilfen nötig.

2. Luftschutz:

3. Bauten (Luftschutz):

Für den passiven Luftschutz mussten in den ersten Kriegsjahren recht hohe Summen aufgebracht werden, wobei besonders die Erstellung von Luftschutzräumen mit 1,7 Millionen Franken im Jahre 1940 und 1,1 resp. 1,2 Millionen Franken in den Jahren 1941 und 1942 recht hohe Kosten brachte. Insgesamt beliefen sich die Kosten für den passiven Luftschutz auf rund 9,3 Millionen Franken.

SONDERKONTO FÜR MOBILISATIONS- UND KRIEGSFOLGEN

AUSGABEN NACH VERWENDUNGSZWECKEN IN DEN JAHREN 1939 BIS 1947.

(In 1'000 Franken)

Tabelle 38:

Verwendungszweck	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
1. Aushilfen	285,7	405,2	275,5	323,4	745,6	912,1	514,3	-,-	-,-
2. Luftschutz	319,9	501,1	565,0	546,1	457,8	506,7	271,0	205,7	3,3
3. Bauten (Luftschutz)	424,2	1'698,8	1'108,6	1'183,5	731,6	746,8	75,3	-,-	-,-
4. Büro für Militärnotunterstützungen (Verwaltungs-Kosten)	99,8	245,1	183,8	142,0	115,9	103,0	73,5	-,-	-,-
5. Militärnotunterstützungen an Angehörige	1'345,3	2'149,0	988,4	457,3	260,2	193,4	76,9	-,-	-,-
6. Teuerungsbeihilfen, Weihnachtsgaben etc.	-,-	151,5	199,4	1'294,0	1'555,0	1'112,6	1'276,0	1'352,9	934,7
7. Massnahmen gegen Wohnungsnot	-,-	-,-	116,2	125,3	303,7	4'746,3	6'460,9	5'982,1	4'283,7
8. Kriegswirtschaft	29,0	-,-*	659,6	1'089,9	1'083,3	1'135,3	894,9	774,8	780,2
9. Politische Polizei	-,-	22,3	209,5	300,1	129,4	131,2	116,1	-,-	-,-
10. Beiträge an Lohnausgleichskassen	-,-	982,5	1'568,8	821,9	1'338,4	1'304,4	1'632,8	3'619,5	-,-
11. Verschiedenes	233,6	373,6	226,9	102,4	99,2	87,5	462,8	-,-	-,-
12. Total	2'737,5	6'529,1	6'101,7	6'385,9	6'820,1	10'979,3	11'854,5	11'935,0	6'001,9

Zusammengestellt nach Staatsrechnungen des Kantons Basel-Stadt der Jahre 1939 - 1947, sowie Berichten der Rechnungskommission an den Grossen Rat über die Staatsrechnungen der Jahre 1939 - 1947.

*) Wurde im Jahre 1940 in der ordentlichen Rechnung verbucht.

4. Büro für Militärnotunterstützungen:

Die in dieser Rubrik aufgeführten Zahlen geben uns die Verwaltungskosten dieses Büros wieder, während die eigentlichen Unterstützungsleistungen separat aufgeführt sind. Die Verwaltungskosten, die im Jahre 1940 mit 245'100 Franken den Höchstbetrag erreichten, scheinen - hauptsächlich in den späteren Jahren - im Verhältnis zu den Unterstützungszahlungen recht hoch zu sein. Dies selbst dann, wenn wir die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten in Rechnung stellen.

5. Militärnotunterstützungen an Angehörige:

Auch hier haben wir wieder einen Beweis der sozial fortschrittlichen Einstellung des Kantons Basel-Stadt, aber ebenso der ausserordentlich vorteilhaften Auswirkungen der Lohn- und Verdienstausgleichskassen. Während für die Monate September bis Dezember 1939 1,3 Millionen Franken für Unterstützungen nötig waren, erforderten die gleichen Zwecke 1940 2,1 Millionen Franken, die sehr stark auf 1 Million Franken im Jahre 1941, 457'300 Franken im Jahre 1942 und 260'300 Franken im Jahre 1943 zurück gingen. In dieser Abnahme der Unterstützungsleistungen kommt allerdings auch die Verminderung der unter den Waffen stehenden Truppen zum Ausdruck.

6. Teuerungsbeihilfen:

Da die Löhne nur langsam den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst wurden, mussten recht hohe Beträge als Teuerungsbeihilfen, Weihnachtsgaben etc. aufgewendet werden, die erstmals im Jahre 1942 die Millionengrenze überschritten und im Jahre 1943 mit 1,5 Millionen Franken ihr Maximum erreichten. Auch 1947 waren für diese Zwecke noch 934'700 Franken nötig, trotz ausserordentlich günstiger Wirtschaftslage.

7. Massnahmen gegen die Wohnungsnot:

Da zu Beginn des Krieges, einmal wegen des Mangels an Arbeitern, aber auch wegen der Unsicherheit der Verhältnisse nur wenig gebaut wurde, andererseits die Heiratsfreudigkeit, zum Teil als Auswirkung der Lohnausgleichskassen, zunahm, machte sich in Basel bald ein starker Wohnungsmangel fühlbar, von dem hauptsächlich kinderreiche Familien betroffen wurden. Die stark gestiegenen Baukosten verunmöglichten es fast ganz, auf privater Grundlage Wohnungen zu für grosse Arbeiterfamilien erschwinglichen Mietpreisen zu erstellen, weshalb der Kanton auch hier mit Beiträgen und eigenen Wohnbauten, sowie der Erstellung von Notwohnungen helfend eingreifen musste. Die ihm daraus erwachsende Belastung ist allerdings recht gross, betrug 1944 4,7 Millionen Franken und erreichte im Jahre 1945 mit 6,5 Millionen Franken ihr Maximum. 1946 waren dafür noch 6 Millionen Franken nötig, während 1947 für die gleichen Zwecke noch 4,3 Millionen Franken aufgebracht werden mussten. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben zur Milderung der Wohnungsnot bis Ende 1947 auf 22 Millionen Franken.

8. Kriegswirtschaft:

Auch die Kriegswirtschaft verlangte vom Kanton Basel-Stadt, hauptsächlich während der Zeit der strengen Rationierung, grosse Opfer, betrugen die Ausgaben doch für dieses Amt in den Jahren 1942 - 1944 über 1 Million Franken jährlich. Hier kann jedoch auf die Wichtigkeit dieser Massnahmen für die gerechte Verteilung der Lebensmittel hingewiesen werden. Warum die Kosten der Kriegswirtschaft im Jahre 1940 nicht dem Sonderkonto belastet wurden, ist uns unerklärlich.

9. Politische Polizei:

Hier waren die höchsten Ausgaben im Jahre 1942 mit 300'100 Franken zu verzeichnen. Die politische Polizei befasste sich vor allem mit der Aufsicht und Kontrolle von Personen, die entweder der Spionage verdächtigt waren, oder als Mitglieder einer zukünftigen fünften Kolonne in Frage kamen. Gemessen an der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe, können die Kosten eher als niedrig bezeichnet werden.

10. Beiträge an Lohn- und Verdienstausgleichskassen:

Darunter sind - wie schon erwähnt - die kantonalen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen zu verstehen. Seit 1947 werden diese Beiträge, die ab 1. Januar 1948 an die AHV zu leisten sind, in der ordentlichen Rechnung verbucht.

11. Verschiedenes:

Hier wurden verschiedene kleinere Posten, wie Evakuationsspesen, Kosten der Truppenunterkunft usw. zusammengefasst. Die relativ hohen Beträge in den Jahren 1939 bis 1941 sind hauptsächlich durch die Kosten für die Einrichtung von Truppenunterkünften bedingt, während im Jahre 1945, im Betrage von 462'800 Franken, 400'000 Franken als Beitrag des Kantons Basel-Stadt an die Schweizerspende enthalten sind.

12. Die Totalausgaben:

Die Totalausgaben, die bis 1943 jährlich zwischen 6 und 7 Millionen Franken ausmachten, betrugen 1944 rund 11 Millionen Franken, 1945 11,85 Millionen Franken und erreichten das Maximum im Jahre 1946 mit 11,9 Millionen Franken. Seither ist eine fühlbare Abnahme auf 6 Millionen Franken im Jahre 1947 festzustellen.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Verbuchung der kriegsbedingten Kosten auf ein Sonderkonto und die allmähliche Amortisation dieses Kontos sicher gerechtfertigt ist. Auch dürfen wir feststellen, dass es sich bei den auf ausserordentliche Rechnung übertragenen Posten um kriegsbedingte Ausgaben handelt, die im Interesse der Gemeinschaft gemacht werden mussten. Zu beanstanden ist einzig die formelle Gestaltung des Sonderkontos, die es einem Aussenstehenden nur sehr schwer möglich macht, sich darin zurechtfinden zu können. Es wäre wirklich zu wünschen, dass auch hier dem Verlangen nach Klarheit vermehrt Rechnung getragen

würde, was durch eine besondere Bezeichnung der zu übertragenden Posten im speziellen Teil der Staatsrechnung auf einfache Art und ohne irgendwelche Schwierigkeiten möglich wäre. Insbesondere aber über diejenigen Posten, die direkt dem Sonderkonto gutgebracht werden (a. o. Ertragssteuer, verschiedene Gutschriften), ist vermehrte Auskunft dringend erforderlich.

5. Kapitel

Der Vermögensstatus

§ 1) Allgemeines:

Bevor wir zur Betrachtung des Vermögensstatus des Kantons Basel-Stadt übergehen, wollen wir noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, die mithelfen sollen, das Verständnis für die nachfolgende Untersuchung zu erleichtern.

Es ist eine Eigentümlichkeit des kameralistischen Rechnungsverfahrens, dass nur die Einnahmen, die Ausgaben und die Schulden systematisch festgehalten werden, während eine genaue Vermögensrechnung nicht gemacht wird. Wohl besteht für den Kanton Basel-Stadt seit 1833 ein Vermögensausweis, der jedoch bis 1860 auf der Aktivseite nur sehr wenige Posten enthielt, da irgendwelche Liegenschaften darin überhaupt nicht aufgeführt waren.

Wenn Dr. P. Dalcher schreibt: 1) "Der Kanton Basel-Stadt führt seit seinem Bestehen (1833) eine Vermögensrechnung, die damals schon, und zwar konsequenter als heute, mit der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben in organischem Zusammenhang stand", so ist das richtig. Dieser "organische Zusammenhang" war jedoch nur möglich, weil keine Aufwendungen zu einer Erhöhung des buchmässigen Vermögens führen konnten, da die Vermögensbestandteile, soweit es sich nicht um Kassenbestände etc. handelte, gar nicht im Vermögensausweis aufgeführt waren. Da aber die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen als Zu- oder Abnahme der flüssigen Mittel oder in einer Erhöhung der Schulden sich äussern musste, war die Uebereinstimmung zwischen Verwaltungsrechnung und Vermögensausweis zwingend.

Diese Tatsache hat sich sofort geändert, als man begann, auch die neuerstellten oder hinzugekauften Liegenschaften in den Vermögensausweis aufzunehmen. Da die ganzen Kosten solcher Liegenschaftstransaktionen in den Ausgaben erschienen, jedoch nur ein Teilbetrag als Aktivum in

1) Dalcher P.: Die Finanzlage des Kantons Basel-Stadt in: Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 43, Basel 1923, Seite 8.

die Vermögensrechnung eingestellt wurde, konnten die Saldi der Verwaltungsrechnung nicht mehr mit den jährlichen Veränderungen der Vermögensrechnung übereinstimmen.

Während in der doppelten Buchhaltung sich die Veränderungen des Vermögens einmal durch die Gewinn- und Verlustrechnung, aber auch durch die Saldierung des Kapitalkontos direkt ergeben, ist dies bei dem im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung kommenden System nicht möglich, da die Buchungsmethoden in folgenden Punkten von den in der Privatwirtschaft geltenden Grundsätzen abweichen:

1. Beim Kauf (Bau) von Liegenschaften erscheint die ganze Kauf- (Bau-) Summe in den Ausgaben. Die teilweise Aktivierung wird nicht über die Einnahmen der Verwaltungsrechnung vorgenommen, sondern direkt auf den Konten Liegenschaften und Staatsvermögen verbucht.

2. Gewisse Ausgaben (Emissionskosten etc.) werden nicht in den Ausgaben verbucht, sondern direkt dem Amortisationskonto (Reservekonto) belastet.

3. Gewinne und Verluste bei Liegenschaftstransaktionen werden ebenfalls direkt auf ein Reinvermögenskonto (Liegenschaftsreservekonto) übertragen.

4. Einmalige hohe Ausgaben (z. B. Kanalisationsbauten, Beitrag an die Baukosten des neuen Bürgerspitals etc.) erscheinen nicht in den Ausgaben, sondern werden unter der Rubrik "Zu amortisierende Aktiven" bilanziert. Als Ausgabe wird nur der für die Amortisation vorgesehene Betrag in der Staatsrechnung verbucht, um welche Summe sich die "zu amortisierenden Aktiven" dann vermindern. Es besteht so die Möglichkeit, einmalige Aufwendungen auf mehrere Jahre zu verteilen.

5. Seit 1939 besteht noch ein sogen. Sonderkonto für Mobilisations- und Kriegsfolgen. Hier werden ausserordentliche Ausgaben verbucht, die dem Kanton im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg erwuchsen (Kosten der Kriegswirtschaft etc.) oder, als dessen Folgen, auch nachträglich noch nötig werden (Milderung der Wohnungsnot, Teuerungsbeihilfen etc.). Der Saldo dieses Kontos erscheint ebenfalls auf der Aktivseite der Vermögensrechnung und soll, ähnlich den "zu amortisierenden Aktiven", allmählich abgetragen werden.

6. Endlich bestand noch ein Konto "Vor- und Rückschläge der Staatsrechnung", das, nachdem es einen Passivsaldo aufwies und so den Charakter eines Reservekontos verlor, mit dem Passivsaldo der Staatsrechnung vereinigt wurde.

Dieses Konto wurde durch die 1909 eingeführten Steuerzuschläge von 10 % gespiesen. Paul Speiser [1]) schrieb dazu: "... dieser Satz war nicht drückend und brachte doch ordentlich ein; die Zuschläge wurden nicht in die laufenden Einnahmen eingestellt, sondern auf ein "Vor- und Rückschlägekonto" gebucht, aus dem dann das Defizit der Staatsrechnung getilgt

1) Speiser Paul, a. a. O., Seite 132.

werden konnte. Auf diese Weise hatte ich mir, ohne dass der Grosse Rat etwas Ausdrückliches beschlossen hatte, ein Reservekonto verschafft, das in guten Jahren auch den Ueberschuss der Staatsrechnung aufnahm. Das hatte die gute Wirkung, dass in der Regel die Staatsrechnung mit einem scheinbaren Defizit abschloss, was immer auf das Volk einen heilsamen Eindruck macht, und nur die Aufmerksamen erkannten, dass das Defizit aus dem Reservekonto ausgeglichen wurde".

Durch die vielen, oben dargestellten Sonderheiten der kantonalen Rechnungsführung, gegenüber den bei Privaten zur Anwendung kommenden Rechnungsprinzipien, ist natürlich eine Untersuchung schon der Vermögensrechnung mit einigen Schwierigkeiten verknüpft. Noch dornenvoller ist jedoch der Weg, wenn die Frage beantwortet werden soll, ob, und wenn ja, in welchem Ausmass der Kanton Basel-Stadt überschuldet ist.

Würden wir nur auf den Passivsaldo des Vermögensstatus abstellen, der Ende 1947 Fr. 81'575'000 beträgt, wozu noch der Saldo des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen zu zählen wäre, so kämen wir auf einen gesamten Schuldenüberschuss von Fr. 114'350'000.

In diesem Saldo sind jedoch noch die "zu amortisierenden Aktiven" einerseits und die verschiedenen Reserven und Rückstellungen andererseits enthalten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Aktivposten (z. B. Liegenschaften, erwerbswirtschaftliche Betriebe etc.) zum Teil sehr weit unter ihrem wirklichen Wert in die Vermögensrechnung aufgenommen worden sind. Wir können deshalb schon jetzt feststellen, dass der in der Vermögensrechnung ausgewiesene Passivsaldo in keiner Weise die tatsächlichen Verhältnisse auch nur annähernd wiedergibt.

Wenn wir uns ein Bild der Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt machen wollen, so ist es nötig, dass wir neben den buchmässigen Aktiven auch die "zu amortisierenden Aktiven", die festen und schwebenden Schulden, sowie die buchmässigen Reserven und Rückstellungen gesondert betrachten.

§ 2) Das buchmässige Vermögen:

I. DER VERMÖGENSSTATUS:

Wir wollen nun in der Tabelle 39 (siehe folgende Seite) die Veränderungen des Vermögensstatus für eine Reihe von Jahren zur Darstellung bringen, um dann anschliessend eine etwas eingehendere Betrachtung der einzelnen Vermögens- und Schuldkomponenten vorzunehmen.

Diese Tabelle zeigt uns einmal die buchmässigen Aktiven, die in die Posten Vermögen und "zu amortisierende Aktiven" entfallen.

Die Passiven sind aufgeteilt in Schulden, sowie Reserven und Rückstellungen.

Tabelle 39:

Verschiedene Jahre seit 1833

Jahr:	Aktiven:			Passiven:			Saldi:	
	Vermögen:	Zu amortisierende Aktiven:	Total Aktiven:	Schulden	Reserven Rückstellungen	Total Passiven:	Passivsaldo:	Reinvermögen:
				(In 1'000 Franken)				
1833	1'271	--	1'271	2'187	--	2'187	- 916	- 916
1840	521	--	521	2'357	--	2'357	- 1'836	- 1'836
1850	585	--	585	2'411	--	2'411	- 1'826	- 1'826
1860	3'318	--	3'318	4'686	--	4'686	- 1'368	- 1'368
1870	3'600	--	3'600	6'836	--	6'836	- 3'236	- 3'236
1880	14'264	496	14'760	22'961	552	23'513	- 8'753	- 8'697
1890	10'752	439	11'191	21'715	1'694	23'409	- 12'218	- 10'963
1900	29'630	4'196	33'826	46'973	23	46'996	- 13'170	- 17'343
1910	64'669	7'719	72'388	92'693	217	92'910	- 20'522	- 28'024
1911	64'433	7'127	71'560	91'584	667	92'251	- 20'691	- 27'151
1912	83'944	6'166	90'110	90'774	1'536	92'310	- 2'200	- 6'830
1915	99'662	4'372	104'034	106'789	821	107'610	- 3'576	- 7'127
1920	142'183	2'834	145'017	158'542	2'717	161'259	- 16'242	- 16'359
1925	145'227	2'389	147'616	158'047	346	158'393	- 10'777	- 12'820
1930	144'155	483	144'638	136'726	11'498	148'224	- 3'586	+ 7'429
1935	185'510	3'297	188'807	214'297	7'488	221'785	- 32'978	- 28'787
1940	210'495	6'374	216'869	258'309	10'416	268'725	- 51'856	- 47'814
1945	216'059	30'018	246'077	301'807	16'367	318'174	- 72'097	- 85'748
1947	214'154	42'562	256'716	324'398	13'893	338'291	- 81'575	- 110'244

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Der Passivsaldo ergibt sich dadurch, indem wir von den totalen Aktiven die gesamten Passiven abziehen.

Das Reinvermögen ergibt sich durch Subtraktion der Schulden vom Vermögen. Die "zu amortisierenden Aktiven" und die Reserven werden also unberücksichtigt gelassen.

Da wir die Aktiven und Passiven in später folgenden Tabellen noch stärker zergliedern werden, wollen wir hier nur auf die Zunahme der genannten Posten seit 1833 hinweisen.

1. Die Aktiven:

Der Buchwert des Vermögens hat, nach anfänglicher Abnahme in der ersten Zeit nach den Trennungswirren, ständig zugenommen. Er erreichte Ende 1945 mit 216'059'000 Franken seinen bis heute höchsten Stand. Wie sich dieser Posten zusammensetzt, werden wir später zeigen.

Auch die "zu amortisierenden Aktiven", die 1880 erstmals im Vermögensstatus erschienen, stiegen während des zweiten Weltkrieges unaufhaltsam an, was darauf zurückzuführen ist, dass wir in diese Rubrik auch den Saldo des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen einbezogen haben.

Zählen wir die Posten "Vermögen" und "zu amortisierende Aktiven" zusammen, so erhalten wir die gesamten buchmässigen Aktiven, die am 31. Dezember 1947 mit 256'716'000 Franken bewertet sind, während der gleiche Posten Ende 1833 mit 1'271'000 Franken zu Buche stand. Es geht aus dieser etwas summarischen Aufstellung schon hervor, wie die staatlichen Vermögenswerte, hauptsächlich in der Zwischenkriegszeit, sich ausgedehnt haben.

2. Die Passiven:

Auch die Passiven weisen - man kann sagen: leider - eine grosse Zunahme auf. Diese Steigerung ist darum verständlich, weil der Kanton Basel-Stadt seine Investitionen zum grössten Teil nicht aus den laufenden Einnahmen finanzieren konnte, sondern sich die nötigen Mittel auf dem Kapitalmarkte beschaffen musste. Die enorme Zunahme der festen Schulden seit 1930 ist jedoch, neben der Ausweitung der Anlagen (industrielle Betriebe, Liegenschaften), im wesentlichen durch die Defizitabschlüsse der Staatsrechnung zur Zeit der Depression in den Dreissigerjahren, sowie durch die ausserordentlichen Ausgaben, während und nach dem zweiten Weltkrieg, bedingt.

Während die Zunahme der festen Schulden weit über derjenigen des - allerdings buchmässigen - Vermögens liegt, haben die Reserven und Rückstellungen bis Ende 1947 nur den Betrag von 13,9 Millionen Franken erreicht.

Die gesamten Passiven, d. h. Schulden und eigene Gelder, sind bis Ende 1947 auf 338'291'000 Franken angewachsen, welchem Betrag Akti-

ven in Höhe von nur 256'716'000 Franken gegenüberstehen. Es ergibt sich somit ein

3. Passivsaldo

per Ende 1947 von 81'575'000 Franken, gegenüber nur 3'586'000 Franken im Jahre 1930 oder 916'000 Franken (neue Währung) im Jahre 1833. Wir sehen also, dass der Passivsaldo der Vermögensrechnung ständig zugenommen hat. Wohl sind in Jahren guter Wirtschaftslage Schuldenamortisationen vorgenommen worden, doch genügten diese nie, um das Anwachsen der Schulden in Zeiten sinkender - oder gar schlechter - Geschäftstätigkeit auszugleichen.

Die Abnahme des Passivsaldos im Jahre 1912 ist auf rein buchmässige Transaktionen zurückzuführen, da man in diesem Jahre sämtliche Verwaltungsliegenschaften mit einem Bilanzwert von 30 % der Erstellungs- oder Ankaufskosten in den Vermögensausweis aufgenommen hat.

Zählen wir zum Passivsaldo von 81'575'000 Franken noch denjenigen des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen von 32'725'000 Franken hinzu, so ergibt sich eine buchmässige Ueberschuldung des Kantons Basel-Stadt am 31. Dezember 1947 von insgesamt 114'350'000 Franken.

4. Das Reinvermögen:

Um vom Passivsaldo zum buchmässigen Reinvermögen zu gelangen, müssen wir sowohl die "zu amortisierenden Aktiven", als auch die Reserven und Rückstellungen unberücksichtigt lassen. Dieses Vorgehen ist darum begründet, weil es sich bei den "zu amortisierenden Aktiven" um unrealisierbare Vermögenswerte handelt, die im Laufe einiger Jahre abgeschrieben werden sollen. Die Reserven und Rückstellungen stellen keine eigentlichen Schulden dar, sondern Eigenkapital, das für ganz bestimmte Zwecke gebunden ist.

Wir kommen somit per Ende 1947 auf eine Reinvermögensschuld von 110'244'000 Franken, gegenüber 916'000 Franken im Jahre 1833 und einem aktiven Reinvermögen von 7'429'000 Franken im Jahre 1930. Seit 1930 hat sich die Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt somit um 117,7 Millionen Franken verschlechtert.

Da jedoch in den verschiedensten Posten des Vermögensstatus stille Reserven enthalten sind, kann auch aus diesen Zahlen noch nicht auf eine Ueberschuldung des Kantons Basel-Stadt geschlossen werden. Mit Sicherheit können wir nur sagen, dass durch die anhaltenden Defizitabschlüsse der Verwaltungsrechnungen seit 1931, sowie durch die ausserordentlichen Ausgaben zu Lasten des Sonderkontos, sich die Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt seit dem genannten Jahre wesentlich verschlechtert hat.

II. DIE GLIEDERUNG DER AKTIVEN:

Nachdem wir den Vermögensstatus in seiner Gesamtheit betrach-

tet haben, wollen wir uns nun den einzelnen Komponenten zuwenden.

Wir teilen die Aktiven in verschiedene Gruppen auf, wobei wir uns an das, in der Staatsrechnung angewandte, Verfahren halten wollen.

1. Die Vermögenswerte:

Darunter verstehen wir alle diejenigen Posten der Vermögensbilanz, die realisierbares Vermögen darstellen, gleichgültig, ob es sich um Werte handelt, die zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit unbedingt nötig sind (Verwaltungsvermögen) oder um solche, die in gewissem Sinne "betriebsfremde" Anlagen darstellen (Finanzvermögen). Nicht eingeschlossen sind hier die "zu amortisierenden Aktiven", da es sich dabei um aktivierte Objekte im Gemeingebrauch handelt, die weder einen Ertrag abwerfen, noch (dies gilt allerdings nicht allgemein) sich realisieren lassen.

Diese Vermögenswerte teilen wir nach der Art der Liquidität nochmals weiter auf in:

a) flüssige Mittel,
b) Wertschriften und Hypotheken,
c) Anlagekapital,
d) Liegenschaften und
e) übrige Aktiven.

a) Die flüssigen Mittel:

Darunter fallen nicht nur die Kassenbestände, sondern auch Bankguthaben aller Art, sowie Guthaben auf Postscheck-Konto und bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Dieser Posten ist sehr starken Schwankungen unterworfen, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass bei der Begebung einer Anleihe oft nicht sofort das ganze Kapital benötigt wird, sondern Teile davon für eine spätere Verwendung bereitgehalten werden müssen. Zudem ist hier zu bemerken, dass die Angabe nur des Bestandes am Jahresende nicht sehr viel aussagt, sondern zur Beurteilung der Tätigkeit der Finanzverwaltung die Kenntnis des durchschnittlichen Bestandes an flüssigen Mitteln nötig wäre. Da auf der einen Seite für geliehene Gelder relativ hohe Zinsen bezahlt werden müssen, auf der andern aber die flüssigen Mittel keine (Kassenbestände) oder doch nur sehr geringe Zinsen einbringen (Bank- und Postscheckguthaben), ist es wichtig, dass die Liquidität nicht zu sehr ausgedehnt wird, weil dadurch unnötige Zinskosten entstehen. Vorteilhafter wäre die Ueberbrückung des kurzfristigen Geldbedarfes durch die Aufnahme kurzfristiger Anleihen (Reskriptionen), die dann später nötigenfalls, durch eine Konversion in langfristige Schulden, konsolidiert werden könnten.

Der Bestand von fast 12 Millionen Franken, wie er sich Ende 1947 zeigt, ist im wesentlichen auf den Kapitalzufluss durch die Begebung der 3 1/2 %igen Anleihe im November 1947 in Höhe von 40 Millionen Franken zurückzuführen. Da die schwebenden Schulden von Ende 1946 bis Ende

DIE GLIEDERUNG DER AKTIVEN DES KANTONS BASEL-STADT

Verschiedene Jahre seit 1910

(In 1'000 Franken)

Tabelle 40:

Jahr	Flüssige Mittel	Wertschr. Hypotheken	Anlage-Kapital	Liegenschaften	Uebrige Aktiven	Total wirkliche Aktiven	Zu amortisierende Aktiven	Total Aktiven
1910	3'341	7'689	45'829	6'709	1'101	64'669	7'719	72'388
1911	1'987	4'304	49'478	7'724	940	64'433	7'127	71'560
1912	326	2'550	53'383	26'839	846	83'944	6'166	90'110
1915	3'898	3'989	55'417	34'756	1'602	99'662	4'372	104'034
1920	968	4'197	83'240	34'441	19'337 [1]	142'183	2'834	145'017
1925	13'965	3'881	86'067	39'303	2'011	145'227	2'389	147'616
1930	800	8'685	92'764	40'086	1'820	144'155	483	144'638
1935	1'922	20'984	98'338	55'290	8'976	185'510	3'297	188'807
1938	5'380	15'692	89'969	58'201	9'763	179'005	5'177	184'182
1940	23'813	20'490	90'726	61'191	14'275	210'495	6'374	216'869
1942	6'131	17'739	90'366	66'212	17'161	197'609	11'736	209'345
1944	3'612	16'167	91'564	68'963	16'995	197'301	23'314	220'615
1945	12'506	16'048	91'257	71'734	24'514	216'059	30'018	246'077
1946	4'172	17'863	96'335	71'945	24'645	214'960	35'279	250'239
1947	11'954	19'782	99'082	75'800	7'536	214'154	42'562	256'716

[1]) inkl. Fr. 15'897 nicht ausgegebene 7%ige Kassascheine.

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

1947 um 28 Millionen Franken abgenommen haben, das Defizit der gesamten Rechnung im Jahre 1947 rund 4 Millionen Franken betrug, ergibt sich eine Zunahme der flüssigen Mittel von rund 8 Millionen Franken, wie dies aus der Tabelle 40 ersichtlich ist.

b) Wertschriften und Hypotheken:

In diesem Posten sind enthalten: Aktiven der verschiedensten Unternehmungen, Genossenschaftsanteile, wobei hier die Anteile von Wohnbaugenossenschaften vorwiegen, Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden etc. sowie verzinsliche und unverzinsliche Hypotheken auf verschiedene Liegenschaften.

Auch dieser Posten ist allmählich angewachsen und beträgt Ende 1947 19,8 Millionen Franken, die sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen verteilen:

			In 1'000 Franken:
Aktien:			3'077,4
Anteilscheine:			677,8
Obligationen:	Bund	4'254,7	
	Kantone	8'534,0	
	Gemeinden	104,0	
	Banken	498,8	
	Uebrige	359,6	13'751,1
Hypotheken und Darlehen:			
	verzinsliche	552,5	
	unverzinsliche	1'723,4	2'275,9
Total Wertschriften und Hypotheken:			19'782,2

Wenn bei den Anlagen in Wertschriften und Hypotheken ohne Subventionscharakter mindestens der Zins erzielt wird, der für die eigenen Obligationen bezahlt werden muss, so hat diese Steigerung des Wertschriftenbestandes für den Finanzhaushalt keine nachteiligen Folgen. Dass der Bestand an unverzinslichen Hypotheken und Darlehen stark zunimmt, ist auf den vermehrten genossenschaftlichen Wohnungsbau zurückzuführen sowie darauf, dass bei den Banken III. Hypotheken kaum erhältlich sind, da sich die Hypothekarinstitute, der hohen Baukosten wegen, nicht zu stark engagieren wollen. Im Hinblick auf den grossen Wohnungsmangel ist die Uebernahme solcher Hypotheken durch den Kanton jedoch als berechtigt anzusehen.

In dieser Zunahme des Wertschriftenbesitzes des Kantons zeigt sich auch ein gewisser Strukturwandel der Wirtschaft, da - im Gegensatz zu früher - der Staat, sei es nun Bund oder Kantone, sich in immer grösserem Masse an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt und sich auf diese Weise ein Mitspracherecht an solchen Unternehmungen sichert, die für die ganze Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

Wie weit der Buchwert der Wertschriften vom effektiven Werte abweicht, werden wir später, beim Versuch der Ermittlung des tatsächlichen Vermögensbestandes, untersuchen.

c) Das Anlagekapital:

Darunter fallen die Guthaben der Staatskasse gegenüber den erwerbswirtschaftlichen Betrieben, wie Gas- und Wasserwerk, Elektrizitätswerk usw., die Dotationskapitalien der Basler Kantonalbank, sowie der Basler Verkehrsbetriebe.

Dass diese Anlagekapitalien immer mehr anstiegen und per 31. Dezember 1947 mit 99,1 Millionen Franken einen Höchststand erreicht haben, beruht auf dem Ausbau der industriellen Betriebe. Wohl vermindern sich die Schulden der Werke gegenüber der Staatskasse jährlich um die Abschreibungen, da aber Erweiterungsbauten vom Kanton bevorschusst werden müssen, steigt dieser Posten immer mehr an. Die Erhöhung der Anlagen von 91,3 Millionen Franken per Ende 1945 auf 96,3 Millionen Franken am Ausgang des Jahres 1946 ist dagegen auf die Sanierung der Basler Verkehrsbetriebe zurückzuführen.

Wenn auch der Betrag dieser Anlagen sich seit 1910 mehr als verdoppelt hat (1910 = 45,8 Mill. Fr.; 1947 = 99,1 Mill. Fr.), so sind hier doch noch grössere stille Reserven vorhanden, da einzelne Werke zum Teil wesentlich unter ihrem wirklichen Wert in die Bilanz eingestellt sind.

d) Liegenschaften:

Dieser Posten enthält neben den ertragsfähigen auch die Verwaltungsliegenschaften, sowie die verschiedenen Korrektionskonti, auf welchen solche Liegenschaftskäufe verbucht werden, die im Hinblick auf eine künftige Altstadtsanierung getätigt werden.

Bei diesem Posten, der sich Ende 1947 wie folgt zusammensetzt

		In 1'000 Franken:
Ertragsfähige Liegenschaften:		
Produktive Liegenschaften:	29'868,4	
Areale:	18'559,5	
Korrektionskonti:	1'451,5	49'879,4
Verwaltungsliegenschaften:		25'920,6
Liegenschaften: Total Buchwert:		75'800,0

ist seit 1912 die grösste prozentuale Wertzunahme zu verzeichnen. An dieser Steigerung sind alle Gruppen: produktive, unproduktive Liegenschaften, Areale, sowie die Korrektionskonti beteiligt. Die Zunahme von 7,7 Millionen Franken am 31. Dezember 1911 auf 26,8 Millionen Franken per Ende 1912 ist, wie früher schon erwähnt, darauf zurückzuführen, dass in dem letzteren Jahre erstmals alle unproduktiven Liegenschaften mit 30 % ihres Erstellungs- oder Anschaffungswertes in die Vermögensrechnung aufgenommen worden sind.

Der Buchwert der produktiven Liegenschaften stieg von 1910 bis 1947 von rund 7,7 Millionen Franken auf 29,9 Millionen Franken, der un-

produktiven von 11,8 Millionen auf 25,9 Millionen Franken und der Areale von 7,3 auf 18,5 Millionen Franken an. Der Bilanzwert der Korrektionskonti, die 1912 noch im Posten "zu amortisierende Aktiven" enthalten waren, konnte durch Abschreibungen von 4,8 auf 1,5 Millionen Franken vermindert werden. Bei den Liegenschaften sind - ganz besonders bei den Arealen - noch grosse stille Reserven enthalten, doch stösst hier die Ermittlung des Ertrags- oder Verkehrswertes auf recht erhebliche Schwierigkeiten.

1. Die übrigen Aktiven:

Darunter fallen einmal die Debitoren und Vorschüsse an Verwaltungen, die Vorräte (Schulmaterialien, Effekten des Polizeikorps, Medaillen für goldene Hochzeiten etc.), sowie die transitorischen Aktiven. Sie betrugen Ende 1947 7,5 Millionen Franken, wovon 5,1 Millionen Franken Debitoren und Vorschüsse an Verwaltungen darstellen und 1,9 Millionen Franken für Vorräte eingestellt worden sind. Der Rest von 0,5 Millionen Franken stellt transitorische Aktiven dar.

Insgesamt beliefen sich die wirklichen Aktiven Ende 1947 auf 214'154'000 Franken, gegen 179,0 Millionen Franken Ende 1938.

2. Die "zu amortisierenden Aktiven":

Es betrifft dies solche aktivierte Ausgaben, die in mehreren Jahresraten abgeschrieben werden sollen, wie Kanalisations-Kosten, Kosten der Rheinregulierung, Messbuden etc. Ferner ist in diesem Betrag auch der Passivsaldo des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen enthalten, der ebenfalls durch jährliche Amortisationen aus den Eingängen des gesetzlichen Anteils an Bundeseinnahmen abgetragen werden soll.

Insgesamt betrugen die "zu amortisierenden Aktiven" Ende 1947 42'562'000 Franken, die sich wie folgt auf die einzelnen Positionen verteilen:

	In 1'000 Franken:
Mess- und Fronfastenmarktbuden	5,0
Kanalisationskosten	380,7
Rheinregulierung, kantonaler Beitrag	1'791,9
Basler Verkehrsbetriebe, Passivsaldo	2'155,0
Bürgerspital, Beitrag an Neubau	5'454,9
	9'787,5
Saldo des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen:	32'774,8
Total "zu amortisierende Aktiven":	42'562,3

Da diesen Posten, mit Ausnahme der Messbuden, keine realisierbaren Aktiven gegenüberstehen, können diese 42,6 Millionen Franken auch nicht zu den wirklichen Aktiven gezählt werden, weshalb sie bei der Ermittlung des Reinvermögens unberücksichtigt bleiben. Die starken Schwankungen der Position "zu amortisierende Aktiven" beruhen nicht nur auf den vorgenommenen Abschreibungen und den Zugängen, sondern auch

darauf, dass bei den massgebenden Staatsorganen die Ansicht darüber, was unter diese Rubrik einzureihen sei, oft gewechselt hat.

3. Total Aktiven:

Darunter sind zu verstehen, einmal die wirklichen Aktiven, wie wir sie unter Ziffer 1 geschildert haben, ferner die "zu amortisierenden Aktiven". Es ist also die Summe aller in der Bilanz erscheinenden Posten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um reale oder fiktive Vermögenswerte handelt. Diese totalen Aktiven sind seit 1910 von 72,4 Millionen Franken auf 256, 7 Millionen Franken im Jahre 1947 gestiegen.

III. DIE GLIEDERUNG DER PASSIVEN:

Während bei den Aktiven die einzelnen Posten in ihrer Höhe mehr oder weniger willkürlich bestimmt werden, weil je nach Auffassung ein Vermögensobjekt in guten Treuen verschieden bewertet werden kann, liegen die Dinge bei den Passiven viel klarer, da die Schulden immer in ihrer tatsächlichen Höhe eingesetzt werden müssen. Einzig die Reserven und Rückstellungen können verschieden hoch bilanziert werden.

Tabelle 41 zeigt uns nun die Passiven, gegliedert in:

a) feste Schulden,
b) schwebende Schulden,
c) total Schulden,
d) Reserven und Rückstellungen, sowie
e) total Passiven.

1. Die festen Schulden:

Die festen Schulden, worunter wir die öffentlich aufgelegten Anleihen (Obligationenschulden), Anleihen bei Versicherungsgesellschaften und Banken mit festem Rückzahlungstermin verstehen, sind hauptsächlich seit 1930 sehr stark angestiegen und stellen heute mit 299 Millionen Franken eine recht hohe Verschuldung dar, für deren Verzinsung jährlich allein über 10 Millionen Franken nötig sind. Es ist allerdings zu sagen, dass, solange Kapital für produktive Zwecke aufgenommen wird, nichts dagegen einzuwenden ist. Anders verhält es sich dann, wenn damit Defizite der Verwaltungsrechnung gedeckt werden müssen. Wohl wäre gegen eine Kreditaufnahme im Abschwung, zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und Hebung der Kaufkraft, konjunkturpolitisch nichts einzuwenden, doch sollten diese Budgetdefizite im Hochschwung durch Rechnungsüberschüsse wieder hereingebracht werden. Es würde die Finanzgebarung der Idee des zyklischen Budgets dann entsprechen, wenn die Ueberschüsse und Defizite der Verwaltungsrechnung sich innerhalb eines Konjunkturzyklus von mittlerer Dauer die Waage halten würden. Leider ist es dem Kanton Basel-Stadt bis Ende 1947, trotz Ueberbeschäftigung in den letzten Jahren, nicht gelungen, Rechnungsüberschüsse zu erzielen. Die Auswirkungen sehen wir nun deutlich im Anwachsen der festen Schulden, die Ende 1947 fast 2½ mal so hoch sind, wie Ende 1930, zu welchem Zeitpunkt die festen Schulden 124, 3 Millionen

Franken betrugen. Während es vielen Kantonen gelang, ihre Schulden durch Rückzahlungen zum Teil zu tilgen, war der Kanton Basel-Stadt gezwungen, neue Schulden einzugehen.

Tabelle 41:

GLIEDERUNG DER PASSIVEN DES KANTONS BASEL-STADT

Verschiedene Jahre seit 1910
(In 1'000 Franken)

Jahr	Feste Schulden	Schwebende Schulden	Total Schulden	Reserven und Rückstellungen	Total Passiven
1910	91'835	858	92'693	217	92'910
1911	90'965	619	91'584	667	92'251
1912	90'060	714	90'774	1'536	92'310
1915	102'170	4'619	106'789	821	107'610
1920	152'046	6'496	158'542	2'717	161'259
1925	134'016	24'031	158'047	346	158'393
1930	124'290	12'436	136'726	11'498	148'224
1935	193'390	20'907	214'297	7'488	221'785
1938	199'000	19'926	218'926	6'898	225'824
1940	209'000	49'309	258'309	10'416	268'725
1942	231'000	21'514	252'514	15'499	268'013
1944	248'000	25'395	273'395	17'655	291'050
1945	256'000	45'807 [1])	301'807	16'367	318'174
1946	259'000	52'316	311'316	14'598	325'914
1947	299'000	25'398	324'398	13'893	338'291

[1]) inkl. 13 Millionen Franken noch nicht abgerechnetes Wehropfer.

Zusammengestellt nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

Die festen Schulden gliedern sich per Ende 1947 wie folgt:

3 3/4 % Anleihen von 1941	Fr.	12'000'000. --
3 1/4 % " " 1942, I.	"	25'000'000. --
3 1/4 % " " 1942, II.	"	10'000'000. --
3 1/2 % " " 1943, I.	"	25'000'000. --
3 1/2 % " " 1943, II.	"	25'000'000. --
3 1/2 % " " 1943, III.	"	15'000'000. --
3 1/2 % " " 1945,	"	43'000'000. --
3 1/4 % " " 1947,	"	40'000'000. --
Total Obligationenanleihen:	Fr.	195'000'000. --
Anleihen bei Versicherungsgesellschaften	"	80'000'000. --
anderweitige Verbindlichkeiten	"	24'000'000. --
Total feste Schulden:	Fr.	299'000'000. --,

wobei die restlichen, bei Versicherungsgesellschaften und Banken aufgenommenen Beträge, mit durchschnittlich 3,32 % zu verzinsen sind. Zu erwähnen wäre noch, dass von den 195 Millionen Franken Obligationenanleihen 25 Millionen Franken als Dotationskapital für die Basler Kantonalbank aufgenommen wurden und von dieser der entsprechende Zinsbetrag halbjährlich an die Staatskasse abgeführt wird.

Ferner ist zu bemerken, dass in strengem Sinne nur 283 Millionen Franken als feste Schulden anzusehen sind, während der Rest von 16 Millionen Franken eher als schwebende Schulden betrachtet werden muss, weil es sich bei diesem Betrag nicht um längerfristige Darlehen handelt. Es würde sich dann folgende Gliederung ergeben: [1])

Oeffentlich aufgelegte Anleihen:	Fr. 195'000'000. --
Anleihen bei Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen:	" 83'000'000. --
Anleihen bei der Basler Kantonalbank:	" 5'000'000. --
Total feste Schulden:	Fr. 283'000'000. --

2. Die schwebenden Schulden:

Darunter fallen Barkautionen verschiedenster Art, Konto-Korrentschulden an verschiedene, separat verwaltete Fonds und Kassen, sowie kleinere Posten, wie noch nicht zur Einlösung vorgewiesene Coupons eigener Anleihen, Konto für zu regulierende Brandschäden usw. Die Höhe der schwebenden Schulden ist eher vom Zufall abhängig und daher starken Schwankungen unterworfen, die jedoch die Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt nich fühlbar zu ändern vermögen, weil die schwebenden Schulden nur einen kleinen Teil der gesamten Verbindlichkeiten ausmachen (1947: 8,4 % der festen Schulden).

3. Die gesamten Schulden:

Durch Addition der festen und schwebenden Schulden erhalten wir die totale Verschuldung des Kantons Basel-Stadt. Sie betrug Ende 1947 324,4 Millionen Franken, gegen 218,9 Millionen Franken Ende 1938 oder nur 136,7 Millionen Franken am 31. Dezember 1930. Die Verschuldung hat also in den Dreissigerjahren und in den Jahren während und nach dem zweiten Weltkrieg eine Höhe erreicht, deren Verzinsung heute wohl noch tragbar ist, die aber, bei einer Abschwächung der Konjunktur, sicher zu einer prozentual starken Belastung des Staatshaushaltes führen wird.

4. Reserven und Rückstellungen:

In diesem Posten sind Fonds und Rückstellungen verschiedenster Art enthalten. Diese Summe stellt eigene Gelder dar, die für ganz bestimmte Zwecke ausgeschieden und reserviert wurden. Als wichtigste Po-

1) Siehe Bulletin: "Auszug aus der Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt 1947", herausgegeben von der Statistischen Abteilung der Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

sten sind hier zu nennen: Krisenfonds (2,46 Mill. Fr.), Pensionsfonds (2,6 Mill. Fr.), Rückstellungen für Aufgaben der Altersversicherung (1,9 Mill. Fr.), Kassenvermögen der Staatlichen Arbeitslosenversicherung (1,2 Mill. Fr.), Rücklage aus dem Benzinzoll für Brückenbauten (1,07 Mill. Fr.), Liegenschaftsreservekonto(1,19 Mill. Fr.) u. a. m. Es sind dies alles, wie schon erwähnt, eigene Mittel, die für ganz bestimmte Zwecke reserviert bleiben und keine Schulden im eigentlichen Sinne.

Addieren wir diese Reserven und Rückstellungen zu den totalen Schulden, so erhalten wir:

5. Die total buchmässigen Passiven:

Diese sind natürlich, da die Reserven einen verhältnismässig kleinen Teil der Passivseite der Bilanz ausmachen, in Uebereinstimmung mit den festen Schulden, ebenfalls stark angestiegen und machen Ende 1947 338,3 Millionen Franken aus, gegen 225,8 Millionen Franken Ende 1938, 148,2 Millionen Franken am 31. Dezember 1930 oder gar nur 92,9 Millionen Franken am Ausgang des Jahres 1910.

Es ergibt sich somit ein buchmässiger Schuldenüberschuss von 81'575'000 Franken, ohne Saldo des Sonderkontos für Mobilisations- und Kriegsfolgen. Fassen wir den Saldo des genannten Kontos ebenfalls als einen Teil des Passivsaldos auf, so ergibt sich eine buchmässige Unterbilanz von 114'350'000 Franken.

Zusammenfassend können wir sagen, dass sowohl die Aktiven, als auch ganz besonders die Passiven, seit den 30er Jahren sehr stark zugenommen haben. Durch die vielen Defizitabschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Rechnung hat die Verschuldung des Kantons Basel-Stadt heute eine Höhe erreicht, die nicht ohne sehr zwingende Gründe vergrössert werden sollte. Wohl gibt heute die Zinsbelastung nicht zu Bedenken Anlass, weil wegen dem niedern Zinsfuss und der, durch die Geldentwertung bedingten, nominellen Ausweitung der Staatsrechnung, die Passivzinsen weniger stark ins Gewicht fallen, als selbst im Jahre 1930. Dies könnte sich jedoch bei rückläufiger Bewegung der Preis- und Lohnverhältnisse sehr schnell ändern.

Wie sich die Belastung der Passivzinsen und die Nettozinsbelastung seit 1913 verändert haben, kann anhand eines zeitlichen Vergleiches schön gezeigt werden, weshalb wir im nächsten Paragraphen diese Probleme noch kurz streifen wollen.

§ 3) Die Zinsbelastung:

In der folgenden Tabelle 42 wollen wir versuchen, die Nettozinsbelastung zur Darstellung zu bringen. Es sind in dieser Tabelle aufgeführt:

1) Die Passivzinsen (bezahlte Zinsen)
2) Die Aktivzinsen (Gesamter Vermögensertrag: Ertrag von Grund und Boden, Liegenschaften, sowie Kapitalertrag, jedoch ohne Gewinnablieferungen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe)
3) Die Nettozinsbelastung (Differenz zwischen Passiv- und Aktivzinsen).

Ferner wurde zu Vergleichszwecken noch der jeweilige Betrag der gesamten Verschuldung aufgeführt, sowie die Prozentanteile der Zinsen an den Ausgaben resp. Einnahmen.

Tabelle 42:

DIE ZINSBELASTUNG DES KANTONS BASEL-STADT

Verschiedene Jahre seit 1913

(Absolute Beträge in 1'000 Franken)

Jahr	Total Schulden	Bezahlte Zinsen		Vermögensertrag		Netto Zinsbelastung	
		absolut	in % d. ord. Ausgaben	absolut	in % d. ord. Einnahmen	absolut	in % d. ord. Einnahmen
1913	97'193	3'657,9	18,0	2'616,9	12,1	1'041,0	4,8
1915	106'789	4'790,4	22,7	3'351,9	16,6	1'438,5	7,1
1920	158'542	6'704,0	15,7	3'563,5	9,5	3'140,5	8,4
1925	158'047	7'618,6	16,4	5'430,4	10,9	2'188,2	4,4
1930	136'726	7'082,3	12,1	5'378,2	9,2	1'704,1	2,9
1935	214'297	7'991,4	12,8	6'320,7	11,4	1'670,7	3,0
1938	218'926	8'760,4	12,7	6'461,3	9,9	2'299,1	3,5
1940	258'309	9'268,0	14,0	6'118,7	10,0	3'149,3	5,2
1941	260'304	9'564,7	14,2	6'249,9	9,8	3'314,8	5,2
1942	252'514	9'619,3	13,7	6'080,4	9,3	3'538,9	5,4
1943	269'489	9'510,9	12,7	5'780,6	8,7	3'730,3	5,6
1944	273'395	9'620,2	12,4	5'770,1	7,7	3'850,1	5,2
1945	301'807	9'898,4	12,1	5'798,8	7,2	4'099,6	5,1
1946	311'316	9'822,0	10,4	5'377,9	6,0	4'444,1	5,0
1947	324'398	10'260,0	10,6	6'047,7	6,7	4'212,3	4,7

Zusammengestellt und errechnet nach Statistischen Jahrbüchern des Kantons Basel-Stadt.

I. DIE PASSIVZINSEN:

Diese sind absolut wohl angestiegen, machen jedoch im Jahre 1947 nur noch 10,6 % der ordentlichen Ausgaben aus, gegenüber 14,2 % im Jahre 1941, 12,1% im Jahre 1930 oder gar 22,7% im Jahre 1915. Sehr gut kann aus dem Vergleich der Passivzinsen mit den gesamten Schulden auch gesehen werden, wie sich die durchschnittliche prozentuale Zinsbelastung seit 1930 gesenkt hat. In jenem Jahre erforderte die Verzinsung der Schulden in Höhe von 136,7 Millionen Franken 7,08 Millionen Franken, was einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,2 % entspricht, während im Jahre 1947 bei 324,4 Millionen Franken Schulden für Passivzinsen 10'260'000 Franken nötig waren, d.h. rund 3,2 %.

Wenn auch ein Vergleich der Jahreszinsen mit dem Bestand der Schulden am Jahresende nicht ganz genaue Zahlen liefert, weil die durchschnittliche Verschuldung für die Zinsbelastung massgebend ist, so lässt sich auf diese Weise doch die Tendenz sinkender Zinssätze klar vor Augen führen.

Das Sinken der prozentualen Zinsbelastung lässt sich auch zeigen, wenn wir die Steigerung der Verschuldung mit der Zunahme der Passivzinsen vergleichen. Die Verschuldung ist von 1930 bis Ende 1947 um 137% gestiegen, während im gleichen Zeitraum die Passivzinsen sich um nur 45 % erhöht haben.

Es kann aus diesen Zahlen auch abgeleitet werden, welche Bedeutung die Politik des billigen Geldes für den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt hat, da, trotz der - im Vergleich mit 1930 - heutigen hohen Verschuldung, die gegenwärtige Zinsbelastung nicht als unerträglich angesehen werden kann, ist doch der Anteil der Passivzinsen an den Gesamtausgaben der ordentlichen Rechnung mit wenig mehr als 10%, im Vergleich zu früheren Jahren sehr niedrig. Da es sich bei den festen Schulden grössten Teils um langfristige Kapitalaufnahmen handelt, die zu günstigen Bedingungen konvertiert oder aufgenommen werden konnten, so ist auch bei einer Erhöhung des Zinsfusses für langfristiges Leihkapital vorläufig nicht mit einer nennenswerten Zunahme der Zinslast für die bereits bestehenden Schulden zu rechnen.

II. DIE AKTIVZINSEN (Vermögensertrag):

Darunter sind zusammengefasst:

a) der Ertrag von Grund und Boden sowie
b) der Kapitalertrag.

Nicht darin enthalten sind jedoch die Gewinnausschüttungen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe an den Kanton.

Da sich die beiden unter a) und b) genannten Ertragsarten ungleich entwickelt haben, lassen wir in Tabelle 43 detaillierte Angaben folgen.

1. Der Ertrag aus Grundbesitz:

Aus den Zahlen der Tabelle 43 ist ersichtlich, dass der Ertrag aus Grund und Boden seit 1913 (mit kurz rückläufiger Bewegung in den Jahren 1940/41) ständig gestiegen ist, was nicht verwundert, wissen wir doch bereits, dass auch der Besitz an produktiven Liegenschaften sehr stark zugenommen hat.

Vergleichen wir den Buchwert der produktiven Liegenschaften und den Ertrag aus Grund und Boden, so zeigt es sich, dass - trotzdem der Buchwert der Liegenschaften unter dem Verkehrswert liegt - die Erträgnisse, ausgedrückt in Prozenten des Buchwertes, eher niedrig sind und nicht genügen, um damit die Passivzinsen für das entsprechende Obligationenkapital bezahlen zu können. So betrug der durchschnittliche Ertrag im

Jahre 1913 2,64 %, im Jahre 1947 3,08 %. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass im Posten "Ertrag aus Grund und Boden" auch verschiedene andere Einnahmen enthalten sind, die nicht mit dem Besitz an produktiven Liegenschaften im Zusammenhang stehen (Wasserzinsen, Konzessionsgebühren der Radibus A. G. usw.), sodass der Ertrag der produktiven Liegenschaften noch unter dem von uns genannten Satze von 3, 08 % liegen dürfte.

Tabelle 43:

ENTWICKLUNG DER ZINSEINNAHMEN SEIT 1913

Jahr:	Ertrag aus Grundbesitz:	Kapitalertrag:	Total:
	(In 1'000 Franken)		
1913	203, 6	2'413, 3	2'616, 9
1915	210, 9	3'141, 0	3'351, 9
1920	380, 7	3'182, 8	3'563, 5
1925	596, 6	4'833, 8	5'430, 4
1930	790, 8	4'587, 4	5'378, 2
1935	945, 9	5'374, 8	6'320, 7
1938	1'042, 0	5'419, 3	6'461, 3
1940	964, 0	5'154, 7	6'118, 7
1941	980, 0	5'269, 9	6'249, 9
1942	1'095, 8	4'984, 6	6'080, 4
1943	1'051, 1	4'729, 5	5'780, 6
1944	1'192, 9	4'577, 2	5'770, 1
1945	1'284, 6	4'514, 2	5'798, 8
1946	1'293, 7	4'084, 2	5'377, 9
1947	1'535, 9	4'511, 8	6'047, 7

2. Der Ertrag der Kapitalien:

Dieser stieg seit 1913 bis 1936 stetig an und brachte im letztgenannten Jahre die bis heute höchste Einnahme. Seit diesem Jahre sind die Kapitalerträgnisse wieder gesunken und ergaben im Jahre 1947 den Betrag von 4, 5 Millionen Franken. Der Rückgang dieses Einnahmepostens beruht im wesentlichen darauf, dass die industriellen Betriebe zum Teil Rückzahlungen an die Staatskasse vornehmen konnten.

3. Die Nettozinsbelastung:

Subtrahieren wir von den Passiv- die Aktivzinsen, so erhalten wir die Nettozinsbelastung. Diese ist ständig gewachsen, da sich die Passivzinsen stärker erhöht haben als die Aktivzinsen. Sie betrug im Jahre 1946 4, 44 Millionen Franken, ging aber im Jahre 1947 auf 4, 2 Millionen Franken zurück, was darauf zurückzuführen ist, dass in diesem Jahr die Passivzinsen sich um rund 440'000, die Aktivzinsen indessen um 670'000 Franken erhöht haben.

Betrachten wir die letzte Kolonne der Tabelle 42, die uns die Nettozinsbelastung in Prozenten der Einnahmen zeigt, so sehen wir, dass im Jahre 1947 4,7% der Einnahmen für die Deckung der Differenz zwischen Passiv- und Aktivzinsen aufgewendet werden mussten. Wohl ist diese Belastung im Jahre 1947, verglichen z. B. mit 1930 relativ hoch, da in jenem Jahre nur 2,9% der Einnahmen für den Passivzinsenüberschuss abgezweigt werden mussten. Stellen wir der Belastung im Jahre 1947 jedoch diejenige von 1920 gegenüber, so zeigt es sich, dass damals der Nettozinsanteil 8,4% der Einnahmen ausmachte, also wesentlich höher war.

Die genannten Zahlen der Nettozinsbelastung ergeben sich, wenn wir die Gewinnablieferungen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe ausser acht lassen. Berücksichtigen wir auch diese, so verwandelt sich die Nettozinsbelastung mehrheitlich in einen Nettozinsertrag. Wir erhalten dann folgende Zahlen, die wir in Tabelle 44 zusammengestellt haben:

Tabelle 44:

NETTOZINSBELASTUNG BEZW. ERTRAG BEI BERÜCKSICHTIGUNG DER GEWINNE DER ERWERBSWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE:

Jahr	Nettozinsbelastung gemäss Tabelle 43	Gewinnablieferungen der erwerbswirtsch. Betriebe	Nettoertrag bezw. Nettobelastung (+) (-)
	(In 1'000 Franken)		
1915	1'438,5	1'405,1	- 33,4
1920	3'140,5	2'785,8	- 354,7
1925	2'188,2	4'731,1	+ 2'542,9
1930	1'704,1	5'767,3	+ 4'063,2
1935	1'670,7	8'318,0	+ 6'647,3
1938	2'299,1	9'456,7	+ 7'157,6
1940	3'149,3	9'720,3	+ 6'571,0
1941	3'314,8	9'819,1	+ 6'504,3
1942	3'538,9	9'506,9	+ 5'968,0
1943	3'730,3	8'896,3	+ 5'166,0
1944	3'850,1	8'467,6	+ 4'617,5
1945	4'099,6	9'598,1	+ 5'498,5
1946	4'444,1	9'690,7	+ 5'246,6
1947	4'212,3	9'433,1	+ 5'220,8

Wir können aus obiger Tabelle sehen, dass bis zum Jahre 1938 der Ueberschuss der Erträgnisse aus Zinsen, Mieten, Pachten und Konzessionen, sowie den Gewinnablieferungen der erwerbswirtschaftlichen Betriebe, über die Passivzinsen immer grösser wurde, seit 1939 aber wieder abgenommen hat. Der Nettoertrag stieg von - 354'700 Franken im Jahre 1920 auf + 7'157'600 Franken im Jahre 1938 an und betrug im Jahre 1947 nur noch 5'220'800 Franken. Dieser Rückgang des Aktivüberschusses ist zum grössten Teil auf die Zunahme der Passivzinsen, aber auch - wenn dies wegen

der höheren Ablieferungen des Elektrizitätswerkes und der Basler Kantonalbank auch nicht so klar zum Ausdruck kommt - auf die Verlustabschlüsse des Gaswerkes zurückzuführen.

Es ist immerhin wesentlich, dass - trotz der buchmässigen Ueberschuldung - der Kanton Basel-Stadt seinen Vermögenswerten bedeutend höhere Einnahmen verdankt, als er für die Verzinsung seiner Schulden an Dritte abführen muss. Wir können somit aus diesem Vergleich den Schluss ziehen, dass die Passiven des Kantons Basel-Stadt durch die Vermögenswerte, berechnet zum Ertragswert, mehr als gedeckt sind.

§ 4) Die tatsächliche Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt am 31. Dezember 1947: [1]

Wir haben uns in § 1) dieses Kapitels mit der buchmässigen Verschuldung des Kantons Basel-Stadt befasst und dort schon darauf hingewiesen, dass weder der ausgewiesene Passivsaldo, noch der buchmässige Reinvermögenssaldo, den tatsächlichen Verhältnissen auch nur annähernd gerecht werden, da bei den verschiedensten Vermögenswerten stille Reserven vorhanden sind.

Wir können mit Sicherheit sagen, dass sowohl bei den Liegenschaften (inkl. Areale), den Wertschriften, als auch den industriellen Betrieben (inkl. Kantonalbank), namhafte stille Reserven bestehen. Es ist jedoch sehr schwierig, den effektiven Wert des kantonalen Vermögens auch nur annähernd zu bestimmen. Diese Schwierigkeit rührt vor allem daher, dass es bis heute nicht gelungen ist, sich über die Frage, wie die einzelnen Vermögenswerte bilanziert werden sollen, zu einigen. In den einzelnen Schweizerkantonen werden die Bewertungen so verschiedenartig vorgenommen, dass es kaum möglich ist, deren Bilanzen sinnvoll miteinander zu vergleichen.

I. NACH WELCHEN GRUNDSÄTZEN SOLL DAS STAATSVERMÖGEN BEWERTET WERDEN:

Wie schon erwähnt, lassen sich hier generelle Regeln nicht aufstellen, doch wird gegenwärtig durch die Finanzorgane schweizerischer Gemeinden versucht, eine Norm zu finden, mit der sich die Schwierigkeiten teilweise überbrücken lassen.

Die Bilanzierung muss verschieden sein, je nach dem, ob es sich um ein Vermögensobjekt handelt, das

1) Näheres über Fragen der Bewertung siehe auch:
Fuchs, F.: Die Vermögensbilanz der öffentlichen Gemeinwesen, in: "Voranschlag und Rechnung der öffentlichen Gemeinwesen, Veröffentlichungen der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handels-Hochschule St. Gallen, Band 5, Einsiedeln 1945, Seite 140 ff.
Bürgi, A., Inspektor der Eidg. Steuerverwaltung: Die Bewertung der Aktiven in den Gemeinderechnungen, Referat, gehalten an der Konferenz der staatlichen Aufsichtsstellen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden 1946 in Solothurn (Vervielfältigung der Eidg. Steuerverwaltung), Bern 1946.

1) dem Finanzvermögen,
2) dem Verwaltungsvermögen, oder
3) dem Vermögen im Gemeingebrauch

zuzuzählen ist.

1. Das Finanzvermögen:

Zum Finanzvermögen (realisierbare Aktiven) gehören solche Vermögensteile, die entweder einen Ertrag abwerfen, oder ohne Nachteil für die Erfüllung der Staatsaufgaben veräussert werden könnten. Es dürfte zweckmässig sein, das Finanzvermögen nach der Liquidität der Vermögensteile zu trennen in:

a) flüssige Mittel,
b) Wertschriften,
c) gedeckte und ungedeckte Darlehen,
d) Beteiligungen an staatlichen Unternehmungen,
e) verschiedene Guthaben,
f) entbehrliche Liegenschaften,
g) Vorräte und Mobiliar und
h) Dienstbarkeiten und Grundlasten.

a) Die flüssigen Mittel:

Diese können sicher, soweit es sich nicht um Guthaben bei notleidenden Bankinstituten handelt, zum Nominalwert in die Bilanz eingesetzt werden.

b) Wertschriften:

aa) Obligationen:

Da Obligationen in den weitaus meisten Fällen zur Kapitalanlage erworben werden und es sich in der Regel um erstklassige Titel handelt, sollten diese zum Nominalwert oder - wenn dieser niedriger ist - zum Anschaffungspreis bilanziert werden.

bb) Aktien und Anteilscheine:

Hier wäre zu unterscheiden, ob es sich um eine Vermögensanlage oder um eine Subventionsbeteiligung handelt. Sind die Papiere als Vermögensanlage gedacht, so könnte, in Anlehnung an die obligationenrechtlichen Vorschriften, bei der Bilanzierung auf den Kurswert abgestellt werden.
Handelt es sich um Papiere mit Subventionscharakter, so ist, speziell dann, wenn mit einem Ertrag nicht zu rechnen ist, eine pro memoria-Bewertung zu empfehlen.

c) Gedeckte und ungedeckte Darlehen:

Gedeckte Darlehen, d. h. solche mit genügender Sicherheit, können unbedenklich zum Nominalwert bilanziert werden. Bei der Bewertung ungedeckter Darlehen wäre jedoch in jedem einzelnen Falle auf die Sicherheit des Schuldners abzustellen und nötigenfalls eine entsprechende Minder-

bewertung vorzunehmen.

d) Beteiligungen an staatlichen Unternehmungen:

Diese könnten z. B. zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt werden, doch ist eine andere Bewertung, je nach der Finanzlage möglich.

e) Verschiedene Guthaben:

Hier sollte die Bewertung nach der Finanzlage des Schuldners erfolgen, wobei zu bemerken ist, dass auch noch nicht bezahlte, aber bereits fällige Steuerbeträge bilanziert werden sollten, allerdings unter Vornahme genügender Rückstellungen in den Passiven.

f) Entbehrliche Liegenschaften:

Grundsätzlich wäre hier die Bilanzierung zum Verkehrswert richtig. Liegt dieser Wert jedoch über dem Anschaffungswert, so wäre die Bewertung zu Letzterem sinnvoller.

g) Vorräte und Mobilien:

Sie könnten z. B. zum Verkehrswert in die Bilanz eingestellt werden. Ist der Anschaffungspreis niedriger, so wäre dieser für die Bilanzierung zu verwenden.

h) Dienstbarkeiten und Grundlasten:

Diese sollten, wenn immer möglich, nur pro memoria, d. h. ohne Wert, in der Bilanz erscheinen.

Wir können also sagen, dass, soweit das Finanzvermögen in Frage steht, eine sinnvolle Bewertung noch möglich ist, wenn auch - dies gilt besonders für die Liegenschaften - gewisse Schwierigkeiten sich ergeben dürften, da es nicht immer leicht sein wird, den Verkehrswert annähernd zu ermitteln.

2. Das Verwaltungsvermögen:

Viel komplizierter ist indessen die Bewertung des Verwaltungsvermögens, worunter wir solche öffentliche Sachen verstehen, die unmittelbar der staatlichen Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, da es sich dort sehr oft um ganz besonders geartete Vermögenswerte handelt, die nicht - oder doch nur sehr schwer - zu veräussern wären.

a) Verwaltungsliegenschaften:

Hier scheint eine sukzessive Abschreibung bis auf ca. 50 % des Brandversicherungswertes am Platze zu sein. Die im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung kommende Methode (Abschreibung auf 20 % im Jahre der Erstellung oder des Kaufes) führt zu einer zu starken Belastung der Verwaltungsrechnung im Zeitpunkt der Erstellung oder des Kaufes eines Verwaltungsgebäudes, da die Rechnung sofort mit den ganzen Anschaffungs- oder Erstellungskosten belastet wird. Um die jährlichen Rechnungen möglichst

gleichmässig zu belasten, dürfte sich die Anwendung einer festen, gleichbleibenden Abschreibungsquote empfehlen. Ob direkter oder indirekter Abschreibung der Vorzug gegeben werden soll, ist weniger wichtig, doch sollte bei direkter Abschreibung, neben dem Bilanzwert, immer auch der Anschaffungs- bezw. Erstellungswert angegeben werden.

b) Mobilien zu Verwaltungszwecken:

Hier dürfte eine auf mehrere Jahre verteilte Abschreibung bis zum pro memoria-Wert richtig sein, da dadurch eine grosse, einmalige Belastung der Staatsrechnung vermieden werden könnte.

3. Sachen im Gemeingebrauch:

Dazu werden jene öffentlichen Sachen gerechnet, die, wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit oder ihrer rechtlichen Zweckbestimmung, von jedermann benützt werden können (z. B. Strassen, Parkanlagen, Kanalisationen etc.).

Hier dürfte sich der Verzicht auf irgendwelche Bewertung sicher empfehlen, da in der Regel ein kommerzieller Wert nicht vorhanden ist. Sehr oft werden solche Ausgaben vorübergehend unter den "zu tilgenden Aufwendungen" (zu amortisierende Aktiven) bilanziert, um so die Möglich - keit zu haben, "einmalige" grosse Aufwendungen auf mehrere Jahre verteilen zu können.

II. DIE BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE IM KANTON BASEL-STADT:

Die Bewertungsgrundsätze im Kanton Basel-Stadt, die verschiedentlich von den oben dargestellten Richtlinien abweichen, sind mehrheitlich traditionell bestimmt. Man geht in unserem Stadtkanton bei der Bewertung des Vermögens folgendermassen vor:

1. Liegenschaften:

a) Produktive Liegenschaften:

Hier ist eine einheitliche Bewertungspraxis nur insofern festzustellen, als Gebäude und Boden nie über dem Einstandspreis in der Bilanz erscheinen. Bei gewissen Objekten werden Abschreibungen vorgenommen, die je nach der Art der Liegenschaft verschieden sind. Bei den Arealen entstehen die stillen Reserven auf die Weise, dass der Ankaufswert in die Bilanz eingestellt, bei späteren Teilverkäufen zu höheren Preisen aber der ganze Verkaufserlös vom ursprünglichen Betrag in Abzug gebracht wird. Auch bei den Korrektionskonti sind immer dann Abschreibungen gemacht worden, wenn das Ergebnis der Verwaltungsrechnung dies ermöglichte.

b) Unproduktive (Verwaltungs-) Liegenschaften:

Hier sind darum grosse stille Reserven vorhanden, weil diese für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Gebäude nur mit 20 % resp. 30 % ihres Erstellungs- oder Anschaffungswertes in den Vermögensstatus aufge-

nommen werden. Bei eventuellen Verkäufen wird der Mehrerlös auf Liegenschaftsreservekonto übertragen.

2. Die erwerbswirtschaftlichen Betriebe:

Sie werden alle nach dem gleichen Grundsatz bewertet und es erscheint in der Bilanz jeweils nur das Anlage- resp. Dotationskapital, d.h. derjenige Betrag, den der einzelne Betrieb noch an die Staatskasse schuldet. Irgendwelche betriebsinterne Reserven sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Die Höhe der in den Vermögensstatus eingestellten Beträge gibt darum kein richtiges Bild vom Wert der betreffenden Betriebe, weil einzelne dem Staat Rückzahlungen machten und noch machen, die weit über das Mass der notwendigen Abschreibungen hinausgehen. So figuriert z. B. das Elektrizitätswerk noch mit 508'000 Franken in der Bilanz, was natürlich bei weitem auch den Liquidationswert dieses Werkes unterschreitet. Das Kraftwerk Augst ist sogar ganz abgeschrieben und nur noch pro memoria in der Vermögensbilanz eingestellt.

3. Die Wertschriften:

Diese werden in der Regel zum Nominalbetrag eingestellt, wobei jedoch in gewissen Fällen Abschreibungen gemacht werden (z. B. Stadt-Theater: nom. Fr. 363'000. -- Anteilscheine, mit Fr. 1. -- eingestellt; Markthallen A. G.: nom. Fr. 300'000. -- mit Fr. 1. --; Aviatik beider Basel: nom. Fr. 143'750. -- mit Fr. 1. --).

4. Hypotheken und Darlehen:

Auch hier erfolgt die Bilanzierung grundsätzlich zum Nominalwert, doch werden ebenfalls, wenn die Person des Schuldners dies erfordert, Abschreibungen, teilweise bis zur Höhe des Schuldbetrages, vorgenommen.

5. Mobiliar, Sammlungen usw.

Solche Werte werden in der Bilanz nur pro memoria, unter Angabe des Versicherungswertes, aufgeführt (Versicherungswert per Ende 1947: Mobiliar = 134,5 Mill. Franken; Sammlungen = 44,5 Mill. Franken).

6. "Zu amortisierende Aktiven":

Hier werden solche Posten als Aktiven in die Bilanz eingestellt, die im Laufe einiger Jahre amortisiert werden sollen und denen in der Regel keine kommerziellen Güter gegenüberstehen (z. B. Bürgerspital, Beitrag an Neubau = Fr. 5'454'921. 50, Passivsaldo der Basler Verkehrsbetriebe = Fr. 2'154'972. 55 etc.).

III. DIE TATSÄCHLICHE VERMÖGENSLAGE DES KANTONS BASEL-STADT:

Nachdem wir uns bis jetzt im 5. Kapitel mit den Buchwerten der Vermögensbilanz und mit Fragen der Bewertung befasst haben, wollen

wir nun an die Aufgabe gehen, das am 31. Dezember 1947 tatsächlich vorhandene Vermögen zu schätzen. Eine solche Schätzung kann natürlich auf verschiedene Weise vorgenommen werden, dreht sich im wesentlichen jedoch immer um die Frage, zu welchen Werten

a) die Liegenschaften,
b) die Beteiligungen,
c) die Wertpapiere und
d) die Hypotheken und Darlehen

bilanziert werden sollen.

Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass neben dem ordentlichen Staatsvermögen noch verschiedene, separat verwaltete, staatliche Fonds existieren, die ebenfalls zum Vermögen des Kantons Basel-Stadt gezählt werden können.

1. Aktiven:

a) Liegenschaften:

Da der Kanton Basel-Stadt, zum Teil direkt, zum Teil für die Einwohnergemeinde, sehr viele Liegenschaften besitzt, kommt der Bewertungsfrage der Liegenschaften, hauptsächlich der Verwaltungsliegenschaften, eine entscheidende Bedeutung zu. Wie schon früher erwähnt, ist es jedoch fast nicht möglich, für alle Objekte auch nur annähernd einen Verkehrswert zu bestimmen, weshalb wir andere Wege suchen müssen.

Wir wollen uns deshalb an die Bewertungsmethode halten, die von der Statistischen Abteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung angewandt wird, um den Wert der Liegenschaften bestimmen zu können.

Zur Berechnung eines statistischen Wertes der Liegenschaften hat die Statistische Abteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Liegenschaften des Kantons Basel-Stadt getrennt in Grund und Boden. d. h. unbebaute Grundstücke und Gebäude (bebaute Grundstücke). Nun wurde von der genannten Abteilung, um den aktuellen Wert berechnen zu können, der Brandversicherungswert der Gebäulichkeiten vom Jahre 1930 als Grundlage genommen, die jährlichen Bauaufwendungen (sowohl Neubauten, als auch Renovationen und Unterhalt) zu diesem Versicherungswert hinzugezählt und von dieser jeweiligen Gesamtsumme jährlich 3 % als Amortisationsquote abgeschrieben. Um diesen Berechnungsmodus besser klar machen zu können, sei er an einigen Jahreszahlen erläutert:

	In 1'000 Franken:
Wert zu Beginn des Jahres 1945:	137'876
Bauaufwand im Jahre 1945:	3'623
	141'499
./. 3 % Abschreibungen pro 1945:	4'245
Wert am Ende des Jahres 1945:	137'254
Bauaufwand im Jahre 1946:	4'933
Uebertrag	142'187

Uebertrag:	142'187
./. 3 % Abschreibungen pro 1946:	4'265
Wert am Ende des Jahres 1946:	137'922
Bauaufwand im Jahre 1947:	6'151
	144'073
./. 3 % Abschreibungen pro 1947:	4'322
Wert am Ende des Jahres 1947:	139'751

Da die Unterscheidung zwischen wertvermehrenden und werterhaltenden Aufwendungen kaum möglich ist, werden immer die gesamten Bauaufwendungen berücksichtigt, dafür aber auch 3 % abgeschrieben, was ja keinesfalls privaten Gepflogenheiten entspricht. Die Anwendung eines Amortisationssatzes von 3 % hat zugleich noch den Vorteil, dass eventuelle Unrichtigkeiten der Bewertung nach der Brandschatzung relativ rasch unbedeutend werden.

Dieser Art der Wertbestimmung kann allerdings entgegengehalten werden, dass sie dem, unter § 3), Ziffer I, genannten Grundsatz nicht entspricht, sondern auch für die Verwaltungsliegenschaften später Zahlen liefern wird, die unter den erwähnten Ansätzen liegen.

Da bei dieser Methode auf den Verkehrswert der Liegenschaften des Finanzvermögens ebenfalls keine Rücksicht genommen wird, erhalten wir den statistischen Wert, der sicher unter dem jeweiligen Verkehrswert liegt. Auch die in Grund und Boden enthaltenen stillen Reserven werden auf diese Weise nicht erfasst, ebenso Schwankungen, hervorgerufen durch Aenderungen der Kaufkraft des Geldes, nicht berücksichtigt.

Trennen wir nun, um die Berechnung des statistischen Wertes und dessen Differenz zum Bilanzwert verständlich machen zu können, den Totalwert der Liegenschaften (inkl. Liegenschaften der separat verwalteten Fonds) gemäss Vermögensstatus per 31. Dezember 1947 in die Sonderwerte: Grund und Boden (unbebaute Grundstücke) sowie Gebäude, so ergeben sich folgende Zahlen:

	Gesamtwert:	Grund & Boden:	Gebäude:
		(In 1'000 Franken)	
1) Ertragsfähige Liegenschaften:			
a) Gebäude	29'869	16'837	13'032
b) Areale	18'559	16'715	1'844
c) Korrektionskonti	1'451	--	1'451
d) total produktive Liegenschaften:	49'879	33'552	16'327
2) Verwaltungsliegenschaften:	25'920	973	24'947
Uebertrag:	75'799	34'525	41'274

Uebertrag:	75'799	34'525	41'274
3) Diverse Liegenschaften: (Unter Anlagen und Beteiligungen aufgeführt)			
a) Eidg. Vakzineinstitut:	806		806
b) Bad- und Waschanstalten:	890		890
4) Total Liegenschaften des ordentlichen Staatsvermögens:	77'495	34'525	42'970
5) Liegenschaften der separaten Fonds:	256		256
6) Liegenschaften, total :	77'751	34'525	43'226

Vom Gesamtbilanzwert der Liegenschaften entfallen demnach auf unverbauten Grund und Boden 34'525'000 Franken, während die Gebäude (inkl. Boden und inkl: Eidg. Vakzineinstitut, Bad- und Waschanstalten sowie separat verwaltete Fonds) 43'226'000 Franken ausmachen. Um das tatsächliche Vermögen des Kantons Basel-Stadt zu erhalten, sind auch die Vermögenswerte der separat verwalteten Fonds miteinzubeziehen, weshalb die entsprechenden Liegenschaften schon hier berücksichtigt wurden.

Der von der Statistischen Abteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechnete statistische Wert stellt sich per Ende 1947, wie schon erwähnt, auf: Fr. 139'751'000

der Bilanzwert, gemäss obiger Rechnung auf " 43'226'000

die Differenz beträgt somit: Fr. 96'525'000

um welchen Betrag das buchmässige Reinvermögen sich erhöht, d. h. der passive Reinvermögenssaldo abnimmt.

b) Die Beteiligungen:

Schon eine oberflächliche Betrachtung der Bilanzposition Anlagen und Beteiligungen, worunter die Guthaben der Staatskasse bei den erwerbswirtschaftlichen Betrieben zu verstehen sind, zeigt uns,dass auch hier noch grosse stille Reserven vorhanden sind:

Der Bilanzwert beträgt per 31. Dezember 1947:

		(In 1'000 Franken)
		99'082
wovon abzuziehen sind:		
Eidg. Vakzineinstitut	806	
Bad- und Waschanstalten	890	
Kanalisation Allschwil	160	1'856
Es verbleiben somit als Anlagen und Beteiligungen		97'226

Der ungefähre Wert der einzelnen Werke kann jedoch wie folgt geschätzt werden:

	Bilanzwert:	Reserven: [1]	Wert der Schätzung:
	(In 1'000 Franken)		
Basler Kantonalbank	25'000	44'400	45'000
Gaswerk	20'072	553	25'000
Wasserwerk	4'645	550	20'000
Elektrizitätswerk	508	13'800	35'000
Fernheizung	34	25	1'000
Basler Verkehrsbetriebe	25'000	2'313	25'000
Lagerplätze Dreispitz	318	110	400
Schiffahrtsanlagen	19'496	76	19'500
Schlachthof	1'724	612	2'000
Kraftwerk Oberhasli A. G.	429	2'500	9'000
Kraftwerk Augst	--	2'000	8'000
Total:	97'226	66'939	189'900

Hier ist zu sagen, dass dies alles sehr niedrige und vorsichtige Schätzungen sind, die zum Teil - dies betrifft das Gaswerk, das Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Fernheizung, Kraftwerk Oberhasli A.-G. und Kraftwerk Augst - von staatlichen Stellen selbst vorgenommen wurden. Der für die Basler Kantonalbank eingestellte Wert ist ebenfalls sehr niedrig angenommen, da das Dotationskapital von 25 Millionen Franken und die offenen Reserven von 44,4 Millionen Franken allein schon den Betrag von 69,4 Millionen Franken ergeben, aber nur 45 Millionen Franken dafür eingesetzt wurden.

Es kann also, selbst bei einer Schätzung des Gesamtwertes der erwerbswirtschaftlichen Betriebe auf 189,9 Millionen Franken, angenommen werden, dass immer noch stille Reserven vorhanden sind. Dies ergibt sich auch, wenn wir versuchen, den Gesamtertragswert auf Grund der bezahlten Zinsen und Gewinnausschüttungen zu berechnen:

	(In 1'000 Franken)
An Zinsen wurden von den erwerbswirtschaftlichen Betrieben bezahlt:	2'970,4
an Gewinnen ausgeschüttet:	9'433,1
Total (ohne Verlust des Gaswerkes):	12'403,5

Kapitalisieren wir diese Erträgnisse zum hohen Zinssatz von 6 %, so erhalten wir einen gesamten Ertragswert von 206'725'000 Franken, welcher unsere Schätzung um 16'825'000 Franken übersteigt.

c) Die Wertpapiere:

Hier ist die Bewertung insofern einfach, als wir uns an die Bewertungsvorschriften der Eidgenössischen Steuerverwaltung halten können.

1) Betriebsinterne Reserven.

Per 31. Dezember 1947 stellt sich der Buchwert der Wertschriften (ink. separat verwaltete Fonds) in

1'000 Franken auf:	35'966
der Kurswert auf :	37'329
der Mehrwert beträgt somit:	1'363

d) Hypotheken und Darlehen:

Bei diesem Posten dürfte eine Aufwertung kaum angebracht sein, da es sich zum grössten Teil um unverzinsliche Darlehen handelt (Verzinsliche Darlehen = 525'500 Franken, unverzinsliche = 1'723'400 Franken). Es könnten hier im Gegenteil noch Abschreibungen vorgenommen werden. Da es sich bei den unverzinslichen Darlehen in der Mehrzahl um III. Hypotheken handelt, denen der Subventionscharakter nicht abzusprechen ist, werden wir in unserer Reinvermögensschätzung nur die verzinslichen Hypotheken und Darlehen berücksichtigen, d. h. von insgesamt Fr. 2'275'910. 27 nur Fr. 552'492. 40.

e) Die übrigen Aktiven:

Darunter fallen die Debitoren und Vorschüsse an Verwaltungen, die Vorräte, die transitorischen Aktiven, das Mobiliar und die Sammlungen, sowie die "zu amortisierenden Aktiven". Hier ist zu sagen, dass wir die "zu amortisierenden Aktiven" unberücksichtigt lassen, da es sich um fiktive Aktiven handelt, die innert nützlicher Frist abgeschrieben werden sollen. Die übrigen Posten zählen wir mit den in der Bilanz eingestellten Werten zu den Aktiven.

f) Separat verwaltete Fonds:

Zum Reinvermögen des Kantons Basel-Stadt sind auch die verschiedenen Fondsvermögen zu zählen, weshalb wir hier die einzelnen Beträge anführen wollen. Es ist zu beachten, dass es sich bei den zu nennenden Zahlen immer nur um die Buchwerte handelt, da wir die Aufwertungen (Liegenschaften, Wertschriften) zusammen mit dem ordentlichen Vermögen vorgenommen haben.

Als solche separate Fondsvermögen kommen in Betracht

338 [1]	Winkelriedfonds	Fr.	580'092. 15
338	Irrenhaus- und Pfrundgelderfonds	"	133'320. 30
338	Fonds für einen Kleinbasler Gedenkbrunnen	"	76'206. 05
339	Legat Bartlin Tanner	"	21'443. 15
339	Legat Hopf-Schnewlin	"	121'715. 10
339	Legat Jakob Burckhardt-Oettle	"	10'000. --
339	Legat Louis Dietrich-(Böhme)	"	384'214. 05
	Diverse Fonds, gemäss Staatsrechnung 1947, Seiten 339/341	"	192'612. 24
	Uebertrag	Fr.	1'519'603. 04

1) Die Zahlen beziehen sich auf die Seite der Staatsrechnung 1947, auf welcher die entsprechenden Werte aufgeführt sind.

	Uebertrag:	Fr.	1'519'603. 04
364	Arbeitsrappen, Kapitalkonto	"	17'306'385. 46
365	Krisenfonds des Kantonalen Arbeitsamtes	"	4'908'450. 58
257	Fonds für zusätzliche Altersfürsorge	"	127'364. 95
360	Sport-Toto, Reservefonds	"	78'599. 55
360	Sport-Toto, Betrieb	"	65'187. 03
358	Interkantonale Lotteriegenossenschaft	"	54'618. 33
	Erziehungsdep.: Schenkungsfonds	"	24'454. --
	Erziehungsdep.: Fonds für Jugendliche	"	24'421. --
257	Eidg. Fürsorge für ältere Arbeitslose	"	15'465. 05
255	Schiedsgerichtsfonds	"	13'049. 25
255	St. Johannsfonds	"	1'955. 65
257	Fonds für Schädlingsbekämpfung	"	2'457. 39
Total separate Fonds:		Fr.	24'142'011. 28

g) Die gesamten Aktiven:

Berichtigen wir nun die buchmässigen Aktiven (Vermögenswerte gemäss Tabelle 39), um dann durch Subtraktion der Schulden zum Reinvermögen per 31. Dezember 1947 zu kommen, so ergibt sich folgende Rechnung:

	In 1'000 Franken
Vermögen, gemäss Tabelle 39	214'154
zuzüglich:	
separat verwaltete Fonds	24'142
Mehrwert der Liegenschaften	96'525
Mehrwert der erwerbswirtschaftlichen Betriebe	92'674
Mehrwert der Wertpapiere	1'363
	428'858
abzüglich:	
unverzinsliche Darlehen	1'723
Total Vermögen per 31. Dezember 1947:	427'135

2. Die Passiven:

Hier ist die Bewertung darum einfach, weil wir uns an die Buchwerte halten können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur der Teil der Reserven als Eigenkapital behandelt und demzufolge nicht als Passiven aufgefasst werden darf, der auch tatsächlich Rückstellungen darstellt. Die im Posten Reserven und Rückstellungen enthaltenen schwebenden Schulden, sowie die Schulden an Fonds müssen als Fremdkapital behandelt werden, weil wir ja unter den Aktiven den Gesamtbetrag der separat verwalteten Fonds eingestellt haben.

Von den unter der Rubrik "Reserven und Rückstellungen" verbuchten Posten sind deshalb folgende auszuscheiden: [1]

1) Siehe auch: Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt 1947, Seite 256/57.

a) als schwebende Schulden:

Materiallagerplätze Dreispitz	Fr. 110'000. --
Industriegeleise St. Johann	Fr. 76'122. 80
Total:	Fr. 186'122. 80

b) als Schulden an Fonds:

Sport-Toto, Reservefonds	Fr. 28'599. 55
Interkant. Lotteriegenossenschaft	" 119'805. 36
Staatl. Arbeitslosenkasse	" 1'217'475. 58
Staatl. Arbeitslosenkasse, Ausgleichskonto	" 221'077. 53
Krisenfonds des Kantonalen Arbeitsamtes	" 2'461'450. 58
Staatl. Arbeitslosenkasse, Freiwilligenfonds	" 29'025. 20
Eidg. Fürsorge für ältere Arbeitslose	" 15'465. 05
Fonds für zusätzliche Altersfürsorge	" 127'364. 95
Pensionsfonds	" 2'606'467. --
Fonds für Schädlingsbekämpfung	" 2'457. 39
Total:	Fr. 6'829'188. 19

Die gesamten Schulden betragen demnach:

	In 1'000 Franken
Schulden gemäss Tabelle 39:	324'398
zuzüglich:	
unter Reserven und Rückstellungen verbuchte schwebende Schulden:	186
Schulden an Fonds	6'829
Total Schulden:	331'413

Ziehen wir diese Schulden vom Gesamtvermögen ab, so ergibt sich:

3. Das Reinvermögen:

Es lässt sich per Ende Dezember 1947 wie folgt berechnen:

	In 1'000 Franken:
Total Aktiven (Vermögenswerte) Schätzung:	427'135
Total Passiven (Fremdkapital)	331'413
Reinvermögen per 31. Dezember 1947:	95'722

Es zeigt sich also, dass - bei auch nur annähernder Schätzung der tatsächlichen Werte - die gesamten Verbindlichkeiten des Kantons Basel-Stadt durch die Vermögenswerte bei weitem gedeckt sind, trotzdem selbst die von uns angenommenen Werte für die Liegenschaften und die erwerbswirtschaftlichen Betriebe noch als niedrig anzusprechen sind.

Dabei ist zu beachten, dass neben den bereits erfassten separat verwalteten Fonds noch verschiedene andere Kassen und Fondsvermögen

existieren, die in obigen Zahlen darum nicht enthalten sind, weil es sich um soziale Kassen und Fonds handelt, deren Vermögen der unmittelbaren Verfügungsgewalt der staatlichen Organe entzogen ist. Ferner kommt dazu, dass diese Fonds mehrheitlich nicht durch die Staatskasse, sondern durch private Zahlungen geäufnet wurden und ganz genau umschriebenen Zweck-setzungen dienen:

Der Vollständigkeit halber seien auch diese Kassen und Fonds nachstehend noch aufgeführt:

	In 1'000 Franken:
1) Schul- und Universitätsfonds:	
Schulstipendienfonds	288,6
Schulstipendienfonds, Allg. Gewerbeschule	124,5
Schulstipendienfonds, Frauenarbeitsschule	68,2
Schulfonds Riehen	6,3
Schulfonds Bettingen	7,2
Schulfonds Kleinhüningen	10,9
Hochschulfonds	4'519,0
Total:	5'024,7
2) Soziale Kassen:	
Oeffentliche Krankenkasse	618,1
Unfallversicherungskasse der Beamten	968,3
Arbeitslosenkasse	1'521,6
Pensionskasse	4'115,5
Witwen- und Waisenkasse	66'022,5
Staatliche Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung	45'259,5
Total:	118'505,5
3) Versicherungen:	
Brandversicherung	10'907,6
Elementarschädenversicherung	658,4
Total:	11'566,0
4) Total staatliche Fonds und Kassen:	135'096,2

Es sind also, neben den schon oben genannten Vermögenswerten separat verwalteter Fonds, noch Guthaben verschiedenster Kassen und Fonds vorhanden, die letztlich ebenfalls zum Staatsvermögen gehören, die aber darum nicht zum Reinvermögen geschlagen worden sind, weil die Organe des Kantons Basel-Stadt keine unmittelbare Verfügungsgewalt darüber haben.

§ 5) Zusammenfassung:

Wenn das im 5. Kapitel Gesagte nochmals kurz wiederholt werden soll, so können wir folgendes bemerken:

1. In den Aktiven, wie sie in der Bilanz ausgewiesen, sind hohe stille Reserven enthalten. Insbesondere die Liegenschaften, die erwerbswirt-

schaftlichen Betriebe, aber auch die Wertpapiere sind unter ihrem heutigen Wert bilanziert.

2. Dagegen sind in der Position Darlehen und Hypotheken viele unverzinsliche Guthaben enthalten, deren Subventionscharakter es rechtfertigen würde, von einer Aufnahme dieser Posten in die Bilanz - wenigstens zum Nominalwert - abzusehen.

3. Die separat verwalteten Fonds, wie wir sie auf Seite 146 aufgeführt haben, können zur Ermittlung des Reinvermögens ebenfalls zu den Aktiven geschlagen werden, da es sich um Fonds handelt, über welche die Staatsorgane unmittelbar verfügen können. Dadurch erhöht sich in unserem Falle das Vermögen um weitere 24'142'000 Franken.

4. Da wir die Vermögen der separat verwalteten Fonds in die Vermögensrechnung des Kantons Basel-Stadt miteinbeziehen, darf nicht der ganze, unter der Rubrik Reserven und Rückstellungen eingestellte, Betrag von Fr. 13'893'000 als eigene Gelder betrachtet werden, weil ein Teil dieser Summe, nämlich Fr. 7'015'000, Guthaben dieser Fonds, sowie schwebende Schulden darstellen.

5. Unter Berücksichtigung der in den Positionen Liegenschaften, Anlagen und Beteiligungen sowie Wertpapiere, enthaltenen stillen Reserven, erhöht sich das gesamte Vermögen des Kantons Basel-Stadt auf 427'135'000 Franken.

6. Die gesamten Schulden (Fremdkapital) betragen 331'413'000 Franken. Es ergibt sich somit

7. Ein Reinvermögen des Kantons Basel-Stadt per 31. Dezember 1947 von 95'722'000 Franken.

8. Neben den erwähnten, separat verwalteten Fonds, mit einem Vermögen von 24'142'000 Franken, bestehen noch weitere Kassen, deren Vermögen von insgesamt 135'096'000 Franken jedoch ganz bestimmten sozialen oder versicherungstechnischen Verwendungszwecken reserviert bleiben und die deshalb - zweckmässigerweise - bei der Ermittlung des Reinvermögens nicht berücksichtigt worden sind.

9. Wir dürfen also sicher mit Recht sagen, dass die Vermögenslage des Kantons Basel-Stadt gegenwärtig nicht zu Bedenken Anlass geben kann. Dies gilt nicht nur für den Vermögensstatus an sich, sondern auch für die Zinslasten, die dem Kanton durch die bestehenden Schuldverpflichtungen auferlegt sind.

6. Kapitel

Die Revision des Steuergesetzes

Da wir uns nicht zu sehr mit politischen Fragen befassen wollen, werden wir uns in diesem letzten Kapitel darauf beschränken, die bisherigen Massnahmen, die zu einer Totalrevision der Steuergesetzgebung führen sollen, zur Darstellung zu bringen.

Wir hatten vorgesehen, hier die Einwirkungen der Bundesfinanzreform auf den Finanzhaushalt des Kantons Basel-Stadt zu beschreiben, müssen aber darauf verzichten, weil bis zur Beendigung dieser Arbeit eine Einigung zwischen National- und Ständerat in dieser Frage nicht erzielt werden konnte und die vorübergehende Regelung mittels einer Uebergangslösung diskutiert wird.

Es werden deshalb im 6. Kapitel nur behandelt:

1) Der Bericht der Expertenkommission [1] sowie

2) Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Steuern [2], wobei wir uns streng an die offiziellen Verlautbarungen halten wollen. Ferner sei noch kurz auf den Zwischenbericht der grossrätlichen Steuerkommission verwiesen.

§ 1) Der Bericht der Expertenkommision

I. GRÜNDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER EXPERTENKOMMISSION:

Die Tatsache der langjährigen Defizitabschlüsse und der dadurch bedingten, immer stärker wachsenden Verschuldung des Kantons Basel-Stadt, hat eine Ueberprüfung der gesamten Finanzgebarung notwendig gemacht. Da bei den Ausgaben wesentliche Einsparungen kaum möglich sein werden, kann ein Rechnungsausgleich nur durch die Anpassung der Einnahmen an die Ausgaben erfolgen. Das Finanzdepartement hat sich deshalb am 28. April 1947 mit einer Reihe grundsätzlicher Fragen an verschiedene Verbände gewandt, mit der Absicht, deren Stellungnahme zur Totalrevision der Steuergesetze vom 23. Juni 1921 und 6. April 1922 kennen zu lernen. Eine solche Totalrevision scheint darum gerechtfertigt, weil die genannten Gesetze in der Zwischenzeit verschiedene Aenderungen erfuhren, aber auch - und dies ist wohl wichtiger - die auf Grund dieser Gesetze erzielbaren Einnahmen in normalen Jahren zur Deckung der Ausgaben, welche die 100

1) Bericht der Expertenkommission für die Totalrevision der Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Stadt, in: Wirtschaft und Verwaltung, Heft Juli/September 1947, Seite 91 ff.

2) Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Steuern, dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 14. Oktober 1948.

Millionen-Grenze überschritten haben, einfach nicht mehr genügen.

Nach Erhalt der "sorgfältig redigierten Eingaben" [1]) ersuchte das Finanzdepartement, im Einverständnis mit dem gesamten Regierungsrat, die verschiedenen Verbände um Nominationen zur Bildung einer überparteilichen Expertenkommission, die bald darauf ihre Tätigkeit aufnehmen konnte. Es waren darin die folgenden Verbände vertreten: [2])

Angestellten-Kartell,
Basler Handels-Kammer,
Basler Volkswirtschaftsbund,
Christlich-Soziales Arbeitersekretariat,
Gewerbeverband Basel-Stadt,
Gewerkschaftskartell Basel-Stadt,
Hausbesitzerverein, Basel,
Kaufmännischer Verein, Basel und
Liga der Basler Steuerzahler.

II. DIE AUFGABE DER EXPERTENKOMMISSION:

Die Aufgabe der Expertenkommission wurde in einem Zirkular des Finanzdepartementes an die beteiligten Verbände vom 18. August wie folgt umschrieben: "Hauptaufgabe der Kommission ist die Vorbereitung eines neuen Gesetzes über die direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen. Im Unterschied zur Expertenkommission für die Bundesfinanzreform, die zur Gestaltung des Budgets, insbesondere auch zu den Ausgaben, also umfassend zum Finanzhaushalt des Bundes Stellung zu nehmen hatte, soll die kantonale Expertenkommission nur über die Beschaffung der Mittel aus Steuern berichten, wobei freilich über den Umfang der einzelnen Steuererträgnisse zu diskutieren sein wird. Die Expertenkommission soll nicht konkrete Gesetzestexte ausarbeiten, sondern lediglich grundsätzliche Fragen abklären und die Richtlinien für das neue Gesetz aufstellen."

Die Expertenkommission hatte also grundsätzliche Fragen abzuklären und Richtlinien für das neue Gesetz aufzustellen. Mit Fragen, welche sich auf die Gestaltung und die Höhe der Ausgaben beziehen, sollte sich die Kommission nicht befassen. Rein politische Erwägungen sollten ausgeschaltet und von der Kommission ein neutraler, überparteilicher Standpunkt eingenommen werden.

III. VORSCHLÄGE UND EMPFEHLUNGEN DER EXPERTENKOMMISSION:

1. Finanzbedarf und Verteilung der Steuerlast:

Sämtliche Berechnungen und Beschlüsse über den Finanzbedarf und die Verteilung der Steuerlast beruhen auf der Jahresrechnung von 1946 und dem Budget für das Jahr 1947. Die von der Expertenkommission als Grundlage genommenen Zahlen sind daher für die Gegenwart eher zu niedrig

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 91.
2) Expertenbericht, a. a. O., Seite 91.

(Budget 1949 = rund 120 Millionen Franken Ausgaben), können jedoch, da es überhaupt nicht möglich ist, die zukünftige Entwicklung genau zu schätzen, sicher als Rechnungsgrundlage dienen.

Die zu deckende Ausgabensumme wurde mit 100 Millionen Franken angenommen, wovon 36 Millionen Franken durch andere als Steuereinnahmen gedeckt werden sollen, sodass 64 Millionen Franken durch Steuerauflagen hereingebracht werden müssen. Das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen und übrigen Einnahmen würde also rund 2 : 1 betragen, d. h. zwei Drittel der Ausgaben von 100 Millionen Franken wären durch Steuern zu decken, während der Rest durch anderweitige Einnahmen auszugleichen wäre.

Bei den Steuereinnahmen selbst sollte zwischen direkten Steuern (inkl. Erbschafts- und Schenkungssteuer) und den indirekten Steuern ein Verhältnis von 9 : 1 sich ergeben, woraus folgende Verteilung resultiert.

Direkte Steuern (inkl. Erbschaftssteuer)	57,6 Mill. Fr.
Indirekte Steuern	6,4 " "
Total Steuereinnahmen:	64,0 Mill. Fr.

Bei den direkten Steuern rechnete die Kommission mit folgenden Einnahmen, die durch eine entsprechende Gestaltung der Steuersätze erzielt werden sollen:

Einkommenssteuer	34,4 Mill. Fr.
Vermögenssteuer	9,5 " "
Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften	11,5 " "
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,2 " "
Total direkte Steuern:	57,6 Mill. Fr.

Wie die 6,4 Millionen Franken auf die indirekten Steuern verteilt werden sollen, ist nicht ganz klar, da die Expertenkommission sich in ihrem Bericht darüber nicht näher ausgesprochen hat. Im Jahre 1947 stellten sich die Anteile dieser Steuern wie folgt:

Handänderungssteuer	1,75 Mill. Fr.
Kantonale Stempelsteuer	0,16 " "
Motorfahrzeugsteuer	0,96 " "
Hundesteuer	0,10 " "
Billetsteuer	0,92 " "
Total indirekte Steuern 1947	3,89 Mill. Fr.

Wenn wir auch annehmen dürfen, dass die Motorfahrzeugsteuer in den nächsten Jahren durch die Zunahme des Automobilbestandes im Kanton und durch eine stärkere Steuerbelastung bis auf ca. 2 Millionen Franken gesteigert werden kann und auch der Ertrag der Billetsteuer, ohne Nachteil für das Vergnügungsgewerbe auf einen Betrag von 1,5 Millionen Franken gebracht werden könnte, so bleibt immer noch ein Fehlbetrag von rund 1 Million Franken, dessen Deckung durch die Vermögensverkehrs- und Besitz- und Verbrauchssteuern kaum möglich sein wird.

Als wichtigste Tatsachen können wir festhalten, dass die Expertenkommission der Ansicht war, dass von den durch Steuern aufzubringenden 64,0 Millionen Franken, 57,6 Millionen Franken auf direkte Steuern (inkl. Erbschafts- und Schenkungssteuer) und 6,4 Millionen Franken auf indirekte Steuern entfallen sollen, wobei sich die Kommission über die Verteilung der indirekten Steuern auf die einzelnen Steuerarten nicht ausgesprochen hat.

Nach der Festlegung des Finanzbedarfes und der Verteilung der Steueranteile, ging die Kommission dann zur Behandlung der Frage über, wie die Mehrerträge erzielt werden sollen. Neben der Aenderung bestehender Gesetzesvorschriften wurde auch die Einführung neuer Steuern erwogen und wir wollen nun, bevor wir zu den Revisionsvorschlägen Stellung nehmen, die Anregungen kurz erwähnen, die sich auf die Einführung neuer Steuern beziehen:

2. Vorschläge zur Einführung neuer Steuern:

In der Kommission wurde die Einführung von drei verschiedenen neuen Steuern erwogen, die jedoch entweder von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, wegen Zeitnot überhaupt nicht näher diskutiert oder im späteren Verlauf der Beratungen wieder fallen gelassen wurden.

Es handelt sich dabei um die Einführung von:

a) einer Objektsteuer auf Liegenschaften
b) eines sogen. Wohnbaurappens und
c) einer Grundtaxe.

a) Objektsteuer auf Liegenschaften:

Diese Steuer sollte nur die juristischen Personen treffen, deren Liegenschaftsbesitz mit einer Steuer von ca. 1‰ hätte belastet werden sollen, wobei sich dieser Satz für Wohnbaugenossenschaften auf 1/4 ‰ ermässigt hätte. Als Steuerobjekt war der gesamte hiesige Grundbesitz vorgesehen, als Steuerberechnungsgrundlage der Buchwert der Liegenschaften. Der Ertrag dieser Steuer wurde von der Kommission auf ca. 200'000 Franken geschätzt. 1)

Gegen die Einführung einer solchen Steuer, die wohl als Ergänzung zur Handänderungssteuer gedacht war, da diese durch die Gründung von Immobiliengesellschaften umgangen werden kann, wurde vorgebracht, dass sie einen Rückfall in veraltete Besteuerungsmethoden darstelle, weil als Steuerbemessungsgrundlage der Wert eines Aktivums diene und auf das Reinvermögen nicht abgestellt werde. Auch sei eine solche Steuer darum ungerecht, weil von ihr nur solche juristische Personen erfasst würden, die unbewegliches Vermögen besässen. Das gleiche Ziel, das war die Auffassung der Kommissionsmehrheit, könne viel besser durch den Ausbau der Handänderungssteuer erreicht werden.

Die Einführung einer Objektsteuer auf Liegenschaften wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, dagegen der Wunsch ausgespro-

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 100.

chen, dass die bestehende Gesetzeslücke bei der Handänderungssteuer, durch eine Revision der einschlägigen Bestimmungen, zu schliessen sei.

b) Die Einführung des Wohnbaurappens:

Da wegen der grossen Wohnungsnot vom Kanton Basel-Stadt erhebliche Beträge für Wohnbausubventionen und den Ausbau von Notwohnungen aufgewendet werden müssen, wurde im Schosse der Expertenkommission angeregt, zur Deckung dieser Auslagen eine Abgabe, ähnlich dem Arbeitsrappen, allerdings kombiniert mit einer Belastung der Wirtschaft, einzuführen. Da jedoch eine solche Abgabe nur vorübergehenden Charakter haben kann, die Expertenkommission sich aber mehr mit Fragen befasste, die einen längerfristigen Rechnungsausgleich betreffen, wurde auf die Behandlung dieses Vorschlages nicht näher eingetreten.

c) Einführung einer Grundtaxe (Kopfsteuer):

Mit Rücksicht darauf, dass im Kanton Basel-Stadt viele Personen volle Steuerfreiheit geniessen (Siehe Seite 83), wurde auch die Einführung einer Grund- (Kopf-) Steuer diskutiert, wobei von einer Kopfsteuer von 10 bis 20 Franken bei natürlichen und einer Grundsteuer von 50 bis 100 Franken bei den juristischen Personen gesprochen wurde. Es sollte damit die Grundlage dafür geschaffen werden, dass jeder Bürger wenigstens einen minimalen Beitrag an die öffentlichen Lasten entrichte. [1])

Dazu wurde jedoch bemerkt, dass durch die Geldentwertung und die dadurch bedingten Lohnerhöhungen mittels Teuerungszulagen die Zahl der steuerfreien Personen bereits erheblich abgenommen habe. Ferner sei zu berücksichtigen, dass zahlreiche Einwohner, z. B. Rentner, überhaupt nicht in den Genuss eines Teuerungsausgleiches kommen und bei vielen, jetzt von Steuern befreiten, die Verhältnisse so liegen, dass - statt des Pflichtigen - Armenanstalten oder ähnliche Institutionen die Grundsteuer bezahlen müssten.

Dagegen wurde für juristische Personen eine solche Grundtaxe als tragbar bezeichnet.

Trotz der oben geschilderten Einwände gegen die Einführung einer Kopfsteuer bei den natürlichen Personen, hat sich die Mehrheit der Expertenkommission grundsätzlich für die Einführung einer solchen Steuer ausgesprochen. Da jedoch im spätern Verlauf der Verhandlungen mehrheitlich einem Vorschlag des Kaufmännischen Vereins zugestimmt wurde, der auf anderer Grundlage eine Reduktion der von Steuern Befreiten möglich macht (Siehe Seite 156), ist auch auf diese Kopfsteuer nicht mehr eingetreten worden.

Wir können also sagen, dass die Expertenkommission entweder schon bei der Diskussion oder aber im späteren Verlauf ihrer Verhandlungen darauf verzichtet hat, die Einführung neuer Steuern zu empfehlen.

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 102.

3. Die Aenderung der Einkommenssteuer:

Bei den Beratungen über die Gestaltung der Einkommenssteuer bestand die grösste Schwierigkeit wohl darin, einen politisch tragbaren Lastenausgleich zwischen den höchsten und niedrigsten Einkommensklassen zu finden, d. h. praktisch das steuerfreie Einkommensminimum und den maximalen Steuersatz zu bestimmen. Im 3. Kapitel, § 4), Ziffer III dieser Arbeit, haben wir einen Steuerbelastungsvergleich zwischen Basel und der übrigen Schweiz sowie auch Liestal angestellt. Dabei haben wir gesehen, dass im Kanton Basel-Stadt die Erhebung der Einkommenssteuer nach sozialen Grundsätzen erfolgt, indem bei den untern Einkommensklassen die Steuersätze sehr niedrig sind, während bei den höchsten Einkommen Prozentsätze zur Anwendung kommen, die nur von wenigen Kantonen überschritten werden.

Die Expertenkommission hat sich ebenfalls in dem von uns früher geäusserten Sinne ausgesprochen und ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass die hohen Einkommen auf keinen Fall noch stärker zu Steuerleistungen herangezogen werden dürften, sondern eher ein Abbau der gegenwärtigen Maximalbelastung von 19,531 % auf 17,5 % vorzunehmen sei. [1]) Gleichzeitig wurde von den Vertretern der Arbeitnehmer mehrfach betont, dass eine Erhöhung des jetzigen Minimalsteuersatzes von 0,55 % unter keinen Umständen eintreten dürfe. Ist aber der Minimal- und der Maximalsatz festgelegt, sowie die steuerfreie Einkommensgrenze bestimmt, so kann der Verlauf der Progressionskurve - soll die Steuer einen bestimmten Betrag einbringen - nur noch unwesentlich variiert werden. Die vorgeschlagene Progressionskurve zeigt allerdings eine erhebliche Ausbuchtung bei den mittleren Einkommen, die sich jedoch dann nicht wird vermeiden lassen, wenn an den Minimal- und Maximalsätzen festgehalten wird. Auf die Wiedergabe des vorgeschlagenen Steuertarifes wollen wir verzichten, weil dieser im Ratschlag keine Berücksichtigung fand. [2])

Auch die Frage der Sozialabzüge verursachte einiges Kopfzerbrechen. Während bis zum Jahre 1947, ausser für Versicherungen, bis höchstens Fr. 300. --, feste Beträge vom Einkommen nicht abgezogen werden konnten, ist es seit der Einführung des Teuerungsausgleichsgesetzes (TAG) [3]) gestattet, vom Reineinkommen folgende Abzüge vorzunehmen:

Fr. 500. -- für den Verheirateten,
je Fr. 500. -- für jedes Kind und andere, zur Hauptsache zu erhaltende Person,
Fr. 200. -- für den Alleinstehenden.

Dadurch wird je nach dem Zivilstand und den Familienlasten die Grenze des steuerfreien Einkommens erhöht. Aus diesem Grunde ist auch die Zahl der von Einkommenssteuern befreiten Personen von 20'600 im Jahre 1946 auf rund 25'000 im Jahre 1947 gestiegen. Um nun die Zahl der Steuerbefreiten nicht ungebührlich anwachsen zu lassen, andererseits aber doch Rücksicht auf die Unterhaltspflichten der Zensiten gegenüber Familienangehörigen nehmen zu können, wurde von den Vertretern des Kauf-

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 124.
2) Siehe Expertenbericht, a. a. O. Seite 145 (Graphik).
3) Gesetz betreffend steuergesetzliche Massnahmen zum Teuerungsausgleich (Teuerungsausgleichsgesetz) vom 24. April 1947.

männischen Vereins, ein für unseren Kanton grundsätzlich neues System vorgeschlagen, das heute z. B. schon im Kanton Bern angewandt wird.

Nach diesem Vorschlag sollen auf der einen Seite die Freigrenzen für Einkommen aufgehoben, dagegen aber wesentlich höhere Abzüge erlaubt werden. Vom Reineinkommen könnten nach diesem Vorschlag folgende Beträge abgezogen werden:

Grundabzug für jeden Steuerpflichtigen	Fr.	1'500. --
Abzug für die Ehefrau	"	1'000. --
Abzug für jeden weitern erwachsenen Angehörigen, für den der Steuerpflichtige in der Hauptsache aufkommt	"	1'000. --
Abzug für jedes Kind	"	500. --
Abzug für Versicherungen usw.	"	500. --
Abzug für Erwerbsunkosten Unselbständigerwerbender	"	300. --

Es würde deshalb, je nach Familienstand und Unterhaltspflichten, die Einkommenssteuerpflicht erst beginnen bei einem Einkommen von mindestens:

	TAG inkl. Vers. Fr.	Variante K. V. Unselbst.: Fr.	Uebrige: Fr.
Alleinstehender, ohne Unterhaltspflicht	2'600. --	2'400. --	2'100. --
Alleinstehender, mit Unterhaltspflicht	4'400.--	3'400. --	3'100. --
Ehepaar, ohne Kinder	4'400. --	3'400. --	3'100. --
Ehepaar, mit 1 Kind	4'900. --	3'900. --	3'600. --
Ehepaar, mit 2 Kindern	5'400. --	4'400. --	4'100. --
für jedes weitere Kind	+ 500. --	+ 500. --	+ 500. --

Durch die Anwendung dieser Methode wäre es möglich, die Zahl der Befreiten von ca. 25'000 auf rund 18'000 Personen zu reduzieren.

Neben dieser vom KV verfochtenen Regelung, wurden noch weitere 4 Arten einer näheren Prüfung unterzogen [1]), die sich im wesentlichen von der bereits genannten entweder in den Steuersätzen oder aber in der Höhe der Sozialabzüge unterscheiden. Mit 11 : 2 Stimmen entschied sich die Expertenkommission jedoch für die vom Kaufmännischen Verein vorgeschlagene Berechnungsart, mit der einzigen Aenderung, dass der maximale Steuersatz nur 17,5% statt - wie vom KV stipuliert - 19% betragen soll.

Auf Grund der Unterlagen vom Jahre 1945, die der Berechnung des Ertrages zu Grunde liegen, dürfte die Einkommenssteuer einen Betrag von rund 44 Millionen Franken einbringen. Dieser Ertrag bezieht sich auf ein "Normaljahr" und müsste in Jahren der Hochkonjunktur wesentlich höher sein, was schon daraus hervorgeht, dass die Einkommenssteuer - nach dem TAG veranlagt - im Jahre 1947 fast 36 Millionen Franken ergab und für 1948 mit einem mutmasslichen Ertrag von rund 40 Millionen Franken gerechnet wurde.

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 126 ff.

Es frägt sich allerdings, ob der Zweck, die Zahl der Befreiten zu verringern, erreicht werden kann, wenn infolge einer Senkung der Lebenshaltungskosten ein Teil der Teuerungszulagen wegfallen wird. Ferner stellt sich bei einer kritischen Betrachtung die Frage, ob sich bei kleinen steuerbaren Einkommen die Erhebungskosten überhaupt lohnen werden. Dies sind jedoch Fragen, die nur bei genauester Kenntnis der näheren Umstände und erst in der Zukunft erörtert werden können, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten müssen.

4. Die Vermögenssteuer:

Der Charakter der Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer soll nicht verändert werden. Auch im neuen Gesetz soll, nach der Meinung der Expertenkommission, die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer den Vermögensertrag, d. h. das fundierte Einkommen, treffen. [1]

Die Kommission war der Auffassung, dass - weil in den umliegenden basellandschaftlichen Gemeinden für die untern Vermögen die Belastung bedeutend höher ist als in Basel - auch bei uns der Minimalsatz auf 2 ‰ erhöht werden sollte, gegen 1,2 ‰ gemäss TAG. Dagegen empfiehlt sie, ebenfalls mit Rücksicht auf die Steuersätze in den Landgemeinden, den Maximalsatz gegenüber dem Teuerungsausgleichsgesetz um 0,8 ‰ auf 8 ‰ zu ermässigen. Für Kleinrentner sollen Steuererleichterungen vorgesehen und der besonderen Lage dieser Zensitenschicht Rechnung getragen werden.

Mit der vorgeschlagenen Skala wird allerdings das erhoffte Ergebnis von 9,5 Millionen Franken nicht erreicht, da auf diese Weise nur eine Einnahme von 8,2 Millionen Franken erzielt werden kann. Die Differenz von 1,3 Millionen Franken ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass nach der Meinung der Experten vom bisherigen Bewertungsmodus nicht abgegangen werden soll. Würde dagegen der Bewertung des Vermögens nach Art der Wehrsteuer zugestimmt, so dürfte der Ertrag der Vermögenssteuer den gewünschten Betrag von 9,5 Millionen Franken nicht nur erreichen, sondern noch übersteigen.

5. Die Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften:

Durch die anonymen Erwerbsgesellschaften sollen nach der Auffassung der Expertenkommission 11,5 Millionen Franken an Steuern aufgebracht werden. Bei der Verteilung dieser Steuerlast auf die einzelnen Steuern, wie Ertrags-, Kapital- und Grundsteuer, zeigte sich indessen die Schwierigkeit, das gesteckte Ziel erreichen zu können, da - immer auf Grund der Zahlen von 1945 - die Anteile sich wie folgt errechnen liessen. [2]

Ertragssteuer	Fr. 6'975'000. --
Kapitalsteuer	" 3'600'000. --
Grundsteuer	" 475'000. --
Total Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften:	Fr. 11'050'000. --

Es ergab sich somit ein Fehlbetrag von rund 1/2 Million Franken.

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 129 ff.
2) Expertenbericht, a. a. O., Seite 109 ff.

Die Ertragssteuer soll sich, wie bis anhin, nach der Ertragsintensität bemessen, d. h. nach dem Prozentverhältnis zwischen Gewinn und Eigenkapital. Als Minimum hat die Expertenkommission einen Satz von 5 % des Ertrages als angemessen bezeichnet und gleichzeitig beantragt, den Steuersatz auf 10/10 der Ertragsintensität zu steigern (bisher 9/10, maximal 20 %). Dies bedeutet, dass jede Gesellschaft soviele Prozente ihres Gewinnes an das Gemeinwesen abführen sollte, als deren Gewinn Prozente des Eigenkapitals darstellt, minimal jedoch 5 %, maximal 20 % des Gewinnes. Ferner wurde die Einführung einer zusätzlichen Grundsteuer empfohlen, die zwischen Fr. 100. -- und Fr. 500. -- betragen soll, wobei Genossenschaften, mit nicht mehr als Fr. 50'000. Genossenschaftskapital, mit höchstens 2 % ihres Kapitals belastet werden sollen. Grundsätzlich müsste die Grundsteuer von allen juristischen Personen bezahlt werden, doch wurde auf die Möglichkeit des Steuererlasses für solche Firmen hingewiesen, die vorübergehend mit Verlust arbeiten.

Die Kapitalsteuer, die gemäss TAG 3,5 % vom einbezahlten und 0,875 % vom nicht einbezahlten Kapital beträgt, soll - so beschloss die Kommission - auf 5 % , resp. 1 % erhöht werden. Die Steuersätze für Genossenschaften gaben zu längeren Diskussionen Anlass, doch wurde in der Kommission die Auffassung vertreten, dass Ausnahmebestimmungen hier nicht gerechtfertigt seien. Dagegen sollen Holdinggesellschaften nur im jetzigen Ausmass besteuert werden, da es sich hier um Gebilde handle, die ihren Gesellschaftssitz ohne Schwierigkeiten verlegen könnten und der Kanton Basel-Stadt alles Interesse daran habe, sich solche Gesellschaften als Steuersubjekte nicht nur zu erhalten, sondern noch weitere zu gewinnen.

Es wurden also, ausser der Grundsteuer für die anonymen Erwerbsgesellschaften nur Steuererhöhungen vorgesehen und von grundsätzlichen Neuerungen bei der Steuerberechnung Abstand genommen.

6. Weitere Vorschläge und Empfehlungen der Kommission:

Neben den Fragen, die sich auf die Ausgestaltung der verschiedenen Steuersätze, sowie die Sozialabzüge, bezogen, hat sich die Expertenkommission auch mit Problemen befasst, die Einzelbestimmungen des neuen Steuergesetzes betreffen.

Besondere Schwierigkeiten stellten sich einer Lösung der Frage entgegen, wie die Kapitalgewinne und Verluste zu behandeln seien. Da bei einer Aenderung der bisherigen Praxis, im Sinne einer Anpassung an die Vorschriften der eidg. Wehrsteuer, dem Kanton namhafte stille Reserven verloren gingen, andererseits eine steuerliche Erfassung nur buchmässiger Aufwertungen nicht denkbar ist, entschied sich die Expertenkommission für die Beibehaltung des bisherigen Modus, wonach Kapitalgewinne im Zeitpunkt ihrer Realisierung oder der amtlichen Inventarisation zum Einkommen gezählt werden müssen, realisierte Kapitalverluste dagegen nur vom Kapitalertrag abgezogen werden dürfen. Es wird damit, mangels eines besseren Vorschlages, in Kauf genommen, dass im Kanton Basel-Stadt ungefähr 150 bis 200 Millionen Franken von der Vermögenssteuer nicht erfasst werden[1]),

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 140.

was einem jährlichen Steuerausfall von mindestens 1 Million Franken entspricht, die jedoch, im Moment der Realisation oder amtlichen Inventarisation, zum Teil als Einkommenssteuern wieder eingenommen werden.

Auch das Problem, wie der Einkommensbegriff zu fassen sei, wurde von der Kommission kurz gestreift, ohne dass dazu im einzelnen Stellung genommen wurde, da es Sache der Gesetzesredaktion sei, das steuerbare Einkommen genau zu definieren. Immerhin vertrat die Expertenkommission die Auffassung, dass die bisherige einfache kantonale Bestimmung nicht durch die "verklausulierte und schwer verständliche Umschreibung" [1]) des Wehrsteuerrechtes zu ersetzen sei.

Zur Diskussion gab auch die Frage Anlass, ob gestattet werden soll, die bezahlten AHV-Beiträge vom Einkommen abziehen zu dürfen oder nicht. Da jeder Beitrag von einem Einkommen, das Fr. 7'500.-- übersteigt, eine Solidaritätsleistung an minderbemittelte Eidgenossen darstellt, die nicht dem Beitragspflichtigen zugute kommen wird, vertraten die Experten die Meinung, dass es erlaubt sein sollte, solche Beiträge abzuziehen.

Daneben hat sich die Kommission noch mit verschiedenen Nebenfragen, wie zeitliche Umschreibung der Steuerpflicht, Verwaltungsfragen (Steuererklärung, à conto-Zahlungen, Strafen, Einsprache und Rekurs, etc.) befasst, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden soll.

Da nur sehr wenige Vorschläge und Empfehlungen im Ratschlag der Regierung Eingang gefunden haben, wollen wir auf eine kritische Würdigung der Empfehlungen der Expertenkommission verzichten. Es darf jedoch an dieser Stelle abschliessend gesagt werden, dass die Experten es recht gut verstanden haben, sich in objektiver Weise mit den heiklen Fragen der Steuergesetzgebung auseinander zu setzen. Wie weit die von der Expertenkommission ausgearbeiteten Vorschläge und Empfehlungen in den Ratschlag des Regierungsrates eingegangen sind, werden wir bei der Beschreibung dieser regierungsrätlichen Schrift feststellen können, doch sei schon hier erwähnt, dass nicht allzu viel davon berücksichtigt worden ist. Dies kann zum Teil darauf zurückgeführt werden, dass der Ratschlag eher auf den politischen Aspekt der Steuerrevision ausgerichtet ist, während die Expertenkommission mehr von überparteilicher Warte aus an ihre Aufgabe herantrat. Wesentlich neue Wege wurden von der Expertenkommission - mit Ausnahme des Vorschlages des Kaufmännischen Vereins - nirgends beschritten, was vielleicht als Positivum für das bestehende Steuergesetz bewertet werden darf.

§ 2) Der Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Steuern vom 14. Oktober 1948:

I. ALLGEMEINES.

In einem über 200 Druckseiten umfassenden Ratschlag wandte sich der Regierungsrat am 14. Oktober 1948 an den Grossen Rat, um diesem

1) Expertenbericht, a. a. O., Seite 141.

eine Totalrevision der Steuergesetze vom 23. Juni 1921, resp. 6. April 1922 zu empfehlen.

In der Einleitung zu diesem Ratschlag wird die Frage untersucht, ob eine Totalrevision der Steuergesetzgebung angezeigt sei und dabei auf die einschneidende Aenderung vom Jahre 1934 (Beschränkung der Abzüge bei realisierten Kapitalverlusten) und auf die verschiedenen Erhöhungen der Steuersätze verwiesen, die bis Ende 1946 befristet waren. Am 24. April 1947 wurde, als Uebergangslösung gültig bis 31. Dezember 1948, eine Anpassung des Steuergesetzes an die Teuerung beschlossen (Teuerungsausgleichsgesetz), wodurch sich eine Revision schon aus formellen Gründen aufdrängt. Aber auch materielle Gründe sprechen sicher für eine Totalrevision, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und die strukturelle Zusammensetzung der Steuerzahler, sowohl bei den natürlichen, als auch den juristischen Personen, seit der Inkraftsetzung der noch heute im wesentlichen gültigen Steuergesetze verändert haben. Ferner erheischen die höheren Ausgaben dringend eine Vermehrung der Einnahmen, da ein Rechnungsausgleich durch Reduktion der Aufwendungen nur in sehr bescheidenem Umfange möglich ist.

Geteilter Meinung kann man darüber sein, ob es zweckmässig ist, eine solche Totalrevision vorzunehmen, bevor die Massnahmen der Bundesfinanzreform beschlossen sind, da durch eine Reform auf eidgenössischem Boden der baselstädtische Finanzhaushalt auf verschiedene Weise berührt werden kann. Ein weiteres Argument gegen eine sofortige Totalrevision kann in der heutigen, eher unstabilen Wirtschaftslage erblickt werden, weil die künftigen Lohn- und Preisverhältnisse, die einen sehr bestimmenden Einfluss auf die Einkommensverhältnisse und die Einkommensverteilung ausüben, nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden können. Für eine sofortige Revision spricht der Umstand, dass gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt (Ende 1948) Budgetüberschüsse dringend notwendig wären und solche nur auf Grund neuer Steuertarife möglich sein werden.

Durch die Totalrevision sollen folgende Ziele erreicht werden:

1) Anpassung der Lastenverteilung an die heutige Einkommens- und Vermögensstruktur und

2) Anpassung der Einnahmen an den erhöhten Finanzbedarf.

Vom Ratschlag selber, der die nachstehenden Abschnitte umfasst:

1) Einleitung,
2) die neue Verteilung der Steuerlast,
3) der Gesetzesentwurf,
4) Bericht und Stellungnahme zu den verschiedenen Initiativen und Anzügen und
5) Beilagen (Steuertarife)

werden wir nur Ziffer 2), die neue Verteilung der Steuerlast, näher untersuchen, da die, in den übrigen Punkten behandelten Fragen, von uns zum Teil schon in den Kapiteln 2 und 3 dargestellt worden oder mehr von juristi-

schem Interesse sind (Gesetzesredaktion).

II. DER FINANZBEDARF:

Wie die Expertenkommission, geht auch das Finanzdepartement von der Annahme aus, dass - bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten - die zukünftigen Staatsausgaben mit rund 100 Millionen Franken veranschlagt werden müssen. Dieser Bedarf erhöht sich jedoch noch um 5 Millionen Franken, die zu Amortisationen der Staatsschuld verwendet werden sollen. Den Berechnungen des regierungsrätlichen Ratschlages liegt also ein Finanzbedarf von total 105 Millionen Franken zugrunde.

III. DIE DECKUNG DES FINANZBEDARFES:

Im Ratschlag wird die Meinung vertreten, dass es kaum möglich sein dürfte, andere als die Steuereinnahmen zu steigern, weshalb ein Rechnungsausgleich nur durch eine Erhöhung der Steuererträge erfolgen könne.

Als zukünftige Einnahmeposten wurden deshalb die nachstehenden Beträge budgetiert, wobei wir zu Vergleichszwecken auch die entsprechenden Zahlen der Jahresrechnung 1947, sowie des Budgets 1948, anführen. Zu beachten ist, dass immer nur die Posten der ordentlichen Rechnung angegeben sind.

Einnahmen:	Rechnung 1947:	Budget 1948:	Zukunfts-budget:
	(in 1'000 Franken)		
Ertrag des Vermögens	6'048	5'819	5'819
Ertrag der industriellen Betriebe	9'433	9'387	9'387
Steuern:			
direkte Steuern	55'632	57'850	65'650
Vermögensverkehrssteuern	4'628	4'360	4'360
Besitz- und Verbrauchssteuern	1'986	2'498	2'798
Monopole, Patentabgaben, Gebühren etc.	13'027	11'908	11'908
Gesetzliche Anteile an Bundeseinnahmen	2'068	2'061	2'061
Subventionen	1'537	1'330	1'330
Total:	94'359	95'213	103'313

Wie wir aus dieser Aufstellung ersehen können, werden nur die Erträge der direkten Steuern und der Besitz- und Verbrauchssteuern höher veranschlagt, während alle übrigen Zahlen den Werten des Budgets für das Jahr 1948 entsprechen. Der Mehrertrag der direkten Steuern soll sich wie folgt verteilen:

Bezeichnung der Steuern:	Rechnung 1947:	Budget 1948:	Zukunfts-budget:
	(in Mill. Franken)		
Einkommenssteuer	35,9	40,0	42,4
Vermögenssteuer	7,1	7,5	9,0
Steuern der anonymen Erwerbs-gesellschaften	12,0	10,0	13,9
Nachsteuern und Bussen	0,5	0,4	0,4
Total:	55,5	57,9	65,7

Bei den Besitz- und Verbrauchssteuern wird erwartet, dass die Motorfahrzeugsteuer Fr. 300'000. -- mehr, d. h. total 1,8 Millionen Franken einbringen wird, wodurch sich der Gesamteingang dieser Steuergruppe von rund 2,5 auf 2,8 Millionen Franken erhöhen würde.

Die Mehrerträge der verschiedenen Steuern sind indessen nur möglich, wenn die bisherigen Steuertarife aufgehoben und durch neue ersetzt werden. Wir werden uns deshalb mit den im Ratschlag vorgeschlagenen Abänderungen zu befassen haben.

IV. DIE VORSCHLÄGE DER REGIERUNG ZUR STEIGERUNG DER STEUERERTRÄGE:

1. Die Einkommenssteuer:

Sie soll gegenüber den für das Jahr 1948 budgetierten 40 Millionen Franken 2,4 Millionen mehr, d. h. total 42,4 Millionen Franken einbringen. Diese Ertragssteigerung soll durch folgende Massnahmen möglich werden:

a) Herabsetzung der steuerfreien Einkommensgrenze und
b) Aenderung der Steuerskala.

a) Herabsetzung der steuerfreien Einkommensgrenze:

Die Expertenkommission schlug im Interesse der Verminderung der Zahl der von Steuern Befreiten eine für Basel völlig neue Berechnungsart vor (Variante K. V.), die jedoch im regierungsrätlichen Ratschlag als zu "weitgehend und untragbar" bezeichnet wird. [1] Dagegen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisherigen, im TAG stipulierten, Freigrenzen ohne Schaden etwas reduziert werden könnten und empfiehlt folgende Regelung:

1) Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Steuern, dem Grossen Rat vorgelegt am 14. Oktober 1948, No. 4455 (nachfolgend nur Ratschlag 4455 genannt), Seite 53.

Beginn der Steuerpflicht bei:

(Inkl. Abzug von Fr. 300. -- für Versicherungsbeträge)

	TAG:	Entwurf:
Alleinstehender, ohne Unterhaltspflicht	Fr. 2'600. --	Fr. 2'600. --
Alleinstehender, mit Unterhaltspflicht	" 4'400. --	" 3'900. --
Ehepaar, ohne Kinder	" 4'400. --	" 3'900. --
Ehepaar, mit 1 Kind	" 4'900. --	" 4'400. --
Ehepaar, mit 2 Kindern	" 5'400. --	" 4'900. --
für jedes weitere Kind	+ " 500. --	+ " 500. --

Durch die Herabsetzung der Freigrenzen soll die Zahl der Befreiten auf rund 17'000 vermindert werden.

b) Aenderung der Steuerskala:

Während beim jetzt geltenden Steuertarif die Progression mit 0,55 % beginnt und mit 19,531 % endet, soll die neue Skala bei einem Satze von 0,5 % ihren Anfang nehmen und bei 19 % ihr Ende finden. Die von der Expertenkommission empfohlene Reduktion der Maximalbelastung auf 17,5% wird im Ratschlag als zu weitgehend bezeichnet, da dadurch "eine zu grosse Verlagerung der Steuerlast auf die mittleren Einkommensschichten" [1] die Folge wäre. Der Regierungsrat ist indessen mit der Expertenkommission der Auffassung, dass durch eine, wenn auch kleine, Herabsetzung des maximalen Steuersatzes der Wille zum Ausdruck gebracht werden soll, dass man von einer "weiteren Erhöhung der Maximalbelastung absehen wolle"[2]. Vernünftig ist auch der Beschluss, die Steuerbeträge auf ganze Franken auf- oder abzurunden.

Eine wesentliche Neuerung ist auch darin zu erblicken, dass realisierte Kapitalgewinne nicht mehr - wie bis anhin - zum Einkommen zu schlagen sind, sondern einer separaten Steuer, der sogen. Kapitalgewinnsteuer, unterliegen sollen. Wir werden auf diesen Sachverhalt später noch näher eintreten.

2. Die Vermögenssteuer:

Auch der Ertrag der Vermögenssteuer soll um 1,5 auf 9,0 Millionen Franken erhöht werden. Da in Basel die kleinen Vermögen bis jetzt, im Vergleich mit andern Kantonen, sehr schonend behandelt worden sind, vertritt der Regierungsrat, wie die Expertenkommission, die Meinung, dass eine Erhöhung des Minimalsatzes von 1,2 auf 2‰ angebracht sei. Dagegen erachtet es der Regierungsrat als unmöglich, die Maximalbelastung zu erniedrigen und auf 8‰ festzusetzen, sondern schlägt auch hier eine kleine Erhöhung vor und beantragt, die Progression erst bei 9 ‰ abzubrechen.

Da durch die Uebergangsbestimmungen zur Einführung der Kapitalgewinnsteuer eine Aufwertung der deklarierten Vermögen stattfinden wird, glaubt der Regierungsrat, dass der Ertrag von 9 Millionen Franken

1) Ratschlag No. 4455, Seite 57.
2) Ratschlag No. 4455, Seite 58.

erreicht werden kann, trotzdem für Kleinrentner Erleichterungen geschaffen werden sollen. Es ist vorgesehen, für Personen mit nicht mehr als Fr. 3'000. -- (ohne Unterhaltspflicht), resp. Fr. 5'000. -- (mit Unterhaltspflicht) Einkommen, die Vermögenssteuer wie folgt zu ermässigen: 1)

Vermögen bis Fr. 50'000. -- Ermässigung um 3/4
Vermögen bis Fr. 100'000. -- Ermässigung um 1/2
Vermögen bis Fr. 250'000. -- Ermässigung um 1/4.

Der Charakter der Vermögenssteuer, die als Zusatzsteuer für fundiertes Einkommen gedacht ist, soll nicht geändert werden.

3. Die Steuern der anonymen Erwerbsgesellschaften:

Da die Vorschläge über die künftige Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften schon im Ratschlag No. 4410 betreffend die "Fortsetzung der Wohnbauaktion" ausführlich behandelt wurden, spricht sich der Ratschlag zur Totalrevision der Steuergesetzgebung darüber nur sehr kursorisch aus, weshalb wir uns an den Ratschlag No. 4410 halten müssen. Darin ist vorgeschlagen, bei der Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften wie folgt vorzugehen:

a) Erhöhung der Kapitalsteuer auf 5 ‰ (bisher 3,5 ‰)

b) Erhöhung der Ertragssteuer durch:
   aa) Einführung einer proportionalen Ertragssteuer von 3 % und
   bb) Erhöhung des bisherigen Ertragssteuersatzes auf 10/10 der Ertragsintensität (bisher 9/10).

c) Einführung einer Grundtaxe von Fr. 100. -- bis 500. -- je nach der Höhe des steuerbaren Kapitals.

Dagegen sollen die Steuererleichterungen für die Beteiligungs- und Holdinggesellschaften auch auf solche Unternehmungen ausgedehnt werden, die diese Eigenschaft nur teilweise besitzen. Vorgesehen ist eine verhältnismässige Reduktion der Ertragssteuer.

Im Ratschlag No.4455 wird der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Steuererhöhungen und die neuen Steuern einen Mehrertrag von rund 3,9 Millionen Franken ergeben werden. Es wird bei den einzelnen Steuern mit folgenden Mehreingängen gerechnet:

Ertragssteuer:	progressive	Fr. 700'000. --
	prozentuale	" 1'600'000. --
Kapitalsteuer		" 1'150'000. --
Grundtaxe		" 450'000. --
	Total Mehreingänge:	Fr. 3'900'000. --

Die gesamte Steuerbelastung der anonymen Erwerbsgesellschaften würde darnach betragen:

1) Siehe § 64 des neuen Steuergesetzes, Ratschlag 4455, Seite 191.

	Rechnung 1947:	Budget 1948:	Zukunfts-budget:
	(In 1'000 Franken)		
Ertragssteuern:	9'059	7'000	9'300
Kapitalsteuer:	2'984	3'000	4'150
Grundtaxe:	--	--	450
Total	12'043	10'000	13'900

Wie im Expertenbericht, wird auch im Ratschlag [1]) gesagt, dass die anonymen Erwerbsgesellschaften bisher, auch im Vergleich mit andern Kantonen, sehr schonend behandelt worden seien und deshalb die vorgeschlagene Steuererhöhung nicht als unbillig angesehen werden dürfe. Tatsächlich zeigt die Tabelle "Steuerleistungen der Aktiengesellschaften" [2]), dass in weitaus den meisten der angeführten Beispiele Basel die Aktiengesellschaften am wenigsten stark belastet oder die Belastung doch nur unwesentlich über den Ansätzen der noch günstigeren Kantonshauptorte liegt. Da jedoch in diesem Falle - wegen der grossen Verschiedenheit der Bewertungsgrundsätze und der Steuerpraxis in den Kantonen - eine schematische Darstellung kein richtiges Bild der Steuerbelastung geben kann, müssen wir hier auf einen tabellarischen Vergleich verzichten. Wir dürfen indessen sagen, dass immer dort, wo der jährliche Reingewinn rund 10 % des Eigenkapitals nicht überschreitet, die Belastung in Basel-Stadt, bezogen auf die übrige Schweiz, am niedrigsten ist. Eine höhere Belastung dürfte deshalb, auch mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Steuerentlastung bei den hohen Einkommen, sicher den gegebenen Verhältnissen entsprechen.

Ob eine Erhöhung der Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften der Totalrevision der Steuergesetze vorweggenommen werden soll, ist eine Frage, die durch politische Erwägungen entschieden wird, weshalb wir uns einer Stellungnahme enthalten können.

4. Die Kapitalgewinnsteuer:

Wir wissen bereits, dass nach dem heutigen Steuerrecht in Basel die sogenannten Kapitalgewinne zum Einkommen geschlagen werden müssen und das gesamte Einkommen der progressiven Steuer unterliegt. Es ist uns auch bekannt, dass die dazugehörige gegenteilige Massnahme, nämlich der Abzug von Kapitalverlusten vom gesamten Einkommen, durch Gesetzesnovelle vom 25. Oktober 1934 insofern eingeschränkt wurde, als seither die Verrechnung nur noch mit dem Vermögensertrag erfolgen darf. Ferner hat das bisherige "Baslersystem" den Nachteil, dass die Bewertung des Vermögens nach Belieben des Zensiten vorgenommen werden kann. Es ist z. B. möglich, dass Aktien der gleichen Unternehmung von zwei verschiedenen Zensiten zu ganz unterschiedlichen Werten deklariert werden können. Es wird noch heute im Kanton Basel-Stadt die Unterbewertung von

1) Ratschlag No. 4455, Seite 71 und Ratschlag No. 4410 betreffend Fortsetzung der Wohnbauaktion. Seite 47.
2) Eidgenössische Steuerverwaltung: Die Steuerbelastung in der Schweiz 1947, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 187, Reihe M g 18. Seite 55ff.

Vermögen, die total zwischen 150 - 300 Millionen Franken betragen soll [1]), bewusst in der Meinung hingenommen, dass bei einer späteren Realisation, resp. amtlichen Inventarisation (beim Tode des Eigentümers), die nicht bezahlten Vermögenssteuern dem Fiskus als Einkommenssteuern zufliessen werden.

Schon die Expertenkommission hat sich über diesen Sachverhalt in negativem Sinne geäussert, später aber doch, weil eine andere tragbare Lösung von ihr nicht gefunden werden konnte, die Beibehaltung der bisherigen Praxis empfohlen.

Im regierungsrätlichen Ratschlag wird nun ebenfalls auf diese Tatsache hingewiesen und mit Recht betont, dass es unrichtig sei, ... "dass das Vermögen nicht zum wirklichen Wert und nicht von allen Steuerpflichtigen zu gleichen Ansätzen versteuert wird". [2]) Deshalb wird die Einführung besonderer Bewertungsvorschriften, wie bei der Wehrsteuer, vorgeschlagen. Dies hat aber zur Folge, dass zur Bemessung der Kapitalgewinne und Verluste eine von der Vermögenssteuerdeklaration unabhängige Grundlage gesucht werden musste. Als Kapitalgewinne bezw. Verluste sollen nach dem Ratschlag die Differenzen zwischen Ankaufspreis resp. Einstandspreis und Verkaufspreis gelten, wobei an die Stelle des Letzteren, beim Tode des Zensiten, auch der amtliche Inventarwert treten kann. Ist die Zeitspanne zwischen Erwerb und Verkauf grösser als 10 Jahre, so soll derjenige Steuerwert als Ankaufspreis Geltung haben, der 10 Jahre vor Verkauf des Vermögensobjektes deklariert werden musste. Diese Regelung ist allerdings nur für das Privatvermögen vorgesehen, während die, in einem nach kaufmännischer Art geführten Unternehmen, erzielten Kapitalgewinne nach wie vor der Einkommenssteuer unterliegen sollen.

Grosse Schwierigkeiten ergeben sich hier allerdings beim Uebergang vom alten zum neuen System. Da als Einstandswert der Ankaufspreis oder, falls der Erwerb mehr als 10 Jahre zurückliegt, der vor 10 Jahren deklarierte Vermögenssteuerwert zur Berechnung des Kapitalgewinnes oder Verlustes dienen soll, musste irgend eine Lösung gefunden werden, die Härten, die bei der Aufwertung nach jetzigem System entstehen würden, weitgehend vermeidet. Es werden deshalb im Ratschlag folgende Massnahmen vorgeschlagen:

1) Für alle Handänderungen (exkl. Liegenschaften) vor dem 1. Januar 1958 soll als Einstandspreis der Vermögenswerte, die vor dem 1. Januar 1947 im Besitze des Pflichtigen waren, der Wehrsteuerwert vom 1. Januar 1947 gelten oder, wenn dieser höher ist, der kantonale Steuerwert des gleichen Jahres.

2) Für Liegenschaften soll der Wert vom 1. Januar 1945 in Anrechnung gebracht werden, da die Immobilien damals, für die Berechnung des Wehropfers, neu bewertet worden sind.

Auf diese Weise entgehen dem basel-städtischen Fiskus wohl erhebliche Einnahmen, da die Vermögen - ohne Berechnung eines Kapitalgewinnes - auf den Steuerwert vom 1. Januar 1947 aufgewertet werden. Eine

1) Ratschlag No. 4455, Seite 82, sowie Expertenbericht, a. a. O., Seite 140.
2) Ratschlag No. 4455, Seite 83.

andere Lösung wird sich jedoch kaum finden lassen, weil eine solche unweigerlich zu Härtefällen führen müsste, denen sich Zensiten durch Abwanderung in einen andern Kanton entziehen könnten, eine solche Steuerflucht aber gerade vermieden werden soll.

Der Kapitalgewinnsteuer, die als Staffeltarif ebenfalls progressiv gestaltet ist und bei der folgende Ansätze vorgesehen sind:

5,0 %	für	die	ersten	Fr.	5'000. --
7,5 %	"	"	weitern	"	10'000. --
10,0 %	"	"	"	"	10'000. --
12,5 %	"	"	"	"	10'000. --
15,0 %	"	"	"	"	10'000. --
17,5 %	"	den	"	Teil des Kapitalgewinnes,	

unterliegen auch Lotteriegewinne aller Art. Kapitalgewinne, deren Gesamtbetrag in einem Jahr Fr. 300. -- nicht überschreiten, sind steuerfrei. Restbeträge unter Fr. 100. -- fallen, wie bei den übrigen Steuern, ausser Betracht. Kapitalverluste können nur mit Kapitalgewinnen des gleichen Jahres verrechnet werden.

Da als Grundlage für die nächsten 10 Jahre der relativ hohe Steuerwert des Jahres 1947 dienen wird, sind Kapitalgewinne wenig wahrscheinlich, weshalb für das Zukunftsbudget auch nicht mit einem Ertrag dieser Steuer gerechnet wird. Dagegen dürfte, wie schon erwähnt, der Ertrag der Vermögenssteuer, durch die Aufwertung der Vermögensobjekte, um mehr als 1 Million Franken gesteigert werden können.

V. ZUSAMMENFASSUNG:

Der Ratschlag und Entwurf zu einem neuen Gesetz über die direkten Steuern stellt mit seinen vielen Tabellen einen wohlbegründeten Vorschlag zu einem neuen Steuergesetz dar. Wenn auch nicht alle Tabellen den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen können (z.B. Tabelle 6, die eine Gegenüberstellung der Staatsausgaben der ordentlichen Rechnung - ohne industrielle Betriebe - und der Ausgaben für alle Beamten, Angestellten und Pensionierten des Staates, inkl. seiner Werke zeigt) [1], so ist doch der Wille begrüssenswert, das Gesagte durch Zahlen zu erhärten. Auch die Gesetzestexte sind klar formuliert und so gehalten, dass Spezialfälle durch eine logische Weiterentwicklung des geschriebenen Rechts sicher entschieden werden können.

Neue Vorschläge sind, wie dies schon bei der Expertenkommission der Fall war, nur wenige gemacht worden, wobei hauptsächlich auf die Einführung der Kapitalgewinnsteuer hinzuweisen ist. Die getrennte Erfassung von Kapitalgewinnen und Verlusten wird sich hauptsächlich dann für den Fiskus günstig auswirken, wenn - bedingt durch eine rückläufige Konjunkturbewegung - wegen Kurseinbussen an den Börsen Verluste entstehen. Die bis

1) Ratschlag No. 4455, Seite 12/13.

jetzt festgestellte Erscheinung, dass im Konjunkturabstieg die Einkommenssteuererträge sofort rasch sinken, weil gerade von grossen Einkommen Kapitalverluste abgezogen werden können, wird sicher einer Tendenz des langsameren Rückganges der Erträge Platz machen. Dies dürfte auch konjunkturpolitisch ungefährlich sein, weil davon eher nur grosse Einkommen betroffen werden, bei denen sich die relativ höhere Belastung wahrscheinlich in einer Senkung der Sparrate auswirken wird.

Neuartig ist auch die Berechnung der Ertragssteuer bei den anonymen Erwerbsgesellschaften, die aus einer proportionalen von 3% und einer progressiven von 10/10 der Ertragsintensität zusammengesetzt ist. Der Maximalsatz wird deshalb bei Annahme des neuen Gesetzes 23% betragen, gegen bisher 20 %.

Auch die Grundtaxe von Fr. 100. -- bis Fr. 500. -- ist neu und bringt - vor allem für Gesellschaften mit wenig Kapital - eine stärkere Erhöhung der Belastung.

Schlusswort:

Am Ende unserer Betrachtungen angelangt, wollen wir versuchen, die wichtigsten Ergebnisse unserer Arbeit in wenigen Worten zusammen zu fassen.

Die wohl grundsätzlichste Feststellung dürfte die Erkenntnis sein, dass im Kanton Basel-Stadt ein Rechnungsausgleich weitgehend nur durch eine Steigerung der Einnahmen erfolgen kann. Wohl sind in Basel die Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung höher als in den übrigen Städten der Schweiz, doch beruht diese Tatsache nicht nur auf der grösseren Ausgabefreudigkeit unserer Verwaltungsorgane, sondern ist weitgehend durch die besondern und fast einmaligen Verhältnisse unseres Gemeinwesens bedingt. Basel ist ein Stadtkanton dessen Grenzen zum Teil an das Ausland angrenzen, mit grossen Arbeitermassen und sehr fortschrittlichen sozialen Einrichtungen. Basel hat eine Universität, gute Schulen, neuzeitliche Spitäler, Museen, ein Theater - um nur die wichtigsten Institutionen zu nennen - alles Dinge, die sehr kostspielig sind. Diese Tatsachen dürfen bei einem Ausgabenvergleich zwischen Basel und den übrigen Schweizerstädten nicht ausser Acht gelassen werden.

Wir werden uns deshalb damit abfinden müssen, dass in Zukunft die Ausgaben, auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten, rund 100 Millionen Franken betragen, wobei dieser Betrag sicher die unterste Grenze der Aufwendungen darstellen wird.

Die wichtigste Aufgabe der basel-städtischen Finanzpolitik der nahen Zukunft wird sein, bei möglichst gerechter Verteilung der Lasten, die nötigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes zu beschaffen. Diese

Arbeit wird darum ausserordentlich schwierig sein, weil nicht nur auf die Leistungsfähigkeit der Zensiten, sondern auch auf die Steuerpolitik der umliegenden Landgemeinden Rücksicht genommen werden muss, soll eine massive Steuerflucht leistungsfähiger Zensiten verhindert werden.

Die in Beratung stehende Totalrevision der Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Stadt ist also schon von Anfang an mit einer schweren Hypothek belastet, da die Gestaltung der Steuerskala nicht nur auf Grund der bestehenden Einkommens- und Vermögensverteilung vorgenommen werden kann, sondern auch die Steuersätze der basel-landschaftlichen Gemeinden berücksichtigt werden müssen. Als Ausweg scheint die stärkere Belastung der anonymen Erwerbsgesellschaften möglich, die bis anhin im Kanton Basel-Stadt steuerlich eher bevorzugt waren. Dank der guten Wirtschaftslage kann der Ertrag dieser Steuern so gesteigert werden, dass es möglich sein dürfte, vorläufig auf eine Revision der Steuersätze bei den natürlichen Personen zu verzichten. Da jedoch die einträglichste Steuerart bei den juristischen Personen - die Ertragssteuer - sehr konjunkturempfindlich ist, wird über kurz oder lang eine Aenderung der Steuerskala auch bei den natürlichen Personen nötig werden. Zu befürchten ist nur, dass eine solche Revision dann, wenn sie unter dem Zwang der Verhältnisse vorgenommen werden muss, einmal mehr unter Missachtung der neueren Konjunkturlehre erfolgen wird.

Von konjunkturpolitischen Gesichtspunkten aus wäre es auf jeden Fall zu begrüssen, wenn in Zeiten der Hochkonjunktur durch Steuererhöhungen Reserven geschaffen würden, mit denen - im absteigenden Ast des Konjunkturzyklus - eine Ankurbelung der Wirtschaft vorgenommen werden könnte. Leider ist in der Schweiz ganz allgemein, wie dies die Verhandlungen zur Bundesfinanzreform deutlich gezeigt haben, vorläufig nicht mit einer grundlegenden Aenderung der Finanzpolitik zu rechnen.

Was die Verschuldung des Kantons Basel-Stadt anbetrifft, so ist zu sagen, dass diese - trotz der bestehenden festen Schuld von 299 Millionen Franken - solange nicht zu Bedenken Anlass geben kann, als die Aktivzinsen, zusammen mit den Gewinnausschüttungen der industriellen Betriebe, ausreichen, um die Passivzinsen bezahlen zu können. Da im Jahre 1947 der Aktivzinsüberschuss (inkl. Gewinne der erwerbswirtschaftlichen Betriebe) über 5,2 Millionen Franken betrug, dürfte sich die Lage in nächster Zukunft kaum wesentlich verändern. Dies trotz der Tatsache, dass für Schulhausbauten, Erstellung eines Kraftwerkes in Birsfelden sowie einer weiteren Rheinbrücke, grosse neue Mittel nötig sein werden.

Auch die Vermögenslage ist nicht so, dass sich von hier aus eine Aenderung der Finanzpolitik gebieterisch aufdrängen würde. Die buchmässige Ueberschuldung, die am 31. Dezember 1947 110 Millionen Franken betrug, beruht weitgehend darauf, dass namhafte stille Reserven nicht aktiviert sind. Bei nur annähernd richtiger Bewertung der Aktiven verwandelt sich der Passivsaldo in einen Aktivposten in Höhe von rund 100 Millionen Franken.

Es bleibt somit als einziges beunruhigendes Moment des baselstädtischen Finanzhaushaltes die Tatsache bestehen, dass seit 1931 die Verwaltungsrechnung immer mit einem Defizit abgeschlossen hat. Es wäre wirklich zu wünschen, dass in Zeiten der Hochkonjunktur - oder gar der Ueberbeschäftigung - Rechnungsüberschüsse erzielt werden könnten. Dies kann im wesentlichen jedoch nur durch eine Steigerung der Einnahmen, d. h. weitgehend nur durch eine Revision der Steuergesetzgebung erreicht werden.

Literaturverzeichnis:

I. Bereits bestehende Abhandlungen über das gleiche Gebiet.

Brugger, E.	Industrielle Betriebe des Kantons Basel-Stadt. Diss. Genf 1935.
Bucher, K	Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878-1887. Basel 1889
Dalcher, P.	Die Finanzlage des Kantons Basel-Stadt, Mitteilung des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 43, 1923.
Fischer, Boris	Die Einwirkungen der Wirtschaftskonjunktur auf den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt 1923-1934. Diss. Basel 1936.
Ludwig, Alfred	Die Finanzpolitik der Basler Konservativen 1833-1914. Diss. Basel 1946.
Mangold, F.	Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1888-1903. Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 3, 1905.
derselbe	Basel als Wohnort (insbesond. Abschnitt über die Steuern) in: Basel, Ein Stadtbuch, Seite 138 ff., Basel 1932.
Merz, C.	Die Entwicklung der direkten Hauptsteuern des Kantons Basel-Stadt 1904-1920, Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 41, 1922.
Niederhauser, R.	Das Finanzwesen des Kantons Basel-Stadt, in: Basel-Stadt und Land, Basel 1937.
Schanz, G.	Die Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890, Band II.
Speiser, Paul	Erinnerungen aus meiner öffentlichen Tätigkeit von 1875-1919, Basel 1935.
von Steiger-Higy,	Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1934, Band I.
Wiesendanger, R.	Die steuerpolitische Gesinnung des Basler Volkes, Diss. Zürich 1937,
Zahner, Paul	Die Entwicklung der Finanzen des Kantons Basel-Stadt 1922-1928 Anhang des Statistischen Jahrbuches des Kantons Basel-Stadt 1928, Seite 373 ff.
derselbe	Die Besteuerung der physischen Personen im Kanton Basel-Stadt nach Einkommen und Vermögen 1925, Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, No. 51, 1930.

II. Theoretische Literatur und statistische Unterlagen:

Adams, A. B.	Economics of Business Cycles, London 1925.
Allix, E.	Die Theorie der progressiven Steuer, in: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, herausgegeben von Hans Mayer, Wien 1928, Band 4.
Ammon, Alfred	Grundsätze der Finanzwissenschaft, I. Teil, Bern 1947.
Billeter, Ernesto	Ueber die Messung der Einkommenskonzentration, Diss. Basel 1949.
Bürgi, A.	Die Bewertung der Aktiven in den Gemeinderechnungen, Referat gehalten an der Konferenz der staatlichen Aufsichtsstellen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden, Vervielfältigung der Eidg. Steuerverwaltung, Bern 1946.
Dalton, Hugh	Principles of Public Finance, London 1946, 15th Edition.
De Viti de Marco	Grundlehren der Finanzwissenschaft, Tübingen 1932.
Fisher, A. G. B.	Fortschritt und soziale Sicherheit, Bern 1947.
Gerloff & Meisel	Handwörterbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1926.
Gini, C.	Indici di Concentrazione e di Dipendenza, in: Memorie de Metodologia Statistica, Mailand 1939.
Grossmann, Eugen	Gesetzmässigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen, Festrede an der Universität Zürich vom 28. April 1945, in: Jahresbericht der Universität Zürich pro 1945/46.
Haberler, G.	Prosperität und Depression, deutsch: Bern 1948.
Hansen, Alwin	Business Cycles Theory, Boston 1927.
derselbe	Fiscal Policy und Business Cycles, New York 1941.

Harris, S. E.	The National Debt and the New Economics, New York 1947.
Hicks, J. R.	The Problem of Budgetary Reform, Oxford 1948.
Hicks, Ursula K.	Public Finance, London/Cambridge 1947.
Keynes, J. M.	A Tratise on Money, London 1930.
derselbe	The General Theory of Employment, Interest and Money, London 1936.
Kolbert, Ernst	Oeffentliche Anleihepolitik und Konjunktur, Diss. Basel 1935.
La Roche, Ch.	Die schweizerische Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit, Band 3 der Untersuchungen des Instituts für Wirtschaftsforschung, Bern 1947.
derselbe	Beschäftigungspolitik in der Demokratie, No. 8 der Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung, Volkswirtschaftliche Reihe, Zürich 1947.
Lindahl, Erik	Studies in the Theory of Money and Capital, speziell Appendix: The Problem of Balancing the Budget, London 1939.
Merz, Alfred	Die Bedeutung der öffentlichen Verschuldung. Diss. Bern 1942.
Mitchell, W. C.	Business Cycles, New York 1928.
derselbe	Business Cycles and their Causes, Los Angeles 1941.
Neumark, Fritz	Theorie und Praxis der modernen Einkommensbesteuerung, Bern 1947.
Notz, Emil	Die säkuläre Entwicklung der Kaufkraft des Geldes für Basel in den Perioden 1800-1833 und 1892-1923 dargestellt, Jena 1925.
Panouillet de Vesley, C.	Les méthodes d'évaluation budgétaire en France et l'Etranger, Thèse Paris 1938.
Pareto, Vilfredo	La courbe de la répartition de la richesse, in: Recueil publié par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne, Lausanne 1896.
Preiswerk, Susanne	Ueberblick über die Theorie der Staatsverschuldung, Diss. Basel 1942
Röpke, Wilhelm	Finanzwissenschaft, Wien 1926/30.
derselbe	Krise und Konjunktur, Leipzig 1932.
Ruck, Erwin	Schweizerisches Staatsrecht, 2. Auflage, Zürich 1939.
Stamp, Josiah	Wealth and taxable Capacity, 2nd impression, London 1922.
derselbe	Fundamental Principles of Taxation, London 1923.
derselbe	Current Problems in Finance and Government, London 1925.
von Rentelen, Osw.	Finanzwirtschaft und Konjunktur, Diss. Basel 1942.
Vollbeschäftigung	6 Studien zur Theorie der Wirtschaftspolitik, herausgegeben vom Statistischen Institut der Universität Oxford, deutsch: Bern 1946.
Voranschlag und	Rechnung der öffentlichen Gemeinwesen, Veröffentlichungen der Schweiz. Verwaltungskurse an der Handelshochschule, St. Gallen Band 5, Einsiedeln 1945.

III. Statistische Jahrbücher, Gesetzessammlungen etc.:

Statistische Jahrbücher der Schweiz,

Statistische Quellenwerke der Schweiz, herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern,

Statistische Jahrbücher des Kantons Basel-Stadt,

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt,

Eidgenössische Gesetzessammlung,

Botschaft des Bundesrates zur Bundesfinanzreform,

Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt,

Ratschläge und Berichte des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat,

Bericht der Expertenkommission zur Totalrevision der Steuergesetzgebung des Kantons Basel-Stadt, in: Wirtschaft und Verwaltung, Heft Juli/September 1947,

Diverse Aufsätze in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik,

Zeitungsausschnitte und Broschüren, gesammelt vom Schweizerischen Wirtschaftsarchiv in Basel.

LEBENSLAUF

Am 5. Mai 1916 wurde ich, Wilhelm Haitz, von Basel und Niederdorf (Basellandschaft), wohnhaft in Basel, als Sohn des Wilhelm Haitz, Wirt, und der Emma, geb. Hiss, in Basel geboren. Nach dem Besuch der Primar- und Realschule in Basel trat ich im Jahre 1931 in die Fachabteilung der Kantonalen Handelsschule ein. Vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1936 absolvierte ich meine kaufmännische Lehre im Bankhaus Wever & Co., Kommandit-Aktiengesellschaft. Vom Frühjahr 1933 bis zum Herbst 1935 besuchte ich die Kurse des Kaufmännischen Vereins in Basel, und ich bestand die kaufmännische Lehrabschlussprüfung im Herbst 1935. Im November 1936 trat ich als kaufmännischer Angestellter bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Basel ein, in der ich bis zum 31. März 1948 tätig war.

Seit dem Jahre 1943 habe ich mich in Abendkursen am Institut Minerva, Basel, auf die kantonalen Maturitätsprüfungen vorbereitet. Ich erwarb mein Maturitätszeugnis (Kantonale Handelsmatura) am 22. März 1946. Im Sommersemester des gleichen Jahres immatrikulierte ich mich an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel Meine Studien schloss ich am 3. November 1949 ab, an welchem Tage ich das mündliche Doktorexamen bestand. Gegenwärtig bin ich als Adjunkt des Staatskassiers beim Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt tätig.

Die vorliegende Dissertation entstand unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. V. F. Wagner. Vorlesungen und Uebungen besuchte ich bei den Herren Professoren und Dozenten: Brogle, Faucherre, Furlan, Lewald, Ruck, Salin, Simonius, Staehelin, Wackernagel und Wagner.